

FORM NO. 51-51
MAY 1949

CLASSIFICATION

SECRET

SECURITY INFORMATION

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

REPORT NO.

CD NO.

DATE DISTR. 22 December 1952

NO. OF PAGES 1

NO. OF ENCLS. 1 (1 magazine)
(LISTED BELOW)SUPPLEMENT TO
REPORT NO.

25X1

INFORMATION REPORT

COUNTRY East Germany

SUBJECT East German Magazine -- Deutsche FinanzwirtschaftPLACE ACQUIRED 25X1DATE OF INFO. ACQUIRED 25X1

25X1

The attached is for your retention.


THIS DOCUMENT HAS AN ENCLOSURE ATTACHED
DO NOT DETACH

EXPLOITED BY 11

EXPLOITED BY 19

Mar 17

CLASSIFICATION

SECRET

AUSGABE **B**THIS IS AN ENCLOSURE TO
DO NOT DETACH

SECRET

ER

20

25X1
CPYRGHT

DEUTSCHE FINANZWIRTSCHAFT

ZEITSCHRIFT FÜR DAS GESAMTE FINANZWESEN

mit amtlichen Nachrichten des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik

Mit Beilagen:
„Das Neue Abgaben-
recht“
und „Handbuch des
Hauptbuchhalters“

Unser Vorbild für den Aufbau des
Sozialismus 1065G. Rybalko: Die Rolle des Inter-
nationalen Währungsfonds und der
Internationalen Wiederaufbau-
bank in den Aggressionsplänen
der USA 1066Werner Würzberger und Siegfried
Stauch: Der neue Kontenrahmen 1070L. Kestlaw: Das System der gegen-
seitigen Verrechnung 1075**Umschau**
Das neue Gewand 1077**Aus der Sowjetunion und den
Volksdemokratien**
Das System der Finanzierung der
Investitionen in der Sowjetunion
(II. Teil) 1078**Finanzen der volkseigenen Wirtschaft**
Walter Randig und Walter Wünsche:
Gefährdung des Richtsatzplanes
durch unklare Anweisungen des
Ministeriums für Land- und
Forstwirtschaft 1081
Hans Grüttner: Die Buchung von
Forderungsverlusten 1083**Staatshaushalt**
Walter Halbritter und Werner
Schmidt: Was müssen wir bei der
Anwendung der Direktive für
die Aufstellung des Staatshaushalts-
planes 1953 beachten? 1084Willy Graumann: Stellungnahme
zu den kritischen Betrachtungen
über die Anlagenkartei für das
Sachvermögen der staatlichen
Verwaltung 1105**Abgaben**
Gisbert Jünicke: Organisiert den
Kampf um die Erfüllung des Ab-
gabenplanes 1108
Notorische Steuersünder stören
die Erfüllung unserer Pläne 1110**Banken**
J. Rüdiger: Brauchen wir eine Re-
form der Sicherungsübereignung? 1111
H. Gundermann: Zur Entwicklung
der Sparkassenwerbung 1112**Versicherung**
Werner Franke: Zur Frage des ge-
setzlichen Versicherungsschutzes
für die volkseigenen Handels-
betriebe 1115**Unsere Volkskorrespondenten
haben das Wort** 1117**Anweisungen
der Abgabenverwaltung**
Anweisung Nr. 205 1119
Anweisung Nr. 206, 207 1120**Fachnachrichten für die Haupt-
buchhalter, Kontroll- und Re-
visionsorgane der volkseigenen
Wirtschaft Nr. 12** (39) 1085
Abgabenblatt Nr. 15 (47) 1089
Preisnachrichten Nr. 7 (13) 1099

JAHRGANG 6

2. OKTOBERHEFT 1952

VERKAUFSPREIS 1,25 DM

W

VERLAG DIE WIRTSCHAFT GMBH · BERLIN W 8 · FRANZOSISCHE STR. 53-55

SECRET

Unentbehrlich für alle Mitarbeiter im Finanzwesen:

Finanzen und Kredit

Eine Aufsatzsammlung für Unterricht und Praxis

Format Din A 5 — 920 Seiten in zwei Bänden — Halbleinen — 10,— DM

Herausgegeben im Auftrage des Ministeriums der Finanzen vom Institut für Finanzwesen an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität, Berlin.

Das Werk ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Reden, Aufsätze und Abhandlungen sowjetischer und deutscher Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und Wirtschaftswissenschaftler. Es ist für das Verständnis des Finanz- und Kreditwesens von großer Bedeutung.

G. F. Dundukow

Die Finanzplanung

Eine Anleitung für die Praxis

Übersetzung aus dem Russischen

Format Din A 5 — 212 Seiten mit 4 dreifarbigen Diagrammen — Halbleinen — 3,50 DM

Der Autor behandelt in zehn Kapiteln die Fragen der Aufstellung der Finanzpläne der Industrie und anderer Zweige der Volkswirtschaft. Im Hinblick auf die Aufstellung der Finanzpläne 1953 wird das Buch allen, besonders den leitenden Mitarbeitern in Betrieb und Verwaltung, helfen, reale Finanzpläne aufzustellen.

K. A. Fedossejew

Die Umlaufmittel der Industriebetriebe

Übersetzung aus dem Russischen

Format DIN A 5 — 112 Seiten — broschiert — 1,85 DM

In leicht verständlicher Form erläutert der Verfasser die Rolle der Umlaufmittel im Kampf um die Senkung der Selbstkosten und um die Steigerung der Rentabilität als entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs.

Prof. S. I. Schkundin

Die Rechtsverhältnisse im Kredit- und Verrechnungsverkehr in der Sowjetunion

Übersetzung aus dem Russischen

Format DIN A 5 — 72 Seiten — broschiert — 1,— DM

Aus der Schrift gewinnt der Leser einen lebendigen Eindruck von den in der Sowjetunion beim Aufbau des Sozialismus entwickelten vielfältigen und geschmeidigen Formen des Verrechnungsverkehrs und von der zweckmäßigen und straffen Organisation des Bankeninkassos.

Nationalpreisträger Fred Oelfner

Über die wirtschaftliche Rechnungsführung

Format DIN A 5 — 64 Seiten — broschiert — 0,60 DM

Die Bedeutung dieser Arbeit liegt vor allem darin, daß sie die bewußte Anwendung des Wertgesetzes theoretisch und praktisch als das Hauptproblem unserer gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung erläutert.



Bestellungen beim örtlichen Buchhandel oder direkt beim Verlag.

Verlag DIE WIRTSCHAFT GmbH, Berlin W8, Französische Str. 53-55, Sammelruf: 22 53 71



Wichtige Neuerscheinungen

auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft

VERLAG DIE WIRTSCHAFT GMBH · BERLIN W8 · FRANZÖSISCHE STRASSE 53-55

FINANZEN UND KREDIT* Eine Aufsatzsammlung für Unterricht und Praxis

Herausgegeben im Auftrage des Ministeriums der Finanzen vom Institut für Finanzwesen an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität, Berlin.

Format DIN A 5 · 920 Seiten in zwei Bänden · Halbleinen · Preis 10,— DM.

INHALT:

- I. Ökonomische Grundfragen.
- II. Fragen der Finanzpolitik.
- III. Staatshaushalt.
- IV. Abgaben und Steuern.
- V. Fragen der Preisplanung.
- VI. Das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.
- VII. Geld- und Kreditwesen.

Die Zusammenfassung der wichtigsten Reden, Aufsätze und Abhandlungen sowjetischer und deutscher Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und Wirtschaftswissenschaftler ist für das Verständnis des Finanz- und Kreditwesens von großer Bedeutung. Das systematische Studium dieses Werkes unter Verwendung der beigegebenen Studienanleitung befähigt jeden Mitarbeiter unserer Staats- und Wirtschaftsverwaltung, die Gesetze und Verordnungen unserer Regierung auf dem Gebiete des Finanzwesens ihrem Sinn und ihrer Zielsetzung nach zu verstehen und richtig anzuwenden.

Für die Finanz- und Verwaltungsschüler, Dozenten und Studenten der Wirtschaftswissenschaft, bedeutet die Aufsatzsammlung eine konkrete Anleitung zum Studium sowie zur Vervollständigung und Vertiefung ihres Wissens. Das beigelegte Literaturverzeichnis der wichtigsten Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Finanzwesens erspart dem Leser langwieriges Suchen in Zeitungen und Zeitschriften.

**Dieses Werk wurde vom Verlag bereits angekündigt unter dem Arbeitstitel „DIE NEUE FINANZPOLITIK“.*

G. F. DUNDUKOW

DIE FINANZPLANUNG Eine Anleitung für die Praxis

Übersetzung aus dem Russischen

Format DIN A5 • 212 Seiten mit 4 dreifarbigen Diagrammen • Halbleinen • Preis 3,50 DM

Dundukow behandelt die Aufstellung der Finanzpläne der verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft der Sowjetunion, insbesondere der Industrie. In acht Kapiteln erläutert der Verfasser die Kennziffern der Produktion und ihren Zusammenhang mit dem Finanzplan, die Struktur der Finanzpläne in der Sowjetunion, die Planung des finanziellen Ergebnisses, der Umlaufmittel, des Investitionsaufwandes sowie der Sonderausgaben und übrigen Aufwendungen, zum Beispiel für Unterricht und Verwaltung. Dem schließt sich ein Kapitel über die Beziehungen zwischen Betriebs- und Staatshaushalt an. Den Abschluß bildet das Kapitel über analytische Tabellen.

Das Buch wird allen, besonders den leitenden Mitarbeitern in Betrieb und Verwaltung helfen, reale Finanzpläne aufzustellen. Darüber hinaus ist es aber für unsere Hoch- und Fachschulen sowie für die Partei- und Gewerkschaftsfunktionäre ein wertvolles Studienmaterial über die Finanzwirtschaft.

K. A. FEDOSSEJEW

DIE UMLAUFMITTEL DER INDUSTRIEBETRIEBE

Übersetzung aus dem Russischen

Format DIN A5 • 112 Seiten • broschiert • Preis 1,85 DM

Die Abhandlung vermittelt einen umfassenden Überblick über die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Rationalisatorenbewegung sowie über die Methoden der Aktionen zur Beschleunigung der Umschlaggeschwindigkeit der Umlaufmittel in sozialistischen Betrieben.

Der Verfasser erläutert in leichtverständlicher Form die Rolle der Umlaufmittel im Kampf um die Senkung der Selbstkosten und um die Steigerung der Rentabilität als entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs.

Dieses instruktive Buch ist eine wertvolle Bereicherung unserer wirtschaftswissenschaftlichen Fachliteratur und ein unbedingt notwendiges Rüstzeug für alle

Haupt- und Oberbuchhalter

Buchhalter und Finanzplaner

Betriebsgewerkschaftsleitungen

Betriebsparteiorganisationen.

S. I. SCHKUNDIN

DIE RECHTSVERHÄLTNISSE IM KREDIT- UND VERRECHNUNGSVERKEHR IN DER SOWJETUNION

Übersetzung aus dem Russischen

Format DIN A5 • 72 Seiten • broschiert • Preis 1,- DM

Der Autor gehört zu den führenden sowjetischen Lehrern des Zivilrechtes. Diese Arbeit ist dem zweiten Band des Lehrbuches „Sowjetisches Zivilrecht“ (noch nicht in deutscher Sprache übersetzt) entnommen.

Durch die vor kurzem in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgte Einführung des Bankeninkassos (Rechnungseinzugsverfahren) werden wir vor viele neue Rechtsprobleme gestellt, die aber in der Sowjetunion, wo das Rechnungseinzugsverfahren schon seit Jahren eingeführt ist, bereits gelöst sind. Deshalb sind die Ausführungen des Verfassers beim gegenwärtigen Stand unserer Entwicklung von so besonders großer Bedeutung für alle Mitarbeiter der Banken, Sparkassen, der Buchhaltungen, der Haushaltsorganisationen und der gesamten Wirtschaft – ob volkseigen, genossenschaftlich oder privat – unentbehrlich für Juristen der Staatlichen Vertragsgerichte aller Stufen.

NATIONALPREISTRÄGER FRED OELSSNER

ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICHE RECHNUNGSFÜHRUNG

Format DIN A 5 • 64 Seiten • broschiert • Preis 0,60 DM

Diese Arbeit ist in der Tages- und Fachpresse schon vielfach gewürdigt worden. Ihre Bedeutung liegt vor allem darin, daß sie die bewußte Anwendung des Wertgesetzes theoretisch und praktisch als das Hauptproblem unserer gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung erläutert.

Besonders wichtig sind unter anderem die Ausführungen über die Rolle des Geldes, die genaue Kalkulation und die Senkung der Selbstkosten, über die Preisbildung und die große Bedeutung der Buchführung. In zehn Punkten werden die nächsten vor uns liegenden Aufgaben für die Verwirklichung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung behandelt.

Allen Mitarbeitern in Betrieben und Verwaltungen, den Aktivisten und der technischen Intelligenz, den Dozenten und Studenten unserer Hochschulen und Universitäten ist diese Broschüre eine wesentliche Hilfe. Ebenso ein hervorragendes Studienmaterial für alle Schulungskurse der Parteien und Massenorganisationen.

GRUNDSÄTZE FÜR DAS RECHNUNGSWESEN DER VOLKSEIGENEN BETRIEBE

Industrie

„SCHRIFTENREIHE DEUTSCHE FINANZWIRTSCHAFT“ HEFT 25

Format Din A 4 • Lose-Blatt-Form mit 8 cm linksseitiger Lochung, 10 Registerkarten und mit aufgelegtem Deckblatt, 156 Blatt, 45 Schaubilder, 17 Betriebsabrechnungsbogen und 15 Kontrollberichte • Preis 10,65 DM

Sie enthalten in zehn Kapiteln Ausführungen zur Gliederung des Betriebes und der Kosten, ferner den Kontenrahmen mit Erläuterungen und Kontenbrücken, die Darstellung der Betriebsabrechnung mit Formularen, den neuen Kontrollbericht und zahlreiche Buchungsbeispiele.

BEITRÄGE ZU DEN GRUNDSÄTZEN FÜR DAS RECHNUNGSWESEN DER VOLKSEIGENEN BETRIEBE

Industrie

Format Din A 5 • Lose-Blatt-Form mit 8 cm linksseitiger Lochung • 320 Seiten und 16 Tabellen • Preis 4,— DM

Sie enthalten die während des Sonderlehrganges für Instruktoren des Rechnungswesens der volkseigenen Betriebe in der Zeit vom 11. bis 30. August 1952 in Leipzig gehaltenen wichtigen Vorlesungen und bilden die Grundlage für die von den Fachministerien durchzuführenden Schulungen aller Mitarbeiter über das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe. Die Beiträge dienen gleichzeitig der Kommentierung und dem besseren Verständnis des oben angekündigten Heftes 25 der „SCHRIFTENREIHE DEUTSCHE FINANZWIRTSCHAFT“.

Im Hinblick auf ihre grundsätzliche Bedeutung sind die Beiträge in Format und technischer Ausstattung dem „**Handbuch des Hauptbuchhalters**“ angepaßt und erscheinen als Sonderlieferung hierzu. Sie müssen daher besonders bestellt werden.

Beide Publikationen, die vom Entwicklungskollektiv des Ministeriums der Finanzen herausgegeben worden sind, haben grundlegende Bedeutung für die Neugestaltung des Rechnungswesens aller Zweige unserer volkseigenen Wirtschaft.

Sie interessieren nicht nur die Mitarbeiter im Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe, sondern auch Planer, Ingenieure, Arbeitsvorbereiter, Abteilungsleiter und Meister. Sie sind unentbehrliches Studienmaterial für Hoch- und Wirtschaftsschulen und alle Schulungskurse.

**Die Sowjetunion –
unser bester Freund**

DEUTSCHE FINANZWIRTSCHAFT

NUMMER 20

ZEITSCHRIFT FÜR DAS GESAMTE FINANZWESSEN
mit amtlichen Nachrichten des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik

JAHRGANG 6

BERLIN · 2. OKTOBERHEFT 1952

Unser Vorbild für den Aufbau des Sozialismus

Ein bedeutendes Ereignis nicht nur für die Völker der Sowjetunion, sondern für das gesamte Weltfriedenslager, für alle fortschrittlichen Menschen der Welt war der XIX. Parteitag der KPdSU (B) vom 5. bis 14. Oktober 1952 in Moskau. Getragen vom grenzenlosen Vertrauen des gesamten Sowjetvolkes, voller Zuversicht, die großen Aufgaben des Aufbaues der kommunistischen Gesellschaft zu lösen, führte die Partei Lenins und Stalins erstmalig seit 1939 wieder ihren Parteitag durch.

Die Völker der Welt blickten auf Moskau. Eine Quelle der Kraft und Zuversicht erwächst den Anhängern des Weltfriedenslagers in allen Teilen der Welt aus den Ergebnissen und dem großartigen Verlauf dieses Parteitages.

Einen unschätzbaren Leitfaden beim Aufbau des Sozialismus und dem allmählichen Übergang zum Kommunismus bedeutet das neue theoretische Werk J. W. Stalins: „Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR.“ Klar und für alle verständlich zeigt diese neue Arbeit Stalins, klar zeigt der Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU (B) für den Zeitraum von 1939 bis 1952, gegeben durch G. M. Malenkow, klar zeigten auch die zahlreichen Diskussionsbeiträge sowjetischer Delegierter und der Vertreter der kommunistischen Parteien zahlreicher Länder der Welt: Die Situation des kapitalistischen Lagers wird immer aussichtsloser, die Kraft des Weltfriedenslagers mit der Sowjetunion an der Spitze steigt von Tag zu Tag. Die Möglichkeit zur Erhaltung des Friedens ist gegeben, ein neuer Weltkrieg kann verhütet werden, wenn die Völker die Sache des Friedens in ihre eigenen Hände nehmen und sie bis zum Äußersten verteidigen. Der gewaltige friedliche Aufbau in der Sowjetunion zeigt allen Völkern der Welt den Weg in eine bessere Zukunft.

Leuchtend stehen dem Niedergang im kapitalistischen Lager die großartigen Erfolge der Sowjetunion gegenüber und die neuen gewaltigen Perspektiven, die der Fünfjahrplan 1951–1955 enthält.

Die tiefeschürfende Analyse der internationalen Lage im Rechenschaftsbericht des Parteisekretärs Malenkow zeigt aber auch die Notwendigkeit ständiger erhöhter Wachsamkeit. Der grausame Krieg in Korea und die wachsenden Kriegsvorbereitungen in Westdeutschland und den übrigen Teilen der Welt zeigen, daß die imperialistischen Mächte vor keiner Schandtat zurückschrecken.

Die Ergebnisse des XIX. Parteitages und das neue theoretische Werk Stalins sind scharfe Waffen auch für uns. Jeder muß sie gründlich studieren. Sie sind unschätzbare Mittel, beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik schneller voranzuschreiten.

Wenn es im Rechenschaftsbericht Malenkows heißt: „Die Aufgabe besteht darin, der Gleichgültigkeit von leitenden Wirtschaftlern und Parteiorganisationen

gegenüber Fällen der Unwirtschaftlichkeit und Verschwendung ein Ende zu bereiten“,

so ist das auch für uns eine ernste Mahnung.

Malenkow erklärt weiter:

„Die Fragen der Durchführung des striktesten Sparsamkeitsregimes müssen stets im Mittelpunkt unserer ganzen Wirtschafts- und Parteiarbeit stehen. Wir müssen unermüdlich dafür sorgen, daß die Sowjetmenschen im Geiste sorgsamem Verhaltens zum gesellschaftlichen sozialistischen Eigentum erzogen werden. Jeder überflüssige Aufwand an Material, Arbeitskräften und Geld muß gründlich ausgemerzt, die systematische Erfüllung und Übererfüllung der Aufgaben zur Selbstkostensenkung muß gewährleistet werden. Es ist erforderlich, den Kampf gegen die Unwirtschaftlichkeit zu verstärken, die Betriebskosten in Industrie, im Bau- und im Verkehrswesen, in der Landwirtschaft und in den Handels-, Beschaffungs- und Absatzorganisationen stark zu senken, Staats- und Wirtschaftsapparat aufs entschiedenste zu vereinfachen und zu verbilligen und die von den Finanzorganen mittels des Rubels ausgeübte Kontrolle über die Erfüllung der Wirtschaftspläne und die Einhaltung der Sparsamkeit zu verstärken.“

Diese Worte sind auch für unseren Aufbau richtungweisend.

Die weitere Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs, die Förderung der Rationalisatorienbewegung, die Bewegung zur Einsparung von Umlaufmitteln usw., die von den Werktätigen der Sowjetunion mit größter Begeisterung durchgeführt werden, sind mächtige Hebel des wirtschaftlichen Fortschritts, die, entsprechend unserer gegenwärtigen Lage, auch bei uns größte Beachtung finden müssen. Richtige Auswahl der Kader und Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse, diese Weisungen gab bereits Lenin den Werktätigen der Sowjetunion als wichtigstes Mittel in der organisatorischen Arbeit. Auf sie wurde in den Diskussionen des XIX. Parteitages erneut hingewiesen.

Was lernen wir aus dem neuen Werk Stalins? Es gibt uns den Leitfaden, der uns auf dem richtigen Wege führt bei der Ausnutzung solcher Kategorien des Kapitalismus, wie des Geldes, des Wertgesetzes, des Handels usw. Es gibt uns Anleitung bei der Einführung und Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung als Methode der sozialistischen Wirtschaftsführung. Das Stalinsche Werk zeigt uns den Weg, den wir bei der Schaffung fester Lieferpreise für alle Materialien, die für eine bestimmte Planperiode gelten, bei der Kontrolle unserer Wirtschaft durch die Mark usw. zu gehen haben. Das Werk Stalins gibt uns wertvolle Fingerzeige beim Kampf um die Einheit unseres Vaterlandes. Warum? Es zeigt uns die Vertiefung der Krise des kapitalistischen Weltsystems und folglich die ständig wachsende Verelendung in den kapitalistischen und kolonialen

Ländern, somit auch Westdeutschlands. Das stellt uns die Aufgabe, durch unseren Aufbau das leuchtende Beispiel für die Menschen Westdeutschlands zu schaffen und sie in ihrem Friedenskampf zu unterstützen.

Ohne die gewissenhafte Auswertung der Ergebnisse des XIX. Parteitag und des Werkes Stalins gehen wir fehl in der weiteren Entwicklung und bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind uns die feste Richtschnur bei der Verbesserung der Arbeit im Finanzapparat. Sie müssen für uns Anlaß sein, noch viel besser die wertvollen Erfahrungen der Sowjetunion für unseren Aufbau auf allen Gebieten unseres Staatsapparates nutzbar zu machen. Sie zeigen uns erneut, daß wir im Kampf um die Einheit Deutschlands und die Schaffung eines friedlichen, demokratischen und sozialistischen Deutschlands fest an der Seite der Sowjetunion und im Weltfriedenslager stehen müssen.

Die Rede unseres Präsidenten Wilhelm Pieck und der begeisterte Empfang, den ihm die Delegierten des Parteitages bereiteten, beweisen uns, daß wir stets auf die Hilfe der Sowjetunion und des Weltfriedenslagers rechnen können.

Wenn in wenigen Tagen die Werktätigen der Sowjetunion sich zur Feier des 35. Jahrestages der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution rüsten, so sagt dies der gesamten Welt: Nur geführt von einer solchen Partei, wie der Partei Marx', Engels', Lenins und Stalins, nur geführt von einer solchen entschlossenen Vorhut der Arbeiterklasse, die unbeirrbar ihren Weg geht, nur angeleitet von einer solchen Partei neuen Typus, ist es einem Volke möglich, den Weg zum Sozialismus erfolgreich zu beschreiten.

Alle erkennen mehr und mehr: Auch wir müssen und werden diesen Weg gehen!

Die Rolle des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Wiederaufbaubank in den Aggressionsplänen der USA¹⁾

G. Rybalko

Die Vereinigten Staaten von Amerika bedienen sich, um ihre aggressiven Ziele zu erreichen, unter anderen Mitteln auch des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Wiederaufbaubank. Der Fonds und die Bank, die faktisch willige Werkzeuge der Wall-Street-Magnaten sind, sind nur dem Namen nach internationale Organisationen. Sie werden von den Amerikanern vor allem zur Durchführung eines gründlichen wirtschaftlichen Spionagedienstes und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für das Eindringen amerikanischen Kapitals in andere Staaten verwendet.

Auch nicht die geringste wirkliche Hilfe erfahren die Mitglieder seitens des Fonds und der Bank. Über die Hälfte der Mitgliedsländer hat während der ganzen Zeit, die der Fonds und die Bank bestehen, irgendwie an den Kreditoperationen teilgenommen. Charakteristisch ist jedoch in diesem Zusammenhang die Tätigkeit des Fonds. In den zwei letzten Jahren bestanden seine Kreditoperationen in der Gewährung von 65,5 Mill. Dollar an Brasilien in der Form des Austausches von Dollar und Pfund Sterling gegen brasilianische Cruzeiro und im Verkauf von 8,8 Mill. Dollar an den Iran. Auf direkte Anweisung der USA stellte der Fonds fast vollkommen seine Operationen ein. Der von der amerikanischen Regierung diktierte Beschluß des Fonds über die Einstellung des Dollarverkaufs an die marshallisierten Länder erleichterte es dem amerikanischen Kapital, den europäischen Ländern, die Dollar brauchen, seine „Hilfe“ aufzuzwingen.

Die kurzfristigen Operationen des Fonds beim Umtausch von Währungen und die langfristigen Kredite der Bank für die einzelnen Länder teilen sich wie folgt auf (siehe Tabelle).

Fast die gesamte Tätigkeit des Fonds bei der Gewährung von Devisen bestand in der Hingabe von Dollar gegen Währungen der Mitgliedsländer. So verkaufte der Fonds bis zum 1. Januar 1952 (in Umrechnung auf US-Dollar): US-Dollar — 772,6 Mill., Pfund Sterling — 34 Mill., belgische Francs — 11,4 Mill.

Den überwiegenden Teil seiner Operationen in Höhe von 777 Mill. Dollar führte der Fonds im Laufe der ersten drei Jahre seiner Tätigkeit aus. Irgendwie erhebliche Kredite erhielten nur die Staaten England,

(In Mill. US-Dollar per 30. April 1952)¹⁾

	Operationen des Fonds in Form des Umtausches von Währungen	Kredite der Bank	
		Beträge der Anleihen laut Abkommen	Tatsächlich ausgezahlte Beträge
Insgesamt	851,6	1 325,9	838,4
Davon:			
England	300	28	—
Frankreich	125	250	250
Indien	100	59,8	45,3
Brasilien	103	105	64,1
Niederlande . . .	75,3	221,9	212,1
Belgien	33	86	20,7
Mexiko	22,5	89,8	33,6
Australien	20	100	56,2
Norwegen	15,6	—	—
Dänemark	10,2	40	40
Südafrikanische Union	10	50	16,6

Frankreich, die Niederlande, Belgien, deren Regierungskreise den Weg der Unterordnung des wirtschaftlichen und politischen Lebens ihrer Länder unter die Interessen des amerikanischen Imperialismus beschritten.

Wie aus der oben angeführten Tabelle ersichtlich ist, kommt auf England und Frankreich fast die Hälfte aller vom Fonds gewährten Mittel. Und obwohl die vom Fonds ausgegebenen Kredite zur Beseitigung vorübergehender Defizite in den laufenden internationalen Verrechnungen der Mitgliedsländer verwendet, d. h. kurzfristigen Charakter tragen sollen, haben England und Frankreich in direkter Verletzung der Prinzipien des Fonds bereits fünf Jahre lang (seit 1947) ihre Schuld nicht getilgt.

Der gesamte Zeichnungsbetrag der Mitgliedsländer des Fonds belief sich per 1. April 1952 auf 8151,5 Mill. Dollar. Davon wurden 1488,3 Mill. Dollar in Gold gezahlt. Abzüglich der dem Fonds zurückerstatteten 72,7 Mill. Dollar übersteigt die Summe der von ihm gewährten Kredite

¹⁾ Aus der sowjetischen Zeitschrift „Außenhandel“, Nr. 7/1952.

²⁾ „International Financial Statistics“, Mai 1952.

kaum die Hälfte des Goldwertes, den die Mitgliedsländer zeichneten. Die immer dringlicheren Forderungen der Mitgliedsländer, vor allem der Länder des Britischen Empire, die Reserven des Fonds wenigstens innerhalb dieser Summen zu verwenden, veranlaßte die Amerikaner zu unbedeutenden Konzessionen. Im März dieses Jahres bestätigte der Exekutivrat des Fonds einen Beschluß über eine gewisse Lockerung der Bestimmungen für die Ausgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel. Diese „Lockerung“ bestand darin, daß der Fonds, der bis dahin keine Dollar an die marshallisierten Länder verkaufte, jetzt im Prinzip der Ausgabe von Krediten an sie nichts entgegenstellt, jedoch nur in den Grenzen des Goldbetrages, den sie zum Kapital des Fonds beisteuerten. Aus den Erklärungen des Fonds geht aber hervor, daß die Länder selbst in den Grenzen der ursprünglichen Goldbeiträge die notwendigen Devisen nicht automatisch erhalten, sondern erst nach vorheriger eingehender Auskunft über die Devisen- und Finanzlage ihres Landes. So ist die Kontrolle der USA über die Kreditoperationen des Fonds vollständig gewahrt, da die Beschlüsse über die Gewährung von Krediten völlig von den amerikanischen Vertretern abhängen werden, die in allen Verwaltungsorganen des Fonds über Stimmenmehrheit verfügen.

Während die englische Presse jede Gelegenheit wahrnimmt, um die Tatenlosigkeit des Fonds zu unterstreichen, ziehen es die amerikanischen Wirtschaftler, die den schwankenden Ruf der „Bretton Woods Zwillinge“ (wie der Fonds und die Bank in der ausländischen Presse genannt werden) hochhalten wollen, vor, über die Operationen des Fonds Stillschweigen zu wahren, heben aber im übrigen die Bank bei jeder Gelegenheit in den Himmel.

Der Umfang der von der Internationalen Wiederaufbaubank gewährten Kredite und die Zwecke, für die sie ausgegeben wurden, sind ein Beweis dafür, daß die Tätigkeit der Bank keineswegs zur „Rekonstruktion und Entwicklung“ der Länder, vor allem der schwach entwickelten, beiträgt, sondern daß sie von dem amerikanischen Kapital unterjocht und zu Lieferanten billiger Rohstoffe für die amerikanischen Monopole werden.

Ebenso wie der Fonds hat auch die Bank den Hauptteil ihrer Kredite an die marshallisierten Länder vergeben. Die Kredite der Bank an die wirtschaftlich schwach entwickelten Länder verstärken die Positionen des amerikanischen Privatkapitals in diesen Ländern. Dadurch, daß die Bank nur in den Fällen Anleihen gewährt, wo die privaten Investoren die Anlage ihrer Mittel nicht riskieren, ist sie nicht nur keine Konkurrenz für die Privatinvestoren, sondern schafft für diese günstige Voraussetzungen für künftige profitbringende Kapitalanlagen in den schwach entwickelten Ländern.

Der überwiegende Teil der Kredite der Bank an die schwach entwickelten Länder ist für die Verbesserung der Stromversorgung, des Transportwesens sowie des Post- und Fernmeldewesens bestimmt. Aber das geschieht nicht zum Zwecke der Entwicklung der nationalen Industrie dieser Länder, sondern nur zu besseren Ausnützung der Wirtschaftszweige, an denen das amerikanische Kapital interessiert ist. Was nun die Mittel betrifft, die von der Bank zur Anlage in der Industrie der schwach entwickelten Länder ausgegeben wurden, so erreichen sie noch nicht einmal 5 % der Summe ihrer Kredite. Dabei verletzt die Bank skrupellos die Souveränität des kreditnehmenden Landes und mischt sich

in seine inneren Angelegenheiten ein. Als die Bank im Februar des vergangenen Jahres an Äthiopien eine Anleihe zur Erweiterung des Telefonnetzes gab, wirkte sie das Recht, an der Zusammensetzung der Verwaltung des Telefonwesens teilzunehmen. Auch die Leitung der Äthiopischen Aufbaubank, für deren Errichtung die Internationale Wiederaufbaubank einen langfristigen Kredit gewährte, wurde nach Beratung mit den Leitern der Weltbank zusammengesetzt.

Auch bei der Ausgabe von Anleihen an die entwickelten kapitalistischen Länder geht die Bank von den Interessen des amerikanischen Kapitals aus. Die Anleihe, die Finnland im April d. J. von der Bank erhielt, soll eine Entwicklung der Wirtschaft des Landes fördern, an der vor allem die amerikanischen Monopole interessiert sind. Wie die finnische Zeitung „Tyskansan Sanomat“ meldete, muß Finnland gemäß den Bedingungen der Anleihe über 7,5 Mrd. fm eigener Mittel (das ist ein Betrag, der die Höhe der Anleihe um mehr als das Dreifache übersteigt) in der holzverarbeitenden Industrie anlegen. Dagegen werden die metallbearbeitende und die Bergbauindustrie, die für die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Landes eine große Rolle spielen, nicht entwickelt.

Die schweren Bedingungen, mit denen die Anleihen verbunden sind, rufen die Unzufriedenheit der schwach entwickelten Länder hervor. Außerdem tragen die hohen Zinssätze und Kommissionsgebühren für die gewährten Anleihen dazu bei, daß sich auf dem Kreditmarkt ein hoher Zinsstand hält, was zu einer zusätzlichen Bereicherung der privaten Kreditgeber führt. Auf der 12. Sitzung des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO im März 1951 in Santiago erklärte der Vertreter Indiens, daß die Internationale Wiederaufbaubank die Forderungen der schwach entwickelten Länder größtenteils unberücksichtigt lasse; er erwähnte auch, daß die von der Bank an die schwach entwickelten Länder ausgegebenen Summen unbedeutend seien und wies darauf hin, daß eine Senkung der Zinssätze auf die Anleihen der Bank wünschenswert wäre. „Die Politik der letzteren“, sagte der indische Vertreter, „mußte nicht in einer Bereicherung derjenigen bestehen, die ohnehin schon reich sind, sondern in der Hebung des Lebensstandards der Menschen, die in Armut und Elend leben“. Kritik an der Bank übte auf der 6. Sitzung der Administratoren des Fonds und der Bank im September vergangenen Jahres auch der Vertreter Pakistans, der erklärte, daß er von der Politik der Bank gegenüber den schwach entwickelten Ländern „sehr deprimiert sei“. Durch die hohen Entschädigungen, die die Bank für ihre Kredite nehme, müßten die schwach entwickelten Länder „eine zusätzliche Last tragen“.

Die hohen Zinsen, die die Bank für ihre Anleihen erhält, führen zu einem schnellen Ansteigen ihrer Gewinne; der Gesamtbetrag des Reingewinns der Bank per 31. März 1952 erreichte 55,6 Mill. Dollar. Ein beträchtlicher Teil der Mittel kommt durch den Verkauf der Obligationen der Bank ein, die zu mehr als 90 % auf dem Geldmarkt der Vereinigten Staaten realisiert werden. Damit trägt die Bank zur Bereicherung der amerikanischen Finanzkreise bei.

Die Bank betreibt ihre Geschäfte vollkommen in Übereinstimmung mit dem Plan des amerikanischen Finanzkapitals zur Unterjochung der rückständigen Länder, der im sogenannten „Punkt-4-Programm“ enthalten ist. Unter dem Deckmantel der „Hilfe“ für die schwach ent-

Studiert das neue Werk J. W. Stalins „Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“! Es zeigt uns den richtigen Weg zum Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

wickelten Länder will die amerikanische Regierung günstige Voraussetzungen schaffen für eine vorteilhafte Unterbringung von Kapital in diesen Ländern, für die Errichtung ihrer Kontrolle über die dortigen Rohstoffreserven und für die Eroberung neuer Absatzmärkte. Als die Bank im Januar des vergangenen Jahres Brasilien eine Anleihe gewährte, erklärte sie unumwunden, daß sie in „enger Zusammenarbeit“ mit der auf der Grundlage des Truman-Programms gebildeten amerikanisch-brasilianischen Kommission für die wirtschaftliche Entwicklung handele. Die Vertreter der Bank im Iran stehen auch in unmittelbarem Kontakt mit der Verwaltung, die auf Grund des bertychtigten vierten Punktes gebildet wurde.

Die Bank gibt Kredite zur „Entwicklung“ derjenigen rückständigen Länder, zu deren Naturschätzen verschiedene der von den amerikanischen Aggressoren benötigten strategischen Rohstoffe gehören. Im September 1951 gewährte die Bank zwei Anleihen im Gesamtbetrag von 70 Mill. Dollar zur Durchführung des sogenannten „Zehnjahrplanes der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Belgisch-Kongos“. Der überwiegende Teil dieser Anleihen wird dazu verwendet, um das Land in ein Rüstungsarsenal des amerikanischen Imperialismus zu verwandeln und die räuberische Ausbeutung der Bodenschätze des Landes durch das ausländische Kapital zu verstärken, während für die Bildung der fast durchweg des Schreibens und Lesens unkundigen Bevölkerung nur unbedeutende Mittel abgezweigt werden.

Die USA exportieren aus Belgisch-Kongo Kobalt, Zinn, Industriediamanten und andere Arten wertvoller Rohstoffe, in deren Förderung diese Kolonie mit an erster Stelle der Welt steht. Der größte Teil des in der kapitalistischen Welt gewonnenen Uranerzes kommt aus Belgisch-Kongo, wobei das gesamte dort geförderte Erz nach den Vereinigten Staaten geht. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die im Dienste der amerikanischen Monopole stehenden Leiter der Internationalen Wiederaufbaubank eine so ungewöhnliche „Besorgnis“ für die „wirtschaftliche und soziale Entwicklung“ dieser Kolonie zeigten.

Unter der Flagge der „Hilfe“ für die schwach entwickelten Länder will die Bank die Sicherheit und Rentabilität der privaten Kapitalanlagen in diesen Ländern gewährleisten. Am 29. April dieses Jahres sandte die Leitung der Bank an den Generalsekretär der UNO einen Bericht, der einen Vorschlag über die Bildung einer sogenannten Internationalen Finanzkorporation enthielt, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Unterbringung privater Kapitalinvestierungen in den schwach entwickelten Ländern zu fördern).

Die Kredite der Bank an die rückständigen Länder werden gewährt, um den Export amerikanischer Waren in diese Länder zu steigern. So wird das Eindringen amerikanischen Kapitals in den Kolonialbesitz anderer kapitalistischer Staaten erleichtert. Es ist bekannt, daß von der Gesamtsumme der Kredite in Höhe von 961,7 Mill. Dollar, die die Bank von 1947 bis Juli 1951 gewährte, der überwiegende Teil (73,1 %) für den Einkauf von Waren in den Vereinigten Staaten verwendet wurde. Zur Erleichterung des Absatzes der Produktion der amerikanischen Monopole schufen die Leiter der Bank sogar im vergangenen Jahr eine besondere Abteilung, die bestimmt ist, den Mitgliederländern bei der Verwendung der erhaltenen Anleihen für den Einkauf von Waren in den USA und Westeuropa „beihilflich zu sein“.

Über die Weltbank dringen die amerikanischen Monopole auch auf die Märkte der Länder des Britischen Empire vor. Wie der Beobachter der Zeitung „Reynolds

News“ Anfang April dieses Jahres schrieb, sind die Engländer „beunruhigt von den Anzeichen dafür, daß Amerika über die Internationale Wiederaufbaubank, die die Möglichkeit zum Umgehen der die Sterlingzone schützenden Beschränkungen hat, die indischen Märkte erobert“.

Zahlreiche „Missionen“ des Fonds und der Bank besuchten fast alle Mitgliedsländer. Allein im zweiten Halbjahr 1951 fuhren Missionen der Bank in 29 Länder. Diese Missionen beschränken sich nicht auf die Erörterung der Fragen, die unmittelbar mit den Objekten, für welche die Kredite gewährt werden, verbunden sind. Sie sammeln auch alle Nachrichten, die die Geschäftsleute der Wallstreet und die Strategen des Pentagon brauchen. Dabei beginnen die Missionen ihre „Arbeit“ lange vor Abschluß des Abkommens über den Kredit und sammeln alles erforderliche Material, unabhängig davon, ob später die Anleihe gegeben wird oder nicht. Die Amerikaner, die in der Regel die Mehrheit in allen Missionen bilden, behalten sich das Recht vor, diese „Studien“ auch nach Abschluß des Anleihevertrages weiterzuführen, als Kontrolle über die Ausnützung der Kredite.

Die Geschichte des Internationalen Währungsfonds zeigt die völlige Unfähigkeit dieser Organisation, die Aufgaben zu erfüllen, zu deren Durchführung sie geschaffen wurde, nämlich die Beseitigung der Handels- und Devisenbeschränkungen und die Stabilisierung der Devisenreserven.

Auf der 6. Jahressitzung der Administratoren des Fonds und der Bank im September 1951 ergaben sich ernsthafte Meinungsverschiedenheiten über die Aufhebung der Devisen- und Handelsbeschränkungen, ein Beweis für die tiefgehenden Widersprüche in den Beziehungen der großen kapitalistischen Länder untereinander. Die Amerikaner bestanden auf der Abschaffung oder wenigstens auf der grundlegenden Abänderung der in den meisten Ländern bestehenden Devisenbeschränkungen. Die Vereinigten Staaten brauchen die Aufhebung der Devisen- und Handelsbeschränkungen zur Beseitigung der Hindernisse, die dem Eindringen des amerikanischen Kapitals sowohl in die europäischen Mutterländer als auch besonders in deren Kolonialbesitz im Wege stehen.

Die Einengung des kapitalistischen Weltmarktes führte zu einer Verstärkung des erbitterten Kampfes der imperialistischen Räuber um die Absatzmärkte für ihre Produktion und um die Rohstoffquellen. Um den Verkauf englischer Waren auf dem amerikanischen Binnenmarkt zu drosseln, erhöhten die USA im laufenden Jahr die Zollsätze für einige aus den Ländern der Sterlingzone eingeführten Waren, wodurch sich die englisch-amerikanischen Handelsbeziehungen bedeutend verschärften.

Die wachsenden anglo-amerikanischen Widersprüche in letzter Zeit fanden ihren Widerhall auch in den Operationen des Fonds: in den letzten zwei Jahren erhielt nicht ein einziges Land der Sterlingzone einen Kredit. Die Leiter des Fonds taten außerdem nichts für die „Stabilisierung der Währungen“. Die vor mehr als zweieinhalb Jahren unter direkter Beteiligung des Fonds durchgeführte Massenabwertung der Währungen der kapitalistischen Länder, die die Position des Dollars stärkte und dem amerikanischen Kapital das Eindringen in die Länder, die ihre Währung abgewertet hatten, erleichterte, brachte durchaus keine Stabilisierung. Die bürgerliche Presse diskutiert erneut die Frage der Abwertung des Pfund Sterling, des französischen Franc und der Währungen anderer kapitalistischer Staaten.

Die Tito-Clique setzte im Januar des laufenden Jahres nach vorheriger Beratung mit dem Fonds die Parität des Dinar auf ein Sechstel herab: von 50 auf 300 Dinar

für einen Dollar. Die Abwertung des Dinar, die zur Ausraubung des Landes durch das ausländische Kapital beiträgt, verschlechtert die ohnehin schon elende Lage der Werktätigen Jugoslawiens. Wie die bulgarische Zeitung „Rabotnitschesko Djolo“ vom 17. Januar 1952 berichtete, betrug der Monatslohn eines qualifizierten jugoslawischen Arbeiters kurz nach der Abwertung 3000 Dinar, während das Existenzminimum einer vierköpfigen Familie bei 15 000 Dinar lag. Der jugoslawische Arbeiter, der 10 bis 12 Stunden am Tag arbeiten muß, benötigt zum Kauf von einem Paar Schuhen den Lohn von über sechs Wochen.

Von Anfang an war der Versuch des Fonds, die Kurse der Währungen aller Mitgliedsländer und vor allem des Dollars in Übereinstimmung mit ihrem offiziellen Goldgehalt zu bringen, zum Scheitern verurteilt. Während der Fonds in seinen Operationen den amerikanischen Dollar seinem offiziellen Goldgehalt anglich, war er doch nicht imstande, das gleiche auf dem freien Goldmarkt durchzuführen. Es ist bekannt, daß die unaufhörliche Inflation und das Ansteigen der Preise im Lande und, als Folge davon, die faktische Abwertung des Dollars zum Gold den amerikanischen Dollar in eine Reihe stellt mit allen anderen Währungen der kapitalistischen Länder, die keinen stabilen Kurs haben.

Alle Länder sind gemäß den Satzungen verpflichtet, im Augenblick des Beitritts zum Fonds die Paritäten ihrer Währungen mitzuteilen und von da an keine Abweichung des Kurses der Währung um mehr als 1 % von den gemeldeten Paritäten zuzulassen. Trotzdem haben Österreich, Frankreich, Griechenland, Italien, Peru, Uruguay und einige andere Staaten bis jetzt dem Fonds die Paritäten ihrer Währungen „nicht gemeldet“. Auf komplizierterem Wege hat Kanada diesen Zwang umgangen. Nachdem es im Dezember 1946 die Parität seiner Währung auf dem Stand des amerikanischen Dollars festgelegt hatte, setzte die kanadische Regierung im September 1949 nach Beratung mit der Verwaltung des Fonds diese Parität auf 90,91 amerikanische Cents herab und erklärte nach einem weiteren Jahr, im September 1950, bereits ohne jede Konsultation, daß sie dem kanadischen Dollar die Möglichkeit gibt, durch die Schwankungen seines Devisenkurses unter dem Einfluß von Angebot und Nachfrage „selbst seinen Wert zu finden“.

Die Position des Fonds, der für die Mitgliedsstaaten das Verbot, Operationen mit Gold zu Prämienpreisen durchzuführen, durchsetzen will, wird ständig erschüttert, und zwar einerseits durch die Senkung des inoffiziellen Dollarkurses zum Gold und andererseits durch den unaufhörlich wachsenden Umfang der Goldoperationen der Mitgliedsländer zu Preisen des freien Marktes in Verletzung des vom Fonds erlassenen Verbotes.

Das Exekutivdirektorat des Fonds weigerte sich, den von ihm ausgearbeiteten Bericht über die Goldlage der 6. Sitzung der Administratoren des Fonds und der Bank zur Diskussion vorzulegen. Zur Begründung führte es an, es werde sich damit selbst „in Zusammenarbeit mit einigen Ländern“ beschäftigen. Bald nach Beendigung der Sitzung — Ende September 1951 — jedoch hob der Fonds das Verbot des freien Goldverkaufs auf. Seinen Beschluß motivierte der Fonds damit, daß „die Lage der einzelnen Länder so sehr verschieden ist, daß es unreal wäre, von allen Mitgliedern des Fonds die Annahme gleichartiger Maßnahmen für die Durchführung der Bestimmungen über die Goldprämien zu erwarten“. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Beschluß nicht ohne Abstimmung mit der USA-Regierung gefaßt wurde, die in Erkenntnis der Unfähigkeit des Fonds, die Kontrolle über die Goldoperationen zu Prämienpreisen fortzusetzen, mit einer Heraufsetzung des inoffiziellen

Dollarkurses als Ergebnis des gesteigerten Goldangebots auf den freien Märkten rechnete. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Beschlusses durch den Fonds erklärte das Finanzministerium der USA, daß die neue Politik des Fonds den Interessen der Vereinigten Staaten nicht widerspräche.

Der Beschluß des Fonds verschlechtert die ohnehin schon gespannte Finanzlage Englands; denn die englische Schatzkammer bekommt das in den Ländern des Britischen Empire gewonnene Gold jetzt nicht mehr zu dem amtlichen niedrigen Goldpreis, weil die Goldgrubenbesitzer es vorziehen, ihr Gold auf den freien Märkten zu Preisen zu verkaufen, die die offiziellen übersteigen.

Die AG-Form des Fonds und der Bank sichert dem Land, das über die höchste Quote verfügt, die führende Rolle in diesen Organisationen. Die Vereinigten Staaten erreichten die Annahme der Hauptbestimmungen ihres Projektes, nach dem der Umfang der Quoten nach der Höhe des Goldvorrates und des Volkseinkommens festgelegt wird, und erhielten dadurch die höchste Quote. Im Jahre 1952 beträgt die Quote der USA 38,8 % des Gesamtbetrages der Fondsquoten und 38,08 % der Bankquoten. Der Anteil Englands beläuft sich entsprechend auf 16,0 % und 15,6 %. Das Prinzip der Stimmenverteilung entsprechend der Quotenhöhe sichert den Vertretern der Vereinigten Staaten die Möglichkeit, ihre Bedingungen in allen Verwaltungsorganen des Fonds und der Bank zu diktieren. So verfügt der USA-Vertreter im Exekutivdirektorat des Fonds über 30,5 % aller Stimmen, während Ägypten, Äthiopien, Iran, Irak, Libanon, Pakistan, die Republik der Philippinen und Syrien zusammen nur 4,7 % aller Stimmen haben. Die Exekutivdirektorate des Fonds und der Bank wählen auch entsprechend den leitenden Direktor und den Präsidenten. Auf diese Posten stellen die Amerikaner stets Personen, die widerspruchsfrei die Anordnungen Washingtons ausführen. Seit April 1951 ist der schwedische Bankier Ivar Rooth, der früher die Stellung eines Direktors der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel innehatte, Vorsitzender des Verwaltungsrates und leitender Direktor des Fonds. Auch auf dem Platz des Präsidenten der Weltbank saßen während der ganzen Zeit ihrer Tätigkeit Günstlinge der amerikanischen Monopole. Gegenwärtig ist einer der großen Bankleute der USA, der ehemalige Vizepräsident der „Chase National Bank“, Judgin Black, Präsident der Bank.

In ihrer praktischen Tätigkeit beschäftigen sich die Verwaltungsorgane des Fonds und der Bank mit der Ausführung der Anweisungen, die vom Nationalen Konsultativrat der USA für Währungs- und Finanzfragen ergehen.

Die ungeteilte Herrschaft der USA im Fonds und in der Bank bestimmte die klar ausgeprägte politische Richtung aller von diesen Organisationen durchgeführten Maßnahmen, besonders gegenüber den Ländern der Volksdemokratie. So hat die Weltbank, die mit der Tschechoslowakei Verhandlungen über die Gewährung einer Anleihe in Höhe von 350 Millionen Dollar verhandelt hatte, nach dem Sieg der demokratischen Kräfte im Lande im Februar 1948 diese Gespräche abgebrochen. Die Bank weigerte sich, eine Anleihe zum Wiederaufbau der während des Krieges zerstörten Volkswirtschaft Polens zu geben.

Die wahren Ziele, denen die Tätigkeit des Fonds und der Bank dient, werden von den USA bestimmt und finden ihren Ausdruck in einem wirtschaftlichen Druck auf andere Länder, in der Verwendung des Apparates beider Organisationen für wirtschaftliche Spionage und in der Lenkung der Mittel zur Förderung der amerikanischen Aggression.

Der neue Kontenrahmen

Darstellung des am 1. Januar 1953 in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie einzuführenden Kontenrahmens

Werner Würzberger und Siegfried Stauch, Berlin

Nationalpreisträger Fred Oelßner stellt in seiner Schrift „Über die wirtschaftliche Rechnungsführung“ fest:

„Wir haben auch in der Buchführung in den volkseigenen Betrieben noch außerordentlich viel Überreste dieser kapitalistischen Buchführung. Es gibt noch keine reine Kostenrechnung“¹⁾.

Bei dieser Feststellung ist nicht an die im Kapitalismus üblichen kalkulatorischen Posten, wie Zinsen, Wagnisse, Abschreibungen oder Unternehmerlohn, gedacht. Diese sogenannten „Kosten“, die den tatsächlichen Profit der Kapitalisten verschleierten, finden wir im Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe schon seit Jahren nicht mehr.

Die Änderungen, die sich aus den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen zwangsläufig ergaben, veränderten besonders den Kontenrahmen, um ihn den Notwendigkeiten der Praxis unserer volkseigenen Wirtschaft anzupassen. Trotz der häufigen Änderungen einzelner Konten blieb er im Grundprinzip jedoch ein Kontenrahmen, der den Anforderungen der sozialistischen Betriebe nicht entsprach. Der planmäßige Aufbau des Sozialismus in unserer Republik erfordert in immer stärkerem Maße die Anwendung der Prinzipien der Sowjetwissenschaft.

Wir müssen also ein Rechnungswesen entwickeln, das in seinem Aufbau den Erkenntnissen der politischen Ökonomie des Sozialismus entspricht. Diese Erkenntnis wurde bisher bei allen Veränderungen der Buchhaltung und Betriebsabrechnung nur ungenügend beachtet. Deshalb weisen diese Veränderungen Mängel auf, die beseitigt werden müssen, um das Rechnungswesen zu einem operativen Kontrollinstrument zu machen.

Mängel im bisherigen Rechnungswesen

Die Betriebsabrechnung ist hinter der Entwicklung zurückgeblieben und genügt in ihrem Aufbau nicht mehr den Anforderungen der Werktätigen. Die Betriebsabrechnung in ihrer gegenwärtigen Form wird im wesentlichen auf dem BAB I und II, der Kostenstellen- bzw. Kostenträgerzeitrechnung, durchgeführt. Sie teilt zwar die entstandenen Kosten bestimmter Stellen und Erzeugnisse zu, aber sie nimmt keinerlei Rücksicht darauf, wer für die Entstehung dieser Kosten verantwortlich ist und ob sie von den Werktätigen der belasteten Kostenstellen beeinflusst werden können. Am deutlichsten kommt das zum Ausdruck bei der Durchführung von Stellenausgleich und -umlage mit Istkosten im BAB I.

Diese Form der Betriebsabrechnung widerspricht dem Prinzip der persönlichen Verantwortung, das in der Betriebsabrechnung dadurch zum Ausdruck kommen

muß, daß die Abteilungen innerhalb des Betriebes nur mit den Kosten belastet werden können, die von den Abteilungen direkt zu beeinflussen und zu verantworten sind.

Diese kurze Darstellung der neuen Aufgaben der Betriebsabrechnung war die Grundlage für die Arbeit des Entwicklungskollektivs des Ministeriums der Finanzen unter Leitung des Helden der Arbeit Gerhard Opitz.

Mit der Umgestaltung der Betriebsabrechnung war zwangsläufig auch die Notwendigkeit zur Ausarbeitung eines neuen Kontenrahmens gegeben, womit zugleich die Forderung Fred Oelßners in der bereits angeführten Schrift erfüllt wurde:

„Die achte Maßnahme ist die Inangriffnahme und Ausarbeitung eines neuen Kostenplanes. Sofortige Inangriffnahme ist nötig, denn das ist eine große Arbeit, die viel Zeit erfordert“²⁾.

Diese Änderung des Kontenrahmens wird nicht nur durch die Änderung der Prinzipien der Betriebsabrechnung notwendig, sondern auch aus der ökonomisch falschen Gruppierung der wirtschaftlichen Mittel im bisherigen Einheitskontenrahmen.

In der Diskussion über den Kontenrahmen wurden bisher zwei Hauptwege vertreten:

1. Beibehaltung des bisher gültigen Kontenrahmens in seiner grundsätzlichen Form unter Berücksichtigung der Änderungen in der Betriebsabrechnung.
2. Ein neuer Aufbau des Kontenrahmens, also eine Neubildung der Klassen unter Berücksichtigung der Prinzipien der politischen Ökonomie des Sozialismus.

Die erste Möglichkeit hat anscheinend den Vorteil, daß die Buchhalter im Kontenrahmen noch die alten Klassen, wenn auch in abgeänderter Form, finden. Wenn man aber berücksichtigt, daß nicht nur die Betriebsabrechnung wesentlich geändert werden muß, sondern daß im Rahmen der wirtschaftlichen Rechnungsführung die Eigenfinanzierung ständig an Bedeutung gewinnt, hätte man ebenfalls die gesamte Fonds- und Ergebnisrechnung neu gliedern müssen. Solche Änderungen hätten auch den Inhalt der Kontenklassen wesentlich verändert.

Im Gegensatz dazu bringt der zweite Weg sowohl in die Terminologie als auch in die Gliederung die Einheitlichkeit von Buchhaltung und Planung. Nur so ist es möglich, die Buchhaltung auf der theoretischen Grundlage für den Aufbau des Sozialismus — der politischen Ökonomie des Sozialismus — aufzubauen. Diese Basis war der Ausgangspunkt für die Arbeit des Entwicklungskollektivs.

Die theoretischen Grundforderungen an den Kontenrahmen

Wenn wir durch unsere bisherigen Feststellungen zu dem Schluß kommen, daß der Kontenrahmen als Organisationsmittel des gesamten betrieblichen Rechnungswesens wesentliche Aufgaben hat, so werden damit auch gleichzeitig seine Gliederungsmerkmale bestimmt. Die politische Ökonomie des Sozialismus erfordert bei ihrer Anwendung auf das Rechnungswesen eine ganz bestimmte Gliederung des Kontensystems. Der sowje-

tische Wirtschaftswissenschaftler E. J. Gleich stellt zu diesen Grundforderungen in seinem leider bei uns noch nicht veröffentlichten Werk „Lehrgang der Buchhaltung“ fest:

„Der Volkswirtschaftsplan bestimmt den Inhalt und das Ausmaß der Tätigkeit jedes einzelnen sozialistischen Betriebes. Um eine Gewähr für eine folgerichtige Dar-

¹⁾ Fred Oelßner „Über die wirtschaftliche Rechnungsführung“, S. 48.

²⁾ Fred Oelßner „Über die wirtschaftliche Rechnungsführung“, S. 56.

stellung aller der Planerfüllung dienenden Prozesse sowie für eine richtige, ihrem ökonomischen Gehalt entsprechende buchmäßige Erfassung der wirtschaftlichen Mittel des Betriebes zu schaffen, muß das dafür erforderliche Kontensystem vorher festgelegt werden. Dabei hat man auszugehen von den Plankennziffern, von der Zusammensetzung der wirtschaftlichen Mittel und von den Quellen, denen sie entstammen. Mit anderen Worten, man muß im voraus festlegen, auf welchen Konten alle wirtschaftlichen Betriebsvorfälle zu verbuchen sind, um auf Grund der in der laufenden Buchhaltung ermittelten Daten die der Planerfüllung dienenden Prozesse operativ lenken und systematisch eine Kontrolle über die Erhaltung des sozialistischen Eigentums ausüben zu können¹⁾."

Zu diesen materiellen Anforderungen an den Kontenrahmen kommen bei der Entwicklung eines neuen Kontenrahmens, der den zitierten Anforderungen nachkommt, auch noch solche, die formaler Natur sind. Es handelt sich dabei um das Problem der Aufgliederung des Buchungsstoffes in Klassen, Gruppen und Konten. Um diese Fragen, insbesondere um die Vor- oder Nachteile des in unserer Wirtschaft allgemein angewandten Dekadensystems, ist in der Vergangenheit eifrig diskutiert worden. Es wurde und wird bis zum heutigen Tage von einer verhältnismäßig großen Zahl von Theoretikern und Praktikern die Ansicht vertreten, daß eine Kontenrahmenaufgliederung, die die Zahl der Klassen und der darin zusammengefaßten Gruppen und Konten nicht auf zehn beschränkt, entwicklungsfähiger sei und die wirtschaftlichen Tatbestände in ihren Beziehungen und Unterschiedlichkeiten klarer ausdrücke. Wir glauben jedoch, und dieser Gedanke hat sich bei der größten Anzahl der Beteiligten durchgesetzt, daß die organisatorischen Vorteile des Dekadensystems — besonders unter Berücksichtigung der in Zukunft mehr und mehr einzuführenden maschinellen Buchungseinrichtungen — so groß sind, daß das Dekadensystem zweckentsprechend ist, allen Anforderungen genügt und deshalb weiterhin beibehalten werden muß.

Wenn wir zu den materiellen Anforderungen zurückkehren, so ergibt sich aus dem angeführten Zitat, daß vier wesentliche Abschnitte im Kontenrahmen enthalten sein müssen:

1. Darstellung der Zusammensetzung der wirtschaftlichen Mittel,
2. Darstellung und Abrechnung des Produktionsprozesses,
3. Darstellung des Zirkulationsprozesses,
4. Darstellung der Quellen der wirtschaftlichen Mittel.

Die wirtschaftlichen Mittel des Betriebes werden entsprechend ihrem verschiedenen Verhalten im Produktionsprozeß in Grundmittel und Umlaufmittel unterteilt. Beide Kategorien der Aktiva — sowohl Grundmittel als auch Umlaufmittel — verändern sich ständig.

Grundmittel

Zu den Grundmitteln gehören die Arbeitsmittel, die an mehreren Arbeitsprozessen beteiligt sind. Die Grundmittel gehen als Ganzes in den Produktionsprozeß ein und behalten ihre Naturalform. Ihr Wert wird aber über viele Arbeitsprozesse auf das durch ihre Mitwirkung hergestellte Produkt entsprechend der Abnutzung im Arbeitsprozeß übertragen. Die Maschinen, Werkzeuge, Gebäude usw. unterscheiden sich zwar technisch in ihrer Form, was rechnerisch in verschiedenen Abschreibungssätzen zum Ausdruck kommt, sie gehören aber alle zu den Grundmitteln der Pro-

duktion, wenn sie im Produktionsprozeß wirken und länger als in nur einem Arbeitsprozeß genutzt werden.

Umlaufmittel

Das Charakteristische der Umlaufmittel ist, daß sie in jedem Produktionsprozeß vollständig verbraucht werden. Ihr Wert wird nicht wie bei den Grundmitteln teilweise, sondern vollständig in Umlauf gebracht. Also müssen bei jedem neuen Produktionsprozeß die verbrauchten Umlaufmittel des vorhergehenden wieder vorhanden sein.

Mit seinen flüssigen Mitteln kauft der Betrieb Waren, um sie als Arbeitsgegenstände für den Produktionsprozeß bereitzustellen. Diese Arbeitsgegenstände in den Betriebslagern nehmen noch nicht unmittelbar am Produktionsprozeß teil. Sie gehören dazu, weil ihr Vorhandensein erst die Kontinuität des Produktionsprozesses ermöglicht. Die Umlaufmittel des Betriebes gehen also aus der Geldform unmittelbar in die Produktionssphäre ein.

Der eigentliche Produktionsprozeß, der mit dem Übergang der Arbeitsgegenstände aus den Lagern an die Maschinen (bzw. zur Verarbeitung) beginnt, läßt die Umlaufmittel immer noch in der Produktionssphäre fungieren. Setzen sich die Umlaufmittel in der ersten Phase des Produktionsprozesses nur aus den Materialvorräten zusammen, so bildet die Summe sämtlicher verbrauchter Materialelemente, Abschreibungen und Löhne die unvollendete Produktion.

Die ersten beiden Abschnitte des Kontenrahmens gliedern sich analog der zwei Phasen der Produktion in die Darstellung der bereitgestellten wirtschaftlichen Mittel zur Produktion und die Darstellung und Abrechnung der Produktion selbst. Der Produktionsprozeß schließt mit der Fertigstellung der Produkte ab.

Dadurch vollzieht sich die erneute Verwandlung der Umlaufmittel. Aus den Aufwendungen für die unvollendete Produktion bildet sich der Wert der Fertigsergebnisse, die Umlaufmittel verlassen die Produktionssphäre und treten in die Zirkulationssphäre über. Die Ware wartet auf ihren Absatz, der, wenn er erfolgt ist, die Umlaufmittel aus der Warenform in die Geldform verwandelt.

Der dritte Abschnitt des Kontenrahmens enthält die Abrechnung des Absatzes der Waren. Bei ihrem Umschlag durchlaufen die Umlaufmittel ständig die Sphäre der Produktion und die der Zirkulation. Der Teil der Umlaufmittel, der sich jeweils in der Sphäre der Produktion befindet, ist der Umlauffonds, der in der Zirkulation befindliche Teil der Zirkulationsfonds. Beide zusammen bilden die umlaufenden Aktiva oder Umlaufmittel des Betriebes. Ihre Finanzierungsquellen aber sind verschieden.

So stehen dem Betrieb eigene und fremde Mittel zur Verfügung. Die eigenen Mittel zur Deckung der umlaufenden Aktiva werden im Umlaufmittelfonds dargestellt. Die dem Betrieb zur Verfügung stehenden fremden Mittel sind die Kredite und Verbindlichkeiten. Daher sind sowohl eigene als auch fremde Fonds die Finanzierungsquellen der umlaufenden Aktiva. Sie bilden den vierten Abschnitt der Gliederung des Kontenrahmens, die Sammlung der Konten der Passiva.

Von diesen Erkenntnissen aus ist der Kontenrahmen aufzubauen, um eine Möglichkeit zu schaffen, durch die Zahlen des Rechnungswesens den Betrieb operativ leiten und das sozialistische Eigentum kontrollieren zu können.

Der Grad der weiteren Aufgliederung des Kontenrahmens wird bestimmt durch die Plankennziffern, die Besonderheiten der einzelnen Industriezweige und Betriebe.

¹⁾ E. J. Gleich, „Lehrgang der Buchhaltung“, Moskau 1930, Rohübersetzung des M. d. F., S. 134.

Die Gliederung des Kontenrahmens

Neben den oben angeführten vier Hauptabschnitten des Kontenrahmens müssen für die vollständige Abrechnung noch zwei Klassen vorgesehen werden für außerordentliche Aufwendungen und Erträge und für die Ermittlung des Gesamtergebnisses.

Der sozialistische Betrieb erhält von der Gesellschaft, also über den Staatshaushalt, die zur Erfüllung der ihm gestellten Planaufgaben notwendigen Mittel. Sie haben die Form von Grund- und Umlaufmitteln. Für ihre Darstellung sind die ersten drei Klassen 0--2 vorgesehen.

Im Produktionsprozeß werden diese Mittel produktiv verwendet. Jede Verwendung dieser Mittel stellt ein entsprechendes Element der Kostenrechnung dar, die wir als Kostenarten bezeichnen. Diese produktive Verwendung geschieht in den verschiedenen Abteilungen des Betriebes. Soweit es sich dabei um produzierende Abteilungen handelt, entsteht dort ein Erzeugnis, dessen Wert auf Grund der dafür entstandenen Kosten zu ermitteln ist. Die Darstellung und Abrechnung des Produktionsprozesses ist in den drei Klassen 3--5 vorgenommen worden.

Die fertigen Erzeugnisse gehen in den Prozeß der Zirkulation über, sie werden verkauft. Für die Berechnung des Verkaufs der Produkte ist die Klasse 6 vorgesehen. Die außerordentlichen Aufwendungen und Erträge entstehen außerhalb der für den Betrieb typischen Produktionsaufgaben und werden in der Klasse 7 gesammelt.

Nach Abrechnung des Produktions- und Zirkulationsprozesses und der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge ergibt sich die Möglichkeit zur Ermittlung des Betriebsergebnisses. Dafür ist Klasse 8 vorgesehen.

In der noch freien Klasse 9 kann demzufolge die Deckung der im Betrieb vorhandenen Mittel gezeigt werden. Es ist nach unserer Meinung richtig, diese Klasse an den Schluß zu setzen, da sich hier die Verbindungen mit dem Staatshaushalt darstellen, die zu einem großen Teil durch das Betriebsergebnis beeinflusst werden und von seiner Ermittlung abhängig sind. Auf diesem Grundschema aufbauend kann man nunmehr den Inhalt der einzelnen Klassen bestimmen.

Darstellung der Klassen

Die im Betrieb vorhandenen Mittel können Grund- oder Umlaufmittel sein.

Der Begriff der Grundmittel hat einen weitergehenden Inhalt als das fixe Kapital in der kapitalistischen Wirtschaft. In unserer sozialistischen Wirtschaft gehören

hierzu neben den Arbeitsmitteln, die im Produktionsprozeß technisch an der Erzeugung beteiligt sind, auch andere Gegenstände mit einer langen Betriebszeit. Wir denken hier an solche, die kulturellen und sozialen Bedürfnissen dienen, wie Grundmittel des Wohnungswesens, die kulturellen Einrichtungen, die Institutionen des Gesundheitswesens usw. Diese Gegenstände dienen den Werktätigen und gehören unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen zu den Voraussetzungen der Produktion.

Alle Grundmittel werden in der Klasse 0 ausgewiesen. Die Darstellung der Umlaufmittel erfolgt in den Klassen 1 und 2.

Diese Aufteilung in zwei Klassen ist sehr stark an die Gliederung der Umlaufmittel in Umlauffonds und Zirkulationsfonds angelehnt worden. Die beiden Klassen der Umlaufmittel wurden aber innerhalb dieser beiden Kategorien nach Zweckmäßigkeitsgründen gegliedert. Besonders deutlich zeigt sich das am berechneten, aber noch nicht eingegangenen Material. Dieses gehört, solange es noch nicht im Betrieb ist, zum Zirkulationsfonds, erst dann zum Umlauffonds. Die Kontrolle des Richtsatzplanes macht es aber erforderlich, diese Position als Untergruppe zum Rechnungseingangs- und Materialeinkaufskonto zu führen. Dasselbe trifft zu auf die Positionen Fertigerzeugnisse. In der Klasse 1 werden demnach die nach dem Richtsatzplan zu finanzierenden Arbeitsgegenstände wie Grundmaterial, bezogene Teile und Handelsware, geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, Energie, Brenn- und Treibstoffe, die unvollendete Produktion und die Fertigerzeugnisse sowie freigelegtes Mineral erfaßt.

Weiterhin enthält die Klasse 1 eine Gruppe Material, welches aus zweckgebundenen Mitteln finanziert ist, und die Teile der unvollendeten Produktion aus diesen zweckgebundenen Mitteln, die „Noch nicht fertiggestellten Investitionen und Generalreparaturen“.

Die Klasse 2 umfaßt die in Verrechnung befindlichen Mittel. Hier werden die Konten der Bargeldbewegung, die aktiven Bankkonten und die Forderungen geführt. Außerdem enthält die Klasse 2 noch die Abgrenzungs- und Abrechnungskonten für sämtliche wirtschaftlichen Vorgänge des Betriebes.

Im Produktionsprozeß werden die verschiedenen Materialien mit Hilfe der Arbeitsmittel in neue Produkte verwandelt. Diese produktive Verwendung der Produktionsmittel ist nur möglich durch die menschliche Arbeit.

Eröffnung der Fachschule für

Beginn einer neuen Etappe der Ausbildung

Mit Beginn des ersten sozialistischen Studienjahres in der Deutschen Demokratischen Republik eröffnete die Fachschule für Finanzwirtschaft Gotha ihre Pforten für den ersten zweijährigen Internatslehrgang.

Die Schule kann vorläufig 300 Studierende aufnehmen, bis zum Ende des Jahres wird die Kapazität auf 500 Plätze erhöht werden. Alle Schüler sind internatsmäßig in wohnlich eingerichteten 3- bis 4-Bett-Zimmern untergebracht. Behagliche Kulturräume, eine umfangreiche Bücherei, ein eigener Kinosaal stehen für die kulturelle Betreuung

zur Verfügung. Im Sommer bieten ein Park und die geplanten Sportstätten Gelegenheit zur Erholung und Körperertüchtigung.

Damit ist eine Fachschule geschaffen worden, die allen Anforderungen an eine fortschrittliche Erziehung gerecht wird.

Am 10. September wurde der erste Lehrgang mit einer Ansprache des Stellvertreters des Ministerpräsidenten und Ministers der Finanzen, Dr. Loch, eröffnet.

Die besondere Bedeutung der neuen Schule ergibt sich daraus, daß nun-

mehr auch auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft zu einer systematischen langfristigen Ausbildung des Nachwuchses übergegangen wird. Damit wird die Ausbildung auf finanzwirtschaftlichem Gebiet, die bisher nur sporadisch und in Spezialkursen erfolgte, nach dem Vorbild der Sowjetunion planmäßig durchgeführt und auf ein höheres Niveau gehoben.

Das Meistern der finanzwirtschaftlichen Probleme, die planmäßige und bewußte Anwendung der ökonomischen Gesetze ist für die Leitung unserer Volkswirtschaft und die operative Arbeit unseres Staats-

*) Vgl. DFW Nr. 18, S. 954.

Demzufolge bilden die Verwendung der Produktionsmittel im Produktionsprozeß und die Bezahlung des individuellen Anteils am Gesamtprodukt der Gesellschaft zwei Teile der Produktionsaufwendungen. Hinzu kommt noch die Bezahlung der Leistungen anderer wirtschaftlicher Einrichtungen (fremde Transportleistungen usw.).

Die Aufteilung dieser Produktionsaufwendungen, die in unserem Sprachgebrauch als Kostenarten bezeichnet werden, erfolgt nach dem unterschiedlichen Verbrauch der verschiedenen betrieblichen Mittel während des Produktionsprozesses.

Es bildet also die Verwendung der Grundmittel eine Kostenart, nämlich die Abschreibungen. Die Verwendung der Umlaufmittel im betrieblichen Produktions- und Zirkulationsprozeß geschieht in der verschiedenartigsten Form, gegliedert nach den verschiedenen Erscheinungsformen des Umlauf- und Zirkulationsfonds. Shebrak erläutert in seinem noch in diesem Jahr in deutscher Übersetzung erscheinenden „Lehrbuch für das industrielle Rechnungswesen“:

„Für jeden beliebigen Betrieb ist jede Aufwendung eines beliebigen Elementes eine Kostenart (in der Übersetzung: eine Aufwendung, D. Verf.), die nicht in irgendwelche weiteren Summanden zerlegt werden kann.“⁴⁾

Jeder Verbrauch von Material oder Hilfsleistungen ist demnach eine solche primäre Kostenart, obwohl im Herstellerbetrieb der vorgelagerten Produktionsstufe dafür verschiedene Kostenarten, z. B. Abschreibungen, Rohstoffe, Energie, Lohn usw., entstanden sind.

Wir haben demnach entsprechend der Gliederung der Umlaufmittel zu gliedern in folgende Kostenarten:

Grundmaterial, Hilfsmaterial (einschließlich Energie, Brenn- und Treibstoffe), Hilfsleistungen, Lohn (der aus Gründen der Planabrechnung nach Grundlohn, Hilfslohn, Zuschlägen und Zusatzlohn gegliedert werden muß), Sozialversicherung und sonstige Geldausgaben. Dabei sind die ersten beiden Kostenarten Verbrauch von materiellen Umlaufmitteln, die Hilfsleistungen Verbrauch von in Verrechnung befindlichen Umlaufmitteln (meistens Geld, in Form von Vorleistungen aber auch Verwandlung von früher entstandenen und abgegrenzten Ausgaben in Kosten), die übrigen Vorausgaben von Geld.

⁴⁾ Prof. M. Ch. Shebrak: Lehrbuch für das industrielle Rechnungswesen, 6. Auflage — Moskau 1950 — Rohübersetzung der Hochschule für Planökonomie, S. 12.

Die Aufgliederung der entstandenen Kosten in Kostenarten ist der erste Schritt der Abrechnung des Produktionsprozesses und wird in der Klasse 3 durchgeführt.

Diese Kostenarten entstehen in den verschiedenen Abteilungen des Betriebes und sind dementsprechend von ihnen zu beeinflussen. Die Verrechnung der in diesem verschiedenen Einheiten entstandenen Kosten auf das Produkt erfolgt unterschiedlich entsprechend der Stellung im Produktions- und Zirkulationsprozeß. **Die Abrechnung des Selbstkostenplanes**, die als nächster Schritt der Betriebsabrechnung erfolgen muß, hat sich nach diesen Erkenntnissen zu richten. Sie erfolgt in der **Klasse 4** und stellt die planmäßigen Kosten jeder Einheit im Betrieb den Istkosten gegenüber. Dadurch ermöglicht sie, die Entwicklung der Selbstkosten im Verhältnis zum Plan zu verfolgen. Gleichzeitig werden auch die notwendigen Gliederungen für die Stückrechnung durchgeführt.

Nach Shebrak⁵⁾ kann man vom Standpunkt des Produktions- und Zirkulationsprozesses als Einheit zwei Kategorien von Kosten unterscheiden, nämlich

1. *Kosten, die durch die Erfüllung technischer Operationen unmittelbar zur Fertigung der Produktion,*
2. *Kosten, die durch Organisation, Verwaltung und Betreuung der Produktion hervorgerufen werden.“*

Diese beiden Kategorien werden als Grund- bzw. Gemeinkosten bezeichnet.

Die **Grundkosten** entstehen in den produzierenden Einheiten des Betriebes unmittelbar bei der Durchführung des technologischen Prozesses. Zu den produzierenden Abteilungen gehören Haupt-, Hilfs- und Nebenabteilungen. Wenn wir diese Begriffe bestimmen wollen, kommen wir zu folgenden Unterscheidungen:

1. **Hauptabteilungen** sind unmittelbar an der Fertigung der für die Realisierung bestimmten Hauptproduktion beteiligt.
2. **Hilfsabteilungen** betreuen die Hauptabteilungen und den Betrieb im ganzen, können aber ihre Leistungen auch nach außen abgeben.
3. **Nebenabteilungen** fertigen oder fördern Produkte und besitzen innerhalb des Betriebes eine selbständige Bedeutung, ohne jedoch dem Hauptzweck des Betriebes zu entsprechen. Hierher gehören neben der Produktion aus Abfällen z. B. Böttchereien, die Verpackungsfässer für Chemikalien herstellen. Man kann sagen, daß Leistungen der Nebenabteilungen, wenn sie im eigenen Betrieb verbraucht werden,

⁵⁾ Shebrak, a. a. O., S. 24

Finanzwirtschaft Gotha

finanzwirtschaftlicher Kader

apparates von entscheidender Bedeutung bei der Schaffung der Grundlagen zum Aufbau des Sozialismus.

Ein umfassendes gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium und eine allgemeine Ausbildung in allen Zweigen der Finanzwirtschaft schaffen die Basis für eine Spezialausbildung in einem bestimmten Fach (Haushalt, Geld und Kredit, Abgaben, Versicherung).

Zwischen den beiden Studienjahren gibt ein sechswöchiges Praktikum die Möglichkeit, die Entwicklung in der Praxis zu studieren.

Im Gegensatz zu den Verhältnissen in Westdeutschland, wo die Steuern der Werktätigen zur Aufstellung von Söldnertruppen verwandt werden, ist in unserer Republik durch den Bau der Fachschule für Finanzwirtschaft Gotha eine weitere Möglichkeit für unsere Jugend geschaffen worden, frei von materiellen Sorgen intensiv zu studieren und damit die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben für eine erfolgreiche Mitarbeit an unserem großen Friedenswerk, dem Aufbau des Sozialismus.

Lehrer und Schüler sind sich der

großen Ehre und Verpflichtung, an dieser neuen Fachschule lehren und lernen zu dürfen, bewußt. Mahnend zu höchstem Einsatz stehen die Worte unseres großen Freundes und Lehrmeisters, des weisen Stalin, über der Arbeit an der Schule:

„Die Arbeiterklasse kann nicht zum wirklichen Herrn des Landes werden, wenn sie es nicht versteht, ihre eigene Intelligenz zu schaffen, wenn sie nicht die Wissenschaft meistert, und wenn sie es nicht verstehen wird, die Wirtschaft auf wissenschaftlicher Grundlage zu leiten.“

stoffmäßig bei dem zu verkaufenden Produkt erscheinen.

Die **Gemeinkosten** können sowohl in produzierenden Abteilungen wie in allen anderen auftreten. Ihr Merkmal ist, daß sie zur Leitung, Lenkung und Betreuung entstehen, ohne am technologischen Prozeß direkt beteiligt zu sein.

Die „**Abteilungsgemeinkosten**“ entstehen dabei in den produzierenden Abteilungen durch die Tätigkeit der Meister, Abteilungsabrechner und des Hilfspersonals.

Die „**Betriebsgemeinkosten**“ entstehen und sind zu beeinflussen in den Abteilungen zur Lenkung des Gesamtbetriebes, die „**Absatzkosten**“ in den Abteilungen, die den Absatz der verkaufsfähigen Ware durchführen, die „**sonstigen produktionsbedingten Kosten**“ in den Abteilungen, die die allgemeinen Bedürfnisse der Werkstätigkeiten befriedigen, die unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen zur Produktion gehören. Da ein vom Staat festgelegter Teil der Kosten dieser letzten Abteilungen in die Selbstkosten der Produkte einzubeziehen ist, muß dieser Teil aus den „**sonstigen produktionsbedingten Kosten**“ abgezweigt und als „**andere Gemeinkosten**“ ausgewiesen werden.

Schließlich entstehen im Betrieb noch „**kommerzielle Kosten**“. Hier handelt es sich um Verwaltungsausgaben, die in ihrer absoluten Höhe vom Betrieb unbeeinflussbar sind, z. B. Abgaben, Gebühren, Verwaltungsabgaben usw.

Die Abrechnung des Selbstkostenplanes muß nach diesen verschiedenen Ursachen der Entstehung und Verantwortung gegliedert werden.

In der nächsten Abrechnungsstufe werden die Kosten der Leistungen ermittelt, und zwar einmal die gesamten Leistungen der produzierenden Abteilungen während eines Abrechnungszeitraumes, gegliedert nach Haupt-, Hilfs- und Nebenabteilungen, und zum anderen nach Kostenträgern der fertiggestellten Leistungen. Zwischen diesen beiden Abrechnungsschritten ergibt sich als Differenz automatisch der Bestand an halbfertigen Erzeugnissen.

Die Abrechnung des Ausschusses nach Abteilungen und Kostenträgern erfolgt ebenfalls in diesem Abrechnungsschritt.

Die **buchhalterische Abrechnung des Produktionsprozesses geschieht in der Klasse 5**. Von hier aus gehen die Bestände an fertigen Erzeugnissen in die Klasse 1 der materiellen Umlaufmittel.

Die Realisierung dieser Erzeugnisse erfordert eine neue Abrechnungsstufe, in der die Selbstkosten der Erzeugnisse den Erlösen gegenübergestellt werden. Als Differenz zwischen diesen beiden Größen ergibt sich das Ergebnis aus dem Absatz der verschiedenen Leistungseinheiten, das sich aus den ökonomischen gleichartigen Faktoren Steuer und Gewinn zusammensetzt.

Diese Abrechnung muß in der **Klasse 6 (Abrechnung des Absatzplanes und des Eigenverbrauchs)** durchgeführt werden. Da zur Ermittlung der gesamten umgeschlagenen Leistungen auch die innerbetrieblichen Leistungen gehören, müssen auch deren Umschläge mit in dieser Klasse enthalten sein.

Damit ist der Umschlag der Mittel im Prozeß der Produktion und Zirkulation abgeschlossen. Die eingesetzten Mittel sind umgeschlagen und durch den Verkauf der erzeugten Produkte erneuert worden.

Im Betrieb entstehen jedoch noch Aufwendungen und Erträge, die über den Rahmen der eigentlichen betrieblichen Aufgaben hinausgehen. Für die **Abrechnung solcher außerhalb der Produktion und Zirkulation auftretenden Tatbestände ist die Klasse 7 vorgesehen**.

Nach der Abrechnung dieser außerordentlichen Aufwendungen und Erträge ist das **betriebliche Gesamtergebnis** zu ermitteln. Das geschieht in der **Klasse 8**. Hier muß das Ergebnis ermittelt werden aus der Zusammensetzung seiner einzelnen Elemente. Dazu gehören:

1. das planmäßige Ergebnis der tatsächlich umgesetzten Leistungen, gegliedert nach den Anteilen Steuern und Gewinn,
2. die Abweichungen vom planmäßigen Ergebnis durch Abweichungen zwischen planmäßigen und tatsächlichen Selbstkosten und Erlösen und
3. die Ergebnisse aus der Abrechnung der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge.

Daraus kann man das Betriebsergebnis zusammenfassen, unterschieden nach dem Absatzergebnis und dem übrigen Ergebnis.

Der sich ergebende Gewinn ist in die Fonds zu übernehmen, da er ja der Ausdruck einer Vergrößerung der Mittel auf der Aktivseite ist, bis diese an den Staatshaushalt abgeführt werden. Er ist demzufolge die Deckung für einen Teil der vorhandenen Mittel.

Diese **Deckungsquellen werden in der freien Klasse 9 ausgewiesen**. Hier erscheinen zunächst die Fonds als der zusammengefaßte geldmäßige Ausdruck der „eigenen“ Mittel des Betriebes, die dennoch natürlich Volkseigentum bleiben. Weiter steht hier, wie bereits erwähnt, der Gewinn als zusammengefaßter Ausdruck der durch den Betrieb im Laufe des Abrechnungszeitraumes zusätzlich erarbeiteten Mittel. Da vom Gesamtgewinn ein großer Teil bereits im Laufe des Jahres in Form der Planraten usw. abgeführt worden ist, muß diese Gewinnverwendung dem Gewinn entgegengestellt werden, um die Höhe dieser zeitweilig verfügbaren Mittel feststellen zu können.

In dieser Klasse sind weiterhin der Kreditfonds und die Verbindlichkeiten darzustellen, da sie ebenfalls als Deckung für die im Betrieb vorhandenen Mittel in Erscheinung treten.

Schließlich gehören hierher noch die Sonderfonds als Deckungsquelle für solche Mittel, deren Verwendung für einen ganz besonderen Zweck vom Haushalt verfügt worden ist.

Am Schluß des gesamten Kontenrahmens erscheinen in dieser Klasse noch die Bilanzkonten, die als rein technische Verbindungskonten von einem Jahr zum anderen inhaltlich außerhalb der Kontensystematik stehen.⁹⁾

⁹⁾ Weitere ausführliche Erläuterungen dazu finden Sie in dem in diesem Monat erscheinenden Heft 25 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft und dem ersten Sonderdruck zum Handbuch des Hauptbuchhalters „Beiträge zu den Grundsätzen für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe — Industrie“.

„Jetzt kommt es darauf an, die Aktivität der Volksmassen noch mehr zu heben, die Organisiertheit der Friedenskämpfer zu verstärken, die Kriegshetzer unermüdlich zu entlarven und nicht zuzulassen, daß sie die Völker mit Lügen umgarnen.“

(Aus dem Rechenschaftsbericht des ZK der KPdSU (B) an den XIX. Parteitag. Bericht des Sekretärs G. M. Malenkov)

Das System der gegenseitigen Verrechnung

L. Keßlau, Berlin

Der nachstehende Beitrag behandelt das System der gegenseitigen Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten der Betriebe, wie es von der Garantie- und Kredit-Bank Berlin angewandt wird. Dieses Verrechnungssystem wurde geschaffen auf Grund der langjährigen Erfahrungen, die in der sozialistischen Wirtschaft der Sowjetunion gesammelt wurden¹⁾. Die nachfolgenden Ausführungen geben unserer volkseigenen Wirtschaft wertvolle Hinweise für eine weitere Vereinfachung der Verrechnung zwischen den Betrieben. Wir hatten bereits im ersten Juliheft unserer Zeitschrift erwähnt, daß die Deutsche Notenbank die Möglichkeit der Einführung eines Clearingverfahrens in der volkseigenen Wirtschaft prüft. Es läßt sich gegenwärtig jedoch noch nicht sagen, inwieweit das hier behandelte Verfahren in unserer volkseigenen Wirtschaft Anwendung finden wird.

Die Redaktion

Im Dezember 1951 wurde in der Zentrale der Garantie- und Kredit-Bank Aktiengesellschaft, Berlin, das „Büro für gegenseitige Verrechnung“ (im folgenden B. f. g. V. genannt) gegründet. Das Büro hat die Aufgabe, alle sich aus Warenlieferungen und Dienstleistungen ergebenden Forderungen der Betriebe zu verrechnen, die sich mit der Durchführung der gegenseitigen Verrechnung einverstanden erklärt haben.

Das System der gegenseitigen Verrechnung kann auf dem Gebiet der Regulierung des Geldumlaufs als das fortgeschrittenste und in seiner Anwendung bisher einfachste bezeichnet werden. Insbesondere zwischen den größeren Betrieben der Volkswirtschaft kann es im Hinblick auf ihre wechselseitigen Beziehungen mit Erfolg in Anwendung gebracht werden. Es stellt in seiner heutigen Form eine gesteigerte Parallele des Rechnungseinzugsverfahrens dar.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird ausdrücklich festgestellt, daß das Rechnungseinzugsverfahren und die „gegenseitige Verrechnung“ nebeneinander ihre Aufgaben erfüllen können.

Wie geht die Verrechnung vor sich?

Das B. f. g. V. nimmt von seinen Teilnehmern Zahlungsforderungen gegenüber anderen an der Verrechnung Beteiligten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen an. Ausgenommen hiervon sind Warenlieferungen und Leistungen, die zu Lasten von Investitionsmitteln zu bezahlen sind.

Die Summe jeder Zahlungsforderung darf nicht weniger als 50,— DM betragen. In einer Zahlungsforderung können dagegen mehrere Rechnungsbeträge von weniger als 50,— DM zu einer Gesamtsumme zusammengestellt werden, die die Mindestsumme von 50,— DM übersteigen muß.

Nach Verladung einer Ware oder nach Beendigung einer Dienstleistung muß vom Verkäufer umgehend die Rechnung ausgeschrieben werden. Sie stellt zugleich das Material für die Ausfüllung der Zahlungsforderung dar. Die Zahlungsforderungen (siehe Anlage 1) in einfacher Ausfertigung werden unbedingt zusammen mit dem Sammelauftrag (Anlage 2) in zweifacher Ausfertigung durch die Post bzw. durch Boten dem B. f. g. V. zugestellt. Gleichzeitig damit werden dem Käufer Rechnungen und andere Dokumente übersandt. Rechnungen, die durch das B. f. g. V. verrechnet werden sollen und unmittelbar dem Käufer zugestellt werden, tragen an sichtbarer Stelle einen Stempelaufdruck: „Verrechnung durch B. f. g. V.“. Dem Käufer wird dadurch bekannt, daß die Begleichung dieser Rechnung im Zuge der nächstfolgenden Verrechnung erfolgt. Je schneller ein Teilnehmer nach der Verladung der Ware oder nach der Beendigung der Dienstleistung die Rechnung und Zahlungsforderung ausfertigt und letztere dem

B. f. g. V. zur Verrechnung übermittelt, um so früher gelangt er in den Besitz der geforderten Geldmittel.

Der zur Zahlung aufgeforderte Käufer hat das Recht, die Bezahlung der Forderung im ganzen oder zum Teil abzulehnen. Er ist verpflichtet, mit der Absendung der Zahlungsablehnung an das B. f. g. V. gleichzeitig dem Verkäufer die Gründe dafür mitzuteilen. Wird von einer Zahlungsforderung ein Teil abgelehnt, so wird nur der anerkannte Teil in die Verrechnung aufgenommen.

Das „Büro für gegenseitige Verrechnung“ führt die Verrechnung nach bestimmten Terminen, und zwar alle 5 Tage, durch. Der dafür ausgearbeitete Verrechnungsplan mit der Angabe der Verrechnungsdaten, den Einreichungsfristen für die Zahlungsforderungen und den Einreichungsfristen für die Ablehnung ist allen Teilnehmern an der gegenseitigen Verrechnung mitgeteilt worden. Diese reichen danach ihre Verrechnungsunterlagen dem B. f. g. V. ein.

Es ist dafür Sorge getragen, daß das Verrechnungsergebnis den betr. Kreditinstituten bereits am Verrechnungstage zur Verbuchung zur Verfügung steht.

Nach Ablauf einer Annahmefrist werden die beim B. f. g. V. eingegangenen Verrechnungsunterlagen auf die Richtigkeit der auf den Sammelauftrag übernommenen Beträge und ordnungsgemäße Ausfüllung der Zahlungsforderungen kontrolliert.

Im Anschluß daran werden die Verrechnungsergebnisse festgestellt.

Das geschieht folgendermaßen:

Die Sammelaufträge werden von den Zahlungsforderungen getrennt und nach den einzelnen Kontonummern des Teilnehmers beim B. f. g. V. in Sortierungsfächer gelegt. Diese Sammelaufträge stellen die Kreditoren des Teilnehmers dar. Die Zahlungsforderungen werden auf die einzelnen Käufer durch Einsortierung in das Fach des Käufers verteilt. Die Fächer tragen die B. f. g. V.-Kontonummer des Teilnehmers, die auf der Zahlungsforderung ersichtlich ist. Die gesammelten Zahlungsforderungen in einem Fach stellen die Debitoren für einen Teilnehmer dar. Eine Kontrolle der einzelnen Fächer auf Richtigkeit des eingelegten Materials verhindert, daß einem Teilnehmer Beträge irrtümlich gutgeschrieben oder belastet werden. Dieser Kontrolle folgt unmittelbar das Addieren der Kreditbelege (Sammelaufträge) und der Debetbelege (Zahlungsforderungen). Die Differenz zwischen den beiden Beträgen bildet das Verrechnungsergebnis.

Zum Verrechnungstage werden allen Teilnehmern die Ergebnisse der Verrechnung durch Übersendung eines Kontoauszuges, einer Aufstellung mit den Verpflichtungen als Sollbeleg und einer Zusammenstellung mit den eigenen Forderungen als Habenbeleg übersandt. Der daraus errechnete Debet- oder Kredit-Saldo wird

¹⁾ Vgl. DFW 1952, II. Halbb., Heft 13, S. 691.

DEUTSCHE FINANZWIRTSCHAFT

Jahrgang 6 • Heft 20

im Überweisungsverfahren dem Konto des Teilnehmers belastet oder gutgeschrieben.

Sollten am Tage des Eingangs einer Debetaufgabe die Mittel zur Abdeckung des Debetsaldos nicht ausreichen, kann das Kreditinstitut, bei dem der Teilnehmer sein Konto unterhält, einen Verrechnungs-Kredit in Höhe der fehlenden Summe bis zu einem bestimmten Termin einräumen. Hier hat die Erfahrung des B. f. g. V. gezeigt, daß im Gegensatz zum Rechnungseinzugsverfahren die Kreditierung im Verhältnis zur Gesamtsumme der eingereichten Forderungen sehr gering ist. So werden beispielsweise bei den Verrechnungen durch das B. f. g. V. nur 10—17% des Gesamtumsatzes durch Kreditgewährung finanziert, während die Kreditgewährung beim Bankenkassas erheblich höher ist.

Anl. 1

Betrifft nicht Verrechnung zum.....
Investitionen

Zahlungsforderung DM.....

Zahlungsempfänger..... lfd. Konto Nr.

bei dem Kreditinstitut in: Kdt des Kontos beim B. f. g. V. Nr.

Zahler..... lfd. Konto Nr.

bei dem Kreditinstitut in: Dkt des Kontos beim B. f. g. V. Nr.

Nr. der Rechnung	Datum der Rechnung	Datum der Verladung oder Ausgabe der Ware	Datum der Dienstleistung von... bis....	Datum der Überreichung oder Absendung der Rechnung an den Zahler	Rechnungsbetrag DM

Die Kontrolle der Finanzwirtschaft der Betriebe durch das B. f. g. V.

Auf den Zahlungsforderungen (siehe Anlage) befinden sich 6 Spalten:

1. Spalte: Nr. der Rechnung,
2. " : Datum der Rechnung,
3. " : Datum der Verladung oder Ausgabe der Ware,
4. " : Datum der Dienstleistung von ... bis ... ,
5. " : Datum der Überreichung oder Absendung der Rechnung an den Zahler,
6. " : Rechnungsbetrag.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, alle Spalten gewissenhaft auszufüllen. Sollten nach der Durchführung der Verrechnung vom Käufer in den Spalten falsche Angaben festgestellt werden, so ist dem B. f. g. V. davon sofort Kenntnis zu geben. An Hand der eingesetzten Daten in den Spalten der Zahlungsforderung kann das B. f. g. V. feststellen, ob der Verkäufer tatsächlich kurz nach der Verladung der Ware die Rechnung ausgeschrieben hat, wann sie an den Käufer abgegeben wurde und ob die Zahlungsforderung ohne Verzögerung dem B. f. g. V. zur Verrechnung übermittelt worden ist. Stellt die Kontrolle fest, daß ein Teilnehmer wiederholt verspätet die Rechnungen ausfüllt und wiederholt verspätet die Zahlungsforderungen dem B. f. g. V. zustellt, so müssen von Seiten des B. f. g. V. Maßnahmen ergriffen werden, die die Mängel in der Buchhaltung des Teilnehmers aufdecken und beseitigen.

Das Kreditinstitut, bei dem ein Teilnehmer des B. f. g. V. sein Konto unterhält, wird sich mit der Finanzwirtschaft des kontoführenden Betriebes befassen müssen, wenn eine sich laufend wiederholende Ausreichung von Verrechnungskrediten festzustellen ist. Mit Hilfe des Systems der gegenseitigen Verrechnung wird ferner eine noch bessere Kontrolle darüber ermöglicht, wie

die Betriebe der Volkswirtschaft ihre Produktions- und Finanzpläne erfüllen.

Vorteile, die sich bei der Durchführung der gegenseitigen Verrechnung ergeben

Im Rahmen der wirtschaftlichen Rechnungsführung wurde die Tätigkeit des Büros für gegenseitige Verrechnung zu einer Einrichtung, die

1. alle überfälligen Forderungen zwischen den Teilnehmern an der Verrechnung beseitigt,
2. die Abrechnung zwischen den Teilnehmerbetrieben in der rationellsten Form durchführt,
3. erhebliche Umlaufmittel einspart,
4. eine Einsparung von Krediten erreicht,
5. eine Einsparung von Arbeitskräften nach sich zieht,
6. das Überweisungsnetz der Kreditinstitute entlastet.

Sehr beachtenswert ist bei dem System der gegenseitigen Verrechnung die Tatsache, daß sich die Umsätze der Teilnehmer mit durchschnittlich 50 bis 60 % gegenseitig ausgleichen.

Das nachfolgende Beispiel einer Verrechnung läßt deutlich die Einsparung an Umlaufmitteln erkennen:

Die Betriebe A, B und C haben ständige Wirtschaftsbeziehungen zueinander und daher auch ständige Forderungen gegeneinander.

Die Betriebe

A	B	C	fordern
von B 50 000,—	von C 70 000,—	von B 130 000,—	
" C 50 000,—	" A 70 000,—	" A 80 000,—	
Ges. 100 000,—	140 000,—	210 000,—	= 450 000,—

Die Betriebe

A	B	C	sollen zahlen
an B 70 000,—	an A 50 000,—	an A 50 000,—	
" C 80 000,—	" C 130 000,—	" B 70 000,—	
Ges. 150 000,—	180 000,—	120 000,—	= 450 000,—

Nun wird der Saldo gezogen:

A	B	C	
Kred. 100 000,—	Kred. 140 000,—	Kred. 210 000,—	
Debet 150 000,—	Debet 180 000,—	Debet 120 000,—	
Debet-saldo 50 000,—	Debet-saldo 40 000,—	Kredit-saldo 90 000,—	= 180 000,—

Man sieht, daß der Gesamtumsatz 450 000,— DM und der Saldo insgesamt 180 000,— DM betragen. Das be-

Anl. 2

Betrifft nicht Verrechnung zum.....
Investitionen

Sammelauftrag Nr.

der beim B. f. g. V. der Garkrebo-Zentrale vorgelegten Zahlungsforderungen

Benennung des Zahlungsempfängers.....

lfd. Konto Nr.

bei dem Kreditinstitut in: Kdt des Kontos beim B. f. g. V. Nr.

Anbei Zahlungsforderungen mit insgesamt DM lt. folgender Aufstellung

195.....

Generaldirektor	Hauptbuchhalter
(Unterschrift)	(Unterschrift)
Benennung des Zahlers	Konto bei dem Kreditinstitut in: (Stadt)
	Beträge der Zahlungsforderungen DM

deutet, daß sich 60 % der geforderten Summe gegenseitig ausgleichen und nur 180 000,— DM zur Zahlung erforderlich sind. Je größer der Teilnehmerkreis ist, um so höher ist der Ausgleich.

Die Entlastung des Überweisungsnetzes wird mit folgendem Beispiel illustriert:

Eine im Monat März 1952 durchgeführte gegenseitige Verrechnung registrierte 3631 Zahlungsforderungen, von denen eine große Menge mehrerer Rechnungen in einer Zahlungsforderung erfaßt wurden. Würden diese Forderungen über das Überweisungsnetz reguliert werden, so müßten 3631 Zahlungsforderungen und vielleicht noch mehr auf dem Wege der Überweisung vom Konto des Käufers auf das Konto des Verkäufers beglichen werden. Die gegenseitige Verrechnung spart

diese Überweisungen ein, weil sie nur die Ergebnisse der Verrechnung für die einzelnen Teilnehmer über das Überweisungsnetz laufen läßt.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß sich das System der gegenseitigen Verrechnung, wie es beim Büro für gegenseitige Verrechnung bei der Zentrale der Garantie- und Kredit-Bank durchgeführt wird, auf die langjährigen Erfahrungen der Sowjetunion stützt und damit erneut der Beweis erbracht wird, daß es gilt, jede Erfahrung der UdSSR bei der Durchführung der Aufgaben der sozialistischen Volkswirtschaft aufzugreifen und bei unserem Aufbau des Sozialismus zweckmäßig anzuwenden²⁾.

²⁾ Vgl. hierzu: M. Frontassjewa: „Der bargeldlose Zahlungsverkehr in der Volkswirtschaft der UdSSR“ in DFW 1952, H. 13, S. 691.

Umschau

Das neue Gewand

„Der 25. September 1952 wird als historischer Tag in die Geschichte des deutschen Bankgewerbes eingehen“, so schrieb der Westberliner „Kurier“ vom 26. 9. 52.

Nun, die Zeitung hat nicht so ganz unrecht. Dieser Tag wird eingehen in die Geschichte als ein Tag, an dem die Großbanken, die zwei Weltkriege mitverschuldet haben, vor der Weltöffentlichkeit rehabilitiert worden sind. „Rehabilitiert“ von allen Taten, durch die sie unsagbares Leid und Elend über die gesamte Welt brachten.

Nachdem der deutsche Faschismus niedergeworfen war, war es nach dem Potsdamer Abkommen Aufgabe der Siegermächte, die deutschen Großbanken zu zerschlagen. Während in der damaligen sowjetischen Besatzungszone dieser Punkt des Potsdamer Abkommens sofort realisiert wurde und die Macht der Großbanken für immer vernichtet wurde, ging man im Westen Deutschlands einen anderen Weg.

In den drei westlichen Besatzungszonen blieben die Großbanken bestehen. Sie wurden zwar in 30 Regionalbanken unter anderer Firmierung aufgesplittet, hielten aber nach wie vor ihre Aufsichtsrats- und Vorstandssitzungen ab. Nun endlich sind sie einen weiteren, entscheidenden Schritt vorangekommen.

Die offene Remilitarisierung Westdeutschlands und der offizielle Ausbau des westdeutschen Rüstungspotentials hat die anglo-amerikanischen Imperialisten veranlaßt, dem Drängen der deutschen Finanzmagnaten nachzugeben und einer Zentralisierung der Großbanken zuzustimmen. Die altbekannten Persönlichkeiten unseligen Andenkens wie Abs, Rösler, Zinsser usw. dürfen endlich wieder offiziell in Erscheinung treten und ihr altes Handwerk fortsetzen. Ihre „wertvollen Erfahrungen“, die sie bisher nur hinter den Kulissen anwenden konnten, haben sie selbst so „wertvoll“ gemacht, daß man sich nicht mehr scheut, diese Kriegsverbrecher der westdeutschen Bevölkerung „in neuem Gewande“ zu präsentieren.

Was also geschah an jenem „denkwürdigen“ 25. September 1952? An diesem Tage hielten die drei alten deutschen Großbanken ihre außerordentlichen Hauptversammlungen ab und beschlossen auf Grund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten vom 29. 3. 52 die Ausgründung von je drei Nachfolgebanken. Durch die Aufteilung Westdeutschlands in drei große Bankbezirke mit je einer Nachfolgebank von jeder der Großbanken hat sich also der Wirkungs- und Aufgabenbereich dieser Nachfolgeinstitute erheblich er-

weitert; denn bisher durften in den elf Ländern nur je eine Regionalbank als Vertreterin der Großbanken fungieren¹⁾.

Nachdem man sich in den Hauptversammlungen in endlosen Tiraden über die „volkswirtschaftliche Notwendigkeit“ dieses „längst erwarteten Schrittes“ ergossen hatte, legte man die Eröffnungsbilanzen der „Großbanken-Töchter“ vor.

Wie sieht nun das „neue Gewand“ der alten Geschäftsmacher aus? Im folgenden eine Übersicht über die aus gegründeten Nachfolgeinstitute mit Angabe des Grundkapitals:

Bank-bezirk	Deutsche Bank	Dresdner Bank	Commerzbank
Nord	Norddeutsche Bank AG, Hamburg 20 Mill. Grundkapital	Hamburger Kreditbank AG, Hamburg 21 Mill. Grundkapital	Commerz- und Disconto-Bank AG, Hamburg 12,5 Mill. Grundkapital
West	Rheinisch-Westfälische Bank AG, Düsseldorf 40 Mill. Grundkapital	Rhein-Ruhr-Bank AG, Düsseldorf 36 Mill. Grundkapital	Bankverein Westdeutschland, Düsseldorf 27,5 Mill. Grundkapital
Süd	Süddeutsche Bank AG, München 40 Mill. Grundkapital	Rhein-Main-Bank AG, Frankf. a. M. 36 Mill. Grundkapital	Commerz- und Creditbank AG, Frankfurt a. M. 10 Mill. Grundkapital

Das Verhältnis des ehemaligen Grundkapitals zu der Summe der Grundkapitalien der drei Nachfolger beträgt bei der Deutschen Bank (160 Mill.) 10:6,25, bei der Dresdner Bank (150 Mill.) 10:6,2 und bei der Commerzbank (100 Mill.) 10:5. Der Aktionär erhält also auf seinen alten Aktienbesitz neue Aktien der drei Nachfolgebanken im Verhältnis des Grundkapitals der Großbank zur Summe der Grundkapitalien der drei Nachfolgebanken.

Man kann daran deutlich erkennen, daß sich die Großbankaktionäre gut über die Währungsreform „gerettet“ haben und die Lasten des Krieges, den sie finanzierten, auf die Schultern des „kleineren Sparerers“, der seine Ersparnisse nur 20:1 umgewertet erhielt, abgewälzt haben. Interessant ist ferner die Tatsache, daß die neuen „Töchter“ Ende Juni 1952 schon wieder 57 % aller Kredite und Einlagen der westdeutschen Ge-

¹⁾ S. DFW 1952, I. Halbb., Heft 6, S. 233.

schäftsbanken auf sich konzentrierten. Man sieht, sie kommen ganz nach ihren Eltern und wissen ihr „Erbe“ gut zu gebrauchen.

Auch die „Frontstadt Westberlin“ ist natürlich nicht vergessen worden. Hier gibt es Tochtergesellschaften der Nachfolgebanken; also sozusagen Enkelkinder der alten Großbanken, und zwar sind dies: die „Berliner Disconto-Bank“ (Deutsche Bank), die „Bank für Handel und Gewerbe“ (Dresdner Bank) und die „Bankgesellschaft Berlin“ (Commerzbank). Diese drei Berliner Banken sind mit je 5 Mill. WM Aktienkapital ausgestattet.

Wie ist nun die Reaktion der „Bankherren“? Sind sie zufrieden mit der neuen, ihnen wieder in die Hand gegebenen Macht?

Weit gefehlt; sie sehen in dem bisher Erreichten nur die erste Etappe ihres Weges. Sie sind schon wieder so siegessicher, daß sie von einem Unrecht reden, das ihnen angetan worden ist. Von dem Unrecht nämlich, daß sie offiziell neun Banken sind und nicht nur drei. Aber sie versprechen es und geloben es: „Bis der Zeitpunkt für einen neuen Aufstieg gekommen ist, gilt es trotz der juristischen Trennung für die Nachfolgeinstitute, den persönlichen Kontakt zu wahren, zumal und solange Männer am Ruder sind, die sich aus der Vergangenheit das Gefühl für Tradition bewahrt haben.“ (Tagesspiegel v. 26. 9. 52.) Will jemand Genaueres über „das Gefühl für Tradition“ erfahren? „Der Tag“ vom 27. 9. 52 gibt ihm die Antwort: „Es läßt sich an der deutschen Bankgeschichte nachweisen, daß es die stän-

digen großen Kreditanforderungen der Industrie (sprich Rüstungsindustrie, d. Verf.) waren, die die zentral gelegenen Banken veranlaßten, buchstäblich die Einlagen aus dem letzten Winkel des Reiches zusammenzuholen.“ Kann man noch deutlicher die wahren Traditionen der Großbanken beschreiben? Hier wird der deutschen Bevölkerung ganz ungeschminkt und hemmungslos gesagt: Ihr, die kleinen Sparer, auf euch kommt es an. Wenn wir nicht „aus dem letzten Winkel“ euer Geld zusammenholen können, das ihr euch nach den Verlusten zweier Kriege wieder gespart habt, wie sollen wir dann den dritten Weltkrieg finanzieren?

Um aber das Bild abzurunden, soll Herr Dr. Plassmann von der Deutschen Bank als letzter das Wort erhalten. Er erklärte auf der Hauptversammlung — wiedergegeben in der „Neuen Zürcher Zeitung“ v. 29. 9. 52 —, daß es eine Aufgabe der Staatsführung sei, die geschröpften Banken wieder zu Blut kommen zu lassen.

Nun, Herr Dr. Plassmann, die Adenauerclique würde nur zu gerne ihrem Wunsche nachkommen und Ihnen zuliebe dem deutschen Volk die größten Opfer auferlegen.

Der entscheidende Posten Ihrer Bilanz allerdings stimmt nicht, und das ist die Haltung des deutschen Volkes, der Werktätigen in Stadt und Land, im Westen und im Osten unserer Heimat.

Sie werden es nicht zulassen, daß Deutschland noch einmal für den Profit einiger Finanzhyänen bluten muß.

—tz.

Aus der Sowjetunion und den Volksdemokratien

Das System der Finanzierung der Investitionen in der Sowjetunion

II. Teil¹⁾

Die nichtzentralen Mittel

1. Ein bestimmtes Investitionsvorhaben wird oft von zwei Betrieben gemeinsam durchgeführt; auch sind gelegentlich an einer bestimmten von einem Betrieb durchzuführenden Investition mehrere andere Betriebe interessiert. In diesen Fällen — z. B. Bau eines Kulturhauses, einer Straße, eines Anschlußgleises, einer Kanalisationsanlage — zahlen die an dieser Investition interessierten Betriebe den auf sie entfallenden Kostenteil für Rechnung des Betriebes, der die Investition durchführt.

2. Werden von den Betrieben nicht mehr benötigte Anlagegegenstände veräußert, so sind die daraus erzielten Erlöse an die Bank zu überweisen und dienen zur Finanzierung der Investitionen. Da durch den Verkauf der überflüssigen Anlagegegenstände der Wert des Anlagevermögens des betreffenden Betriebes vermindert wird, soll der dabei erzielte Erlös für die Anschaffung neuer Anlagegegenstände in diesem Betrieb verwendet werden. Gleichzeitig können die von dem anderen Betrieb erworbenen Objekte von diesem produktiv ausgenutzt werden.

3. Der Investitionsträger kann bei der Durchführung bestimmter Investitionen Bodenschätze gewinnen, die er veräußern darf. Es handelt sich hierbei um Bodenschätze, die bei der Durchführung bestimmter Investitionsarbeiten — wie es z. B. bei dem Bau einer neuen Kohlen- oder Erzgrube der Fall ist — nebenbei gewonnen werden. Die vom Investitionsträger aus diesem Ver-

kauf erzielten Einnahmen gehören zu den nichtzentralen Mitteln und sind für Investitionszwecke zu verwenden.

4. Bei der Räumung von Baugerüsten bzw. bei der Errichtung von Bauten entstehen unverbrauchte Materialreste, mit denen der Investitionsträger in voller Höhe belastet wird. Diese Materialreste können vom Investitionsträger veräußert und die hieraus erlösten Mittel seinem Investitionskonto zugeführt werden.

5. Eine weitere Kategorie der nichtzentralen Mittel, die insbesondere bei der Beseitigung von Kriegszerstörungen eine Rolle spielt, stellt der Wert der wiedergewonnenen Baumaterialien dar. Beim Wiederaufbau oder bei der Erweiterung zerstörter Bauwerke werden durch die Entrümmerungs- und Räumungsarbeiten gewisse Mengen an Baumaterialien geborgen, z. B. Mauersteine, Baueisen, Zentralheizungskörper u. a. Diese Materialien können entweder beim Aufbau des Investitionsvorhabens sofort verwendet oder aber verkauft werden. Im ersten Fall wird der Wert dieser Materialien auf die Investitionsrechnung übertragen, während im zweiten Fall der aus dem Verkauf erzielte Erlös auf das Konto des Investitionsträgers bei seiner Bank einzuzahlen ist.

6. Eine besondere Art der nichtzentralen Mittel stellen die Beträge dar, die von den Montage- und Baubetrieben, die Investitionen durchführen, zu erstatten sind. So können bei der Durchführung der Investition (z. B. beim Aufbau eines Industriekombinats) eine ganze Reihe zeitweilig benötigter Einrichtungen geschaffen werden, wie Unterkunftsbaracken für das Personal, Schuppen, Gerätemagazine, Verwaltungsgebäude usw. Die hieraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Investitions-

¹⁾ I. Teil dieser Übersetzung des Artikels von K. Sekomski s. DFW 1952, II. Halbb., Heft 19, S. 1017.

trägers. Der die Investition durchführende Baubetrieb ist verpflichtet, von diesen Einrichtungen Abschreibungen vorzunehmen und sie abzuführen. Als verbraucht wird jedoch nur derjenige Teil der Abschreibungen anerkannt, der für die Unterhaltung und Reparaturen dieser Objekte tatsächlich verwendet wurde. Der restliche Teil der Abschreibungen wird grundsätzlich für die Finanzierung der Investitionen auf das Konto des Investitionsträgers überwiesen. Dieser Grundsatz ist zweifellos richtig, denn der die Investition durchführende Baubetrieb belastet den Investitionsträger mit den entstehenden Unterhaltungs- und Reparaturkosten dieser Objekte. Die Erstattung des nicht verbrauchten Teils der Abschreibungen zugunsten des Investitionsträgers ist daher erforderlich.

Bei der Räumung des Bauplatzes transportiert der Baubetrieb die vorhandenen Objekte zum neuen Bauplatz und belastet damit den neuen Investitionsträger. Zugleich erstattet er den Wert dieser Objekte dem ersten Investitionsträger. Die hieraus von dem letzteren erzielten Einnahmen sind seinem Investitionskonto zuzuführen und bilden eine Quelle der nicht zentralen Mittel.

7. Zu den nichtzentralen Mitteln gehören ebenfalls die sogenannten Gewinne produktionsfremden Charakters. Bei der Durchführung der Investitionen werden in den meisten Fällen von den Baubetrieben auf dem Bauplatz eine Reihe von Nebenwerkstätten unterhalten, zu denen beispielsweise Schlossereien, Schmieden u. a. gehören. Die Produktion dieser Hilfswerkstätten wird jedoch nicht immer in vollem Umfang für die Durchführung der betreffenden Investition verbraucht. Somit muß der Teil dieser Produktionskosten, die nicht für die Durchführung des betreffenden Investitionsvorhabens, sondern für fremde Zwecke verwendet werden, dem Investitionsträger zurückerstattet werden, da dieser mit den genannten Produktionskosten dieser Nebenwerkstätten belastet wurde. Ebenfalls sind ihm andere Einnahmen zu erstatten, die der Baubetrieb auf dem Bauplatz evtl. erzielen kann. Hierzu gehören Einnahmen, die der Baubetrieb beispielsweise für ausgeführte Autofahrten zugunsten dritter Personen erzielt hat.

8. Das Investitionskonto muß schließlich den Wert der Arbeit enthalten, den die Bevölkerung bei der Realisierung der Investition geleistet hat. Obwohl es sich hierbei um unentgeltliche Leistungen handelt, stellen diese wirtschaftliche Werte dar, die sich im Investitionskonto niederschlagen müssen. Die unentgeltlichen Leistungen der Bevölkerung bei der Durchführung der Investition sind oft sehr erheblich. Insbesondere ist hierbei die Mitarbeit der Bevölkerung bei der Errichtung von Waldschutzstreifen, beim Bau von Straßen und bei der Durchführung von Meliorationsarbeiten zu erwähnen.

Die Bankkredite

Die Bankkredite spielen bei der Finanzierung der Investitionen ihrer zahlenmäßigen Beteiligung nach eine verhältnismäßig unbedeutende Rolle. Trotzdem darf der Umfang ihrer Verwendung nicht unterschätzt werden, da eine Anzahl der Investitionen hauptsächlich mit Hilfe der Bankkredite durchgeführt wird. Der Bankkredit wird in folgenden Fällen zur Finanzierung von Investitionen verwendet:

1. zur Durchführung von Investitionen können die Genossenschaften Bankkredite aufnehmen, wenn ihre eigenen Mittel zur Finanzierung der Investitionskosten nicht ausreichen,
2. Bankkredite werden zur Förderung des individuellen Wohnungsbaues gewährt,
3. die Kolchosen finanzieren oft mit Hilfe der Bankkredite den Ankauf von Zuchtvieh,
4. schließlich werden noch Bankkredite bei der Durchführung der limitfreien Investitionen gewährt. Dies trifft insbesondere für Investitionen der örtlichen Industrie zu.

Während den Staatsbetrieben und Haushaltseinheiten für die Finanzierung der Investitionen grundsätzlich nicht rückzahlbare Mittel zur Verfügung gestellt werden, erhalten die Genossenschaften für diese Zwecke Bankkredite. Die Anleihen zur Finanzierung der Investitionen der Genossenschaften werden im Rahmen der langfristigen, von den einzelnen Genossenschaftszentralen aufgestellten Kreditfonds gewährt. Die Laufzeit dieser Anleihen ist auf fünf Jahre festgesetzt. Die Verzinsung beträgt zwei bis drei Prozent.

Die langfristigen Anleihen werden von der Handelsbank verwaltet, die die gesamte Investitionstätigkeit der Genossenschaften finanziert. Die Entscheidung über die Kreditgewährung in jedem Einzelfall ist von der Zentrale der Genossenschaft im Einvernehmen mit der Handelsbank zu treffen. Dagegen gehören sämtliche Probleme der finanziellen Durchführung der Investitionen zum Zuständigkeitsbereich der Handelsbank. Die Bereitstellung der langfristigen Anleihen erfolgt aus folgenden vier Quellen:

1. aus Abschreibungen, die von den Genossenschaften der Handelsbank überwiesen werden, wobei — ähnlich wie bei den Staatsbetrieben — ein Teil dieser Abschreibungen für Investitionszwecke verwendet wird,
2. aus Pflichtzahlungen, die einen Teil des für die Finanzierung der Investitionen bestimmten Plangewinnes bilden. Auch hier ist das Verfahren ähnlich, wie es bei den Staatsbetrieben aufgezeigt wurde,
3. aus Einzahlungen, die von den Genossenschaften auf Grund ihrer Satzungen für Investitionszwecke geleistet werden. Hierzu gehören ebenfalls die Einlagen der Genossenschaften,
4. aus Zuweisungen von Haushaltsmitteln, die zur Ergänzung der Fonds für langfristige Anleihen und zur Erweiterung ihrer Finanzierungsgrundlagen aus dem Staatshaushalt bereitgestellt werden.

Nicht unberücksichtigt darf außerdem die Tatsache bleiben, daß die der Bank zur Verfügung stehenden Mittel eine dauernde Steigerung aus den Rückzahlungen der früher gewährten Kredite erfahren. Die Finanzierung und Kontrolle der genossenschaftlichen Investitionen erfordern eine Entwicklung einer entsprechenden Banktechnik. Bei der Finanzierung der genossenschaftlichen Investitionen durch die Handelsbank ist dieser die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung übertragen worden. Wenn auch die Finanzierung dieser Investitionen aus den langfristigen Anleihen vorgenommen wird, und nicht aus Haushaltsmitteln, so ist die Handelsbank zu einer nicht minder strengen Kontrolle bezüglich der Verwendung der gewährten Kredite verpflichtet, wie sie bei den aus dem Haushalt zu finanzierenden Investitionen der staatlichen Betriebe besteht. Der individuelle Wohnungsbau stützt sich in erheblichem Umfang auf die Gewährung von Bankkrediten. Das Problem des individuellen Wohnungsbaues hat in der Sowjetunion eine Reihe von Entwicklungsphasen durchgemacht. Vor allem war die Lösung der zweckmäßigen Finanzierungsmethoden des individuellen Wohnungsbaues nicht leicht. Gegenwärtig beruht er hauptsächlich auf der industriellen Herstellung von Bauelementen, durch deren breiteste Anwendung eine bedeutende Senkung der Baukosten ermöglicht wird.

Die Kredite für den individuellen Wohnungsbau werden gewährt in Form der Lieferung sämtlicher für den Aufbau der Häuser erforderlichen Teile, die fabrikmäßig hergestellt werden. Nach erfolgter Lieferung aller notwendigen Bauelemente werden die Montagekosten vom Kreditnehmer getragen. Auf diese Weise entstehen in der Sowjetunion ganze Arbeitersiedlungen. Bei der Verteilung von Bauparzellen und bei der Kreditgewährung werden vor allem die besten Arbeiter bevorzugt. Die Verzinsung der im Rahmen des individuellen Wohnungsbaues gewährten Kredite beträgt nur zwei bis drei Pro-

zent jährlich. Die Häuser sind nach vollzogenem Aufbau Eigentum der Kreditnehmer.

Eine besondere Art der Finanzierung von Investitionen durch Bankkredite stellt die Kreditgewährung für den Ankauf von Zuchtvieh an Kolchosen dar. Diese Kreditart erlangte insbesondere bei der Realisierung des Dreijahrplanes für die Entwicklung des Zuchtviehs eine große Bedeutung.

Die letzte Art der Finanzierung von Investitionen mit Hilfe der Bankkredite ist die Kreditgewährung bei der Realisierung der limitfreien Investitionen. Es handelt sich hierbei um verhältnismäßig kleine Investitionen der örtlichen Industrie und der Bauwirtschaft.

Für den gesamten Bankenapparat, dem die Finanzierung der Investitionen obliegt, besteht folgende Aufgabenteilung:

1. Die Handelsbank finanziert die gesamten Investitionen der Genossenschaften.
2. Die Zentrale Kommunalbank finanziert den individuellen Wohnungsbau.
3. Die Finanzierung des Ankaufs des Zuchtviehs durch die Kreditgewährung ist der Agrarbank übertragen.
4. Die Industriebank sowie andere Banken gewähren in bestimmten Fällen Investitionsdarlehen bei der Durchführung der limitfreien Investitionen.

Änderungen des Investitionsplanes

Um die notwendige Beweglichkeit in der Durchführung des Investitionsplanes zu sichern — dies gilt insbesondere für Investitionen, deren Realisierung mehrere Jahre dauert, sowie bei dringendem, im Verlauf eines Investitionsjahres unvorhergesehen auftretendem Bedarf —, wird eine Investitionsreserve gebildet, über die die einzelnen Minister oder in bestimmten Fällen auch die zentralen Industrieverwaltungen verfügen können. Die Investitionsreserve beträgt für die einzelnen Ministerien drei Prozent aller geplanten Investitionsaufwendungen. Aus diesen Reserven werden dringende, im Verlauf des Jahres auftretende zusätzliche Aufwendungen für die nicht restlos fertiggestellten Investitionen des vergangenen Jahres beglichen.

Ungeachtet der zulässigen Bildung der Investitionsreserven, über die nur in bestimmten Fällen von Ministerien und zentralen Industrieverwaltungen disponiert werden kann, beruht das sowjetische Finanzierungssystem der Investitionen auf dem Grundsatz strenger Plandisziplin.

Bei der Durchführung der Investitionen sind in begründeten Fällen folgende Änderungen des Investitionsplanes gestattet: Zusätzliche Aufwendungen zum Investitionsplan, die sich als dringend erweisen, können gewährt werden aus dem dreiprozentigen Reservefonds und aus Übertragung der Mittel von einem Investitionsvorhaben auf ein anderes im Rahmen der für sie festgesetzten Plansummen. In dem letzteren Falle darf jedoch die Erhöhung bzw. Verminderung der ursprünglich vorgesehenen Plansumme nicht mehr als drei Prozent betragen. Die zulässigen Änderungen von höchstens drei Prozent der Plansumme sind bedingt durch den Umstand, daß sich manchmal bei der Realisierung der einzelnen Investitionen notwendige und geringe Abweichungen von den ursprünglichen Kostenvoranschlägen ergeben können. Nur in diesen Fällen ist es den Ministern und den Direktoren der Zentralverwaltungen gestattet, diese höchstens dreiprozentige Änderung innerhalb der Plansummen der einzelnen Investitionen vorzunehmen. Während des Krieges wurde diese zulässige Grenze von drei Prozent auf zehn Prozent heraufgesetzt. Bedingt war diese Maßnahme durch die sich insbesondere in dieser Zeit häufig ergebenden notwendig gewordenen zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Aufstellung des Planes nicht vorgesehen waren.

Quartalsplan

Ein weiteres Kennzeichen der Finanzierung der Investitionen in der Sowjetunion ist die Aufstellung von Quartalsplänen.

Neben den jährlichen Investitionsplänen werden für jedes Vierteljahr Quartalspläne aufgestellt, die den Umfang der in diesem Zeitraum durchzuführenden Arbeiten und die Art ihrer Finanzierung enthalten. Die Quartalspläne beruhen auf den Angaben, die von den einzelnen Investitionsträgern gemacht werden. Hierbei haben die Investitionsträger für den betreffenden Zeitraum Angaben über die benötigten Gelder und Materialien zu machen und im einzelnen genau zu begründen. Die Begründung muß u. a. Auskunft über die Art der Mobilisierung der erforderlichen finanziellen Mittel, vor allem durch die Ausnutzung der inneren Reserven der Investitionsträger, geben.

Die die Investitionen finanzierenden Banken sind verpflichtet, die Angaben der Investitionsträger über den finanziellen Bedarf für das betreffende Quartal zu überprüfen, wobei sie insbesondere darauf zu achten haben, daß die Angaben mit dem Investitionsplan übereinstimmen und daß die Investitionsträger eigene Reserven in vollem Umfange eingesetzt haben. Eine wirkungsvolle und termingerechte Mobilisierung der inneren Reserven, die dem Investitionsträger zur Verfügung stehen, ist eine wichtige Voraussetzung für die Bereitstellung der Haushaltsmittel. Wie bereits weiter oben unterstrichen wurde, sind die Investitionsträger zur Ausnutzung eigener finanzieller Reserven verpflichtet, da sie erst dann das Recht haben, den ungedeckten Betrag vom Haushalt anzufordern.

Finanzierung der Generalreparaturen

Ein weiterer Abschnitt des Finanzierungssystems der Investitionen in der UdSSR ist die Finanzierung der Generalreparaturen. Die Finanzierung der Generalreparaturen beruht auf der Akkumulation des für diesen Zweck bestimmten Teils der Abschreibungen durch die einzelnen Betriebe. Aus diesem Grunde tritt die Notwendigkeit der zusätzlichen Finanzierung der Generalreparaturen nur in Ausnahmefällen auf. Die für Generalreparaturen bestimmten Abschreibungen werden auf besonderen Konten bei der Staatsbank gesammelt, von wo sie je nach Bedarf von den Betrieben angefordert werden.

Ergibt sich nach Jahresschluß auf den Konten für die Finanzierung der Generalreparaturen ein Überschuß, so wird dieser auf das nächste Jahr übertragen, wodurch sich die gesamten für diesen Zeitraum bestimmten Mittel erhöhen. Es wird von den Betrieben jedoch grundsätzlich verlangt, daß sie die Mittel für Generalreparaturen und Unterhaltungskosten der Anlagegegenstände in vollem Umfange ausnutzen, da nur hierdurch die richtige Pflege gewährleistet und somit ein vorzeitiger Verschleiß des Anlagevermögens verhindert werden kann.

In begründeten Fällen kann die Staatsbank, die zur Kontrolle der gesamten Finanzwirtschaft der Betriebe verpflichtet ist und daher deren wirtschaftliche Lage kennt, ihnen für die Finanzierung der Generalreparaturen Kredite gewähren. Dies geschieht in den Fällen, in denen die sich über das ganze Jahr erstreckenden Abschreibungen mit den anfallenden Reparaturkosten nicht Schritt halten und somit ein vorübergehend zusätzlicher Finanzbedarf auftritt. Der gewährte Kredit ist in diesen Fällen vom Betrieb zu gegebener Zeit aus den überwiesenen Abschreibungen der Staatsbank zurückzuerstatten.

Finanzierung der limitfreien Investitionen

Eine wichtige Voraussetzung für den planmäßigen Ablauf der Investitionsarbeiten bildet das Verbot der Durchführung der Investitionen außerhalb des Planes.

Dieser Grundsatz ist zugleich eine wichtige Bedingung für die rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung des Materials, der finanziellen Mittel und der erforderlichen Arbeitskräfte, da nur hierdurch die volle Realisierung des Investitionsplanes gewährleistet wird.

In der Praxis kann sich jedoch die Notwendigkeit der Durchführung einer Reihe kleinerer Investitionen ergeben, die im Investitionsplan nicht enthalten sind. Da eine nachträgliche Einbeziehung derartiger Vorhaben in den Investitionsplan ein verhältnismäßig kompliziertes Verfahren zur nachträglichen Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel und die damit verbundene Änderung der Materialversorgungspläne für die bereits geplanten Investitionen nach sich ziehen würde, wird diese Frage operativ außerhalb der bestehenden Jahrespläne für Investitionen gelöst. Deshalb werden auf Grund der gemachten Erfahrungen die limitfreien Investitionen in einer besonderen Form durchgeführt, die weder im gesamten Plan noch in den örtlichen Plänen enthalten sind. Um eine möglichst schnelle Durchführung der limitfreien Investitionen zu gewährleisten, wurde die Entscheidung über ihre Zulassung, Realisierung und Finanzierung unmittelbar den daran interessierten Wirtschaftsorganen sowie ihren vorgesetzten Dienststellen überlassen.

Die limitfreien Investitionen zeichnen sich durch folgende drei Merkmale aus:

1. durch einen verhältnismäßig geringen Umfang der damit verbundenen Investitionsarbeiten bzw. der Anschaffungen,
2. durch kurzfristete wirtschaftliche Zweckbestimmung, die der Durchführung dieser Investitionen zugrunde liegen,
3. durch den Grundsatz der ausschließlichen Eigenfinanzierung der die limitfreien Investitionen durchführenden Wirtschaftseinheiten.

Nachstehend werden diese drei Merkmale der limitfreien Investitionen näher erläutert:

Zu 1.

Die limitfreien Investitionen haben einen verhältnismäßig geringen Umfang. Ohne auf die in den einzelnen Volkswirtschaftszweigen geltenden Normen für die wertmäßige Höhe der limitfreien Investitionen näher einzugehen, wollen wir uns auf die Feststellung beschränken, daß diese limitfreien Investitionen eine gewisse Bedeutung lediglich bei genossenschaftlichen Investitionen und in der örtlichen Industrie erlangt haben. Dagegen spielen sie fast keine

Rolle in der Grundstoffindustrie, wo die Investitionen in der Regel große Aufwendungen erfordern und deshalb ständig ein fester Bestandteil des staatlichen Planes sind. Einen größeren Umfang haben hier nur die limitfreien Investitionen, die aus Mitteln des Direktorfonds finanziert werden.

Der für die meisten Zweige der Volkswirtschaft für verbindlich erklärte wertmäßige Höchstumfang, bis zu dem limitfreie Investitionen durchgeführt werden können, beläuft sich im Einzelfall auf 150 000 Rubel.

Zu 2

Da die limitfreien Investitionen in der Regel einen kleinen Umfang haben, werden die finanziellen Mittel zu ihrer Durchführung nur für einen sehr kurzen Zeitraum bereitgestellt. Dies ist bedingt durch ihre kurzfristige Realisierung und die angestrebte schnellste Nutzung der fertiggestellten Objekte. So ist es auch möglich, daß die limitfreien Investitionen nach erfolgter Inbetriebnahme Produktionswerte schaffen, die in einer sehr kurzen Zeit den Ausgleich für die gemachten Aufwendungen herbeiführen. Es ist ein feststehender Grundsatz, daß die limitfreien Investitionen bereits innerhalb eines Jahres einen wirtschaftlichen Nutzen erbringen müssen, der zumindest den Wert der Aufwendungen darstellt, der für ihre Fertigstellung aufgewendet wurde.

Zu 3

Die limitfreien Investitionen können nur aus eigenen Mitteln der Betriebe finanziert werden. Diese Mittel stammen aus verschiedenen Quellen, dürfen jedoch bestimmte festgesetzte Beträge nicht überschreiten. Mittel, die für die Finanzierung der Planinvestitionen vorgesehen sind, können für limitfreie Investitionen nicht verwendet werden. Eine Ausnahme bilden hierbei Mittel des Direktorfonds, die in den Produktionsbetrieben aus den erzielten Gewinnen gebildet werden und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zum Teil für die Finanzierung der Planinvestitionen und der limitfreien Investitionen verwendet werden können. Die Höhe des Direktorfonds ist in den einzelnen Zweigen der Volkswirtschaft unterschiedlich. Sie beträgt 1 bis 2 % des Plangewinnes und etwa 10 % des Überplangewinnes. Während ein Teil des Direktorfonds für die Prämierung der besten Arbeiter und Angestellten bestimmt ist, kann der Rest für die Finanzierung der Investitionen verwendet werden, die sozialen, kulturellen und Wohnzwecken dienen.

In bestimmten Fällen kann für die Finanzierung der limitfreien Investitionen ein Bankkredit gewährt werden, und zwar dann, wenn die Akkumulation der für die Finanzierung erforderlichen zusätzlichen Mittel im Betrieb längere Zeit dauert. Der gewährte Kredit wird entsprechend dem Tempo der Mobilisierung der inneren Reserven des Betriebes zurückgezahlt.

Finanzen der volkseigenen Wirtschaft

Gefährdung des Richtsatzplanes durch unklare Anweisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Walter Randig und Walter Wünsche, Löbau (Sachsen)

Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf wurden Anfang 1952 gegründet und der örtlichen Wirtschaft angeschlossen. Auch sie müssen eigene Betriebspläne für das Jahr 1952 aufstellen. Da es sich um Neugründungen handelte, standen ihnen weder vergleichbare Planzahlen aus den Vorjahren zur Verfügung, noch konnten ihnen für 1952 irgendwelche Kontrollziffern von der Hauptabteilung Planung und Statistik im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft angegeben werden.

Nachdem uns die Erläuterungen mit den Betriebsplanformularen zugehen, fand am 27. und 28. Mai 1952 beim damaligen sächsischen Ministerium für Land- und

Forstwirtschaft eine Arbeitstagung statt, auf der die einzelnen Schwerpunkte des Betriebsplanes besprochen wurden. In dieser Arbeitstagung wurde vor allem darauf hingewiesen, daß Düngemittelgeschäfte im ersten Halbjahr als Vermittlungs- und vom zweiten Halbjahr ab als Streckengeschäft zu planen sind. Auch auf einer weiteren Arbeitstagung am 12. Juni 1952 im ehemaligen sächsischen Ministerium der Finanzen wurde diese Art der Planung der Düngemittellieferungen für richtig befunden. Der Termin für die Einreichung der Betriebspläne wurde auf den 23. Juni 1952 festgelegt. Die Betriebspläne wurden termingemäß beim Dezernat Finanzen der örtlichen Wirtschaft eingereicht und von

dort dem ehemaligen sächsischen Ministerium der Finanzen weitergegeben. Kurz danach teilte uns die Hauptabteilung Planung und Statistik im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in einer neuen Arbeitsanweisung Nr. 25/52, die am 26. Juni 1952 bei uns eintraf, mit, daß die Berechnung der Düngemittellieferungen bis 31. Dezember 1952 durch die Deutsche Handelszentrale Chemie weiterhin direkt an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften erfolgt und daß demzufolge Düngemittelgeschäfte für 1952 nicht als Strecken-, sondern als Vermittlungsgeschäfte zu planen sind. Die bereits eingereichten Betriebspläne wurden also zurückgegeben und mußten auf Grund der nachträglich herausgegebenen Anweisung umgearbeitet werden. Vor allem war eine vollständige Neubearbeitung der Warenbewegungs- und Richtsatzpläne notwendig. Da hierfür keine neuen Formulare zur Verfügung standen, mußten die Pläne (in fünffacher Ausfertigung) überklebt werden, eine mühevollen und kostspielige Kleinarbeit. Nun wurden die Pläne erneut eingereicht und am 10. August 1952 als vorläufige Finanzierungsgrundlage durch den Rat des Landkreises Löbau — Dezernat Finanzen — bestätigt.

Wir glaubten nun, für 1952 eine Arbeitsgrundlage sowie reale Planzahlen zu besitzen. Inzwischen gab am 4. August 1952 die Deutsche Handels-Zentrale Chemie das Rundschreiben Nr. 66 heraus, das sich auf die Verordnung über das Banken-Inkasso stützt und uns verpflichtet, die bereits als Vermittlungsgeschäfte geplanten Düngemittellieferungen selbst zu fakturieren; die Sammelbeträge sollten von ihr über das Banken-Inkasso bei uns laufend eingezogen werden. Der Deutschen Handels-Zentrale Chemie war es scheinbar möglich, sich über die eben erwähnte Anweisung der Hauptabteilung Planung und Statistik hinwegzusetzen. Die Hauptabteilung Planung und Statistik hätte die Vorschläge der Deutschen Handels-Zentrale mit einigen verantwortlichen Funktionären der Staatlichen Kreiskontore überprüfen müssen und nicht einfach einseitig der Deutschen Handels-Zentrale nachträglich ihre Zustimmung geben dürfen, ohne sich über die ungünstigen Auswirkungen klar zu sein. Statt dessen wurde uns in der Arbeitsanweisung Nr. 31/52 von der Hauptabteilung Planung und Statistik mitgeteilt, daß wir ab 1. August 1952 lt. Rundschreiben Nr. 66 der Deutschen Handels-Zentrale Chemie die Berechnung der Düngemittellieferungen von den Staatlichen Kreiskontoren selbst durchführen und die Rechnungsbeträge im RE-Verfahren einziehen müßten, soweit der damalige Mindestbetrag von 5000,— DM erreicht wäre. Da die wenigsten Düngemittellieferungen an unsere Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und volkseigenen Güter die Mindestgrenze von 5000,— DM, später 3000,— DM, erreichten, sollten wir nach Ansicht der Hauptabteilung Planung und Statistik alle Warenlieferungen einschließlich Düngemittel an einen Abnehmer, die innerhalb dreier Tage erfolgten, auf einer Rechnung fakturieren; das hat jedoch zur Folge, daß durch die verspätete Fakturierung die Laufzeit der Forderungen verlängert wird, der festgelegte Richtsatzplankredit nicht ausreicht und ein Bankkredit für überfällige Forderungen in Anspruch genommen werden muß. Außerdem mußte die gesamte Betriebsorganisation umgestellt werden. Eine genaue Abgrenzung der Umsätze und eine klare Übersicht über die Wirtschaft-

lichkeit der einzelnen Abteilungen wäre nur durch unnötige Mehrarbeit zu erreichen. Nach unserer Ansicht bot die Verordnung vom 24. Juli 1952 über das lang-ersehnte Banken-Inkasso keinen Grund, das Verfahren der Düngemittellieferungen für 1952 zu ändern. Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und volkseigenen Güter haben schon lange der Deutschen Handels-Zentrale ihr freiwilliges Einverständnis für die Abbuchung der Düngemittelrechnungsbeträge gegeben. Dieses Verfahren entsprach dem Sinn und Zweck nach bereits dem Rechnungseinzugsverfahren und versetzte die Deutsche Handels-Zentrale schon immer in die Lage, fristgemäß in den Besitz ihrer Forderungen zu gelangen.

Durch die von der Hauptabteilung Planung und Statistik entgegen ihren vorherigen Anweisungen getroffenen erneuten Entscheidungen treten folgende Störungen im gesamten Geschäftsablauf ein:

1. Der Richtsatzplankredit umfaßt die Finanzierung der Düngemittelgeschäfte nicht. Er wird fast völlig für die Deckung der Verbindlichkeiten sowie Finanzierung der anderweitigen Warenbestände und der Forderungen in Anspruch genommen. Es mußte somit bei der Deutschen Notenbank ein zusätzlicher Richtsatzplankredit beantragt werden. Sollte dieser jedoch nicht bewilligt werden, was anzunehmen ist, so werden die von der Deutschen Handels-Zentrale ausgestellten Überweisungsaufträge von uns nicht immer akzeptiert werden können. Dadurch entstehen der Deutschen Handels-Zentrale hohe überfällige Forderungen, für welche uns keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden dürfen, da den Staatlichen Kreiskontoren für eventuell eintretende finanzielle Schwierigkeiten keine Schuld gegeben werden kann.
2. Durch die Fakturierung der Düngemittellieferungen durch die Staatlichen Kreiskontore entstehen uns erhöhte Kosten, die der Kostenplan des Betriebsplanes wiederum nicht vorsah. Diese erstrecken sich auf
 - a) erhöhte Bankzinsen für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Richtsatzplankredites,
 - b) Einstellung einer zusätzlichen Arbeitskraft (Ausstellen und Buchen von etwa zweihundert Ausgangsrechnungen pro Monat und die Überwachung des Zahlungseinganges).

Neben diesen betrieblichen Schwierigkeiten wird durch die Neuregelung in der Fakturierung der Materialverbrauch unnötig gesteigert. Die bisher für den gesamten Geschäftsablauf verwandten Auftragsätze werden nicht mehr voll ausgenutzt, und für die Rechnungslegung der Kreiskontore an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften sind neue Formulare erforderlich. Dies bedeutet in der gesamten Republik einen erheblichen Mehrverbrauch an Material.

Um den Fünfjahrplan möglichst vorfristig zu erfüllen, ist es erforderlich, daß jeder Betrieb auf das sparsamste wirtschaftet und jede Möglichkeit ausnutzt, Geld, Material und Zeit einzusparen. Es ist unserer Ansicht nach daher nicht vertretbar und widerspricht der wirtschaftlichen Rechnungsführung, wenn notwendige Planungen innerhalb einer kurzen Frist mehrmals umgestoßen und die aufzustellenden Pläne wiederholt von Grund auf neu überarbeitet werden müssen.

„Die Abenteuerer aus dem Lager der imperialistischen Aggressoren, die um ihrer Profite willen die Völker in ein Blutbad stürzen wollen, zu bändigen und zu isolieren — das ist die Hauptaufgabe der gesamten fortschrittlichen und friedliebenden Menschheit.“

(Aus dem Rechenschaftsbericht des ZK der KPdSU (B) an den XIX. Parteitag. Bericht des Sekretärs G. M. Malenkov)

Die Buchung von Forderungsverlusten

Hans Grüttner, Halle

Der an sich sehr zu begrüßende Artikel des Kollegen Friedrich Rasmus*), der ein Thema anschnidet, das in der Praxis schon viel Kopfzerbrechen und Streit verursacht hat, bedarf in einigen Punkten der Ergänzung und Richtigstellung.

So weit es sich um Forderungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik handelt, sollte man die Frage, wann ausgebucht werden kann, wenn zwar die Schuld nicht getilgt, aber auch eine Tilgung nach Lage der Sache nicht zu erwarten ist, ganz darauf abstellen, ob es verantwortet werden kann, auf die Beitreibung überhaupt noch Mittel zu verwenden bzw. ob noch irgendwelche Aussicht besteht, die Forderung in absehbarer Zeit zu realisieren.

Der vom Kollegen Rasmus unter Ziffer 1 seines Beitrages formulierte Grundsatz sollte daher zweckmäßigerweise so lauten:

„Forderungen werden ausgebucht, wenn feststeht, daß sie entweder für immer oder doch für eine nicht absehbare Zeit uneinbringlich sind. Der Nachweis ist gegeben, wenn die Zwangsvollstreckung fruchtlos, eine Lohn- bzw. sonstige Forderungspfändung nicht möglich ist und auch das Offenbarungseidverfahren ohne Erfolg bleibt; ferner, wenn die Forderung im Konkurs ausfällt. Gegebenenfalls ist hier derjenige Teil der Forderung auszubuchen, der im Konkurs nach Angaben des Konkursverwalters nicht mehr realisiert werden kann. Eine Forderung ist auch dann auszubuchen, wenn die Kosten der Zwangsvollstreckung und des Offenbarungseids den bestenfalls einzutreibenden Betrag übersteigen oder die völlige Aussichtslosigkeit der Zwangsvollstreckung durch eigene Ermittlungen oder an Hand behördlicher Nachricht festgestellt worden ist.“

Die Beschränkung des letzten Satzes auf Forderungen bis zu 20 DM halten wir für unzulässig, da auch bei höheren Beträgen die gleichen Erwägungen Platz greifen müssen. Es wird zugegeben, daß durch die hier vorgeschlagene Formulierung den Betriebsleitungen eine ziemlich große Bewegungsfreiheit bei der Beurteilung der Sachlage gegeben wird. Da jede solche Ausbuchung sich aber auf das Ergebnis auswirkt, dürfte keine Betriebsleitung geneigt sein, eher an die Ausbuchung zu denken, als bis tatsächlich die Überzeugung besteht, daß die Forderung nicht mehr realisierbar ist. Um noch eine zusätzliche Sicherung einzuschalten, könnte beim VEB noch ergänzt werden: *„Die Ausbuchung bedarf der Zustimmung des Kontrollausschusses.“*

Hinsichtlich der Ausbuchung von Westforderungen sei zunächst darauf hingewiesen, daß die Verweisungen auf das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs zwei Druckfehler enthalten. Einmal muß es richtig heißen „GBl. 1951, S. 897“, zum andern steht der Hinweis auf die der Notenbank gewährten zusätzlichen Befugnisse nicht im Abs. 4, sondern im Abs. 2 des § 8.

Dem Kollegen Rasmus ist nun aber bei der Auslegung des Gesetzes bzw. der 2. DB. unseres Erachtens ein Irrtum unterlaufen, der aber wiederum begründet ist in der unklaren Gesetzesfassung. Er behauptet, daß neben dem Finanzministerium auch die DN sich bei der Frage, ob ein Titel zu erwirken ist oder nicht, einschalten könne. Davon ist aber im Gesetz nichts gesagt. Dort heißt es im § 8 lediglich, daß derartige Forderungen

bei der DN anzumelden seien und daß diese verlangen könne, daß ihr derartige Forderungen übertragen oder nach ihren Weisungen verwendet werden. Hier geht es also lediglich um die Verwertung solcher Forderungen, aber nicht um ihre Feststellung oder Sicherung. Dafür ist neben dem Forderungsinhaber allein das Finanzministerium zuständig, das bei Verfügungen über angemeldete Geldforderungen — und dazu gehört schließlich auch die Ausbuchung — seine vorherige Zustimmung geben muß.

Die Meinung, daß hier die DN einzuschalten ist, wird offenbar genährt durch die Formulierung des § 10 der 2. DB zum Gesetz über den innerdeutschen Zahlungsverkehr. Man übersieht dabei, daß auch dort lediglich davon gesprochen wird, daß das Erlöschen einer angemeldeten Forderung von der DN vor ihrer Austragung in den Geschäftsbüchern bestätigt (nicht genehmigt!) sein muß (wobei man aber offenbar irrtümlich davon ausgeht, daß eine Ausbuchung in jedem Fall einem Erlöschen der Forderung gleichzusetzen ist, obwohl das keineswegs der Fall ist!). Der Zweck der Bestimmung ist doch sicherlich der, zu verhindern, daß die Notenbank Forderungen noch in ihren Akten weiterführt, die bereits erloschen sind. Der Schluß des § 10 der 2. DB mit seinem Hinweis auf § 8 Abs. 2 betrifft dagegen nicht die Notenbank, sondern das Finanzministerium, da dieses und nicht die Notenbank eine Zustimmung zu Verfügungen über eine solche Forderung geben muß. Bei der Formulierung des § 10 liegt es aber natürlich nahe, den ganzen Satz auf die DN zu beziehen, doch ist das bei näherer Prüfung nicht haltbar. Auch in den Erläuterungen und Ergänzungen zu den Veranlagungsrichtlinien 1951 ist daher der Hinweis zu Ziffer 32 (Absatz 6) falsch, der von der Genehmigung der Ausbuchung durch die DN spricht. Vielmehr ist hier das Finanzministerium zuständig. Man sieht aber, wohin unklare Formulierungen in Gesetzestexten führen können. Hätte man hinter „und nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes“ und vor „genehmigt werden“ noch eingefügt „vom Finanzministerium“, wäre der Irrtum nicht entstanden.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen müßte daher die vom Kollegen Rasmus vorgeschlagene Formulierung richtig heißen:

„Bei Forderungen gegen Schuldner, die in Westdeutschland oder Westberlin wohnhaft bzw. nach dort verzogen sind, ist gegebenenfalls die Ausbuchung beim Finanzministerium oder der von diesem dafür vorgesehenen Stelle (bei VEB dem zuständigen Kontrollausschuß) zu beantragen. Das Finanzministerium (bzw. der Kontrollausschuß) kann bestimmen, daß zuvor ein vollstreckbarer Titel erwirkt werden muß, um die Verjährung zu unterbrechen. Dabei ist vom Finanzministerium stets zu prüfen, ob die dadurch erforderlich werdenden Aufwendungen des Betriebes in tragbarem Verhältnis zu dem bestenfalls zu erwartenden Ergebnis stehen.“

Zum Schluß sei noch einmal darauf hingewiesen, daß die Ausbuchung an sich noch kein Erlöschen der Forderung bewirkt. Es handelt sich vielmehr um eine besonders für volkseigene Betriebe oft dringend notwendige buchtechnische Maßnahme, um bei der Ausstattung mit Umlaufmitteln nicht von völlig irrealen Grundlagen auszugehen. Grundsätzlich wird doch von jeder in der Bilanz ausgewiesenen kurzfristigen Forderung angenommen, daß sie auch kurzfristig zu reali-

*) S. DFW 1952, Heft 16, Seite 878

sleren ist. Da das aber bei Westforderungen und den anderen oben genannten Forderungen in keinem Falle zutrifft, muß das auch besonders berücksichtigt werden. Das geschieht entweder durch volle Wertberichtigung oder, da ein solches Verfahren in der VEW nicht mehr angewendet werden darf, durch Ausbuchung.

Nach der Ausbuchung besteht die Forderung aber weiter, es sei denn, daß sie durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner erlischt oder der Gläubiger von sich aus auf seinen Anspruch verzichtet. Die Ausbuchung als solche kann aber normalerweise keineswegs als solcher Verzicht gewertet werden, sondern der Gläubiger wird, wenn er erfährt, daß der Schuldner wieder zahlungsfähig geworden ist, zweifellos die Forderung erneut geltend machen wollen. Ob er damit Erfolg hat, hängt nun allerdings davon ab, ob ihm der Schuldner nicht die Einrede der Verjährung entgegensetzen kann und auch tatsächlich entgegensetzt. Um das zu verhindern, ist die Erwirkung eines vollstreckbaren Titels erforderlich, durch den dann für 30 Jahre die Verjährung aufgeschoben wird.

Die weitverbreitete Ansicht, daß mit der Verjährung die Forderung erlischt, ist aus dem gegenwärtig geltenden Recht nicht zu begründen. Vielmehr liegt es allein beim Schuldner, ob er sich auf die Verjährung berufen will. Er kann aber auch nach Eintritt der Verjährung zahlen und dadurch nun endgültig die Forderung zum Erlöschen bringen.

Geht man also davon aus, daß die Ausbuchung allein normalerweise noch nicht zum Erlöschen einer Forderung führt, so ist es durchaus richtig, wenn eine Überwachung der ausgebuchten Forderung erfolgt. Nur sollte man dabei, wie Kollege Rasmus sehr richtig nachweist, etwas mehr Rücksicht auf die Erfordernisse der Praxis nehmen und evtl. überlegen, ob die Kontrolle solcher Forderungen, zumindest soweit es sich um Forderungen der volkseigenen Wirtschaft handelt,

nicht einer besonderen Institution zu übertragen wäre, um die Betriebe zu entlasten.

An m. d. R. e. d.: Das Ministerium der Finanzen wird in einer der nächsten Nummern eine Erläuterung zur Anweisung Nr. 44/1952 veröffentlichen, welche die in den Betrieben bestehenden Fragen hinsichtlich der Ausbuchung von Forderungen, auch ohne Erwirkung eines vollstreckbaren Titels, klären wird.

Das ist keine wirtschaftliche Rechnungsführung¹⁾

In einer Stellungnahme stellt die VVEAB Groß-Berlin fest, daß die aus Rumänien eingeführten Handelsklasseneier zum großen Teil hart an der unteren Grenze der Gewichtsklasse D liegen.

Ein Sortieren der Eier nach Größenklassen kann nach den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen den Wünschen der VVEAB, noch nicht durchgeführt werden. Diese Sortierung erscheint notwendig, um endlich zu einem gerechten Eierpreis zu kommen. Das Ministerium der Finanzen sollte sich dieser Frage, die hauptsächlich eine Frage der Preisbildung ist, einmal energisch annehmen.

Zu dem Fehlen von Eiern in der Verpackung teilt die VVEAB mit, daß nach Einführung der Handstempelung bei ihr alle Kisten mit Originalinhalt herausgehen. Solange die Kisten aber nur genagelt werden, ist dem Transportdiebstahl Tür und Tor geöffnet. Weiter stellt die VVEAB fest, daß die HO die Kisten oft sehr nachlässig auspackt, so daß im zurückkommenden Leergut oft noch ganze Lagen (36 Stück) unausgepackt vorgefunden werden! Da das Leergut beim Transport meist nicht so vorsichtig behandelt wird und auch nicht behandelt zu werden braucht wie die vollen Eierkisten, sind diese Eier verloren. Hier dürfte die HO eine größere Sorgfalt an den Tag legen.

¹⁾ Siehe DFW 1952, II. Halbb., Heft 15, S. 790.

Staatshaushalt

Was müssen wir bei der Anwendung der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1953 beachten?

Walter Halbritter und Werner Schmidt, Ministerium der Finanzen

Die Planung des Staatshaushaltes 1953 hat bei allen Haushaltsorganisationen begonnen. Es ist der erste Staatshaushaltsplan des Aufbaues des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Für alle an der Aufstellung des Planes beteiligten Mitarbeiter bestehen jetzt besondere Verpflichtungen.

Die Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1953 bringt unmißverständlich zum Ausdruck, daß die Hauptaufgabe des Staatshaushaltsplanes 1953 darin besteht:

- a) für die Erweiterung der Betriebe des Schwermaschinenbaues, des Bergbaues, der Metallurgie und der Energieerzeugung die großen erforderlichen Investitionsmittel bereitzustellen;
- b) das Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern dadurch zu festigen, daß den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften weitgehende Hilfe gewährt wird;
- c) die Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen, wie sie in der Verordnung der Regierung vom 28. Juli 1952 über die Erhöhung der Arbeitslöhne für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen festgelegt ist und sich im Jahre 1953 in voller Höhe auswirkt, zu finanzieren.

Während die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik für den Aufbau des Sozialismus arbeiten und so im Herzen Europas das Beispiel für die Möglichkeit einer Entwicklung in Frieden und Wohlstand schaffen, sind im westlichen Teil unseres Vaterlandes die deutschen und die anglo-amerikanischen Imperialisten emsig bemüht, aus Westdeutschland eine Aggressionsbasis gegen das Friedenslager und damit auch gegen die Errungenschaften unseres Aufbaues zu machen. Die Verteidigung der Errungenschaften in unserer Republik, die Sicherung unseres sozialistischen Aufbaues und die Erhaltung des Friedens erfordern daher

- d) Die Finanzierung nationaler Streitkräfte.

Der Staatshaushalt 1953 hat zur Lösung dieser Aufgaben die finanziellen Mittel bereitzustellen. Mit der Hilfe der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik werden die Voraussetzungen geschaffen, die es dem Staatshaushaltsplan 1953 ermöglichen, seiner Aufgabe gerecht zu werden.

Täglich berichten unsere Zeitungen darüber, mit welcher Begeisterung die Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik an den Aufbau des Sozialismus herangehen und wie ihre schöpferische Initiative wächst.

Fortsetzung auf Seite 1101

Fachnachrichten für die Hauptbuchhalter, Kontroll- und Revisionsorgane der volkseigenen Wirtschaft

1952

30. Oktober

Nr. 12

Inhaltsübersicht

	Seite
Anweisung Nr. 221/52. Abführung überschüssiger Umlaufmittel	(1085) 39
Berichtigung der Anweisung Nr. 177/52.	(1085) 39
Auswirkung der Lohn- und Gehaltserhöhungen auf Grund der Verordnungen vom 28. Juni 1952 bei der Abrechnung von Zusatzleistungen	(1085) 39
Aktivierung von Generalreparaturen — Richtlinien für Kraftfahrzeuge — Rundverfügung Nr. 186/52.	(1086) 40
Hinweis der Abgabenverwaltung: Berichtigungsbuchungen — Direktorfonds	(1086) 40
Richtlinien über die Abrechnung der Aufwendungen für die Lehrlingsausbildung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	(1087) 41

Anweisung Nr. 221/52.

Betr.: Abführung überschüssiger Umlaufmittel

Um die Abführung der überschüssigen Umlaufmittel durch die Betriebe zu beschleunigen, ergeht auf Grund eines Beschlusses der Regierung vom 31. Juli 1952 folgende Anweisung:

- Überschüssige Umlaufmittel im Sinne dieser Anweisung sind:
 - die im bestätigten Richtsatzplan 1952 (Jahresdurchschnitt) als solche ausgewiesen sind,
 - die lt. Beschluß der Regierung vom 12. Juni 1952 zusätzlich beauftragten einzusparenden Umlaufmittel.
 Sofern ein bestätigter Richtsatz für 1952 noch nicht vorliegt, ist zunächst der vorläufige Richtsatzplan bis zum Eintreffen des bestätigten Planes 1952 zur Berechnung heranzuziehen.
- Die Abführung der Umlaufmittel hat zu erfolgen:
 - zu 1a) auf Grund des Richtsatzplanes bis zum 5. des betr. Monats, und zwar nach dem Jahresdurchschnitt, sofern nicht in den bestätigten Kassenplänen der Betriebe des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie, der HV Kohle, der HV Polygraphie und der HV Holz- und Kulturwaren eine andere Abführung festgelegt ist;
 - zu 1b) bis zum 15. Oktober 1952.
- Werden die Abführungstermine gemäß Abs. 2 überschritten, ist die Deutsche Notenbank verpflichtet, eine Strafgebühr von 1% pro Monat vom abzuführenden Betrag zu erheben.
Angefangene Monate werden bei der Berechnung der Strafgebühr voll gerechnet.
Die Deutsche Notenbank ist berechtigt, die Strafgebühr vom Konto des säumigen Betriebes abzubuchen.
- Die von der Deutschen Notenbank erhobenen Strafgebühren sind von den Betrieben zu Lasten des Kontos 2152 — Strafgebühr für nichtabgeführte Umlaufmittel — zu buchen.
- Die zu Lasten des Kontos 2152 gem. Abs. 4 gebuchten Strafgebühren sind bei der Errechnung der Körperschaftsteuer nicht abzugsfähig.
- Die Deutsche Notenbank hat die eingezogenen Strafgebühren monatlich laufend an den Staatshaushalt Kto. 1 108 000 abzuführen.
- Die Leiter und die Hauptbuchhalter der Betriebe sind für die rechtzeitige Abführung der Umlaufmittel gemäß Abs. 1 und 2 verantwortlich, sie verlieren bei nicht rechtzeitiger Überweisung dieser Umlaufmittel den Anspruch auf Prämien für den betreffenden Monat.

8. Diese Anweisung wird mit Wirkung vom 1. August 1952 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. Oktober 1952.

Ministerium der Finanzen
HA 3 — Wirtschaft
Dr. Strecker
Gruppenleiter

Betr.: Berichtigung der Anweisung Nr. 177/52 des MdF vom 18. Juli 1952¹⁾

Der Absatz 2 des § 5 der Anweisung Nr. 177/52, in dem bestimmt wird, daß die Lohn- und Gehaltserhöhungen auf Grund der Verordnungen vom 28. Juni 1952 zur Dotierung des Direktorfonds nicht herangezogen werden dürfen, wird rückwirkend vom 1. Juli 1952 außer Kraft gesetzt.

Der auf die Lohn- und Gehaltserhöhung entfallende Anteil der Zuführung zum Direktorfonds ist beim VEB mit der Nettogewinnabführung zu verrechnen und in bezug auf die Erstattung des Betrages in gleicher Weise zu behandeln wie die Lohn- und Gehaltserhöhung lt. Anweisung Nr. 177/52.

Ministerium der Finanzen
HA 3 — Wirtschaft

Betr.: Auswirkung der Lohn- und Gehaltserhöhungen auf Grund der Verordnungen vom 28. Juni 1952 bei der Abrechnung von Zusatzleistungen

Auf Grund der Anweisung Nr. 177/52 des Ministeriums der Finanzen vom 18. Juli 1952 wird für die volkseigene und ihr gleichgestellte Wirtschaft bestimmt, daß die auf Grund obiger Verordnung erfolgten Erhöhungen der Löhne und Gehälter sowie der sozialen Kosten (Betriebsanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung und Unfallumlage) im Jahre 1952 nicht zu einer Erhöhung der Plankosten führen dürfen, d. h. es wird mit den Plankosten des I. Halbjahres 1952 weitergerechnet.

Auf dem Konto 89 sind die Lohnerhöhungen für Haupt- und Nebenleistungen (Konten 60 und 61), und auf dem Konto 28 sind Lohnerhöhungen lediglich für die Zusatzleistungen (Gruppe 63) auszuweisen, die zu Lasten der Klasse 2 gebucht werden. Die über die Klassen 0, 1 und 3 zu führenden Zusatzleistungen sind dem Konto 957 mit den Unterkonten unmittelbar zugunsten der Gruppe 63 zu belasten. Damit entsteht eine Differenz zwischen der Summe der Konten 89 und 28 und der gesamten Lohnerhöhung, die auf diese Zusatzleistungen entfällt.

¹⁾ S. DFW 1952, II. Halbb., Heft 16 (Fachnachrichten f. d. Hauptbuchhalter usw., Nr. 10), S. 35 (863).

FACHNACHRICHTEN
für die Hauptbuchhalter, Kontroll- und Revisionsorgane der volkseigenen Wirtschaft

Als Grundlage der finanziellen Ausreichung für Investitionen muß nach wie vor die den Investitionsträgern aufgegebene Plansumme abzüglich der behufligten Baukostensenkung betrachtet werden. Die Erhöhungen der Löhne und Gehälter werden dem Fachministerium bzw. Staatssekretariat m. e. G. vom Ministerium der Finanzen erstattet; sie dürfen in keinem Falle zu einer erhöhten finanziellen Ausreichung für Investitionen führen, d. h. eine Erhöhung der Investitionspläne kommt nicht in Betracht.

Die auf Grund der Lohnerhöhung erhöhten Kosten für Eigenleistungen sind nicht zu aktivieren, sondern mit der Nettogewinnabführung (KB/I 14) zu verrechnen.

In gleicher Weise ist bei der Abrechnung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen zu verfahren.

Buchungsbeispiel:

Die Ist-Kosten für eine Generalreparatur oder Investition außerhalb der Produktionsauflage unter Zugrundelegung der Lohn- und Gehaltserhöhung betragen 11 000,— DM; sie stehen auf der Soll-Seite der Kontengruppe 63. Die Lohn- und Gehaltserhöhungen auf Grund der Verordnungen vom 28. Juni 1952 sollen nach statistischer Ermittlung 1000,— DM betragen. Es ergibt sich demnach:

- | | | |
|------------------------------|----------------------|-------------|
| 1. Für Investitionen: | Kto. 030 an Kto. 630 | 10 000,— DM |
| bzw. für Generalreparaturen: | Kto. 091 an Kto. 631 | 10 000,— DM |
| 2. Für Investitionen: | Kto. 957 an Kto. 630 | 1 000,— DM |
| bzw. für Generalreparaturen: | Kto. 957 an Kto. 631 | 1 000,— DM |

Aktiviert werden also nur die 10 000,— DM. Die Weiterbehandlung der 1000,— DM erfolgt gemäß Anweisung 177/52 des Ministeriums der Finanzen.

Berlin, den 26. September 1952

Jl/Sr.

Ministerium der Finanzen
HA 3 — Wirtschaft

Betr.: Aktivierung von Generalreparaturen — Richtlinien für Kraftfahrzeuge — Rundverfügung Nr. 186/52 des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung —

Es wird darauf hingewiesen, daß die in Heft 13 52 der „Deutschen Finanzwirtschaft“ auf Seite (701) 39 veröffentlichte Rundverfügung Nr. 186/52 des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung — betreffend Aktivierung von Generalreparaturen, Richtlinien für Kraftfahrzeuge, nur für den Bereich der privaten Wirtschaft gilt. Für die volkseigene Wirtschaft gelten die bisherigen Bestimmungen weiter (insbesondere die 21. DB FWVO — Buchungsanweisung Nr. 1, Heft 21 der „Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft“).

Berlin, den 17. September 1952 Ministerium der Finanzen
B 0000 — IIa 20 Gd/Reh. Abgabenverwaltung

Im Auftrage
Schmidt
Abteilungsleiter

Hinweis der Abgabenverwaltung

Betr.: Berichtigungsbuchungen — Direktorfonds

Vielfach ergeben sich bei der Überprüfung der Zuführungen zum Direktorfonds Stornierungen.

Nach den neuesten Weisungen sind Berichtigungen des Direktorfonds wie folgt zu buchen:

131 + 132 an 259
+ 111 an 1173.

Diese Stornobuchungen haben mitunter zur Folge, daß der beauftragte Betrieb nicht in der Lage ist, die unbedingt aus dem Direktorfonds zu finanzierenden Aufwendungen zu decken, da auf dem Direktorfonds-Konto kein Guthaben mehr vorhanden ist.

Es sind daher folgende Konten neu einzurichten:

1371 = Direktorfonds-Aktiv-Konto — I

1372 = Direktorfonds-Aktiv-Konto — II.

Auf diesen Konten sind im Soll die zu Unrecht verbrauchten und z. Z. nicht abgedeckten Direktorfonds-Zuführungen und im Haben die ratenweisen Tilgungen zu buchen.

Der Tilgungsplan für die Salden auf den Konten 1371 und 1372 ist unter Berücksichtigung des augenblicklich und des monatlich unbedingt benötigten Verbrauches bei der Prüfungsschlußbesprechung zwischen Betrieb und Finanzamt unter Hinzuziehung der AGL und BGL festzulegen.

Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung sind vorrangig zur Abdeckung der auf den Konten 1371 und 1372 gebuchten Beträge zu verwenden. Der auf Konto 259 gebuchte Betrag ist mit der nächsten Quartalsabrechnung bei Aufteilung des Gesamtgewinnes in Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung zu überweisen.

Bei der Abstimmung des Sonderbankkontos Direktorfonds (1173) mit den Direktorfonds-Konten bleiben die Konten 1371 und 1372 unbeachtet.

Im Kontrollbericht ist über die Konten 1371 und 1372 und deren Abdeckung besonders zu berichten.

Beispiel:

- Haben-Saldo auf 131 + 132 und entsprechend Soll-Saldo auf 1173 = 1000,— DM
Von diesem Betrag benötigt der Betrieb für dringend notwendige Ausgaben 500,— DM
- Auflage: Stornierung der Zuführungen 5000,— DM
Buchung: 131 + 132 500,— DM
+ 1371 + 1372 4500,— DM
an 259 = 5000,— DM
und 111 an 1173 = 500,— DM
- Buchung der notwendigen Ausgaben laut 1.:
131 + 132 an 1173 = 500,— DM
- monatliche Zuführungen:
Buchung: 950 + 951 an 131 + 132 = 5000,— DM
+ 1173 an 111 = 5000,— DM
- monatlich unbedingt benötigter Verbrauch:
Buchung: 131 + 132 an 1173 = 3000,— DM
- monatliche Mindestabdeckung:
Buchung:
131 + 132 an 1371 + 1372 = 2000,— DM
+ 111 an 1173 = 2000,— DM

131/132		1371/1372		259	
2) 500	1) 1000	2) 4500	6) 2000		2) 5000
3) 500	4) 5000				
5) 3000					
6) 2000					

111		950/951		1173	
Saldo 20 000	4) 5000	4) 5000		1) 1000	2) 500
2) 500				4) 5000	3) 500
6) 2000					5) 3000
					6) 2000

Abg. Verw.
Zr/Fr.

FACHNACHRICHTEN

für die Hauptbuchhalter, Kontroll- und Revisionsorgane der volkseigenen Wirtschaft

Richtlinien über die Abrechnung der Aufwendungen für die Lehrlingsausbildung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrats über die Einbeziehung der Arbeit der Ausbildungsstätten in die Produktionspläne der volkseigenen Betriebe vom 8. Februar 1952 (GBI. S. 109) werden zum Zwecke einer einheitlichen und genaueren Erfassung und Abrechnung der Aufwendungen für die Lehrlingsausbildung folgende Richtlinien erlassen:

1. Unter dem Begriff „Lehrlingsausbildung“ ist lediglich der Bereich der Lehrlingsausbildung zu verstehen, dessen Ergebnis gemäß der 21. DB. zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 29. November 1951 unter anderem in der Kontengruppe

230 — Aufwand für Ausbildung und Unterricht ausgewiesen wird.

Unter dem Begriff der „Lehrlingsausbildung“ fällt dementsprechend nur der Aufwand für Lehrwerkstätten, Lehr- und Lehrstellen in der Produktion, Betriebsberufsschulen und Lehrlingswohnheime. Die Aufwendungen für alle sonstigen Ausbildungsstätten des Betriebes, wie Betriebsberufsschule, Umschulungswerkstätten, Betriebsfachschulen usw., fallen nicht unter den Begriff „Lehrlingsausbildung“.

2. Voraussetzung für die richtige Erfassung der in der Lehrwerkstatt anfallenden Kosten ist das Vorhandensein von ordnungsgemäß ausgestellten abrechnungstechnischen Unterlagen. Der Ausbildungsleiter der Lehrwerkstatt des Betriebes hat darauf zu achten, daß für alle in der Lehrwerkstatt und außerhalb der Lehrwerkstatt von Lehrlingen durchzuführenden Arbeiten ordnungsgemäße Belege angefertigt werden. Alle die Lehrwerkstatt betreffenden Belege sind mit dem Aufdruck „Lehrwerkstatt“ bzw. „Lehrlingsarbeit“ zu kennzeichnen.

Die von der technologischen Planung des Betriebes der Lehrwerkstatt erteilten Produktionsaufträge sind hinsichtlich der Ausfertigung der fertigungs- und abrechnungstechnischen Unterlagen genauso zu behandeln wie die den Hauptkostenstellen des Betriebes erteilten Produktionsaufträge.

3. Im Rahmen der Ausbildungsarbeiten der Lehrlinge werden folgende zwei Möglichkeiten des Kostenanfalles unterschieden:

- a) reine Lehrarbeiten,
- b) produktive Arbeiten.

Lehrarbeiten sind Arbeiten, die die Lehrlinge in den einzelnen Lehrabschnitten gemäß Ausbildungsplan zur Förderung ihrer praktischen Ausbildung durchführen.

Als produktive Arbeiten sind zu behandeln:

- a) Aufträge, die der Lehrwerkstatt im Rahmen der Produktionsaufgaben des Betriebes in eigener Regie übertragen werden,
- b) Arbeiten, die die Lehrwerkstatt für andere Kostenstellen durchführt,
- c) von Lehrlingen außerhalb der Lehrwerkstatt durchgeführte Arbeiten, die normalerweise von einem Fach- oder Hilfsarbeiter ausgeführt werden.

4. Alle für die Lehrlingsausbildung anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für die Betriebsberufsschule und Lehrlingswohnheime sind zunächst den entsprechenden Konten der Klasse 4 zu belasten und im BAB I im Bereich 58 — Stellen, deren Kosten durch zweckgebundene Mittel gedeckt werden — (vgl. Heft 7 „Deutsche Finanzwirtschaft“) auszusondern. Im BAB sind im Bedarfsfalle folgende Kostenstellen getrennt zu führen:

Lehrwerkstatt,
Betriebsberufsschule,
Lehrlingswohnheim.

Bei Nichtvorhandensein einer Lehrwerkstatt ist eine fiktive Kostenstelle „Lehrlingsausbildung“ einzurichten, der die für die Ausbildung der Lehrlinge anfallenden Kosten belastet werden.

5. Als Kosten der Lehrlingsausbildung sind im wesentlichen folgende Kosten zu betrachten und den oben genannten Kostenstellen zu belasten:

Gemeinkostenmaterial Konto 41:

Das für die Lehrlingsausbildung benötigte Gemeinkostenmaterial ist auf die entsprechenden Kostenartenkonten der Klasse 4 zu buchen und der empfangenden Kostenstelle zu belasten. Fertigungsmaterial für produktive Arbeiten sind direkt dem jeweiligen Kostenträger zu belasten. Die Kosten für Lehr- und Lernmittel, wie Schreibmaterialien, Hefte usw., sind auf das Konto 4242 zu buchen, während Lehrbücher und Drucksachen, die dem Lehrling überlassen werden, auf das Konto 4696 zu buchen sind. Alle Kosten für das Verpflegungsmaterial der Lehrlingswohnheime sind auf dem Konto 419 zu erfassen.

Gemeinkostenlöhne Konto 42:

Das für die Lehrlinge zu zahlende Lehrlingsentgelt ist auf dem Konto 4240 zu erfassen und der Kostenstelle Lehrwerkstatt zu belasten. Löhne für die am Unterricht der Betriebsberufsschule teilnehmenden Lehrlinge sind nicht der Kostenstelle Betriebsberufsschule, sondern der Lehrwerkstatt bzw. der betreffenden Kostenstelle zu belasten, in der der Lehrling beschäftigt ist. Der Lohn für Tarifurlaub und gesetzliche Feiertage wird nicht auf dem Konto 4240 erfaßt, sondern direkt in der Abgrenzung gebucht. Die monatlich zu verrechnende Rate wird auf dem Konto 425 gebucht. Gemeinkostenlöhne für die Betriebsberufsschule bzw. das Lehrlingswohnheim sind je nach Kostenanfall diesen Kostenstellen zu belasten.

Löhne, Gehälter und soziale Kosten für Lehrlinge in der Verwaltung (kaufmännische und technische Lehrlinge) sind direkt den Kostenstellen der Verwaltung zu belasten.

Gemeinkostengehälter Konto 43:

Hierunter sind die Gehälter für das Ausbildungspersonal, wie Lehrausbilder, Meister, Obermeister, zu buchen. Zuschläge und Zulagen sowie Prämien (gemäß Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern vom 31. Januar 1952, GBI. S. 105) werden auf den Konten 429 und 439 erfaßt.

Soziale Kosten Konto 44:

Die sozialen Kosten sind anteilig der unter Konto 42 und 43 angefallenen Löhne und Gehälter für die Lehrlingsausbildung zu errechnen und zu belasten.

Steuern, Abgaben, Beiträge Konto 45:

Den Kostenstellen Lehrwerkstatt, Betriebsberufsschule und Lehrlingswohnheim sind nur die diesen Kostenstellen direkt zurechenbaren Beträge zu belasten.

Verschiedene Kosten Konto 46:

Die verschiedenen Kosten sind entsprechend der Kostenverursachung direkt der jeweiligen Kostenstelle zuzurechnen. Zuschüsse zum Lehrlingsessen sind zu Lasten des Direktorfonds des Betriebes zu buchen.

Für die Unterbringung im Lehrlingswohnheim hat der Lehrling einen Unkostenbeitrag zu zahlen, worin das Waschen der Bett- und Tischwäsche, die Unterkunft und Verpflegung ausschließlich der Kosten des Werkessens und das Wäschewaschen für den persönlichen Bedarf einbegriffen sind. Die Kosten für das Waschen der Bett- und Tischwäsche im Lehrlingswohnheim sind auf das Konto 469 zu buchen.

FACHNACHRICHTEN**für die Hauptbuchhalter, Kontroll- und Revisionsorgane der volkseigenen Wirtschaft****Abschreibungen und Zinsen Konto 48:**

Die Höhe der Abschreibungen richtet sich nach den in den Kostenstellen Lehrwerkstatt, Betriebsberufsschule und Lehrlingswohnheim vorhandenen Anlagegegenständen. Diese Kostenstellen haben nur die Abschreibungen ihrer Anlagegegenstände zu tragen.

Zusammengesetzte Kosten — Kostengutschriften Konto 49:

Reparaturarbeiten, die vom Hauptbetrieb für die Kostenstellen der Lehrlingsausbildung durchgeführt wurden, sind als abgerechnete innerbetriebliche Leistungen der entsprechenden Kostenstelle zu belasten.

Der von den Lehrlingen für die Unterbringung im Lehrlingswohnheim zu zahlende Betrag ist bei der Kostenstelle Lehrlingswohnheim als Kostengutschrift zu behandeln.

Werden in der Betriebsberufsschule bzw. im Lehrlingswohnheim Lehrlinge fremder Betriebe unterrichtet bzw. untergebracht, so ist eine Umlage der Kosten pro Kopf zu Lasten des jeweiligen Betriebes, dem der Lehrling angehört, vorzunehmen. Dieser Betrag ist ebenfalls bei der betreffenden Kostenstelle als Kostengutschrift auszuweisen.

Umlage allgemeiner Stellen:

Die Umlage der allgemeinen Kostenstellen des Betriebes auf die Kostenstelle Lehrwerkstatt, Betriebsberufsschule und Lehrlingswohnheim ist hinsichtlich des Verteilungsschlüssels einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Maßgebend hierbei ist das Prinzip der Kostenverursachung. Es ist unter allen Umständen untersagt, die Kostenstellen der Lehrlingsausbildung mit Umlagen zu belasten, die über das Maß der Kostenverursachung dieser Stellen hinausgehen.

6. Die Erfassung der produktiven Arbeiten der Lehrlinge erfolgt dergestalt, daß im monatlichen BAB I unter der Kostenstelle Lehrwerkstatt eine Spalte „Produktivleistungen“ eingerichtet wird.

Die Abrechnung der produktiven Arbeiten der Lehrlinge erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Normzeit (IAN) des Facharbeiters unter Berücksichtigung des Facharbeiterlohnes. Die mit dem Aufdruck „Lehrlingsarbeit“ versehenen Lohnscheine für produktive Arbeiten der Lehrlinge werden von der Betriebsabrechnung erfaßt und den jeweiligen Fertigungskostenstellen des Betriebes belastet. Bei der Kostenstelle Lehrwerkstatt Spalte „Produktivleistungen“ ist der gleiche Betrag in einer Summe unter der Kostenart 4240 zu vermerken. Auch Gemeinkostenarbeiten, die von Lehrlingen für den Hauptbetrieb durchgeführt werden (Maschinenputzen u.ä.), sind als produktive Arbeit zu behandeln und auf Gemeinkostenlohnscheinen zu erfassen. Die produktiven Arbeiten, die in der Lehrwerkstatt durchgeführt werden, sind mit den Fertigungsgemeinkosten (Plan FGK) derjenigen Fertigungskostenstelle zu verrechnen, die diese Arbeiten in der Produktion ausgeführt hätte. Die Gutschrift für die Kostenstelle Lehrwerkstatt erfolgt im Stellenausgleich. Die von den Lehrlingen ausgeführten produktiven Arbeiten sind von den im BAB I für die Kostenstelle Lehrwerkstatt ausgewiesenen Gesamtkosten abzusetzen.

Die von der Lehrwerkstatt in eigener Regie angefertigten absatzfähigen Leistungen sind zu Planselbstkosten zu bewerten und ebenfalls von den Gesamtkosten abzusetzen. Der nunmehr verbleibende Betrag ist aus dem BAB I in den BAB II zu übernehmen, mit den anteiligen Verwaltungsgemeinkosten zu belasten und in der Gesamtsumme in den gesellschaftlichen Aufwand zu übernehmen.

7. Vorstehende Regelung gilt nur für die Abrechnung der Lehrlingsausbildungskosten für das Jahr 1952. Die sich auf Grund dieser Richtlinien ergebenden Berichtigungsbuchungen sind in laufender Rechnung durchzuführen.

Berlin, den 10. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen
HA Wirtschaft
Lehmann, HA-Leiter

Wichtig für alle Hauptbuchhalter und Buchhalter

Aus gegebener Veranlassung machen wir alle Bezieher der Zeitschrift „Deutsche Finanzwirtschaft“ Ausgabe B darauf aufmerksam, daß das

„Handbuch des Hauptbuchhalters“

seit April 1952 als Beilage in Lose-Blatt-Form erscheint. Diejenigen Leser, die die Ausgabe B erst seit kurzem beziehen, und alle Leser, denen aus irgendwelchen Gründen einzelne Lieferungen fehlen, haben die Möglichkeit, alle seit April erschienenen Ergänzungslieferungen direkt beim Verlag nachzubestellen, und zwar zum Preis von 0,25 DM pro Ergänzungslieferung zuzüglich Porto.

Für alle Leser der „Deutschen Finanzwirtschaft“ Ausgabe B ist der Bezug des „Grundstocks“ zum „Handbuch des Hauptbuchhalters“ unerlässlich. Der „Grundstock“ erschien Ende März 1952. Er enthält wichtige grundsätzliche Bestimmungen für die Buchführung der volkseigenen Wirtschaft und bildet die Grundlage für das „Handbuch des Hauptbuchhalters“.

Bezieher der Ausgabe A, die das „Handbuch des Hauptbuchhalters“ ab sofort zu erhalten wünschen, können eine Umbestellung von der Ausgabe A auf die Ausgabe B zum nächstmöglichen Termin bei ihrem zuständigen Postamt beantragen. Sie können die seit April 1952 erschienenen Ergänzungslieferungen zum „Handbuch des Hauptbuchhalters“ gegen Zahlung von 0,25 DM pro Ergänzungslieferung zuzüglich Porto direkt beim Verlag bestellen.

Alle neuen Bezieher der Ausgabe B benötigen gleichfalls den

„Grundstock“ zum „Handbuch des Hauptbuchhalters“, Format DIN A 5 — Umfang 100 Blatt — mit Leitkarten für die Systematik und passendem Ordner. Preis 3,35 DM.

Bestellungen auf den „Grundstock“ sind an den örtlichen Buchhandel zu richten oder direkt an den Verlag.



VERLAG DIE WIRTSCHAFT GMBH, BERLIN W 8
FRANZOSISCHE STRASSE 93-95 • SAMMELRUF 22 53 71

Abgabenblatt

1952

30. Oktober

Nr. 15

Inhaltsübersicht

Rund- verfügung	Seite	Rund- verfügung	Seite
Nr. 239 I. Wegfall der Anmeldepflicht für Tabak- warenhändler II. Bezug von Tabakmehl (1089)	47	Nr. 243 Unvollständige Vergällung und Genuß- unbrauchbarmachung von steuerbegünstig- tem Branntwein in Branntweinvertriebs- lagern (1089)	47
Nr. 240 Sozialversicherung; Versicherungspflicht der nebenberuflichen Vertreter der Versiche- rungsanstalten (1089)	47	Nr. 244 Versendung von unter Steueraufsicht stehen- dem Branntwein und seine weitere Behand- lung bei der Empfangsstelle (1091)	49
		Berichtigung zur Rundverfügung Nr. 144 (1088)	56

Rundverfügung Nr. 239/1952

**Betr.: I. Wegfall der Anmeldepflicht für Tabakwarenhändler
II. Bezug von Tabakmehl (§ 108 TabStDB).**

Zur weiteren Vereinfachung der Verwaltungsarbeit wird folgendes bestimmt:

I.

Der gemäß § 121 TabStDB vor der Eröffnung der Betriebe geforderten Anmeldung der Tabakwarenhändler bedarf es ab sofort nicht mehr. Die bei den Dienststellen der Abgabenverwaltung geführten Verzeichnisse der Tabakwarenhändler sind ebenfalls nicht mehr zu führen.

Die den Tabakwarenhändlern nach anderen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die Anmeldung bei den zuständigen Gewerbeämtern, sowie die nach den Bestimmungen der AO und des Tabaksteuergesetzes obliegenden Verpflichtungen werden durch die o. g. Maßnahme nicht berührt. Den Dienststellen der Abgabenverwaltung bleibt somit weiterhin das Recht zur Nachschau (§ 144 TabStDB) und Durchsuchung (§ 78 TabStDB und § 437 AO) erhalten.

II.

Ab sofort darf Tabakmehl (§ 79, Absatz 3 TabStDB) ohne Erlaubnisschein an die im § 108, Absatz 1 TabStDB angegebenen Personen, Vereinigungen und Betriebe zu den dort verzeichneten Verwendungszwecken unversteuert und unvergällt abgegeben werden. Die Tabakwarenerstellungsbetriebe haben die Abgabe des Tabakmehls in einem Verzeichnis, aus dem Name, Wohnort und Beruf des Beziehers sowie der Verwendungszweck ersichtlich sein muß, nachzuweisen. Die Eintragungen in diesem Verzeichnis sind durch die in den Herstellungsbetrieben vorhandenen Rechnungskopien zu belegen. Die Tabakwarenerstellungsbetriebe sind anzuhalten, die Bezieher von Tabakmehl (gegebenenfalls durch Rechnungsermerk) darauf hinzuweisen, daß jede mißbräuchliche Verwendung des Tabakmehls strafrechtliche Folgen nach sich zieht.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu führenden Aufzeichnungen und die dazugehörigen Rechnungskopien sind den Angestellten des Kontrolldienstes der Abgabenverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Darüber hinaus können die Finanzämter stichprobenweise die ordnungsgemäße Abgabe und Verwendung des Tabakmehls durch Kontrollmittlungen überprüfen.

Berlin, den 22. August 1952
B 3511 — VII/C — Ra/De/Sz

Ministerium der Finanzen
Abgabenverwaltung
Guth

Rundverfügung Nr. 240/1952

Betr.: Sozialversicherung; Versicherungspflicht der nebenberuflichen Vertreter der Versicherungsanstalten.

Verschiedene Anfragen der Landesfinanzdirektionen über bestehende Unklarheiten hinsichtlich der Heranziehung zur Versicherungspflicht der Vertreter der Versicherungsanstalten geben uns Veranlassung, zum Zwecke der einheitlichen Handhabung auf folgendes hinzuweisen:

1. Hauptberufliche Mitarbeiter des Außendienstes der Versicherungsanstalten unterliegen der Sozialpflichtversicherung nach den Bestimmungen des § 3 (a) der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung als Lohnempfänger.
2. Nebenberufliche Vertreter der Versicherungsanstalten unterliegen der Sozialpflichtversicherung nach den Bestimmungen des § 3 (b) der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung als selbständige Erwerbstätige.

Diese Regelung ist ab 1. Januar 1952 anzuwenden. Soweit bis zum 31. Dezember 1951 hiervon abweichend verfahren wurde, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 19. August 1952
B 2101 VI/21 H/Hü/Wb.

Ministerium der Finanzen
Abgabenverwaltung
Dr. Kaiser

Rundverfügung Nr. 243/1952

Betr.: Unvollständige Vergällung und Genußunbrauchbarmachung von steuerbegünstigtem Branntwein in Branntweinvertriebslagern.

Zur Einsparung von Verwaltungsarbeit genehmigen wir, in teilweiser Verwirklichung von Verbesserungsvorschlägen der Kollegen G. Schmidt (Finanzamt Rostock) und H. Weu (Finanzamt Greifswald), daß steuerbegünstigter Branntwein — abweichend von den Bestimmungen des § 99 VwO — im Anschluß an die Abfertigung in Branntweinvertriebslagern unter folgenden Bedingungen unvollständig vergällt oder zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht werden kann:

1. Eine Vergällung oder Genußunbrauchbarmachung kann nur dann erfolgen, wenn
 - a) geeignete Räume zur Verfügung stehen,
 - b) der Inhaber des Branntweinvertriebslagers einen entsprechenden Antrag gestellt und das für das Lager zuständige Finanzamt diesem zugestimmt hat und
 - c) dem Empfänger (Verwender) von seinem Betriebsfinanzamt die Genehmigung zur Vergällung oder Genußunbrauchbarmachung des zu beziehenden Branntweins bei der Lieferstelle erteilt worden ist. In diesem Falle ist auf der ersten Seite der betreffenden Bezugsgenehmigung folgender Vermerk anzubringen:

„Vergällung/Genußunbrauchbarmachung bei der Lieferstelle genehmigt.“

Ort, Datum, Dienststempel und Unterschrift.“

2. Um eine ausreichende Vergällung oder Genußunbrauchbarmachung und eine reibungslose Abfertigung im Vertriebslager zu gewährleisten sowie die Gefahr einer Qualitätsminderung des Branntweins durch die Benutzung nicht geeigneter Transportgefäße weitmöglichst auszuschalten, darf die Vergällung oder Genußunbrauchbarmachung nur
 - a) bei Branntweinsmengen von nicht mehr als 280 l w im Einzelfall vorgenommen werden und
 - b) in eigenen Gefäßen des Beziehers erfolgen, der für deren Reinheit und Eignung selbst verantwortlich ist.
3. Für die Vergällung oder Genußunbrauchbarmachung können nur folgende, verhältnismäßig leicht lösliche Vergällungsmittel und Zusatzstoffe — zu den nach den geltenden Bestimmungen zugelassenen Zwecken — verwendet werden:

- a) Vergällungsholzgeist
- b) Toluol
- c) Lösungsbenzol
- d) Petroleumbenzin (und andere zugelassene Benzine)
- e) Petroläther
- f) Pyridin
- g) Karbolsäure
- h) Terpentinöl
- i) Äthyläther
- k) Kampfer
- l) Thymol
- m) Chloroform
- n) Phthalsäurediäthylester.

(1089) 47

ABGABENBLATT

4. Die unter 3. aufgeführten Mittel und Zusatzstoffe müssen untersucht sein, den Beschaffenheitsbedingungen entsprechen und unter amtlichem Verschluss aufbewahrt werden (siehe § 32 TB). Entweder ist ein Einzelverschluss der Gefäße oder die Aufbewahrung in einem verschlußsicher eingerichteten und amtlich gesicherten Raum des Branntweinvertriebslagers erforderlich.

Bei der Lagerung von leicht brennbaren Mitteln sind die Bestimmungen über die Feuersicherheit besonders zu beachten.

Bestehen im Branntweinvertriebslager keine Möglichkeiten zur Aufbewahrung der Vergällungsmittel oder Zusatzstoffe, so können diese auch zu jeder Abfertigung von den Beziehern mitgebracht werden. Die Untersuchungsbefunde der Mittel sind jedoch in beiden Fällen bei jeder Vergällung oder Genußunbrauchbarmachung vorzulegen. Auf die nach § 32 Ziff. V TB erforderlichen Abschreibungen auf den Befundzeugnissen wird hierbei hingewiesen.

5. Die Durchführung der Vergällung oder Genußunbrauchbarmachung ist in die Spalten 17 bis 20 des abgeänderten Vordrucks Muster 4 VwO — Anmeldung von Branntwein — einzutragen (siehe Anlage). Die Ausfüllung einer Ver-

gällungsanmeldung nach Muster 18 VwO ist nicht erforderlich.

Die Nachprüfung der ausreichenden Vergällung oder Genußunbrauchbarmachung hat nach § 31 Ziff II TB zu erfolgen und ist in der Spalte 20 wie folgt zu vermerken:

„Vergällung geprüft“.

Wenn Gefäße von nicht mehr als 50 Ltr. Inhalt benutzt werden, kann die Spindelprobe entfallen.

6. Auch während des Transports von der Lieferstelle zur Verwendungsstelle haftet der Bezieher für die auf dem Branntwein ruhende Steuer. Besondere Vorkommnisse dabei, die eine Minderung der Weingeistmenge verursacht haben, sind dem Betriebsfinanzamt sofort anzuzeigen.

Sofern ein Aufschichtbuch (Muster 20 VwO) zu führen ist, muß die Branntweinmenge sofort nach Eintreffen im Empfangsbetrieb vom Verwender in den Spalten 1, 2 und 6 angeschrieben werden.

Berlin, den 2. September 1952
B 3873 — VII/E 2 Ku/Schä.

Ministerium der Finanzen
Abgabenverwaltung
Guth

Anlage zur Rundverfügung Nr. 243

Muster 4

(VwO § 4)

Finanzamt:

Vorbuch:

Branntwein-Abfertigungsbuch Abt. Nr.

Branntwein-Lagerbuch Abt. Nr.

Steuer-Nr.

Branntwein-Steuersatz je hl W.

Anmeldung von Branntwein

aus der Brennerei de
aus der Reinigungsanstalt de
aus dem Branntweinlager In
In das Branntweinlager de
In den freien Verkehr In

1. Innenseite

Anmeldung				Abfertigungs-							
Lfd. Nr.	Art des Branntweins	abzufertigende Weingeistmenge IW	Anträge	der Gefäße			des Brannt-				
				Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Rohgewicht kg	a) voramtlich b) bei der Abfertigung c) eichamtlich ermitteltes Eigengewicht kg	Rein- gewicht kg	schein- bare Stärke in Gewichts- hundert- teilen	Wärme- grade	wahre Stärke in Gewichts- hundert- teilen
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

2. Innenseite

befund					Nr. des Nachweis- buches oder Tag der Sollstellung	Vergällung / Genußunbrauchbarmachung			Bemer- kungen
weins	Satz der Branntwein- steuer		Betrag der zu entrichtenden Branntweinsteuer			des Vergällungsmittels / Zusatz- stoffs, mit dem die Weingeist- menge (Sp. 13) vermischt worden ist		Vermerke über Zahl, Art und Beschaffenheit der Verschlüsse an dem Vergällungsmittel Zusatzstoff, Wiederanlegung der Verschlüsse usw.	
Wein- geist- menge IW	DM	Pf	DM	Pf		Benennung	Menge l oder kg		
13	14		15		16	17	18	19	20

Rundverfügung Nr. 244/1952**Betr.: Versendung von unter Steueraufsicht stehendem Branntwein und seine weitere Behandlung bei der Empfangsstelle**

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit wird auf Grund des § 173 BrantwMonG. das Versendungsverfahren von unter Steueraufsicht stehendem Branntwein, die Behandlung von steuerbegünstigtem Branntwein bei der Empfangsstelle — auch Teilabfertigungen — und die Einsendung von Proben zu Untersuchungszwecken wie folgt geregelt:

A. Versendungsverfahren

1. Für die Versendung von unter Steueraufsicht stehendem Branntwein sind ab 1. September 1952 Branntweinbegleitscheine nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 (Vordrucke VII Brtw. 13 a und 13 b) zu verwenden. Die bisher als Branntweinbegleitscheine benutzten Formulare können neben den neuen Vordrucken noch bis zum 30. September 1952 aufgebraucht werden.

2. Die unter 1. genannten Vordrucke sind nicht bei der Versendung von Rohbranntwein von den Brennereien an die Übernahmebetriebe (Reinigungsanstalten, Sammelager usw.) zu verwenden. Hierfür ist ein „Branntweinbegleitschein nur für Brennereien“ vorgesehen, der bereits mit Rundverfügung Nr. 208/1951 — 611/VII—51 Ho/Schä. vom 11. September 1951 angekündigt wurde und den Landesfinanzdirektionen auch zugeleitet worden ist. Über die Anwendung dieses Vordruckes ergeht noch eine besondere Verfügung. Bis dahin sind weiterhin „Branntweinübernahmebescheinigungen“ nach Muster 28 BO bei der Versendung von Rohbranntwein zu benutzen.

3. Für jeden, in zweifacher Ausfertigung auszustellenden Branntweinbegleitschein ist je ein Formular der unter 1. genannten Vordrucke zu verwenden. Hiervon ist der Vordruck VII Brtw. 13 a (Anlage 1) — zweiseitig — zum Verbleib bei der Ausfertigungsstelle (Beleg zum Branntweinbegleitschein-Ausfertigungsbuch) bestimmt, während der Vordruck VII Brtw. 13 b (Anlage 2) — vierseitig — die Sendung begleitet und dann Beleg zum Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch wird.

4. Für die Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine sowie die Behandlung der Begleitscheinsendungen unterwegs gelten weiterhin die Bestimmungen der §§ 1 bis 39 VwO, soweit nachstehend keine abweichende Regelung getroffen ist.

5. Bei den Empfangsstellen ist ab 1. Oktober 1952 ein Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch nach dem Muster der Anlage 3 (Vordruck Brtw. 31) zu führen, in dem das bisherige Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch (Muster 2 VwO) und das Anschreibebuch über die Verwendung von Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen (Muster 19 VwO) zusammengefaßt sind.

6. Ein Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch nach 5. braucht nicht geführt zu werden, wenn es sich um Versendungen von Branntwein im Reinigungs- und Lagerbetrieb der VVB Spiritus (Umlagerungen zwischen Reinigungsanstalten, Großlagern und Branntweinvertriebslagern) handelt. In diesen Fällen gelten folgende Abweichungen von dem normalen Verfahren:

Bei der Ausfertigungsstelle muß — außer den Eintragungen im Branntweinbegleitschein-Ausfertigungsbuch — im Branntweinlagerbuch (Muster 9 VwO) die Nummer des Branntweinbegleitscheins angegeben werden. Bei der Empfangsstelle ist

a) der Branntweinbegleitschein als Beleg zum Branntweinlagerbuch zu nehmen, in dessen Spalten 3 und 4 die Nummer des Begleitscheins und die Ausfertigungsstelle anzugeben sind; z. B. „Begl.-Sch. 56, Lichtenberg“;

b) auf der ersten Seite des Begleitscheins unter Ziffer V (Erledigung) statt „Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch“ zu setzen „Branntweinlagerbuch“;

c) in Spalte 4 des Erledigungsscheins das Wort „Empfangsbuch“ durch „Lagerbuch“ zu ersetzen.

Die von der VVB Spiritus und ihren Betrieben ausgestellten Verfügungsscheine sind nunmehr ausschließlich für deren eigene Zwecke bestimmt, brauchen ab 1. Oktober 1952 von den Abfertigungsangestellten nicht mehr ausgefüllt zu werden und sind auch nicht mehr als Beleg zum Branntweinbegleitschein zu nehmen. Das Rundschreiben der Spiritus-Inspektion (Direktion) Monopolamt V 7155—A—23 vom 30. Dezember 1950 wird in diesem Zusammenhang aufgehoben.

7. Für die Behandlung von Fehl- und Mehrmengen, die eventuell bei der Versendung entstehen, sind die Bestimmungen unserer Rundverfügung Nr. 110/51 — VII/63 V 7155 Ku/A vom 12. Juni 1951 weiterhin anzuwenden.

8. Unabhängig von einer eventuellen weiteren Behandlung des Branntweins (siehe unter B) sind bei der Gestellung der Branntweinsendung am Empfangsort (Empfangsstelle) die Schlußabfertigung der gesamten Branntweinmenge vorzunehmen, der Prüfungsbefund in Ziffer VII des Begleit-

scheins einzutragen und die Ergebnisse der Vor- und Schlußabfertigung in Ziffer IX des Begleitscheins gegenüberzustellen. In Erweiterung des § 99 (2) VwO kann bei der Schlußabfertigung die nochmalige Feststellung der Weingeistmenge entfallen und die bei der Vorabfertigung ermittelte Menge angenommen werden, wenn die Verschlüsse unverletzt sind, keine Anzeichen auf eine widerrechtliche Entnahme von Branntwein schließen lassen und die Gesamtweingeistmenge der Branntweinsendung 280 lW nicht übersteigt. In die Spalten 10—16 ist dann ein entsprechender Hinweis einzutragen. Das Versendungsverfahren ist mit dieser Wiedergestellung beendet, und der Begleitschein muß erledigt werden (Eintragung in das Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch, Absendung des Erledigungsscheins, s. Ablage des Begleitscheins usw.) auch wenn über die gesamte bzw. eine Teilmenge des Branntweins ein Auszug aus dem Begleitschein gefertigt worden ist. Nur wenn Ermittlungen wegen Fehl- oder Mehrmengen anzustellen sind bzw. ein Strafverfahren eingeleitet ist, muß die Erledigung bis zu deren Abschluß zurückgestellt werden.

9. Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Versendungsverfahrens werden auch das Branntweinbegleitschein-Ausfertigungsbuch — Muster 1 VwO — und der Erledigungsschein — Muster 6 VwO — mit geringen Änderungen neu herausgegeben. Die Vordrucknummern lauten: Für das Branntweinbegleitschein-Ausfertigungsbuch „VII Brtw. 11“ und für den Erledigungsschein „VII Brtw. 16“.

Die alten Formulare können jedoch noch weiterhin verwendet werden, nachdem sie entsprechend geändert und ergänzt worden sind.

B. Behandlung von steuerbegünstigtem Branntwein

1. Die weitere Behandlung des Branntweins bei der Empfangsstelle ist vom Empfänger des Branntweins in Ziffer XII des Begleitscheins unter Angabe der Weingeistmenge zu beantragen.

Bei der Durchführung ist zu beachten:

a) Soll der Branntwein in eine Reinigungsanstalt oder in ein Lager aufgenommen werden, ist wie unter 6. angegeben zu verfahren.

b) Wenn der Branntwein mit anderen Mitteln als Essig unvollständig vergällt, zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Überwachung verarbeitet werden soll, sind die Angaben hierzu von den Abfertigungsangestellten in Ziffer VIII des Begleitscheins einzutragen. Die Durchführung der Vergällung, Genußunbrauchbarmachung oder Verarbeitung hat nach den hierfür erlassenen Bestimmungen und den entsprechenden Vorschriften der TB zu erfolgen.

Bei der ständigen amtlichen Überwachung ist jedoch darauf zu achten, daß alle aus dem Branntwein hergestellten Erzeugnisse, von denen nach den geltenden Bestimmungen Proben einzusenden sind, einzeln namentlich in die Spalte 23 des Begleitscheins eingetragen werden müssen und die Mengen der jeweils entnommenen Proben in der Spalte 24 anzugeben sind. Erzeugnisse, von denen keine Proben eingesandt zu werden brauchen, sind gleichfalls namentlich aufzuführen. Wenn diese Namen jedoch aus den betrieblichen Unterlagen des Verwenders ersichtlich sind, genügt ein entsprechender Hinweis auf diese Unterlagen in der Spalte 23.

c) Wird eine Vergällung des Branntweins mit Essig beantragt, so ist eine „Einlage zur Vergällung mit Essig“ nach dem Muster der Anlage 4 (Vordruck Brtw. 34) in den Begleitschein — über Ziffer VIII und IX — anzustempeln.

Für die Durchführung der Vergällung sind die Vorschriften des § 114 VwO und des § 28 TB maßgebend.

Die Muster 18 und 24 VwO sind durch die vorstehende Regelung hinfällig geworden und nach dem 1. Oktober 1952 nicht mehr zu benutzen. Auch die Bestimmungen unserer Rundverfügung Nr. 29/1951 — VII/63-V 7153 A — vom 26. Februar 1951 sind gleichfalls überholt und nicht mehr anzuwenden.

2. Wenn im Anschluß an die Schlußabfertigung die gesamte Branntweinmenge nicht sofort vergällt, genußunbrauchbar gemacht oder verarbeitet wird (Teilabfertigung), ist über die verbleibende Branntweinmenge (Restmenge) ein „Auszug aus dem Branntweinbegleitschein“ in einfacher Ausfertigung auszustellen. Hierzu ist der Vordruck VII Brtw. 13 b (Muster Anlage 2) zu verwenden und den Bedürfnissen entsprechend zu ändern. Die Angabe einer Gestellungsfrist ist nicht notwendig.

Durch seine Unterschrift unter Ziffer II b) des Begleitschein-Auszuges verpflichtet sich der Begleitscheinehmer, den im Auszug bezeichneten Branntwein bis zur endgültigen Abfertigung an einem vom Finanzamt bestimmten Ort aufzubewahren, die daran befindlichen Verschlüsse unverletzt zu erhalten und ihn in Gestalt und Menge unverändert wieder vorzuführen. Gleichzeitig übernimmt er die Haftung für die auf dem Branntwein ruhende Steuer.

ABGABENBLATT

Die Weingeistmenge, über die ein Auszug gefertigt wurde, ist in Spalte 13 des Branntweinbegleitschein-Empfangsbuchs zu vermerken. Der Auszug selbst verbleibt beim Finanzamt und wird nach seiner Erledigung als Beleg zum Empfangsbuch genommen. Sofern in Ziffer VIII des Begleitscheins genügend Raum für die Eintragungen vorhanden ist, können im Bedarfsfalle mit einem Auszug auch mehrere Teilabfertigungen vorgenommen werden. Falls erforderlich, sind weitere Auszüge auszustellen.

Wenn bei der Wiedervorführung des Branntweins die Verschlüsse an den Gefäßen unverletzt sind und auch sonst keine Anzeichen darauf schließen lassen, daß eine vorschriftswidrige Entnahme von Branntwein stattgefunden hat, kann die nochmalige Feststellung der Weingeistmenge unterbleiben. In diesem Falle ist ein entsprechender Vermerk in die Spalte 18 des Begleitschein-Auszuges einzutragen. Die Geruchs- und Geschmackprüfung nach § 6 TB hat jedoch vor jeder Teilabfertigung zu erfolgen.

3. Die bisher im „Anschiebebuch“ nach Muster 19 VwO enthaltenen Angaben sind, soweit noch benötigt, nunmehr aus dem Branntweinbegleitschein bzw. dem Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch ersichtlich. Ein „Anschiebebuch über die Verwendung von Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen“ ist daher ab 1. Oktober 1952 nicht mehr zu führen.

4. In Abänderung der Ziffer 3 unserer Rundverfügung Nr. 90/1952 — B 3850/VII—E 12 Ku/Schä. vom 13. März 1952 ist bei der Verarbeitung von steuerbegünstigtem Branntwein unter ständiger amtlicher Überwachung ein Aufschreibebuch nach Muster 20 VwO nicht mehr zu führen. Im Bedarfsfalle kann das Finanzamt anordnen, daß über die Verwendung der aus dem Branntwein hergestellten Erzeugnisse besondere Anschreibungen vorzunehmen sind.

Über die Führung von Aufschreibebüchern bei der Verwendung von unvollständig vergälltem oder genußunbrauchbar gemachtem Branntwein gelten die Bestimmungen der Rundverfügungen Nr. 197/1951 vom 4. September 1951 und Nr. 90/1952 vom 13. März 1952 weiterhin in vollem Umfange.

C. Einsendung von Proben zu Untersuchungszwecken

Bei der Einsendung von Proben zu Untersuchungszwecken (§ 36 GB und § 1 TB) an die Untersuchungs- und Lehranstalt der Oberfinanzdirektion von Groß-Berlin ist — nach Erhalt der Vordrucke — jeder Sendung ein „Begleitschreiben für Probeneinsendungen“ nach dem Muster der Anlage 5 (Vordruck Brtw. 35) beizufügen. Bei Einsendung von Proben an andere Untersuchungsstellen kann dieses Begleitschreiben gleichfalls verwendet werden.

Berlin, den 30. August 1952

Ministerium der Finanzen
Abgabenverwaltung
Wolff

B 3818

3873 — 3877 VII/E 2 Ku/Schä/Hf.

Anlage 1 zur Rundverfügung Nr. 244/1952

Muster 3 (VwO § 4)

Branntweinbegleitschein Nr.

und weiter wie 1. Seite der Anlage 2 zur Rundverfügung Nr. 244/1952

Vorderseite

VI. Prüfungsbefund bei der Ausfertigungsstelle:									Bemerkungen
Zahl und Art sowie Zeichen und Nummer der Gefäße	Rohgewicht der Gefäße	Eigen-gewicht der Gefäße: a) vor- amtlich b) bei der Ab-fertigung c) ein- amtlich ermittelt	Des Branntweins						
			Rein-gewicht	schein-bare Stärke in Ge-wichts-hundert-teilen	Wärme-grad	wahre Stärke in Ge-wichts-hundert-teilen	Wein-geist-menge	Vermerke über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung, Probebelastung der Gleiswaage, Ergebnis der wiederholten einzelnen Verwiegungen des Kesselwagens (Spalten 2 und 3) usw.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Anlage 5 zur Rundverfügung Nr. 244/1952

Vorderseite

Absender:

....., den 19.....
(Ort) (Datum)

An

in

Begleitschreiben für Probeneinsendungen

Bei ist / sind heute folgende Probe(n) entnommen worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Probe	Zusammensetzung der Probe	Menge ccm/g	Umschließung (Art und Anzahl)	Zeichen der Verschlüsse	verarbeitete Branntweinmenge IW
1	2	3	4	5	6	7

Brtw. 35 Begleitschreiben für Probeneinsendungen

50 (1092)

BEWERTUNG

XIII | Seite 16

aktivieren. Nähere Auskünfte über die technische Durchführung dieser Aktivierungen erteilen die Unterabteilungen Abgaben bei den Räten der Städte und Kreise.

Zu der Frage, ob der Aufwand für Ersatzbeschaffung an Decken und Schläuchen für Kraftfahrzeuge zu aktivieren ist oder als Kosten gebucht werden kann, ist zu sagen, daß eine Aktivierung zu erfolgen hat, wenn die Aufwendungen hierfür im Rahmen einer Generalreparatur anfallen. Beim Auswechseln einzelner Reifen und Schläuche außerhalb einer Generalreparatur, soweit diese bei der DHZ oder HO, also nicht zu Schwarzmarktpreisen, erworben sind (s. Ziff. 43 VR 1951), kann der Aufwand hierfür als Kosten gebucht werden.

25/2363

BEWERTUNG**XIII**

Seite 9—16

DFWHeft 20/26. Oktober 1952

Die Berücksichtigung von Betriebsvorrichtungen bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens

I. Begriff der Betriebsvorrichtungen

Nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes (BewG) sind Fabrikgrundstücke ohne Rücksicht darauf, ob sie selbständige wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens oder als Betriebsgrundstücke wirtschaftliche Untereinheiten des Betriebsvermögens sind, nach den Vorschriften über die Bewertung des Grundvermögens zu bewerten (§§ 50 und ff. BewG).

Die Bewertung des Grundvermögens erstreckt sich auf den Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs (§ 50 [1] Satz 1 BewG).

Der zweite Teil des Absatzes 1 des § 50 BewG schließt jedoch eine große Gruppe von Bestandteilen und Zubehör ausdrücklich von der Zugehörigkeit zum Grundvermögen aus. Das sind „die Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile (des Grund und Bodens) sind“. Diese Vorrichtungen werden unter der Bezeichnung „Betriebsvorrichtungen“ zusammengefaßt.

Bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens sind demnach Betriebsgrundstücke mit dem festgestellten Einheitswert anzusetzen, während die Bewertung der Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, nach den besonderen Bewertungsvorschriften für das Betriebsvermögen (§§ 54 bis 66 BewG) zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der Maschinen werden in der Praxis kaum Zweifel auftauchen, ob sie als Bestandteile des Grund und Bodens zum Grundvermögen zu rechnen sind oder ob sie zum Betriebsvermögen gehören. Die Zurechnung zum Betriebsvermögen ergibt sich hier meist aus der Zweckbestimmung der Anlage. Maschinen sind deshalb immer als zum Betriebsvermögen gehörend angesehen worden, auch wenn sie wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, d. h. mit ihm fest verbunden sind. Hinsichtlich der sonstigen Vorrichtungen besteht diese Eindeutigkeit der Zurechnung in der Praxis nicht, da es sich in der Regel um Baulichkeiten handelt, deren Abgrenzung von den Gebäuden nicht offenkundig gegeben ist.

Das BewG hat den Begriff „Betriebsvorrichtungen“ nicht definiert. Auch im Bewertungsrecht ist in der Vergangenheit eine solche Definition nicht entwickelt worden. Eine genaue Umreißung des Begriffes ist allein deshalb praktisch unmöglich, weil durch die Entwicklung der Technik laufend neue Betriebsvorrichtungen geschaffen werden. Man kann feststellen, daß zu den Betriebsvorrichtungen alle Vorrichtungen gehören, die dem Betrieb dienen und nicht Gebäude sind.

Die Entscheidung der Frage, ob eine sonstige Vorrichtung, die, wie wir bereits festgestellt haben, meist Baulichkeiten sind, Bestandteile des Grund- und Bodens, also zum Grundstück zu rechnen und mit diesem zusammen zu bewerten

BEWERTUNG

XIII | Seite 10

oder als bewegliches Betriebsvermögen gesondert zu bewerten ist, hängt davon ab, ob die Vorrichtung als Gebäude anzusprechen ist oder nicht.

Nach dem Bewertungsgesetz ist ein Gebäude ein Bauwerk, das den Zweck hat, Personen, Tieren oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse zu gewähren und mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Weiterhin muß es von einiger Beständigkeit sein.

Das Wesen eines Gebäudes liegt demnach darin, daß es in fester Verbindung mit dem Grund und Boden einen bestimmten Raum über diesen umschließt. In den Fällen, in denen die Umschließung unmittelbar einer in ihr befindlichen Betriebsanlage dient, also notwendiger Bestandteil der Betriebsanlage selbst ist, muß die Gebäudeeigenschaft verneint werden. Diese Baulichkeiten sind zu den Betriebsvorrichtungen zu rechnen.

Es wäre falsch, den Begriff „Betriebsvorrichtungen“ deswegen, weil er in der gesetzlichen Vorschrift unmittelbar auf das Wort „Maschinen“ folgt, einengend dahingehend auszulegen, daß es sich um maschinenähnliche Vorrichtungen handeln müsse. Hierunter sind vielmehr alle Anlagen zu verstehen, die von Menschenhand geschaffen sind und als Betriebsanlage eines Grundstückes verwendet werden und keine Gebäude sind.

II. Typische Beispiele für Betriebsvorrichtungen

Wir sehen aus den obigen Ausführungen, daß es häufig nicht leicht sein wird, zu entscheiden, ob eine bestimmte Betriebsanlage ein „Gebäude“ im Sinne des Bewertungsrechtes darstellt oder ob sie als „sonstige Vorrichtung“ als bewegliches Betriebsvermögen für sich zu bewerten ist. Hierzu ist eine eingehende Kenntnis des Bewertungsrechtes notwendig, die oft nicht gegeben sein wird.

Es werden deshalb im folgenden eine Reihe typischer Beispiele für Betriebsvorrichtungen aufgeführt. Diese Aufzählung erhebt selbstverständlich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Die Erscheinungsformen der Betriebsvorrichtungen sind derart mannigfaltig, daß eine lückenlose Aufzählung unmöglich ist, zumal, wie bereits erwähnt, durch die technische Entwicklung laufend neue Betriebsvorrichtungen geschaffen werden. Die aufgeführten Beispiele sollen für einen evtl. strittigen Einzelfall Anhaltspunkte bieten.

A. Der Fabrikation dienende Bauwerke

1. Auflager in und an Gebäuden (Mauerverstärkungen und Fundamente) für Maschinen und sonstige Betriebsvorrichtungen.
2. Arbeits-, Bedienungs- und Beschickungsbühnen aller Art.
3. Umschließungen von Darren aller Art.
4. Umschließungen der Generatoren von Eisenerzeugungsanlagen. Zum Grundstück zu rechnen sind meistens die Umschließungen der Kompressoren.
5. Eiskeller, d. h. Umschließungen von Eisaufbewahrungsräumen, die so gebaut sind, daß sie das Eis in seinem Zustand erhalten (Isolierbauwerke) und die nicht Teil eines zum Grundstück zu rechnenden Bauwerkes sind.
6. Elektrische Ladestationen, d. h. die Umschließungen der elektrischen Ladeapparate, die ohne ständige Wartung automatisch arbeiten, deren Umschließung sich deshalb erfahrungsgemäß auf das für den Ladevorgang, die Reinigung und die Ausbesserung der Ladeapparate notwendige Mindestmaß beschränkt.
7. Umwandlungen (Ummauerungen) der Entstäubungsanlagen, z. B. der Staubkammern, Staubtürme, der Naß- und Trockenfilter und der Ausscheider.

BEWERTUNG

XIII | Seite 15

Werden Wirtschaftsgüter in der vorhandenen Ausführung nicht mehr hergestellt, so ist der Neuanschaffungswert 1950 von Wirtschaftsgütern ähnlicher Ausführungen abzuleiten, für die ein Neuanschaffungswert 1950 bekannt ist. Bei Betriebsvorrichtungen, die Baulichkeiten sind, wird darüber hinaus ein öffentlich bestellter Sachverständiger den Neuanschaffungswert 1950 zutreffend feststellen können.

Die Restnutzungsdauer ist für jedes einzelne Wirtschaftsgut gesondert zu ermitteln. Hierbei besteht keinerlei Bindung an die rechnerische Restnutzungsdauer nach der Abschreibungsmethode in den Handels- und Steuerbilanzen. Für die Ermittlung der Restnutzungsdauer ist der tatsächliche technische Zustand des Wirtschaftsgutes maßgebend.

Die für die Wertermittlung bestimmende Restnutzungsdauer ist somit in der Vermögensaufstellung völlig unabhängig von den bisher in den Handels- oder Steuerbilanzen berücksichtigten Absetzungen für Abnutzung nach dem technischen Zustand des Wirtschaftsgutes zu ermitteln.

Für die Ermittlung des Wertansatzes in Sonderfällen geben die Bewertungsrichtlinien 1950 noch eine Reihe Sonderbestimmungen. Diese können hier nicht aufgeführt werden. Es wird hierzu auf die entsprechenden Abschnitte der Bewertungsrichtlinien verwiesen.

Es sei nur noch auf eine allgemeine wichtige Bestimmung der Anweisung Nr. 15/52 des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung — hingewiesen, die als Mindestwert für die Bewertung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die sich noch im Betrieb befinden, ein Drittel des Neuanschaffungswertes 1950 festlegt.

Lucas

Generalreparatur oder Generalüberholung — eine Begriffsklärung

Zwischen den Begriffen Generalreparatur und Generalüberholung besteht kein grundsätzlicher Unterschied. Es empfiehlt sich daher, nur den bisher üblichen Begriff Generalreparatur in der Praxis weiterhin anzuwenden.

Als Generalreparatur gilt der gesamte Umfang der Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Bauten, Anlagen, Maschinen, Einrichtungen und Vorrichtungen, die die normale Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, wie sie sich aus den Abschreibungsätzen lt. Abschreibungsliste ergibt, verlängern. Durch eine Generalreparatur wird nicht nur ein Teil des Wirtschaftsgutes, sondern das gesamte Wirtschaftsgut oder der überwiegende Teil desselben überholt.

Bei Reparaturen an Kraftfahrzeugen ist z. B. eine Generalreparatur gegeben, wenn die folgenden Arbeiten im wesentlichen durchgeführt worden sind:

Zerlegung des ganzen Kraftfahrzeuges einschließlich Aufbau, Überholung und Instandsetzung aller Aggregate (mindestens des Motors, Getriebes, der Vorderachse, Hinterachse, Bremsen und der Lenkung), Auswechseln aller Verschleißteile.

Wenn danach bei Kraftfahrzeugen oder anderen Wirtschaftsgütern im Einzelfall eine Generalreparatur vorliegt, ist der mit ihr verbundene Aufwand zu

BEWERTUNG

XIII | Seite 14

- b) Die Laufbahnen, z. B. Gleisanlagen mit Drehscheiben, Weichen, Bremsanlagen, deren Unterlagen und Bettungen oder die Laufschiene (z. B. die Kranfahrbahnen).
- c) Das Gehäuse, das mit den Transportanlagen in festem Gefüge steht und sie ganz oder teilweise umschließt, z. B. der Aufzug- oder Förderschacht, die Umschließung der Absackeinrichtung, des Becherwerks oder des Transportbandes und des danebenliegenden Laufganges oder der Werkhochbahnanlagen oder von Überbrückungsanlagen industrieller Betriebe und Verbindungsbrücken aller Art, die die Auflager für die Förderanlagen (vergl. Buchstabe a) bilden. Überbrückungsanlagen oder Verbindungsbrücken, die lediglich dem menschlichen Verkehr oder der Beförderung von Akten (z. B. Elektrokarren) dienen, sind dem Grundstück zuzurechnen, da sie keine Betriebsvorrichtungen sind.
- d) Einzelne Aufbauten, die in festem Gefüge mit der Transportanlage stehen, z. B. die Umschließung der Bedienungs- und Bremsstände von Kränen, Schrägaufzügen, Seilbahnen usw.
3. Als Bestandteile der Transportanlagen gelten nicht: Belade- und Entladehallen, Lagerhallen, Maschinenhallen, Maschinenhäuser oder Kraftzentralen, die die Antriebskraft für die Förderanlagen liefern.

Die Bewertung der Betriebsvorrichtungen

Wir haben bereits festgestellt, daß die Einheitswerte der Betriebsgrundstücke keine Werte für Betriebsvorrichtungen mit enthalten. Entsprechende Werte hierfür müssen bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens gesondert angesetzt werden.

Die Bewertung des Betriebsvermögens ist nach den Vorschriften der §§ 54–66 BewG vorzunehmen. Nach § 66 BewG sind die Betriebsvorrichtungen mit dem Teilwert anzusetzen.

Die geltenden Bestimmungen zur Ermittlung des Teilwertes von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens sind in den Bewertungsrichtlinien 1950 (Anordnung Nr. 51/1951 des Ministeriums der Finanzen – Abgabenverwaltung) festgelegt worden. Grundlage für die Teilwertermittlung bildet der Neuanschaffungswert vom 1. Januar 1950. Der Teilwert ergibt sich durch Vervielfachung der jährlichen Absetzungen für Abnutzung mit der Restnutzungsdauer (Lebensdauer). Die jährlichen Absetzungen für Abnutzung werden nach dem Hundertsatz der jährlichen Absetzungen für Abnutzung berechnet. Der Hundertsatz ist der Liste über die Abschreibungsätze in den VR 1949 zu entnehmen.

Beispiel: Neuanschaffungswert 1950 1 000,—DM
 jährliche AfA laut Abschreibungsliste 10 % 100,—DM
 Restnutzungsdauer des Wirtschaftsgutes 5 Jahre, Wertansatz 5×100 500,—DM

Der Neuanschaffungswert 1950 für die einzelnen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist gleich dem preisrechtlich maßgebenden Wiederbeschaffungspreis am 1. Januar 1950 in ungebrauchtem Zustand. Dieser Wiederbeschaffungspreis ist der Stopppreis 1944 für das betreffende Wirtschaftsgut oder der Preis auf Grund allgemeiner Preisregelungen oder spezieller Ausnahmebewilligungen nach 1945.

BEWERTUNG

XIII | Seite 11

8. Galerien aller Art.
9. Gasstationen, d. h. die Umschließungen der Gasmeß-, Gasregler, Gaskompressions- oder Gassauganlagen oder ähnlicher Apparate, die sich auf das für den Betriebsvorgang, dem die Apparate dienen, notwendige Mindestmaß beschränken. Das kann erfahrungsgemäß ohne weiteres unterstellt werden, wenn die Apparate ohne ständige Wartung, d. h. automatisch arbeiten.
10. Überdachungen oder teilweise Umschließungen von Gasgeneratorenanlagen. Die vollständige Umschließung der Gasgeneratorenanlage ist in der Regel zum Grundstück zu rechnen.
11. Graderbauwerke.
12. Gemauerte Gruben aller Art, z. B. Gerbgruben, Gießgruben, Schwemmen usw. Die Umschließungen dieser Gruben, d. h. die Bauwerke, in denen die Gruben ausgemauert sind, sind zum Grundstück zu rechnen.
13. Bauwerke von Kesselanlagen (Dampfkesselanlagen), d. h. die Ummauerungen der Dampfkessel, der Abhitzvorrichtungen und der Beschickungsanlagen (Bunker mit Füllvorrichtungen, Kohlenstaubbefüllungsanlagen) und ihre Schutzdächer, die Kamine (Schornsteine oder Essen), ihre Abgas-, Rauchkanäle und Fuchsanlagen, die Kaminkühler, Bauwerke der Kesselspeiser-, Kesselwasserenthärtungs- und -filteranlagen, die Ummauerungen der Rauchreinigungsanlagen, Überhitzer und Vorwärmer.
14. Umschließungen des Bedienungsstandes frei stehender Kesselanlagen.
15. Umschließungen der Kläranlagen.
16. Umwandungen (Ummauerungen) der Kühlanlagen aller Art.
17. Kühlhäuser und Kühlkeller, d. h. die Umschließungen von Kühlräumen, die für den Kühlzweck besonders hergerichtet sind (Isolierbauwerke), nicht aber Lagerhäuser oder Lagerkeller, in die Kühlschlangen eingebaut oder in denen Kühlmaschinen oder sonstige Kühlvorrichtungen aufgestellt sind. Kühlkeller, die Teile eines zum Grundstück zu rechnenden Bauwerkes sind, gehören stets zum Grundstück.
18. Pumpenhäuser oder Pumpstationen, d. h. die Umschließungen der Pumpenanlagen, die ohne ständige Wartung automatisch arbeiten oder ferngesteuert werden, deren Umschließung sich deshalb erfahrungsgemäß auf das für die Wasserförderung notwendige Mindestmaß beschränkt.
19. Technische Ofenanlagen und technische „Kammern“, z. B. zur Herstellung von Emaille-, Lack- oder Metallüberzügen, d. h. die Ummauerungen (Umwandungen) technischer Ofen und „Kammern“ aller Art, bestehend aus den Ofenfundamenten (Ofensohlen), dem inneren, mit feuerfesten Steinen umkleideten Ofengemäuer und den äußeren Ofenmänteln (Verstärkungen des inneren Ofengemäuers), den Kaminen (Schornsteinen oder Essen), ihren Abgas-, Rauchkanälen und Fuchsanlagen und den ummauerten Anlagen, die den Abgasen Wärme entziehen, wie Überhitzer, Vorwärmer usw. Zum Grundstück zu rechnen sind die Umschließungen der Ofenanlagen, also die Bauwerke, in denen die Ofenanlagen stehen.
20. Transformatorenhäuser kleineren Umfangs.
21. Überdachungen, die in Betriebsvorrichtungen fest eingefügt sind und deshalb als ihre Bestandteile gelten.
22. Umschließungen der Trockenanlagen aller Art (der Luft- und Heißlufttrockenanlagen, der Trockenkammern und Trockenkanäle) und die Um-

BEWERTUNG

XIII | Seite 12

- schließungen solcher Trockenschuppen, die, wie z. B. Ziegeltrockenschuppen, ausschließlich der vor der Weiterverarbeitung notwendigen Trocknung, nicht gleichzeitig auch Lagerzwecken dienen. Die Trockenanlagen bestehen aus dem Trockenraum, seiner Ummauerung — dem inneren feuerfesten Gemäuer und dem äußeren Mantel — und deren Verschluss.
23. Umschließungen von Türmen, d. h. die Umwandlungen der Gerüste von Türmen. Siehen die Türme in geschlossenen Räumen, so sind die Umschließungen dieser Betriebsräume zum Grundstück zu rechnen. Türme, die Fabrikationsvorgängen dienen, sind z. B. Ammoniak-, Kühl-, Laugen-, Waschtürme.
 24. Unterirdische Bauwerke, z. B. Kanäle oder Schächte für Abwässer, für Dampf-, Gas-, Kanalisations- und Wasserrohre und für Kabelleitungen. Offene Kanäle, die dem Verkehr oder Be- oder Entwässerungszwecken dienen, gehören zum Grundstück.
 25. Wasserbauten und die unter der Erde ausgeführten (gewöhnlich unter der Sohle, d. h. dem Fußboden der Pumpenhäuser liegenden), aus Mauersteinen, Beton oder sonstigen Baustoffen (nicht Erde) hergestellten Bauwerke oder Wassergewinnungsanlagen, wie Zisternen, Sammelbrunnen oder Quellstuben.
 26. Wasserentnahmeanlagen für Grundwasser, wie Brunnen- oder Pumpenschächte, Saugkammern.
 27. Wasserentnahmebauwerke für Oberflächenwasser, wie Talsperren, Stauweihre, Sickeranlagen.
 28. Bauwerke der Wasserreinigungsanlagen, Enthärtungs-, Filtrations- und ähnlichen Anlagen, wie z. B. Enteisungsanlagen.
 29. Ummauerungen der Wasserbehälter, wie Erdbehälter und Wassertürme.
 30. Wasserturbinehäuser, d. h. die Umschließung der von der Wasserturbine angetriebenen, die elektrische Kraft erzeugenden Maschinen, die ohne ständige Wartung, d. h. automatisch arbeiten und deren Umschließung sich deshalb erfahrungsgemäß auf das für die Kräfteerzeugung, die Reinigung und Ausbesserung der Kraftmaschine notwendige Mindestmaß beschränkt.

B. Für Lagerzwecke besonders hergerichtete Bauwerke**1. Allgemeines**

Hierunter fallen die Behälter aller Art, gleichgültig aus welchem Baustoff sie errichtet sind, wie Behälter für Flüssigkeiten aller Art, Behälter für Gase aller Art, Erztaschen, Füllrumpfe, Sägemehlbehälter und Sägemehltürme mit Abscheider, Standgefäße mit Umfassungen, d. h. mit Gruben zur Aufnahme des Gefäßinhalts bei Zerstörung oder Undichtwerden der Gefäße.

Behälter in Bunker-, Silo- und Tankbauform, die im Verkehr, d. h. nach der allgemeinen Auffassung als Bunker, Silos und Tanks bezeichnet werden. Hierunter fallen also nicht Lager- und Speicherräume in anderen Bauformen oder Kellerräume, die Lagerzwecken dienen, wie z. B. Salzspeicher, Salzlagerschuppen, Wasserglaslagerhallen oder dergleichen.

Bestandteile der Behälter sind die Umwandlung des Innenraums (Füllraums), die aus den verschiedensten Baustoffen bestehen kann, einschließlich etwaiger Verstärkungen (der Schutzhülle) und des Auflagers (Fundaments), die Füll- und Abfüllvorrichtungen und der Bedienungsstand.

BEWERTUNG

XIII | Seite 13

Bauwerke um die Behälter gelten dann als Betriebsvorrichtungen oder deren Bestandteile, wenn die Wände des Bauwerkes überwiegend durch die Umwandlung des Füllraumes (einschließlich etwaiger Verstärkungen) gebildet werden.

2. Bunker, Silos und Tanks

Nach der Verkehrsauffassung versteht man unter Bunker oder Silos gefäßförmige Behälter, die gewöhnlich einen zylindrischen, vier-, sechs- oder achteckigen Querschnitt haben mit trichterförmigem Boden. Die Füllung der Behälter erfolgt in der Regel durch Transportanlagen, die das Füllgut auf ein in die Dachkonstruktion eingefügtes Transportband schaffen, das das Füllgut in die Füllöffnungen hineinschüttet. Mit der Füllung kann mit Hilfe weiterer Transportanlagen gleichzeitig ein Mischen des Füllgutes verbunden werden. Der trichterförmige Gefäßboden enthält in der Regel an der tiefsten Stelle eine oder mehrere Öffnungen zum Abfüllen des Füllgutes, das meist durch Wagen oder Transportbänder weiterbefördert wird. Häufiger werden mehrere Behälter zusammengesetzt und miteinander verbunden (Reihenbehälter).

Die wichtigsten Bunker sind:

Erz-, Kies-, Kohlen-, Koks-, Zementbunker.

Die wichtigsten Silos sind:

Getreide-, Malz-, Mehl-, Hülsenfruchtsilos.

Tanks sind Gefäße zur Aufnahme von Flüssigkeiten. Die wichtigsten Tanks sind:

Benzin-, Öl-, Spiritustanks.

3. Lagerschuppen und -baracken, soweit sie nicht fest mit dem Grund und Boden verbunden sind.

C. Transportanlagen

Hierunter werden die durch Maschinen aller Art betriebenen Förderanlagen für Roh-, Hilfsstoffe oder Fertigerzeugnisse einschließlich ihrer Bestandteile verstanden, nicht jedoch Beförderungsmittel (z. B. Lokomotiven, Wagen) oder Unterbringungsräume für sie (z. B. Lokomotivschuppen, Wagenhallen).

1. Die wichtigsten Transportanlagen sind:

Aufzüge aller Art zur Beförderung von Lasten, Becherwerke, Conveyer, Elevatoren, Paternosterwerke, Be- und Entladeanlagen aller Art (z. B. Elektro-, Hänge- oder Seilbahnen mit Greifern, Kippen u. a., mit Antriebs-, Belade- oder Entladeständen und Wiegehäuschen, die in festem Gefüge mit den Ladeanlagen stehen, d. h. in das Tragegerüst der Hängebahn eingefügt sind), Krananlagen, Winden mit Bedienungs- und Bremsständen, Förderschnecken, Schneckengänge, Transportschnecken, Löschsnecken und Löschorrichtungen aller Art, Sauganlagen, Schrägaufzüge, Transportbänder, Werkhochbahnanlagen.

2. Als Bestandteile von Transportanlagen kommen in Betracht:

- a) Die Auflager (Fundamente), z. B. Kran-, Seilbahntraggerüste mit ihren Verankerungen in der Erde oder im Mauerwerk, die Brücken und Brückenbögen der Werkhochbahnen oder anderer Förderanlagen, auf denen die Beförderung von Roh- und Hilfsstoffen oder Fertigerzeugnissen vor sich geht.

Staatshaushalt mit Durchführungsbestimmungen

§ 5

Den Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Verwendung der Mehreinnahmen und echten Einsparungen nach § 9 Abs. 6 Buchst. b des Gesetzes bestimmt die jeweilige Vertretungskörperschaft in eigener Verantwortung. Der Beschlußfassung muß eine sehr sorgfältige Beurteilung der gesamten Einnahmen und Ausgaben bis Ende des Jahres zugrunde liegen, um sicherzustellen, daß der geplante Sollüberschuß am Ende des Jahres erreicht und die geplanten Aufgaben durchgeführt werden.

§ 6

Alle Ausgabenansätze, bei denen sich Einsparungen ergeben, die nicht zu den echten Einsparungen gemäß § 9 Abs. 7 des Gesetzes gehören, sind durch die Hauptabteilung Staatshaushalt des Ministeriums der Finanzen, die Finanzabteilung der Bezirke, der Räte der Kreise und Gemeinden herabzusetzen und die Ersparnisbeträge zu sperren.

§ 7

(1) Werden durch Solidaritätsaktionen der Bevölkerung und Organisationen bei Investitionsvorhaben echte Einsparungen erzielt, so werden gemäß Abschnitt III Ziffer 1 des Ministerratsbeschlusses vom 12. Juni 1952 über die Einführung von Maßnahmen zur verstärkten Mobilisierung örtlicher Reserven (MinBl. S. 85) die eingesparten Mittel denjenigen Räten der Kreise, Städte und Gemeinden in vollem Umfange für zusätzliche Aufgaben zur besseren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bevölkerung zur Verfügung gestellt, deren Bevölkerung die Einsparung durch ihre freiwillige Mitarbeit erzielt hat.

(2) Diese Einsparungen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 9 Abs. 6 Buchst. b des Gesetzes. Vielmehr kann der Beschluß über Verwendung dieser Mehreinnahmen von der jeweiligen Vertretungskörperschaft sofort nach Überweisung des Betrages durch die Deutsche Investitionsbank gefaßt werden.

§ 8

Bei Verwendung von Mehreinnahmen für die außer- und überplanmäßige Durchführung von Investitionen oder Werterhaltungsmaßnahmen gelten gemäß § 9 Abs. 6 Buchst. a des Gesetzes die Richtlinien der Staatlichen Plankommission vom 29. Juni 1951 (GBI. S. 692) sinngemäß.

§ 9

Bei der Haushaltsreserve sind keine Ausgaben zu buchen. Ausgaben, die zu Lasten der Haushaltsreserve getätigt werden, sind bei den in Frage kommenden Kapiteln und Sachkonten zu buchen. In den vierteljährlichen Berichten über die Erfüllung des Haushaltes ist die tatsächliche Inanspruchnahme der Haushaltsreserve nachrichtlich auszuweisen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 5. August 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Staatshaushalt mit Durchführungsbestimmungen

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952.

Vom 14. Juli 1952 (GBI. 1952, S. 627)

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBI. S. 483) wird bestimmt:

§ 1

Zu § 2 des Gesetzes

(1) Das Ministerium der Finanzen übergibt dem Sekretariat der Volkskammer, der Präsidiakanzlei, der Regierungskanzlei, den Koordinierungs- und Kontrollstellen, der Staatlichen Plankommission, den Ministerien und Staatssekretariaten die für sie bestimmten, nach der vollen Haushaltsklassifikation aufgliederenden Einzelpläne des Haushalts der Republik.
(2) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden ist ebenso zu verfahren.

§ 2

Zu § 3 des Gesetzes

Das Ministerium der Finanzen übergibt den Ländern die bestätigten Haushaltspläne.

§ 3

Zu § 4 des Gesetzes

(1) Das Ministerium der Finanzen übergibt den Koordinierungs- und Kontrollstellen, den Ministerien und Staatssekretariaten, denen Teile der volkseigenen Wirtschaft unterstehen, die für sie bestimmten Finanzpläne.
(2) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden ist ebenso zu verfahren.

§ 4

(1) Die Minister und Staatssekretäre sind dafür verantwortlich, daß allen Leitern von selbständigen Einrichtungen, Dienststellen, Schulen, Krankenhäusern, Versuchs- und Forschungsanstalten usw. ein bestätigtes Exemplar des für sie in Frage kommenden Teiles des Haushaltsplanes übergeben wird. Die Minister und Staatssekretäre, die Teile der volkseigenen Wirtschaft verwalten, sind verpflichtet, den Leitern der Hauptverwaltungen, den Leitern der Verwaltungen sowie den Leitern der volkseigenen Betriebe die in Frage kommenden Finanzpläne zu übergeben.
(2) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden ist ebenso zu verfahren.

§ 5

Zu § 7 des Gesetzes

(1) Die den Ländern gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zustehenden Steuern ihrer finanzgeplanten volkseigenen Wirtschaft werden ihnen von den Landesfinanzdirektionen monatlich bis zum 10. des folgenden Monats überwiesen. Die den Kreisen und Gemeinden gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zustehenden Steuern ihrer finanzgeplanten volkseigenen Wirtschaft werden von den Finanzämtern sofort nach Eingang an die Kreise und Gemeinden überwiesen.

(2) Die den Ländern zustehenden Steueranteile gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes werden von den Landesfinanzdirektionen nach Verrechnung mit den bereits überwiesenen Beträgen ausgeschüttet. Die Anteile der nach dem 1. Juli 1952 eingehenden, zur Verteilung gelangenden Steuern sind für den Zeitraum vom 1. bis 15. eines jeden Monats als Abschlagszahlung bis

9 10

Staatshaushalt mit Durchführungsbestimmungen

spätestens 25. des gleichen Monats und für den Zeitraum vom 16. bis Monatsende als Abschlagszahlung und Monatsabrechnung bis spätestens 10. des folgenden Monats von den Landesfinanzdirektionen an die Länder zu überweisen.

(3) Die den Kreisen gemäß § 7 Abs. 4 des Gesetzes zustehenden Steueranteile werden von den Landesfinanzdirektionen ab 1. Juli 1952 nach den in den Haushaltsgesetzen der einzelnen Länder festgelegten Prozentsätzen an die einzelnen Kreise direkt überwiesen.

Diese den Kreisen zustehenden Steueranteile werden von den Landesfinanzdirektionen für den Zeitraum vom 1. bis 15. eines jeden Monats als Abschlagszahlung bis spätestens 25. des gleichen Monats und für den Zeitraum vom 16. bis Monatsende als Abschlagszahlung und Monatsabrechnung bis spätestens 10. des folgenden Monats überwiesen.

(4) Die Landesfinanzdirektionen haben die an die einzelnen Kreise unmittelbar zu überweisenden Steueranteile mit denjenigen Beträgen zu verrechnen, die die Länder an die Kreise als Lohnsteueranteil aus dem Saldenkonto „Finanzausgleich Kreise“ ausgeschüttet haben. Die Länder haben den Landesfinanzdirektionen bis zum 10. Juli 1952, kreisweise aufgegliedert, die Steueranteile mitgeteilt, die sie an die Kreise bis zum 30. Juni 1952 auszuschütten hatten.

(5) Die Landesfinanzdirektionen und Finanzämter sind für die richtige, vollständige und termingerechte Errechnung und Überweisung der Steueranteile verantwortlich. Die Landesfinanzdirektionen haben monatlich bis zum 13. des folgenden Monats einen Erfüllungsbericht über den von ihnen und den Finanzämtern durchgeführten Finanzausgleich dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Staatshaushalt — einzureichen.

(6) Die im § 7 Abs. 5 des Gesetzes festgelegten Zuweisungen für die Kreishaushalte werden an das Saldenkonto „Finanzausgleich Kreise“ der Länder überwiesen. Die Länder verteilen die Zuweisungen auf die Kreise gemäß den planmäßigen Haushaltsansätzen der Kreise. Bereits geleistete Zahlungen werden verrechnet.

(7) Die Landkreise haben die im Einzelplan 50 — Finanzausgleich — vorgesehenen Zuweisungen an die Gemeinden in monatlich gleich hohen Raten zu leisten. Die Gemeinden haben die vorgesehenen Abführungen in monatlich gleich hohen Raten an die Landkreise zu überweisen. Das gleiche gilt auch in den Stadtkreisen, soweit sie Bezirke gebildet haben.

§ 6

Zu § 8 des Gesetzes

Die Länder haben die durch die Landtage festgestellten und bestätigten Haushalte der Kreise und die kreisweise zusammengefaßten Haushalte der Gemeinden den Kreisen zu übergeben. Die Räte der Landkreise haben entsprechend den Beschlüssen der Kreistage den Gemeinden ihre bestätigten Haushalte zu übergeben.

§ 7

Zu § 13 des Gesetzes

(1) Die Verantwortlichkeit nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes bezieht sich auf die mit der Ausübung der Tätigkeit beauftragten Personen.

Staatshaushalt mit Durchführungsbestimmungen

9 10

Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952.

Vom 5. August 1952 (GBl. 1952, S. 714)

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) und des Beschlusses vom 12. Juni 1952, Abschnitt III Ziffer 3, über die Einführung von Maßnahmen zur verstärkten Mobilisierung örtlicher Reserven und über die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne der Kreise, Städte und Gemeinden (MinBl. S. 85) wird bestimmt:

§ 1

Überweisungen eingesparter Verwaltungskosten gemäß § 9 Absätze 4 und 5 des Gesetzes haben nur bis zur gesetzlich festgelegten Höhe zu erfolgen. Darüber hinausgehende echte Einsparungen und Mehreinnahmen sind nach dem § 9 Abs. 8 des Gesetzes zu verwenden.

§ 2

Echte Einsparungen an Haushaltsmitteln liegen vor, wenn

1. weniger Ausgaben für Telefon, Licht und Heizung geleistet werden, als der Haushaltsplan bzw. Normenkatalog vorsehen,
2. die für die Benutzung von Dienstkraftwagen nach Normen zur Verfügung gestellte Benzin- und Ölmenge unterschritten wird und dadurch Haushaltsmittel eingespart werden,
3. weniger andere sächliche und persönliche Verwaltungskosten der Sachkontenklasse 5 verbraucht werden, als im Haushaltsplan vorgesehen sind,
4. Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft durch Erhöhung der Umschlaggeschwindigkeit des Umlaufmittelfonds Umlaufmittel einsparen und dem Betrieb weniger Umlaufmittel zuzuführen sind, als im Plan vorgesehen.

§ 3

Im Sinne des § 9 Abs. 7 Buchst. b des Gesetzes liegen echte Einsparungen weiterhin vor, wenn

1. für die Erfüllung des Planes der Entrümpelung durch die Hilfe der Bevölkerung einer Stadt weniger Haushaltsmittel ausgegeben sind, als im Plan vorgesehen,
2. die im Plan der Werterhaltung vorgesehene Hauptinstandsetzung einer Straße durch die Mithilfe der Bevölkerung bzw. der demokratischen Organisationen weniger kostet, als geplant war.

§ 4

Keine echten Einsparungen sind solche, wenn

1. in einem Krankenhaus Planstellen für Ärzte oder Schwestern nicht besetzt sind,
2. die im Haushaltsplan eines Alters- oder Kinderheimes vorgesehenen Kosten für Verpflegung unterschritten werden,
3. Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft wegen Nichterfüllung ihrer Produktions- oder Leistungspläne die Umlaufmittel nicht in voller Höhe beanspruchen.

Staatshaushalt mit Durchführungsbestimmungen

9 10

② Es ist verboten:

- a) Ohne Beschluß nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes eine Maßnahme anzuordnen oder durchzuführen, durch die eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe unvermeidlich wird, obwohl bei der Anordnung oder Durchführung der Maßnahme bekannt war oder bekannt sein mußte, daß für die entsprechende Maßnahme Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen,
- b) zur Vermeidung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben Einnahmen von den Ausgaben oder Ausgaben von den Einnahmen abzusetzen oder Ausgaben aus Sachkonten für Einnahmen oder Einnahmen aus Sachkonten für Ausgaben zu verrechnen, ohne daß die rechtlichen Voraussetzungen einer derartigen Rotabsetzung oder Verrechnung gegeben sind,
- c) zur Verschleierung der Haushaltslage oder des Rechnungsergebnisses Einnahmen bei den Verwahrungen oder auf besonderen Konten zu belassen, obwohl diese dem Haushalt zuzuführen sind,
- d) zur Veränderung des tatsächlichen Rechnungsergebnisses mit der Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben am Monatschluß zu zögern,
- e) Sonderkonten zu unterhalten, für die nach dem 1. Januar 1952 keine schriftliche Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Staatshaushalt — erteilt worden ist.

§ 8

Zu § 14 des Gesetzes

Die Vorschriften über die Haushaltsprüfung der öffentlichen Verwaltungen in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1950 zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 681) sind auch im Jahre 1952 anzuwenden.

§ 9

Zu § 15 des Gesetzes

- (1) Für die regelmäßige Berichterstattung über die Erfüllung der Haushalte der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden gelten die Anordnungen Nr. 3/52, 4/52 und 5/2 vom 26. Februar 1952 des Ministeriums der Finanzen — Hauptabteilung Staatshaushalt.
- (2) Die Rechnungslegung der in Verwaltung der Regierung, der Länder, der Kreise und Gemeinden befindlichen Teile der volkseigenen Wirtschaft ist nach den Vorschriften der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32) durchzuführen.
- (3) Das Ministerium der Finanzen übergibt den Ministerien und Staatssekretariaten die Berichte über die Erfüllung der Haushaltspläne der Länder, Kreise und Gemeinden für das jeweilige Aufgabengebiet bis zum 25. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats.
- (4) Die Ministerien und Staatssekretariate haben auf Grund der nach Abs. 3 übergebenen Berichte die Durchführung der Haushaltspläne zu analysieren und nach Abschluß eines jeden Vierteljahres ihrer Koordinierungs- und Kontrollstelle bis zum 5. des zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats über die Durchführung des Staatshaushalts zu berichten.

Staatshaushalt mit Durchführungsbestimmungen

(5) Das Ministerium der Finanzen hat dem Ministerrat vierteljährlich bis zum 15. des zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats über die Durchführung des Staatshaushaltes zu berichten.

(6) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden sind die gleichen Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 5 sinngemäß durchzuführen, und zwar mit der Maßgabe, daß die Berichterstattung vor den Ländern zum 25. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats, vor den Räten der Kreise und Gemeinden zum 15. bzw. 10. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats erfolgt sein muß.

(7) Die Rechenschaftsversammlungen vor der Bevölkerung gemäß § 15 Abs. 6 des Gesetzes sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.

§ 10

(1) Die Haushaltsmittel müssen so bewirtschaftet werden, daß sie zur Durchführung aller Maßnahmen im Jahr 1952 ausreichen. Deshalb wird grundsätzlich monatlich nur $\frac{1}{12}$ der durch den Haushalt bewilligten Beträge zur Bewirtschaftung freigegeben. Sind die monatlichen Anforderungen um 20 % und mehr höher als hiernach zulässig, so ist die Mehranforderung kurz und treffend zu begründen.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate sind dafür verantwortlich, daß Preisstützungen nur nach Berechnung ihrer voraussichtlichen Höhe als Abschlagszahlungen geleistet und vierteljährlich durch spezifizierte Abrechnungen begründet und nachgewiesen werden. Dem Ministerium der Finanzen sind vierteljährlich nachträglich die Abrechnungen über Preisstützungen einzureichen.

(3) Dieses Verfahren gilt nicht für das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(4) Die Anwendung des vom Ministerrat am 2. November 1951 beschlossenen Normenkataloges richtet sich nach der Anweisung Nr. 73 des Ministeriums der Finanzen — Hauptabteilung Staatshaushalt — vom 25. März 1952.

(5) In den Kreisen und Gemeinden sind die Sachkonten in der Sachkontenklasse 50 für alle Kapitel im Haushalt einer Gebietskörperschaft gegenseitig deckungsfähig. Das gilt in den Großstädten nur für die Bezirke. Für die Sachkontengruppe 70 gilt die gleiche Regelung.

§ 11

Die Verwaltungen der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden sind vierteljährlich für den Haushalt der Republik durch den Leiter der Hauptabteilung Staatshaushalt des Ministeriums der Finanzen, für die Haushalte der Länder durch die Leiter der Abteilungen Haushalt der Länder und für die Haushalte der Kreise und Gemeinden durch die für die Finanzen zuständigen Kreis- und Gemeinderäte auf ihre endgültige Übernahme in den Haushalt oder ihre Weiterleitung an die zuständige Stelle zu prüfen.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Bankeninkasso

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bankeninkasso.

Rechnungseinzugsverfahren

Vom 18. Juli 1952 (GBl. 1952, S. 612)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 609) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung

(1) Zur Mitwirkung am Rechnungseinzugsverfahren (RE-Verfahren) sind die Kreditinstitute verpflichtet, die auf Grund der Anweisung der Deutschen Notenbank über den einheitlichen Überweisungsverkehr (ÜV-Anweisung) am Direkt-Überweisungsverkehr teilnehmen. Für die Mitwirkung der Kreditinstitute am RE-Verfahren werden Ausführungsanweisungen erlassen.

(2) Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) sind in ihrer Eigenschaft als Kreditinstitute verpflichtet, mittelbar über die zuständige Kreisstelle der Deutschen Bauern-Bank am RE-Verfahren mitzuwirken. Für die Mitwirkung der Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) am RE-Verfahren hat die Deutsche Bauern-Bank im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank Ausführungsanweisungen zu erlassen.

§ 2

Zu § 6 Abs. 8 der Verordnung

Offene Akzepte sind für Abbuchungen aus Konten von Haushaltsorganisationen und aus Sonderkonten der Deutschen Investitionsbank notwendig.

§ 3

Zu § 6 Abs. 10 der Verordnung

Die Frist für offene Akzepte wird auf 11 Tage festgesetzt. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Bank des Käufers die Benachrichtigung über den Eingang des Rechnungseinzugsauftrages (RE-Auftrages) an den Käufer absendet.

§ 4

Die Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1952 in Kraft.
Berlin, den 16. Juli 1952

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

ABGABENBLATT**Rückseite**

Die umstehende(n) Probe(n) soll(en) untersucht werden auf:

Beigefügte Anlagen:

Der zur Verarbeitung gelangte Branntwein wurde bezogen zum Steuersatz von DM/IW.....

mit Begleitschein Nr: von de
(ausstellende Stelle)

Das/die Erzeugnis(se) wurde(n) freigegeben.

Das/die Erzeugnis(se) befinde(t)(n) sich unter amtlichem Verschluss.

Gegenprobe(n) ist/sind entnommen worden.

Die Untersuchungsgebühren gehen zu Lasten

Die Entnahme wird anerkannt:

(Unterschrift)

(Unterschrift des entnehmenden Angestellten)

Der Vordruck kann den Bedürfnissen entsprechend geändert werden. Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vorderseite**Anlage 3 zur Rundverfügung Nr. 244/1952****Muster 2 (VwO § 3)**

Finanzamt

Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch für das Betriebsjahr 19...../19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die unterhalb der Blattzahl mit einem Abdruck des Dienststempels Nr. versehen sind.

Geführt von

ab von

ab von

....., den 19.....
(Ort) (Datum)

Unterschrift

Anleitung

1. Die vorgelegten Begleitscheine sind, nachdem der Tag der Abgabe darauf vermerkt ist, sofort in die Spalten 1 bis 6 einzutragen. Die Nummer der Eintragung ist im Begleitschein zu vermerken.
2. Zu den Spalten 8 und 9: Der Erledigungsschein ist nach erfolgter Schlußabfertigung (Abschnitt VII des Begleitscheins) auszustellen.
3. Für die in den Spalten 10 und 11 nachzuweisenden Sendungen bleiben die Spalten 8 und 9 unausgefüllt.
4. Nach Ablauf des Betriebsjahres wird das Empfangsbuch offengehalten, bis für alle eingetragenen Begleitscheine
 - a) der Erledigungsschein ausgestellt (Spalten 8 und 9) und die weitere Behandlung in den Spalten 12 bis 16 nachgewiesen ist oder
 - b) die Ausfuhr in den Spalten 10 und 11 nachgewiesen ist.

Brtw.: 31 Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch

Erste Innenseite

Tag der Abgabe des Begleitscheins	Lfd. Nr.	Ausfertigungsstelle	Nr.	Ausfertigungstag	Name und Wohnort des Warenempfängers	Bei der Schlußabfertigung festgestellte Weingeistmenge IW	Ausstellungstag des Erledigungsscheins	Lfd. Nr. unter der der Begleitschein im Erledigungsschein eingetragen ist
1	2	3	4	5	6	7	8	9

usw.

ABGABENBLATT**Zweite Innenseite**

Nur für Ausfuhrsendungen		Von der Weingeistmenge in Spalte 7 wurden a) vergällt b) genußunbrauchbar gemacht c) unter ständiger amtlicher Überwachung verarbeitet IW	Ein Auszug wurde gefertigt über IW	Der Auszug wurde nach erfolgter Erledigung dem Begleitschein beigefügt am	Nur bei Überführung in den freien Verkehr: Steuerbescheid wurde erteilt am	Bemerkungen (insbesondere darüber, wann die Ausfertigungsstelle von einer etwaigen Verzögerung der Erledigung benachrichtigt worden ist und was im Falle unterlassener Verfügung über die Ware veranlaßt worden ist)
Tag, an dem die Ausfuhr in das Ausland erfolgt ist	der Begleitschein an das Ausfuhramt zurückgesandt worden ist					
10	11	12	13	14	15	16

usw.

Anlage 4 zur Rundverfügung Nr. 244/1952**Vorderseite****VIII. Vergällung des Branntweins mit Essig**

Von der Weingeist- menge (Sp. 17) wurden vergällt	Raummenge des Branntweins der Sp. 19	Der Weingeistmenge (Sp. 19) sind an Wasser zuzusetzen	Von der Wassermenge (Sp. 21) kommen infolge Antrags in Abzug a) die das vorge- schriebene Maß übersteigen- de Menge des zuzusetzenden Essigs (Sp. 24), b) der Unter- schied zwischen den Angaben der Spalten 19 und 20	Der Branntwein ist vermischt worden mit		Gehalt des Essigs an Essigsäure	Bemerkungen u. a. Angabe des weiteren Nach- weises des ver- gällten Brannt- weins (Buch, Abt. Nr.)
				Wasser	Essig		
IW	1	1	1	3	4	5	6
19	20	21	22	23	24	25	26

usw.

Brtw. 34 Einlage zur Vergällung mit Essig. — Anleitung umseitig

Rückseite**Anleitung**

- Die Spalten 20 bis 22 sind nur dann auszufüllen, wenn beantragt ist, die über das vorgeschriebene Maß hinaus zugesetzte Essigmenge und die in dem Branntwein enthaltene Wassermenge auf den Wasserzusatz anzurechnen.
- Die Überschriften der Spalten 21 und 23 sind entsprechend zu ändern oder zu ergänzen, wenn das Wasser ganz oder teilweise durch zugelassene andere Stoffe ersetzt werden soll.

Muster 3
(VwO § 4)

Anlage 2 zur Rundverfügung Nr. 244/1952

Branntweinbegleitschein Nr. *

I. Ausfertigungsstelle..... Empfangsstelle.....

Überwiesen an.....

Gestellungsfrist bis zum (in Worten)

verlängert bis zum (in Worten)

II. Antrag und Annahmeerklärung

Ich/Wir beantrage(n) hiermit

..... Liter Weingeist in Zahl und Art der Gefäße

a) an Name und Wohnort des Empfängers

zu Verwendungszweck des Branntweins am Empfangsort

mit Branntweinbegleitschein zu überführen,

b) zu Verwendungszweck des Branntweins

nach Ausstellung eines Auszuges aus dem Branntweinbegleitschein an einem vom Finanzamt bestimmten Ort bis zur endgültigen Abfertigung aufzubewahren.

Zu a) Ich/Wir übernehme(n) diesen Begleitschein mit den aus den hierzu erlassenen Bestimmungen sich ergebenden Verpflichtungen

Zu b) Ich/Wir erkenne(n) diesen Begleitscheinauszug an und übernehme(n) die aus den hierzu erlassenen Bestimmungen sich ergebenden Verpflichtungen.

..... den Tag Unterschrift des Begleitscheinnehmers

Ort

Tag

Unterschrift des Begleitscheinnehmers

III. Der Begleitschein wurde ausgefertigt

Finanzamt — Branntweinabfertigungsstelle

..... den 19.....

Ort

Datum

Unterschrift und Dienststellung

Dienststempel

IV. Vorbuch:

Branntweinabfertigungsbuch Abt. Nr.

Erledigungsschein Nr. Lfd. Nr.

Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch Nr.

Branntweinlagerbuch Abt. Nr.

Unterschrift und Dienststellung

V. Erledigung des Begleitscheins (durch die Empfangsstelle)

Die Erledigung des Begleitscheins
bescheinigt:

Der Begleitschein ist am abgegeben und in das

..... den 19.....

Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch unter Nr.
eingetragen worden

Finanzamt — Branntweinabfertigungsstelle

Unterschrift und Dienststellung

Unterschrift und Dienststellung

* Der Vordruck kann den Bedürfnissen entsprechend geändert werden. Nichtzutreffendes ist zu streichen.

VII Brtw 13 a — 319 a

(1095) 53

1. Die Richtigkeit der Eintragungen in den Abschnitten VII, VIII und IX wird bescheinigt.
2. Zu Abschnitt VII: Die Untersuchung des Branntweins auf Aussehen, Geruch und Geschmack (Gehalt an Extrakten oder Vergällungsmitteln) ergab — keine — folgende -- Beanstandung
3. Zu Abschnitt VIII:
 - a) die Geruchs- und Geschmacksprüfung -- sowie Spindelprobe — ergab eine ausreichende Vergällung — Genußunbrauchbarmachung.
 - b) es verbleibt keine Restmenge;
 - c) über die verbleibende Restmenge von Litern Weingeist wurde ein Auszug aus dem Branntweinbegleitschein gefertigt.
4. Zu Abschnitt VIII und IX: Das Spülwasser wurde zugesetzt.
5. Der Antragsteller hat die gültige Bezugsgenehmigung Nr. vom vorgelegt.

Approved For Release 2006/10/18 : CIA-RDP83-00415R013700090002-7

(1097) 55

ABGABENBLATT**X. Anträge wegen veränderter Bestimmung, Umfüllung usw.**

Zu Ziffer X/.....: Genehmigt

1. Ich/Wir beantrage(n), den Begleitschein dem Finanzamt

....., den 19.....

in zu überweisen, in dem ich/wir von
jetzt ab die Verpflichtungen eines Begleitscheinnehmers gemäß den
erlassenen Bestimmungen übernehmen(n).Finanzamt
Unterschrift u. Dienststellung

Eingetragen in das Branntweinbegleitschein-

Ausfertigungsbuch unter Nr.

und dem Finanzamt in
mit Gestellungsfrist bis zum (in Worten)

..... überweisen.

2. Ich/Wir beantrage(n), den innen bezeichneten Branntwein auf der
Eisenbahnstelle
unter amtlicher Aufsicht in
umfüllen zu dürfen.

3.

....., den 19.....

Ort: den Tag

Unterschrift des Antragstellers

Finanzamt

Unterschrift u. Dienststellung

XI. Nachweis der Umfüllung des Branntweins

Der innen bezeichnete Branntwein wurde

1. unter Aufsicht nach übergeführt und bis zur Umfüllung
von unausgesetzt überwacht.2. Nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses — nach amtlicher Begleitung — unter Aufsicht
in umgefüllt. Die Fässer sind nach ihrer Entleerung

..... Das Spülwasser ist

Der Kesselwagen ist sodann mit folgenden Verschlüssen versehen worden:

am Mannloch am Luftstutzen an den Hähnen

an den Flanschen am Schwimmer am Ventil

und außerdem an folgenden Stellen

insgesamt Verschlüsse mit Zeichen

....., den 19.....

Ort

Tag

Unterschrift(en)

XII. Anträge für die weitere Behandlung des Branntweins

Ich/Wir beantrage(n) Liter Weingeist

a) in aufzunehmen
Reinigungsanstalt oder Lagerb) mit l/kg auf je 100 l W
Art des Mittels/Zusatzstoffes

unvollständig zu vergällen / zu Genußzwecken unbrauchbar zu machen

c) unter ständiger amtlicher Überwachung zu verarbeiten zu:

d) nach Zahlung der auf dem Branntwein ruhenden Branntweinsteuer in den freien Verkehr zu überführen.

....., den 19.....

Ort

Tag

Unterschrift des Antragstellers

XIII. Weitere Anträge**XIV. Raum für amtliche Vermerke****Berichtigung**Betr. Rundverfügung Nr. 144/1952, veröffentlicht in Heft
11/1952, Seite 589 (29), Abgabenblatt Nr. 9. Im zweiten Absatz
dieser Rundverfügung muß der zweite Satz lauten:„Das hat zur Folge, daß von den Lieferungen der VEG
DM 0,005 pro Kilo Vollmilch von der Molkereigenossen-
schaft in Abzug gebracht werden.“

Preisnachrichten

1952

30. Oktober

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
Anweisung Nr. 211. Regelung der Preise für Mohn für Speise Zwecke	(1099) 13	Berechnung eines Entgeltes für die Zurverfügungstellung von Füllsäcken durch VEA-Betriebe	(1100) 14
Fortbestehen bezirklicher Preisregelungen infolge der Verwaltungsreform	(1099) 13	Überplanbestände von metallurgischen Erzeugnissen	(1100) 14
Anwendung der Bestimmungen der PVO Nr. 233 vom 5. März 1952 — Verordnung über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beim Geschäftsverkehr der privaten Betriebe mit der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft	(1099) 13	Handelsspannen der Handwerksgenossenschaften bei Waren des handwerklichen Betriebsbedarfs	(1100) 14

Anweisung Nr. 211/1952

Regelung der Preise für Mohn für Speise Zwecke vom 19. September 1952

I.

Mohn im Sinne dieser Anweisung ist Mohnsaat mit einem Wassergehalt bis zu 8% ohne Schwarzbesatz und ohne Olsaatenbeimischung, die von den VEA-Betrieben erfaßt und von den Ölmühlen oder Aufbereitungsbetrieben nach Reinigung und Aufbereitung über den Handel an den Verbraucher zu Speise Zwecken abgegeben wird.

II.

Der Abgabepreis der Ölmühlen und Aufbereitungsbetriebe beträgt

111,60 DM je 100 kg

ab Werk ausschließlich Verpackung entsprechend der Preisverordnung Nr. 124 — Verordnung über die Ergänzung der Preisverordnung Nr. 3 über die Preise für Rohöl, raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine — vom 23. Dezember 1950 (GBl. S. 1/51).

III.

Die Großhandelsspanne beträgt 18,— DM je 100 kg. Mit der Großhandelsspanne sind sämtliche Kosten und Risiken abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme der Ware (ab Ölmühle oder Aufbereitungsbetrieb) bis frei Haus Kleinhändler oder Backbetrieb entstehen, insbesondere Transportkosten, Rollgelder, Versicherungskosten, Umsatzsteuer, Kosten der Warenausgabe (Auswiegung von Kleinmengen an Backbetriebe).

IV.

Die Einzelhandelsspanne beträgt 25,— DM je 100 kg. Mit der Einzelhandelsspanne sind alle Kosten und Risiken abgegolten, die vom Zeitpunkt des Empfangs der Ware bis zur Abgabe der Ware an den Verbraucher entstehen, insbesondere Versicherungskosten, Verpackungskosten, Umsatzsteuer.

V.

Der für die Backbetriebe bereitgestellte Mohn darf nur zur Herstellung von Mohnbrötchen verwandt werden. Ein Verkauf von Mohn durch die Backbetriebe ist nicht zulässig.

VI.

Diese Anweisung tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1952 **Ministerium der Finanzen**
B-P/Ca.

R u m p f

Staatssekretär

Fortbestehen bezirklicher Preisregelungen infolge der Verwaltungsreform

Soweit die Durchführung des Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik eine Zuordnung einzelner Gebiete zu solchen mit anderslautenden gebietsweisen Preisregelungen zur Folge hat, bleiben für diese betreffenden Gebiete weiterhin die für sie vor der Durchführung der Neugliederung geltenden gebietsweisen Preisregelungen in Kraft (z. B. Verkehrsregelungen, Preisregelungen im Gaststätten-gewerbe usw.).

Im Zuge neuer Preisregelungen wird die Angleichung geschaffen.

Von den ehemaligen Landesfinanzdirektionen — Preisbildung — für das jeweilige ehemalige Gebiet des Landes erteilte Preisbewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer in Kraft.

Berlin, den 25. August 1952

2131/21

Anwendung der Bestimmungen der PVO Nr. 233 vom 5. März 1952 — Verordnung über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beim Geschäftsverkehr der privaten Betriebe mit der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft — (GBl. S. 204), hier: Verzugszinsen

Die Verfügungen des Ministeriums der Finanzen vom 14. Mai 1952 und 4. August 1952 — Az. 2131/22 — (vgl. Preisnachrichten Nr. 3 vom 1. Juni 1952, Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 11, S. 591, und Preisnachrichten Nr. 6 vom 10. September 1952, Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 17, S. 927) behandeln die Anwendung der Bestimmungen der PVO Nr. 233 vom 5. März 1952 (GBl. S. 204) beim Geschäftsverkehr privater Betriebe untereinander im Rahmen von Vertragsbeziehungen mit dem staatlichen oder genossenschaftlichen Handel.

Die erstgenannte Verfügung regelt die Anwendung der Bestimmungen bei Vorliegen von Vertragsbeziehungen des staatlichen oder genossenschaftlichen Handels sowohl mit dem privaten Lieferer als auch mit dem privaten Empfängerbetrieb. In der zweiten Verfügung wird eine Regelung für die Fälle getroffen, in denen eine vertragliche Bindung des staatlichen oder genossenschaftlichen Handels wohl mit dem privaten Lieferer, jedoch nicht mit dem privaten Empfängerbetrieb besteht.

Es sind Zweifel aufgetreten, wer für die Bezahlung evtl. entstehender Verzugszinsen herangezogen werden kann.

Soweit beiderseitige Vertragsbeziehungen zwischen dem staatlichen oder genossenschaftlichen Handel und einem privaten Betrieb (Weber) einerseits und demselben staatlichen oder genossenschaftlichen Handel und einem privaten Betrieb (Konfektionär) andererseits bestehen, woraus sich die Notwendigkeit der Berechnung von Verzugszinsen des privaten Lieferers (Webers) gegenüber dem privaten Empfängerbetrieb (Konfektionär) ergibt, ist der private Empfängerbetrieb bei In-Rechnung-Stellung von Verzugszinsen durch den privaten Lieferer zur Bezahlung der Verzugszinsen verpflichtet (Geschäftsverkehr wie in der Verfügung vom 14. Mai 1952 geschildert).

Entstehen jedoch Verzugszinsen aus Vertragslieferungen eines privaten Betriebes (Webers) als Vertragspartner des staatlichen oder genossenschaftlichen Handels gegenüber einem privaten Empfängerbetrieb (Konfektionär), der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Zahlungsfrist nicht Vertragspartner desselben staatlichen oder genossenschaftlichen Handels über dieselbe Ware ist, dann ist nicht der private Empfängerbetrieb (Konfektionär) zur Bezahlung der Verzugszinsen verpflichtet, sondern der staatliche oder ge-

(1099) 13

PREISNACHRICHTEN

nossenschaftliche Handel als Vertragspartner des privaten Lieferers (Webers).

Berlin, den 25. September 1952
2131/22

Berechnung eines Entgeltes für die Zurverfügungstellung von Füllsäcken durch VEA-Betriebe

Die Preisverordnung Nr. 195 vom 12. Oktober 1951 — Verordnung über den Leihverkehr mit Gewebesäcken — (GBl. S. 939) legt in ihrem § 4, Abs. 1, fest, daß die VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) und die DSG-Handelszentralen berechtigt sind, für die Zurverfügungstellung von Säcken an landwirtschaftliche Betriebe für Erfassungszwecke ein Entgelt zu berechnen. Da die VEA-Betriebe ihre Funktionen unter denselben Voraussetzungen durchführen, wird auch diesen Betrieben die Berechtigung erteilt, die Bestimmungen des § 4, Abs. 1, der Preisverordnung Nr. 195 vom 12. Oktober 1951 anzuwenden.

Berlin, den 25. September 1952
2131/351

Überplanbestände von metallurgischen Erzeugnissen

Im § 7, Abs. 2, der Verordnung vom 14. Februar 1952 zur Verwertung der Überplanbestände von metallurgischen Erzeugnissen (GBl. S. 147) ist festgelegt, daß die Übernahme der Bestände durch die Deutsche Handelszentrale Metallurgie zum gesetzlich zulässigen Preis erfolgt, wobei die Verladekosten zu Lasten des Lieferbetriebes gehen.

Es sind Zweifel aufgetreten, welcher Preis als gesetzlich zulässiger Preis anzusehen ist, die Herstellerabgabepreise, die Einkaufs- oder Einstandspreise des abgebenden Betriebes.

Im Hinblick darauf, daß das Anwachsen der Betriebsbestände an metallurgischen Erzeugnissen im Jahre 1951 auf ungleiche und nicht entsprechende Verteilung durch die Kontingentsträger zurückzuführen ist, sind bei Übernahme der Bestände gemäß Verordnung vom 14. Februar 1952 durch die DHZ Metallurgie die Werksabgabepreise zugrunde zu legen.

Unsere Entscheidung — Umsetzung von Material — vom 24. Mai 1950, Az. 6111/3130 (vgl. Preisnachrichten Nr. 2, Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 5/6, S. 287), welche die Preise für Materialumsetzungen regelt, wird von dieser Verfügung nicht berührt.

Berlin, den 25. September 1952
2131/900

Betr.: Handelsspannen der Handwerksgenossenschaften bei Waren des handwerklichen Betriebsbedarfs

Die Handwerksgenossenschaften üben insoweit Großhandelsfunktionen aus, als sie für die Handwerksbetriebe laufend Material und Handelswaren beschaffen. Dies erfolgt grundsätzlich auf Grund von Vertragsbeziehungen mit den Herstellern oder mit den DHZ ihrer Fachrichtung. Im letzten Falle haben sie Anspruch auf Teilung der Großhandelsspanne.

Beziehen Handwerksgenossenschaften hingegen von Deutschen Handelszentralen anderer Fachrichtung Waren, die der betrieblichen Ausstattung im Handwerk dienen und nicht zu ihrem Fachbereich gehören, so üben sie bei deren Verkauf an die Handwerksbetriebe nur Einzelhandelsfunktionen aus und haben hierfür Anspruch auf die Einzelhandelsspanne.

Berlin, den 8. Oktober 1952
3022/0241

Fortsetzung von Seite 1084

Der erste sozialistische Wettbewerb der Walzwerker ist beendet. Über den Plan hinaus wurden unserer Wirtschaft zusätzliche Mengen an Walzwerkerzeugnissen zur Verfügung gestellt. Ein zweiter sozialistischer Wettbewerb in der Metallurgie, zu dem die Belegschaft des volkseigenen Betriebes „Willi Becker“, Kirchmöser, aufgerufen hat, begann am 1. Oktober 1952.

Neben der größeren Bereitstellung an Material- und Qualitätserzeugnissen für unsere Wirtschaft ergeben sich aus der Durchführung solcher Wettbewerbe unmittelbare Einwirkungen auf den Staatshaushalt.

Die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Selbstkostensenkung, die größere Produktion und die Beschleunigung des Warenumschlages machen es möglich, daß aus unserer Wirtschaft größere Einnahmen in den Staatshaushalt fließen bzw. die geplanten Zuführungen an die Wirtschaft nur zu einem Teil ausgeschüttet werden brauchen.

Durch den Arbeitseнтуasmus der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik werden die Mittel dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt, die ihn befähigen, seine Hauptaufgaben zu finanzieren. Die Bereitstellung der Mittel allein genügt jedoch nicht, vielmehr besteht die Aufgabe der Mitarbeiter im Finanzapparat darin, die gesamten Mittel planmäßig zu verteilen und dabei auf die unter a) bis d) genannten Hauptaufgaben zu konzentrieren.

Diese Arbeit kann nicht allein von den Mitarbeitern im Ministerium der Finanzen geleistet werden. Es müssen alle am Finanzapparat tätigen Menschen mitwirken, denn der Staatshaushaltsplan setzt sich aus einer Unzahl Teilen zusammen. Zum Staatshaushaltsplan gehören die Finanzpläne unserer großen sozialistischen Betriebe genau so wie die Finanzpläne der örtlichen volkseigenen Wirtschaft oder der Haushaltsplan eines Krankenhauses, einer Schule oder der Kleinstgemeinde.

Halten sich dies alle Haushaltsplaner immer wieder vor Augen, so erwächst daraus die Erkenntnis, daß jede Mark, die im eigenen Haushaltsplan frei wird, benutzt werden kann zur Finanzierung der Grundlagen zum Aufbau des Sozialismus.

Die verantwortungsbewußten Haushaltsbearbeiter werden bei der Planung des Staatshaushaltes 1953 nicht unbedingt notwendige Aufgaben zurückstellen, damit auf diese Weise Mittel für die zentralen Aufgaben freigestellt werden können.

Auch die Durchführung des Staatshaushaltsplanes 1952 beweist in zunehmendem Maße, daß mit der alten kapitalistischen Praxis, der zu niedrigen Veranschlagung der Einnahmen noch nicht gebrochen worden ist. Der Bericht über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes 1952 zum 30. Juni 1952 gibt hierfür zahlreiche Beispiele.

So wurden im ersten Halbjahr 1952 die Einnahmen aus der volkseigenen örtlichen Wirtschaft der Stadtkreise des früheren Landes Sachsen bereits mit 75,5 %, der des früheren Landes Sachsen-Anhalt mit 74,2 % und der Stadtkreise des früheren Landes Thüringen mit 70,7 % erfüllt. Bei den Gemeinden ist der Erfüllungsstand der Einnahmen aus der volkseigenen Wirtschaft

ebenfalls recht unterschiedlich. So haben die Gemeinden des früheren Landes Sachsen bereits eine Erfüllung von 94,6 % und die des früheren Landes Mecklenburg eine solche mit 91,5 % zu verzeichnen. Es erscheint doch unwahrscheinlich, daß solche Abweichungen vom Plan 1952 auf Ursachen zurückzuführen sind, die bei der Planung noch nicht bekannt gewesen sein konnten. Es wird vielmehr so sein, daß man im allgemeinen der Planung der Einnahmen nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Diese Methoden haben in unserem Staatsapparat keinen Platz mehr, denn sie hemmen unsere Entwicklung. Bei einer exakten Planung hätten in unserem Beispiel im ersten Halbjahr bereits Investitionsmittel in einem größeren Umfange bereitgestellt werden können.

Die Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1953 verpflichtet die Haushaltsorganisationen, alle Möglichkeiten und Methoden zur Ausschöpfung der Einnahmequellen anzuwenden, Rohstoffe und Material einzusparen, die Betriebsausrüstungen und Verwaltungseinrichtungen besser auszunutzen und durch den sozialistischen Wettbewerb höhere Ergebnisse zu erzielen.

Einige Beispiele sollen das Gesagte illustrieren.

1. Es herrscht bei uns in der Verwaltung und in der Wirtschaft die schädliche Auffassung, daß Bewohner von Wirtschaft- oder Verwaltungsgrundstücken (z. B. Institutsleiter, Ärzte, Lehrer, Schwestern, Betriebsleiter, Hausmeister u. a.) grundsätzlich niedrigere Mieten oder Pacht zu zahlen haben, als es dem ortsüblichen Mietpreis entspricht. Das geht sogar soweit, daß verantwortungslose Mitarbeiter nicht nur diese Tatsache der billigen Wohnmöglichkeit ausnützen, sondern versuchen, sich darüber hinaus besondere Vorteile zu verschaffen.

2. In der Deutschen Demokratischen Republik haben wir eine planmäßige Erhöhung des Volkswohlstandes zu verzeichnen. Das wirkt sich ganz besonders in den Lohnerhöhungen und Preissenkungen der letzten Jahre aus. Wir erinnern an die Verordnung der Arbeitslöhne für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen. In der Praxis glaubten unsere Staatsfunktionäre neben der planmäßigen Entwicklung der Erhöhung des Lebensstandards der werktätigen Bevölkerung noch eine außerplanmäßige vornehmen zu müssen und störten damit den Plan zur Erhöhung des Volkswohlstandes.

Sie gingen in den letzten Jahren mehr und mehr dazu über, für Leistungen der verschiedensten Art kein Entgelt zu verlangen. Das trifft auch für solche Dinge zu, bei denen gesetzmäßig eine Bezahlung vorgeschrieben ist. Dem Ministerium der Finanzen werden heute noch Anträge vorgelegt, die zum Ziel haben, bestimmte Bevölkerungskreise von Ausgaben, die dem Staatshaushalt als Einnahmequelle zur Verfügung stehen, zu befreien. Damit ist bewiesen, daß die verantwortlichen Mitarbeiter dieser Einnahmequelle zuwenig Aufmerksamkeit zugewandt haben. Mit diesen gleichgültigen Auffassungen ist zu brechen. In Gegenteil; es kommt jetzt darauf an, diese Einnahmequellen dem Staatshaushalt restlos zu erschließen. So gibt es z. B. keine Verordnung, die die Unterhaltungspflicht der Familienangehörigen untereinander aufhebt, dennoch sind in der Praxis keine Unterhaltszahlungen von den Unterhaltspflichtigen geleistet worden, z. B. für Insassen in Pflegeheimen.

Aus dem Gesagten ergibt sich für die verantwortlichen Haushaltsplaner die Notwendigkeit, alle Maßnahmen nachzuprüfen, die in der Vergangenheit zu einer Verstopfung der Einnahmequellen geführt haben. Niemand kann solche Maßnahmen verantworten, die unter Mißachtung unserer Gesetze dem Staatshaushalt Einnahmen entziehen.

„Was die Sowjetunion anbetrifft, so sind ihre Interessen von der Sache des Friedens in der ganzen Welt überhaupt nicht zu trennen.“

W. Stalin in der Schlußsitzung des XIX. Parteitag der KPdSU (S)

3. In unserer Deutschen Demokratischen Republik werden für die Fort- und Weiterbildung der Bevölkerung große Summen aufgewandt, wie sie ein kapitalistischer Staat nie zu leisten imstande ist. Die einzelnen Haushaltsorganisationen sollten jedoch überprüfen,

- a) ob die Vergünstigungen tatsächlich den Werktätigen zugute kommen und
- b) ob wir in der unentgeltlichen Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen unserer Entwicklung nicht bereits vorausgeeilt sind.

Wir können uns vorstellen, daß es gerechtfertigt ist, wenn

- a) von den Lehrgangsteilnehmern an unseren Schulen, die ihre vollen Gehaltsbezüge während der Teilnahme am Lehrgang weiter erhalten, ein Beitrag für Verpflegung und Unterkunft verlangt wird;
- b) bei Internatsschulen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Beitrages zu Grunde gelegt wird;
- c) bei den Hochschulen für die private Inanspruchnahme der Einrichtungen eine Gebühr erhoben wird.

(Es kann kein unbilliges Verlangen sein, wenn Musikstudenten, die an privaten Veranstaltungen mit Instrumenten der Hochschule teilnehmen und Honorar dafür empfangen, eine Leihgebühr für die Benutzung der Instrumente zahlen.)

Wendet bei der Planung das Sparsamkeitsregime an!

In der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes heißt es, daß

- a) die Verwaltungskosten sowohl in den Staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen als auch in den Betrieben und den Verwaltungen volkseigener Betriebe niedriger geplant werden als 1952;
- b) Ausgabenerhöhungen nur dort eintreten dürfen, wo die Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1953 das erforderlich machen.

Die Haushaltsplaner können am besten dadurch beweisen, daß sie mit ihrem Bewußtsein den Werktätigen der Produktion nicht nachstehen, wenn sie für das Jahr 1953 die Haushaltsansätze nur in der Höhe festlegen, in der eine voraussichtliche Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der vorher genannten Aufgaben erfolgt und keine „Polster“ in ihren Haushaltsplan einsetzen, weil sie Streichungen befürchten.

Wie eingangs ausgeführt, muß sich die Planung des Staatshaushaltes 1953 auf die vier Hauptaufgaben zur Schaffung des Aufbaues des Sozialismus konzentrieren.

Gleichzeitig müssen die im Volkswirtschaftsplan 1953 auf den Gebieten des Volksbildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens gestellten Ziele erreicht und finanziert werden. Das bedeutet im wesentlichen, daß keine Ausgabenerhöhungen gegenüber 1952 zugelassen werden können und darüber hinaus die Haushaltsorganisationen alle Kraft aufwenden müssen, um die in den vorgenannten Zweigen der Volkswirtschaft planmäßig vorgesehenen Erweiterungen zu finanzieren, ohne dabei das Ausgabevolumen des Haushaltsgesetzes 1952 insgesamt auszuweiten.

Dieses Prinzip setzt voraus, daß besonders auf dem Gebiete der Verwaltungskosten entscheidende Einsparungsmaßnahmen getroffen werden.

In der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1953 ist deshalb festgelegt, daß die Verwaltungsausgaben für 1953 nur in Höhe von 90 % des bestätigten Haushaltsplanes 1952 geplant werden dürfen. Selbstverständlich ist hierbei einer unserer wesentlichsten Grundsätze zu beachten, d. h. es darf auf keinen Fall eine schematische Kürzung vorgenommen werden. Die verantwortlichen Funktionäre der Ministerien, Staatssekretariate, der Bezirke, der Kreise und Gemeinden müssen es sich zur Pflicht machen, eine der Praxis entsprechende Differenzierung vorzunehmen, die gewährleistet, daß Härten im Einzelfalle vermieden werden und trotzdem, ins-

gesamt gesehen, höchstens 90 % der Verwaltungskosten des Jahres 1952 für 1953 veranschlagt werden. Außerdem gestattet es die Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1953 nicht, Möbel und Büromaschinen neu anzuschaffen. Ersatzbeschaffungen dürfen von den Haushaltsorganisationen im Rahmen des Planes der Werterhaltung vorgenommen werden. Diese Bestimmungen werden bei einzelnen Haushaltsbearbeitern auf Unverständnis stoßen. Ihnen muß aber entgegengehalten werden, daß nicht gerade 1953 ihre Verwaltungsdienststelle mit neuen Möbeln ausgestattet werden muß. Es wird jedem einleuchten, daß wir nach der Schaffung der Grundlagen für den Aufbau des Sozialismus leicht in der Lage sein werden, bestehende Schwierigkeiten zu beseitigen. Zum Teil ist es auch so, daß die zur Senkung der persönlichen Verwaltungskosten und des Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1952 durchgeführten Maßnahmen bei den verschiedensten Verwaltungen Mobiliar frei gemacht haben, das ohne besondere Schwierigkeiten anderen Verwaltungen zur Verfügung gestellt werden kann. Es kommt hierbei darauf an, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit diese vorhandenen Reserven restlos ausgenutzt werden können. Es gibt nur folgende Alternative: Entweder Aufbau des Sozialismus und damit planmäßige Entwicklung des Volkswohlsstandes oder Erfüllung dieser gegenwärtig gegensächlichen Dinge und damit Hemmung oder Sabotage beim Aufbau des Sozialismus.

Zur richtigen Planung der Verwaltungskosten wird beitragen, wenn das auf Seite 33 der Direktive für die Veranschlagung der Vergütungsmittel aufgeführte Beispiel auch für die Planung der Ansätze angewandt wird, bei denen bereits am Anfang des Jahres erkennbar ist, daß innerhalb des Jahres Veränderungen eintreten werden (z. B. Kapazitätserweiterungen).

Wie oft wurde im Jahre 1952 von den Kontrollorganen festgestellt, daß bei Kapazitätserweiterungen, die im Juli durchgeführt wurden, oder bei den Schulen, die im September eröffnet wurden, die Mittel so im Haushaltsplan veranschlagt waren, als wäre die Kapazität bereits am 1. Januar 1952 vorhanden gewesen.

Die Normen haben im Jahre 1952 keine bemerkenswerte Weiterentwicklung erfahren. Wir haben den Eindruck, daß das Ministerium der Finanzen auf dem Gebiete der Normenentwicklung einen falschen Weg eingeschlagen hat. Bevor man darangeht, Normen für die einzelnen Sachkonten zu entwickeln, müssen Normen auf breiterer Grundlage entwickelt sein, z. B. Kosten pro Bett eines Krankenhauses oder pro Schüler einer Grundschule usw. Diese Erkenntnisse sind bei der Planung des Staatshaushaltsjahres 1953 durch die Anlage 1 zur Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1953 verwertet worden.

Die den Normen anhaftenden Mängel würden bei einer schematischen Anwendung dazu führen, daß bei einzelnen Dienststellen die Ansätze eine Ausweitung erfahren, obgleich im Jahre 1952 die gestellten Aufgaben ebensogut mit geringeren Mitteln gelöst werden konnten.

Wie wir bereits oben erwähnt haben, darf eine Ausweitung der Ausgaben über das Volumen des Jahres 1952 hinaus nicht erfolgen. Um zu gewährleisten, daß diese Forderung erfüllt wird, hat das Ministerium der Finanzen für die Bezirke, Kreise und Gemeinden ein System von Finanzkontrollziffern entwickelt. Das System vermeidet schädlichen Schematismus und läßt

der örtlichen Initiative, der restlosen Mobilisierung aller Einnahmequellen und Durchführung eines strengen Sparsamkeitsregimes breiten Raum. Dadurch, daß

1. von der Höhe des Zuschusses oder des Überschusses ausgegangen wird und dabei die Größe des Ausgabevolumens Berücksichtigung findet und
2. bei der volkseigenen örtlichen Wirtschaft vom Saldo zwischen Einnahme und Ausgabe ausgegangen wird,

ist es den Gebietskörperschaften, die zusätzliche Einnahmequellen erschließen, auch möglich, größere Ausgaben zu leisten. Dadurch ist dem Prinzip der materiellen Interessiertheit der jeweiligen Gebietskörperschaft Rechnung getragen.

Nicht schätzen, sondern planen!

Die Kontrollziffern des Volkswirtschaftsplanes bilden die Grundlagen für die Planung des Haushaltes. Diese Forderung wurde bereits im Jahre 1952 erhoben, und sie nimmt auch in der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1953 einen breiten Raum ein. Die Erfahrungen aus der Haushaltsplanung des Jahres 1952 zeigen, daß gerade die Planung des Staatshaushaltes auf der Grundlage der Ziffern des Volkswirtschaftsplanes Schwierigkeiten bereitete, die mit Ursache seiner späten Verabschiedung waren. Zu dieser Frage haben die Kollegen Weber und Freitag von der Staatlichen Plankommission in ihrem Artikel „Warum wurde der Staatshaushaltsplan erst am 19. Juni 1952 Gesetz?“ Stellung genommen. Um die Fehler des Jahres 1952 nicht zu wiederholen, müssen sowohl die Haushaltsorganisationen als auch die Planungsorgane dieser wichtigen Voraussetzung für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes mehr Aufmerksamkeit schenken. Wir stellen uns das so vor, daß in der Praxis bis hinunter zum Kreis Planungsausschüsse gebildet werden, denen Vertreter der beiden oben genannten Organe angehören. Die Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1953 sieht vor, daß dem Planvorschlag zum Staatshaushaltsplan die Ziffern des Vorschlages zum Volkswirtschaftsplan zugrunde gelegt werden. Diese Forderung wird gerade deshalb erhoben, um sicherzustellen, daß der Staatshaushaltsplan den Volkswirtschaftsplan in allen seinen Teilen finanziert.

Nach unseren Erfahrungen sind vielen Haushaltsbearbeitern keine Kontrollziffern bekannt. Das ist größtenteils darauf zurückzuführen, daß die Vorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1953 von Plankommissionen und Planungsabteilungen ohne Mitwirkung der Haushaltsorganisationen erarbeitet worden sind. Daraus muß man folgern, daß sich die Mitarbeiter in den Planungsorganen bisher wenig Gedanken um die Aufbringung der von ihnen eingesetzten Beträge und damit des Volkswirtschaftsplanes gemacht haben. Mit dieser schädlichen Arbeitsweise muß sofort Schluß gemacht und die Zusammenarbeit zwischen Planungsorganen und den Haushaltsorganisationen entschieden verbessert werden. Dies ist besonders deshalb notwendig, weil die Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan bis zur endgültigen Festlegung einer Veränderung unterworfen sein werden, und jede Veränderung der Vorschläge zum Volkswirtschaftsplan zwangsläufig eine Veränderung des Haushaltes nach sich ziehen muß.

Bei der Prüfung der Haushalte der Gemeinden haben die Kreise und bei der Überprüfung der Haushalte der Kreise haben die Bezirke darauf zu achten, ob Änderungen der Ziffern des Volkswirtschaftsplanes eingetreten und ob sie im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt

wurden sind. Gegebenenfalls muß der Kreis bzw. der Bezirk die Korrektur vornehmen.

Die Zusammenfassung der Kontrollziffern des Volkswirtschaftsplanes (Anlage 1 der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1953) verursacht eine Mehrarbeit bei allen Haushaltsorganisationen.

Die Mehrarbeit wird durch den Wert der Erkenntnisse, die alle Stellen aus der Zusammenfassung der Ziffern des Volkswirtschaftsplanes ziehen, wieder aufgehoben. Daher ist auf die sorgfältige Ausfüllung besonderer Wert zu legen.

Erfüllt das Gesetz vom 23. Juli 1952 mit Leben

Die vornehmste Aufgabe der Mitarbeiter der Finanzorgane besteht darin, die große Initiative unserer Werktätigen für den Aufbau des Sozialismus auch für die Aufstellung unseres Staatshaushaltsplanes zu mobilisieren, d. h. schon bei der Aufstellung des Haushaltsplanes müssen breite Kreise der werktätigen Bevölkerung mitwirken. Sie sollen und werden manchen Hinweis geben können, wie noch Einnahmequellen ausgeschöpft, wie Einsparungen vorgenommen werden können, welche Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes durch die Mithilfe der gesamten Bevölkerung ohne großen Kostenaufwand durchgeführt werden können.

In der Praxis wird das so aussehen, daß bei der Aufstellung eines Gemeindehaushaltsplanes neben den Gemeinderäten die Mitglieder der Haushaltskommissionen beteiligt sind. Darüber hinaus wird der Bürgermeister die Beteiligung der werktätigen Bevölkerung besonders dadurch erreichen, daß er vor Aufstellung des Planes 1953 die Aufgaben der Gemeinde in einer Einwohnerversammlung zur Diskussion stellt. Dabei sollte er beachten, daß er Anregungen, die ihm gegeben werden, nicht aus bürokratischen Hemmungen als undurchführbar ablehnt. Auf der anderen Seite wird er jedoch ungerechtfertigten Wunschplänen überzeugend entgegenzutreten müssen. Weiterhin wird der Bürgermeister die Möglichkeit haben, die Initiative der werktätigen Bevölkerung zur Mobilisierung örtlicher Reserven zu wecken und bereits seinen Haushaltsplan entsprechend darauf einrichten.

Es gibt wieder Erstattungen!

Jeder, der sich in die Ausführungen der Seiten 19 bis 21 der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1953 vertieft, wird erkennen, daß diese Erstattungen mit denen vor 1950 nichts gemein haben. Es bleibt dabei, daß die Leistungen der Sozialversicherung nicht bezahlt werden, daß in dem Falle, in dem mehrere Gebietskörperschaften verschiedener Ebenen Kosten für gleiche Aufgaben (Kapitel) geplant haben, keine Leistungen untereinander abrechnen. Der Sinn der beschränkten Einführung von Erstattungen ist, eine klare Kostenplanung zu erreichen. Die Analysen über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes hatten bisher den Mangel, daß nicht exakt genug festgestellt werden konnte, wieviel Verwaltungskosten tatsächlich verursacht worden sind. Außerdem ist das Verfahren nach der bisherigen Regelung volkswirtschaftlich falsch, weil durch das grundsätzliche Verbot der Erstattungen die Aufwendungen für bestimmte Zweige der Volkswirtschaft nur unzureichend festgestellt werden können. Bisher war es z. B. so, daß die Kosten für die Eich- und Prüfbezirke zentral im Haushalt der Republik geplant waren. In der Praxis wurden u. a. auch Aufwendungen für die Eich- und Prüfbezirke von den Gemeinden getragen, da verschiedene Dienststellen gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung in einem Gebäude untergebracht sind. Für die Verwaltung des Gebäudes ist die Gemeinde verantwortlich und veranschlagt deshalb auch die erforderlichen Kosten der

¹⁾ Vgl. DFW 1952, II. Halbb., Heft 16, Seite 880.

Unterhaltung in ihrem Plan. Schädliche Auswirkungen des Verbotes der Erstattungen zeigten sich darin, daß Republikdienststellen in solchen Fällen an die Gemeinde besondere Anforderungen (z. B. der Werterhaltung und Einrichtung) stellten. Sie taten es deshalb bedenkenlos, weil die Kosten nicht in ihrem Haushalt veranschlagt waren und sie über die Verwendung dieser Haushaltsmittel keine Rechenschaft abzulegen brauchten.

Gibt das Ministerium der Finanzen die Errungenschaften der Haushaltsreform auf?

Die einheitliche Anwendung des Einheitskontenrahmens wird durch die Vereinfachung der Planung bei den Gemeinden scheinbar aufgehoben. Das Studium der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1953 wird aber bald davon überzeugen, daß lediglich eine starke Zusammenfassung der Sachkonten nach Sachkontengruppen oder -klassen (bei 0, 1, 2, 3, 6) erfolgt ist, ohne das Prinzip des Sachkontenrahmens zu sprengen. (Eine Ausnahme hiervon bilden nur die Gemeinden unter 250 Einwohner, bei denen auf eine Unterteilung nach Sachkontenklassen oder -gruppen verzichtet wird.)

Bei den Gemeinden, die ab 1. Januar 1953 dieses vereinfachte Verfahren bei der Planung und Buchung ihres Haushaltes anwenden, handelt es sich um solche, deren Rechnungswesen bisher von einer Zentralbuchhaltung bearbeitet wurde. Im Zuge der weiteren Demokratisierung unseres Staatsapparates war es notwendig, die Zentralbuchhaltungen aufzulösen. Diese Einrichtungen, die im wesentlichen die Aufgabe hatten, nach der Durchführung der Haushaltsreform den kleineren Gemeinden eine Entlastung zu schaffen und deren Einrichtung zum Zeitpunkt der Haushaltsreform ohne weiteres als ein Fortschritt zu bezeichnen war, stellten in unserer jetzigen Entwicklung der weiteren Demokratisierung der Verwaltung ein Hindernis dar. Die Demokratisierung unseres Staatsapparates verlangt, daß der Bürgermeister einer kleinen Gemeinde sein Rechnungswesen selbst ordnungsgemäß führt. Bei Bekanntwerden der Auflösung der Zentralbuchhaltungen hat es eine Reihe von Mitarbeitern gegeben, die der Auffassung waren, daß es den Gemeinden nicht möglich sein wird, die selbständige Bearbeitung ihres Rechnungswesens vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der in der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1953 festgelegten Vereinfachung für die Gemeinden, die bisher der Zentralbuchhaltung angeschlossen waren, werden diese Zweifler einsehen müssen, daß es doch möglich ist. Allerdings darf man dabei die Qualifikation der Mitarbeiter in den Gemeinden nicht von vornherein unterschätzen.

Das Ministerium der Finanzen ist noch einen Schritt weitergegangen und hat für die Gemeinden mit weniger als 250 Einwohnern und Gemeinden mit 251 bis 2000 Einwohnern eine vereinfachte Direktive für die Aufstellung der Haushaltspläne herausgegeben. Ebenso sind für diese beiden Gemeindegruppen Haushaltsplanvordrucke entwickelt worden, die den Gemeinden

eine gute Hilfe bei der Haushaltsplanung sein werden. Um zu vermeiden, daß diese Vordrucke in einem nicht vertretbarem Umfang erweitert werden — wie dies im Jahre 1952 zum großen Teil geschehen ist — wurden die Vordrucke als verbindlich erklärt.

Alle Mitarbeiter der Finanzorgane, die in diesem Jahre die Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1953 in die Hände nehmen, werden eine völlige Neugliederung des Inhaltes finden. Das Studium und die Anwendung der Bestimmungen wird dadurch erleichtert, daß die Gliederung nach Aufgabenbereichen vorgenommen worden ist. Durch die Trennung der Bestimmungen in solche, die für alle Aufgabenbereiche gelten und in die speziellen Bestimmungen für die einzelnen Aufgabenbereiche bleibt den Bearbeitern, z. B. des Gesundheitswesens, das Lesen für sie überflüssiger Bestimmungen erspart.

Bei der Planung der Ansätze für die einzelnen Sachkonten greift jeder Haushaltsplaner auf die speziellen Bestimmungen für Sachkonten zurück. Große Beachtung verdienen die den speziellen Bestimmungen der Aufgabenbereiche 3, 7 und 8 beigefügten Musterhaushaltspläne. Hier ist vom Ministerium der Finanzen zum ersten Male ein Versuch unternommen worden, den Praktikern zu zeigen, welche Anforderungen das Ministerium der Finanzen an einen Haushaltsplan der Anstalten oder Einrichtungen stellt. Es versteht sich von selbst, daß die in den Musterhaushaltsplänen genannten Ziffern nur im Prinzip ihrer Darstellung (z. B. restlose Ausschöpfung aller Einnahmequellen, Verminderung der Verwaltungsausgaben) einen Anhaltspunkt bieten.

Bei der Durchsicht der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1953 zeigen sich noch mehr Besonderheiten. Sie alle zu erläutern würde den Umfang des Artikels verdoppeln. Zwei Punkte fallen noch ins Auge:

1. Neben dem Plan der Werterhaltung gibt es den Plan für Kleininvestitionen (Tz. 9 der Direktive). Neuanschaffungen über 1000 DM je Anlagengegenstand sind aus dem Plan der Werterhaltung herausgenommen worden und sind 1953 im Investitionsplan zu planen.

2. Jede Verwaltungsstelle (Ministerium, Bezirk, Kreis, Gemeinde) sowie jede Anstalt und Einrichtung (Krankenhaus, Schule, Museum usw.) hat 1953 nur noch einen Prämienfonds. Es ist nicht mehr so wie im Jahre 1952, daß bei einem Krankenhaus ein Prämienfonds für Verwaltungspersonal und ein weiterer Prämienfonds für das Fachpersonal gebildet wird, sondern das Krankenhaus plant seinen Prämienfonds in Höhe von 1 1/2 % der geplanten Lohn- und Gehaltssumme bei Sachkonto 720 (Tz. 4 der Direktive).

Ziel unserer Ausführungen sollte neben einigen technischen Hinweisen sein, daß allen Verantwortlichen für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1953 klar wird, welche hohe politische Aufgabe sie zu lösen haben. Sie dürfen sich durch die notwendige Technik nicht den Blick derartig trüben lassen, daß ihnen dabei das wichtige Werkzeug beim Aufbau des Sozialismus — der Staatshaushaltsplan — aus den Händen gleitet.

„In Übereinstimmung mit dem Potsdamer Abkommen verfolgt die Sowjetunion unentwegt eine Politik, die auf baldigen Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland, auf Abzug aller Besatzungstruppen aus Deutschland und auf Schaffung eines einheitlichen, unabhängigen, friedliebenden und demokratischen Deutschlands gerichtet ist, wobei sie im Auge hat, daß die Existenz eines solchen Deutschlands neben dem Bestehen der friedliebenden Sowjetunion die Möglichkeit neuer Kriege in Europa ausschließt und die Knechtung der europäischen Länder durch die Weltimperialisten unmöglich macht.“

(Aus dem Rechenschaftsbericht des ZK der KPdSU (B) an den XIX. Parteitag. Bericht von G. M. Malenkov)

Stellungnahme zu den kritischen Betrachtungen über die Anlagenkartei für das Sachvermögen der staatlichen Verwaltung

Willy Graumann, Sonneberg (Thür.)

Auf den ersten Blick erscheint die von den Kollegen Depolt und Ullrich vorgeschlagene Vereinfachung der Vermögensrechnung der staatlichen Verwaltung als des Rätsels Lösung.¹⁾ Die Errechnung und Buchung der Abschreibungen fortlassen zu können, ebenso den Ausweis der Wertberichtigung und ihrer Veränderung durch Hauptinstandsetzungen (Generalreparaturen) in der Vermögensrechnung und in der Anlagenkartei, ist sicherlich verlockend. Mit der neu in die Vermögenskontenkarte „Bestand“ eingefügten Spalte „Ermittelte Schäden“, unterteilt in Abgang und Zugang, glaubt man leicht fertig werden zu können, gibt es doch nur drei Posten im ganzen Jahr: Den Anfangsbestand, den am Jahresende festgestellten Schadenstand und die Ausgleichsbuchung als Saldo der beiden vorgenannten Posten. Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung sind auf einem einzigen Kontenblatt zu finden. Die Kontenkarte für das Vermögen „Werterhaltung“ fällt ganz fort. Man würde auch nur das Zeitbuchblatt für Zahlungsfälle nach Spaltenänderung brauchen, nicht mehr ein zweites für Nichtzahlungsfälle. Der Kernpunkt des Vorschlages, den Betrag für ermittelte Schäden und notwendige Ersatzbeschaffungen als alleinigen Maßstab für die Planung der Werterhaltung nehmen zu wollen und auf die Anlagenkartei so gut wie ganz zu verzichten, sie als noch geduldetes Anhängsel zu betrachten, steht und fällt mit der Entscheidung über folgende grundsätzliche Fragen:

1. Gibt die Buchung des Betrages für tatsächlich bestehende und zu behebende Schäden (einschließlich unerlässlich notwendiger Ersatzbeschaffungen) wirklich eine genauere Grundlage für die Planung werterhaltender Maßnahmen als die Abschreibung im Verein mit der Wertberichtigung? Entspricht dieser Betrag der bisherigen „Davonzahl“?
2. Verliert die Anlagenkartei dadurch ihre Bedeutung als Hilfsmittel (Nebenbuchhaltung) für die Vermögensrechnung, insbesondere für die Kontrolle und Erhaltung des volkseigenen Vermögens? Soll die Kartei für das unbewegliche Vermögen auf die Funktion eines „Registers“ herabsinken? Soll die Kartei für die beweglichen Gegenstände wirklich nur zur Abstimmung der Neuwerte nach Sachkonten dienen können?

Zu 1.: Zur Entscheidung der Frage müssen wir unseren Gesichtskreis erweitern und uns von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen, insbesondere die Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft für die Erhaltung des Anlagevermögens zur Entscheidung heranziehen. Dazu gehören nicht zuletzt die neuen Zusatzrichtlinien für die Finanzplanung der volkseigenen örtlichen Wirtschaft 1953. Was für den wichtigsten Teil unserer Wirtschaft die Produktions-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe gilt, das muß für die Mittelbereitstellung zur Erhaltung des Anlagevermögens der Verwaltung Höchstmaß sein.

Die volkseigene Wirtschaft richtet sich bei ihrer Ausgaben-Planung für die Erhaltung des Sachvermögens einzig und allein nach den im Jahre anfallenden Abschreibungen und sieht einen gewissen Prozentsatz davon für Generalreparaturen vor. Denn nur die Abschreibungssumme kann die einzig solide Grundlage und zugleich der Grenzwert dafür sein, wie weit nach volks-

wirtschaftlichen Gesichtspunkten, nach den Jahreszielen unseres Fünfjahrplanes, die einfache und wie weit die erweiterte Reproduktion des Anlagevermögens in der volkseigenen Wirtschaft gehen darf. Die Abschreibungssumme ist eine Zahl, die exakt rechnerisch ermittelt werden kann und nicht eine mehr oder weniger subjektive Schätzung wie der Betrag für „Ermittelte Schäden“, bzw. die „Davonzahl“.

Zur Erhärtung dieser Auffassung braucht man nur die Anweisung aus der vorerwähnten Zusatzrichtlinie 1953 zu zitieren:

„Die Gesamtsumme der Generalreparaturen, Klein- und Ersatzinvestitionen darf die Summe der Amortisationen aller Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe einer Gebietskörperschaft nicht überschreiten.“

Für ihre Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe übernehmen also die Gebietskörperschaften die Aufgaben der zentralen Planungsorgane und der Deutschen Investitionsbank. Für die praktische Handhabung und Brauchbarkeit dieser Anweisung ist ein sehr gutes Beispiel gegeben worden. Wenn z. B. eine dringend notwendige Generalreparatur von Wohngebäuden das Doppelte oder Dreifache der jährlichen Abschreibungen der Wohnungsverwaltung ausmacht, so hat es die Gebietskörperschaft selbst in der Hand, die Finanzierung aus dem Gesamtvolumen der Amortisationen aller Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe zu nehmen. Die Summe der mehr oder weniger genau errechenbaren einzelnen Schäden und Ersatzbeschaffungen kann ebenso wenig wie die „Davonzahl“ das Volumen der aus dem Volkseinkommen bereitzustellenden Mittel bestimmen. Ich frage auch die Praktiker: Wie glaubt man die bisherige „Davonzahl“ dem Betrag für ermittelte Schäden gleichsetzen zu können, nachdem durch Anweisung Nr. 23/51 vom 10. Dezember 1951 die Gliederung der Wertberichtigung — a) natürliche Abnutzung, b) unterbliebene Instandsetzung, c) Beschädigung durch Kriegseinwirkung, d) außergewöhnliche Schäden — fortgefallen und in den Inventurlisten nur noch der Betrag besonders angegeben zu werden braucht, der auf solche Wertberichtigungen entfällt, die durch bauliche Maßnahmen oder Ersatzbeschaffung zu beheben sind. Wer hat diese Davonzahl in den Inventurlisten einwandfrei ermittelt gefunden? Wer glaubt an ihre brauchbare Vorausberechnung zur Werterhaltungsplanung? Man kann es volkswirtschaftlich nicht verantworten, die Werterhaltungsplanung allein auf die Ermittlung der Schäden und notwendigen Ersatzbeschaffungen zu gründen. Der maßgebende Faktor muß das Abschreibungsvolumen sein. So sieht es auch, soweit mir bekannt, die Haushaltsdirektive für 1953 vor.

Aus all diesen Gründen kann ich mich für den Vorschlag der Kollegen Depolt und Ullrich, so bestechlich und begründet er auf den ersten Blick erscheint, nicht begeistern. Die Fortschreibung der Schäden in der Vermögenskontenkarte bringt uns keinen Fortschritt. Die Kollegen verlangen u. a. auch, daß man bereits am 1. August in der Lage sein soll, den Jahresschlußstand der zu behebenden Schäden zu ermitteln, um eine „sichere“ Grundlage für die Planung zu erhalten und die Arbeit sich nicht am Jahresschluß häufen zu lassen. Wenn man hier der Arbeitsverteilung halber diese große Ungenauigkeit in Kauf nehmen will, dann schon lieber

¹⁾ S. DFW 1952, II. Halbb., Heft 16, S. 383 ff.

bei der Ermittlung der Jahresabschreibung in der Anlagenkartei die geringfügige Ungenauigkeit durch Schätzung der restlichen Jahreszugänge an Neuwert. Die „Notiz“ der Anfangs- und Endstände der Schäden und notwendigen Ersatzbeschaffungen — anders kann man die im Vorschlag unzutreffend mit „Vermögensrechnung“ überschriebene Eintragung nicht nennen — wird besser in den Anlagenkarteikarten in Spalte 6 nach entsprechender Abänderung der Überschrift vorgenommen. Die jetzt für Spalte 6 vorgesehene Buchung der Jahresabschreibung kann ohne jeden Schaden für die Übersichtlichkeit sofort in Spalte 5 durchgeführt werden, dorthin erfolgt sowieso ihre Zurechnung.

Wir wollen die Kollegen ohne Zuhilfenahme der Anlagenkartei überhaupt zu ihrer Zahl der sachenkontenweisen Eintragung kommen? Vereinfachung ist gut, jedoch nicht Vereinfachung um jeden Preis! Man darf das mühsam geschaffene Kontrollinstrument der Anlagenkartei nicht zerschlagen wollen, ohne etwas besseres an seine Stelle setzen zu können. Man darf die Sicherheit nicht der Vereinfachung opfern! Dagegen sollte man den Gedanken einer Vereinigung des Bestandskontos mit dem Werterhaltungskonto in der Vermögensrechnung der Verwaltungsbuchführung erwägen und dafür die auf der Bestandskontenkarte freien Spalten verwenden. Als buchungstechnische Vereinfachung kann man die vorgeschlagene Abänderung und gemeinsame Führung nur eines Zeitbuches für die Haushalts- und Vermögensrechnung anerkennen. Das ändert aber alles nichts an der Grundkonzeption der Vermögensrechnung und Anlagenkartei.

Zu 2.: Durch die Beantwortung des unter 1. aufgestellten Fragenkomplexes dahingehend, daß wir eine exakt ermittelte Abschreibung und damit auch die Anlagenkartei nicht entbehren können, ist diese Frage zum Teil schon beantwortet. Ich will deshalb diese Frage erweitern und, indem ich gleichzeitig zu weiteren Diskussionsbeiträgen Stellung nehme, mich mit Problemen der Praxis bei der Arbeit mit der Anlagenkartei auseinandersetzen.

Wir wollen aus der Führung der Anlagenkartei den größtmöglichen Nutzen ziehen. Deshalb fragen wir uns, was kann die Anlagenkartei noch leisten? Sie soll die Durchführung jährlicher Inventuren ersparen, wenn sie ordnungsgemäß, d. h. vollständig und richtig geführt wird. Diese Zwecksetzung will mir eher einleuchten, als die Absicht, durch eine Inventur in mehrjährigen Zeitabständen gleichzeitig Bewertungs- oder richtiger Buchungsfehler korrigieren zu wollen, wie dies Punkt 2 (letzter Absatz) der Erläuterung zur Buchführung für Verwaltung als Neubewertung nach fünf Jahren zum Ausgleich von Wertdifferenzen vorsieht. Die Existenz der Anlagenkartei mit ihrer Notwendigkeit des Einzel-, bzw. Gruppen-Ausweises der Objekte verbietet dieses Verfahren und verlangt für die Abgänge, für die Neu- und Ersatzbeschaffung in der Vermögensrechnung dieselben Buchungsanweisungen und Buchungssätze, wie sie durch die 21. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe²⁾ gegeben worden sind. Die hauptsächlichsten Zwecke der Anlagenkartei werden nicht erfüllt, wenn nicht die richtigen organisatorischen Voraussetzungen für eine Lösung dieses Problems und eines Hauptproblems, nämlich der richtigen buch- und bewertungsmäßigen Behandlung der Generalreparatur (Hauptinstandsetzung) gefunden werden.

Organisatorische Voraussetzung für die Lösung des Problems ist m. E. die Notwendigkeit, alle Gegenstände des bewerteten Sachvermögens, bei denen Generalreparaturen (Hauptinstandsetzungen) auftreten können,

in der Anlagenkartei einzeln nachzuweisen. Das geschieht beim Grundvermögen nach den Karteivorschriften und der Gestaltung des Formularsatzes schon zwangsläufig, wäre also besonders bei der Einrichtung der Anlagenkartei für bewegliche Gegenstände zu beachten! Ich wünsche nur, daß dieser Formularvordruck für den Zweck etwas mehr von der „Stammbuch“-Form der Grundvermögenskartei hätte, mehr Standort- und technische Angaben z. B. für die Kraftfahrzeuge enthielte. Selbstverständlich wird man dabei gleichartige und annähernd gleichwertige Gegenstände wie Normal-schreibmaschinen als Vermögens- und Abschreibungs-Gruppeneinheit trotzdem zusammenfassen können. Die Zusammenfassung zu Abschreibungsgruppen sollte niemals soweit geführt werden, daß die Stückzahl-Angabe unmöglich und eine über das ganze Jahr zu verteilende Mengenkontrolle undurchführbar wird. Ich möchte nämlich dringend die Durchführung eines innerhalb des Kalenderjahres planmäßig verteilt vorzunehmenden Vergleichs zwischen Stückzahlausweis in der Anlagenkartei und den durch körperliche Aufnahme festgestellten tatsächlichen Bestandsausweis der Inventarverzeichnisse empfehlen. Diesem Vorschlag liegt die Idee der sogenannten „permanenten Inventur“ zugrunde. Die Notwendigkeit und den Wert einer solchen lückenlosen Kontrolle wird jeder Kollege anerkennen. Inventarverzeichnisse und Anlagenkartei allein, ein jedes für sich, können die Zuverlässigkeit des Schutzes des volkseigenen Sachvermögens nicht gewährleisten.

Das Problem der richtigen buch- und bewertungsmäßigen Behandlung der Generalreparatur (Hauptinstandsetzung) hat Kollege Gerhard Schmidt unter der Überschrift „Der Einfluß der Hauptinstandsetzung auf die Wertberichtigung“ in seinem Artikel „Betrachtungen zur Anlagenkartei“ sehr gut und genau untersucht, auch dazu ein instruktives Buchungsbeispiel und Schaubild gegeben, jedoch keine Lösung des Problems gefunden³⁾. Kollege Schmidt zeigt zahlenmäßig und graphisch, daß nach der für die Verwaltungsbuchführung gegebenen Buchungsanweisung die vorgeschriebene Buchung der Generalreparatur zu einer Erhöhung des Zeitwertes (Zeitwert = Bruttowert abzüglich Wertberichtigung), damit zu einer Verlängerung der „Lebensdauer“ (Gesamtnutzungsdauer) und deshalb auch der Abschreibedauer (!) führt.

Kollege Schmidt stellt kritisch fest: Der wirkliche Effekt der Generalreparatur (Hauptinstandsetzung) oder — buchmäßig ausgedrückt — die tatsächliche Erhöhung des Zeitwertes entspricht nicht der vollen, über das Werterhaltungskonto gebuchten Ausgabe. Deshalb sei die buchmäßig eintretende Verlängerung der Gesamtnutzungsdauer unrichtig. Der Beweis werde bei der alle fünf Jahre stattfindenden Inventur, erstmalig also am 31. Dezember 1955, erbracht werden. Zu einem Zeitwert, der dem Neuwert voll entspräche, würde man 1955 bei einem bereits mehrjährig genutzten und mehrfach generalreparierten Objekt nicht kommen. Auf keinen Fall könne ein Gegenstand „neuer“ als „neu“ sein! Zu diesem Wertbild führt aber tatsächlich die Buchungsanweisung für die Verwaltungsbuchführung, weil sie nämlich am Jahresschluß eine Rotbuchung in Spalte 9 des Werterhaltungskontos zeigt, wenn die passivierte Wertberichtigung durch den Werterhaltungsumfang überschritten wird. Kollege Schmidt bezeichnet dies mit Recht als einen „für den Einzelausweis in der Anlagenkartei unhaltbaren Zustand“.

Ähnlich wie Kollege Schmidt sieht Dr. Mannewitz in dem Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft den Einfluß der Generalreparatur und stellt die sich daraus ergebende Verlängerung der Nutzungsdauer

¹⁾ Vgl. „Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft“, Heft 21.

²⁾ Vgl. DFW 1952, I. Halbb., Heft 5, Seite 265.
³⁾ Hervorhebung von mir! W. G.

graphisch dar⁵⁾. Es treten dieselben, vorstehend aufgezeigten Erscheinungen im Buchungswerk der VEW auf, nur daß man den die Wertberichtigung übersteigenden Betrag nicht rot buchte, sondern vorläufig auf einem Sonderkonto aktivierte.

Die Verlängerung der Lebensdauer und damit der Abschreibungsdauer bei einem Anlagegegenstand durch die Generalreparatur kann man sehr einfach und anschaulich errechnen, wenn man die Generalreparatursumme durch den Jahresabschreibungsbetrag dividiert. Beispiel: Generalreparatur in Höhe von 400,— DM an einem Motorrad mit Bruttowert von 2000,— DM, das nach Heft 18 der Schriftenreihe DFW S. 68 jährlich mit 10% abzuschreiben ist, Jahresabschreibungsbetrag also 200,— DM. Verlängerung der Gesamtnutzungsdauer = 400,— DM : 200,— DM = 2 Jahre. Der Prozentanteil der Generalreparatur am Bruttowert des Objektes ist auch eine sehr wichtige Kennziffer und für meine späteren Ausführungen von Bedeutung. Er beträgt im Beispielfalle 20% und ergibt wiederum ins Verhältnis zum Jahres-Abschreibungssatz von 10% gesetzt das zweifache, d. h. die Verlängerung der Gesamtabschreibungsdauer um zwei Jahre.

Den einfachsten und schon deshalb empfehlenswerten Weg zur richtigen Behandlung der Generalreparatur (Hauptinstandsetzung) sehe ich in folgendem: Am Jahres-schluß entnimmt man die Beträge für Generalreparaturen eines Objektes oder einer Objektgruppe aus der Spalte 3 der Anlagenkartei, summiert sie, dividiert die Summe durch die Jahresabschreibung (Spalte 6 der Kartei) und erhält daraus die buchmäßige Verlängerung der Lebensdauer in Jahren. Ein Beispiel dafür wurde vorstehend bereits gegeben. Nunmehr überprüft eine Bewertungskommission, die für das betreffende Objekt die erforderlichen besonderen Fachkenntnisse besitzen muß, das Ergebnis der Berechnung vom rein fachtechnischen Standpunkt aus und setzt daraufhin die Verlängerung der Nutzungsdauer in vollen Jahren neu fest, erforderlichenfalls auf 0 Jahre herab. Auf Grund des Prüfungsergebnisses muß dann eine entsprechende „Berichtigung“ der Wertberichtigung vorgenommen werden. Sie müßte als letzte Buchung in Spalte 5 der Karteikarte erscheinen. Danach ist die Karte, so wie in Heft 18 der „Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft“, Seite 16 und 20, vorgeschrieben, abzuschließen. Bleiben wir zur Erläuterung bei unserem alten Beispiel, dem Motorrad! An ihm sollen Generalreparaturen im Gesamtjahresbetrag von 500,— DM ausgeführt sein. Im Verhältnis zur Jahresabschreibung würde das eine buchmäßige Verlängerung der Nutzungsdauer um 2,5 Jahre bedeuten. Demgegenüber stellt die Bewertungskommission aber nur eine technisch begründete Nutzungsverlängerung um 1 Jahr fest. Daraufhin Buchungsmaßnahme: Erhöhung der Wertberichtigung um die Jahresdifferenz von 1,5 multipliziert mit dem Jahresabschreibungsbetrag von 200,— DM, ergibt die Buchung eines Zuganges von 300,— DM in Spalte 5 der Karteikarte. Erfolg: Technisch begründete Wertberichtigung und somit richtige Abschreibungsdauer; zuverlässige Unterlage zur Werterhaltungsplanung und permanenten Inventur.

Mehrere Kollegen⁶⁾ forderten vom Finanzministerium eine klarere Definition des Begriffes Werterhaltung. Notwendiger erscheint es mir zu sein, die richtige Abgrenzung zwischen Generalreparatur (Hauptinstandsetzung) und laufender Instandhaltung zu finden. Die mit Recht von Kollegen Lettko kritisierten Beispiele aus dem Heft 18 der „Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft“

kommen auf diese Unterscheidung hinaus. In letzter Konsequenz führt diese Frage zu dem soeben behandelten Problem der buchmäßigen Handhabung, bzw. Bewertung der Generalreparatur. Kasuistisch, d. h. zu jedem einzelnen Fall passend, wird man eine Bestimmung nicht geben können. Wie sonst auch, gilt es einen Grundsatz von Fall zu Fall richtig und lebensnah anzuwenden. Dabei kann uns die für die VEW gegebene Buchungsanweisung Nr. 1⁷⁾ helfen.

Die Haushaltsdirektive 1953 bringt hier leider keine neuen Gesichtspunkte. Die Buchungsanweisung Nr. 1 für die Generalreparatur erfaßt unter „Allgemeines“ ihre Merkmale ähnlich wie die Vorschriften zur Verwaltungsbuchführung. Es muß sich danach um gründliche Instandsetzung an bestehenden Anlagen usw. handeln, die deren Leistungsfähigkeit wieder erhöhen oder die Lebensdauer verlängern. Dann wird aber noch ein weiteres, für die oft nicht leichte Unterscheidung sehr brauchbares Kriterium hinzugefügt: „Generalreparaturen können unregelmäßig oder periodisch anfallen, jedoch in Abständen, die mindestens ein Jahr auseinanderliegen müssen!“ Das letztere Moment, der Mindestabstand der Aufeinanderfolge von einem Jahr ist als Unterscheidungsmerkmal gegenüber der Instandhaltung auch für die Verwaltungsbuchführung und Anlagenkartei sehr gut zu gebrauchen und für die VEW richtig getroffen. Bei jährlichem Anfall kommen wir nämlich in der VEW zwangsläufig dazu, solche Aufwendungen für die Kostenrechnung nur als Instandhaltung anzusehen, denn sie sind kalkulierbarer Betriebsaufwand. Er gehört voll in die Ergebnisrechnung des Jahres seines Anfalles. In diesem Zusammenhang möchte ich die Kollegen auf einen Artikel von Werner Böswetter „Neuwickeln von Elektromotoren — Generalreparatur?“ hinweisen⁸⁾. Aus seinen Ausführungen kann man erst richtig den Unterschied zwischen Generalreparatur und Instandhaltung erkennen. Entscheidend kann grundsätzlich nicht allein die Höhe des wertmäßigen Anteils der Instandsetzung am Neuwert des Objektes sein, auch nicht der Umstand, welchen Prozentsatz seine Bestandteile sie umfaßt, wohl aber mitbestimmend neben den Hauptmerkmalen für die Generalreparatur: Verlängerung der Leistungsfähigkeit oder Erhöhung der Lebensdauer — und dem negativen Merkmal: Nicht jährlicher, kostenrechnungsmäßig nicht kalkulierbarer Anfall! In dieser Spezialfrage ist man zu einer Entscheidung gekommen, die den dargelegten Grundsätzen entspricht, nämlich: Das Neuwickeln des Rotors oder des Stators ist aus Betriebsmitteln zu finanzieren und als Kosten zu verrechnen.

Dagegen ist das Neuwickeln des Rotors und Stators gleichzeitig Generalreparatur.

Das Gleichgewicht zwischen der Summe der Abschreibungsbeträge und der Summe der für Ersatzbeschaffungen und Hauptinstandsetzungen in einem Jahr benötigten Mittel wird nach dem Gesetz der großen Zahl sich vielleicht erst bei der Zusammenfassung im Bezirk einstellen. Im einzelnen ist der infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse eingetretene, aber bei den einzelnen Haushaltsorganisationen sehr verschiedene Stand der Überalterung und Reparaturbedürftigkeit des Sachvermögens zu berücksichtigen. Deshalb ging meine Forderung schon immer dahin, daß für die Planung des Kreishaushaltes Neu- und Ersatzbeschaffungen getrennt veranschlagt werden müssen, auch wenn sie zu den sogenannten „Kleininvestitionen“ nach Tz 28 der Haushaltsdirektive von 1952 zählen. Soweit mir bekannt, trägt die neue Direktive für 1953 diesem Gesichtspunkt nur teilweise Rechnung, indem sie Neubeschaffungen des be-

⁵⁾ Vgl. „Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft“, Heft 7/I, S. 31 ff.

⁶⁾ Z. B. Lettko in DFW 1952, II. Halbb., Heft 14, S. 765, und Willimzik ebd. Heft 15, S. 826.

⁷⁾ S. „Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft“, Heft 21.

⁸⁾ S. DFW 1952, I. Halbb., Heft 6, S. 313.

weglichen Anlagevermögens mit einem Anschaffungswert über 1500,— DM je Anlagegegenstand zu den Investitionen zählt. Meine Stellungnahme möchte ich nicht schließen, ohne auf die Schwierigkeiten hingewiesen zu haben, die sich aus dem neuen Stellenplan für die Kreisverwaltungen ergeben. In den Grenzkreisen ist das Sachgebiet Vermögensverwaltung einschl. Führung der Anlagenkartei auf jeden Fall mit einer einzigen Planstelle ungenügend

besetzt. Ebenso wie Kollege Ihme⁹⁾ muß ich deshalb meine Stimme mahndend und warnend erheben. Man muß bedenken, daß alle noch so schön auf Papier niedergelegten Gedanken Papier bleiben und unsere Anlagenkartei vielleicht sogar unbeschriebenes Papier, wenn wir nicht genügend Arbeitskräfte im Stellenplan für die Vermögensverwaltung bekommen.

⁹⁾ DFW 1952, I. Halbb., Heft 7, S. 375

Abgaben

Organisiert den Kampf um die Erfüllung des Abgabenplanes

Gisbert Jänicke, Berlin

Die großen Erfolge, die wir in der jungen Deutschen Demokratischen Republik bisher errungen haben, danken wir dem Enthusiasmus, mit dem die Werktätigen in der Produktion den Kampf um die Erfüllung ihrer Pläne geführt haben. Wir sind dessen gewiß, daß dieser Enthusiasmus im Zeichen des verstärkten Kampfes um Einheit und Frieden und mit dem Ziel des Aufbaues des Sozialismus in unserer Republik sich steigern und weitere Erfolge mit sich bringen wird.

Es kann nicht behauptet werden, daß die Mitarbeiter der Abgabenverwaltung den Kampf um die Erfüllung ihres Planes mit der gleichen Intensität geführt hätten wie die Arbeiter in den Betrieben. Dafür gibt es einige Gründe, die im Rahmen dieser Ausführungen zugleich mit den notwendigen Schlußfolgerungen behandelt werden sollen.

Die Kolleginnen und Kollegen der Abgabenverwaltung haben den Plan nicht zum Ausgangspunkt ihres Handelns gemacht. Sie betrachten das Aufkommen lediglich als das Ergebnis der durchzuführenden verwaltungsmäßigen Aufgaben, d. h., die Planerfüllung sollte sich zwangsläufig ergeben, gewissermaßen als Schlußpunkt der geleisteten Arbeit.

Diese Auffassung wurde bestärkt durch die Tatsache, daß der Plan in den letzten Jahren ständig erfüllt bzw. übererfüllt wurde, ohne daß hierzu besondere Anstrengungen seitens der Mitarbeiter der Abgabenverwaltung nötig gewesen wären. War in einzelnen Abgabenarten eine Untererfüllung zu verzeichnen, so führte die Übererfüllung in anderen Abgabenarten trotzdem zur Erfüllung des Gesamtplanes. Diese letztere Tatsache offenbart ebenfalls die vorherrschende Gleichgültigkeit dem Plan gegenüber; es wurde versäumt, den Kampf um die Erfüllung jeder einzelnen Abgabenart konsequent zu führen.

Es ist also notwendig, erst einmal die richtige Einstellung zum Plan selbst zu finden. Walter Ulbricht sprach aus Anlaß der II. Parteikonferenz der SED davon, daß wir die sich aus der Organisation der bewaffneten Verteidigung der Heimat ergebenden Aufgaben lösen werden, ohne den Weg zur weiteren Verbesserung des Lebensstandards zu unterbrechen. Wir können das nur, wenn auch der Abgabenplan erfüllt und übererfüllt wird. Hier liegt unsere Hauptaufgabe, aus der sich alle anderen Aufgabenstellungen ergeben. Die Planerfüllung kann also niemals Schlußpunkt, sondern muß Ausgangspunkt unserer gesamten Arbeit sein. Der Plan wird sich auch bei uns nicht von selbst erfüllen, sondern um seine Erfüllung muß ein wirklicher Kampf geführt werden.

Leitsatz hierfür sind die Worte des Kollegen Staatssekretär Rumpf, der auf einer Besprechung im Ministerium der Finanzen erklärte, daß

es keinen anderen Punkt für die Bewertung der Qualifikation unserer Mitarbeiter geben kann und darf, als den, daß er den Abgabenplan seines Aufgabengebietes realisiert. In der Einstellung zum Plan, in der Energie, Aufopferung und Findigkeit, mit der der einzelne um seinen Plan kämpft, kommt sein gesellschaftliches Bewußtsein zum Ausdruck.

Diese Erkenntnis hat sich in den letzten Tagen und Wochen bei einem großen Teil der Mitarbeiter des Abgabenapparates durchgesetzt. Das kam u. a. darin zum Ausdruck, daß die Finanzämter zur Bildung von Komplexbrigaden übergangen und damit die organisatorische Voraussetzung für die Einführung des Prinzips der persönlichen Verantwortung jedes Mitarbeiters schufen. Wer sollte auch nach der bisherigen Struktur für die Planerfüllung verantwortlich sein, der Kollege des Innendienstes, der Buchhalter, der Prüfer, der Vollstrecker?

Durch die Zusammenfassung dieser verschiedenen Aufgaben in einer Brigade ergibt sich eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit und die Möglichkeit des intensiven Kampfes um den Plan.

Die besondere Aufmerksamkeit der Komplexbrigaden muß sich auf die Verbrauchsabgaben richten. Wir wissen, daß ein wesentlicher Teil der Kontrolltätigkeit nur indirekt der Sicherung des Aufkommens dient. Gegenstand der Kontrolle bei den Verbrauchsabgaben ist in erster Linie die Ware von ihrer Entstehung bis zum Verbrauch. Hierbei ist es ohne Bedeutung, wo die Abgabenschuld entsteht und wer Abgabenschuldner ist. Es kommt also in vielen Fällen vor, daß den Komplexbrigaden die Kontrolle der Verbrauchsabgaben obliegt, ohne daß für ihren Bereich ein Abgabensoll besteht. Das darf auf keinen Fall dazu führen, die Kontrolle der Verbrauchsabgaben in diesen Fällen zu vernachlässigen. Die bisherige Unterschätzung des Gebietes der Verbrauchsabgaben in den Bezirken und Kreisen kommt in einer Reihe von Beispielen zum Ausdruck, von denen einige hier erwähnt werden sollen.

Auf einer Tagung der Unterabteilungsleiter Abgaben der Bezirke berichteten diese, daß sie bereits mehrere Besprechungen durchgeführt haben, die der Anleitung der Brigadeleiter für die VEW, für die private Wirtschaft, für die Handwerker, die Landwirtschaft usw. dienten. Es konnte jedoch kein Unterabteilungsleiter darüber berichten, daß auch für Verbrauchsabgaben derartige Besprechungen stattgefunden haben. Die Kollegen mußten zugeben, daß diesem Gebiet bisher keine Beachtung geschenkt wurde.

In der Unterabteilung Abgaben des Kreises Magdeburg stehen die Verbrauchsabgaben bei Planberatungen überhaupt nicht auf der Tagesordnung. Wenn auf Initiative eines Mitarbeiters trotzdem eine Berichterstattung erfolgt, wird sie desinteressiert und ohne Diskussion entgegengenommen. Die Tatsache, daß für Verbrauchsabgaben eine eigene Komplexbrigade nicht besteht, hat sich bisher ebenfalls negativ ausgewirkt. Das liegt aber nicht am Prinzip der Komplexbrigaden, sondern am mangelnden Verantwortungsbewußtsein der Brigadeleiter, die bisher noch keinerlei Interesse am Aufkommen der Verbrauchsabgaben und an den durchzuführenden Arbeiten gezeigt haben. So mußte bei Dienstreisen in Schönebeck, Magdeburg, Querfurt, Wernigerode u. a. festgestellt werden, daß die Brigadeleiter über das Aufkommen nicht informiert waren. Es ist in den meisten Kreisen nur der Initiative und dem Verantwortungsbewußtsein der Leiter der ehemaligen Abteilungen VII zu danken, daß die Arbeiten auf dem Gebiet der Verbrauchsabgaben nicht einschlafen.

Aus Genthin wird uns berichtet, daß der in der Brigade VEW für die Kontrolle der Verbrauchsabgaben vorgesehene Mitarbeiter seit Bildung der Komplexbrigaden noch nicht ein einziges Mal hierfür eingesetzt wurde.

In Frankfurt (Oder) wurde der einzige qualifizierte Mitarbeiter für Verbrauchsabgaben in einer Brigade eingesetzt, die mit Verbrauchsabgaben überhaupt nichts zu tun hat.

Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Dabei brauchten die verantwortlichen Mitarbeiter nur einen Blick auf die Zahlen des Aufkommens zu werfen, um zu erkennen, daß hier ebenfalls ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt. Im übrigen wurde dieser Tatsache bei der Abgabenverwaltung selbst schon dadurch Rechnung getragen, daß für Verbrauchsabgaben eine eigene Säule geschaffen wurde. Es erfolgte eine Veränderung der Struktur der Abteilung insofern, als die Bearbeitung der Grundsatzfragen, die Kontrolle, die Berichtskritik usw. für jede einzelne Abgabenart in einer Hand vereinigt wurde und somit die Verantwortlichkeit des betreffenden Bearbeiters festgelegt werden konnte.

Mit der Festlegung der Verantwortlichkeit allein ist es jedoch nicht getan. Es kommt vielmehr darauf an, die Kolleginnen und Kollegen von der Notwendigkeit des selbstlosen Einsatzes für die Erfüllung des Plananteils

zu überzeugen. Derartige Diskussionen haben in der Abteilung Verbrauchsabgaben der Abgabenverwaltung stattgefunden. In diesen Besprechungen wurden alle Möglichkeiten der Planerfüllung und die zu treffenden Maßnahmen eingehend beraten. Mancherlei Bedenken wurden hierbei vorgetragen. Im Vordergrund stand immer wieder die Realität des Solls. Es ist jedoch falsch, diese Frage in den Vordergrund der Betrachtungen zu stellen, denn ohne Zweifel trägt sie dazu bei, vom tatsächlichen Kampf um die Planerfüllung abzulenken. Darüber hinaus stellte es sich in den überwiegenden Fällen heraus, daß die Sollzahlen durchaus real sind, wenn man alle Möglichkeiten der Planerfüllung in Betracht zieht. Wir sprechen ja auch vom „Kampf um die Planerfüllung“.

Das bisherige Ergebnis der durchgeführten Besprechungen ist sehr positiv. So verpflichteten sich aus der Abteilung Verbrauchsabgaben der Kollege Hillmer zu einer wesentlichen Übererfüllung seines Plananteils und die Kollegen Uhlemann, Schaefer, Jahn, Bakalosch und Kläring zur mindestens hundertprozentigen Erfüllung. Diese Kollegen haben erkannt, daß sie mit der Erfüllung des Planes unser aller Leben verbessern helfen. Eine weitere Voraussetzung für die Planerfüllung ist die gewissenhafte Marktbeobachtung, um daraus Rückschlüsse für das Aufkommen an Verbrauchsabgaben ziehen zu können.

In Heft 8 der Deutschen Finanzwirtschaft¹⁾ übten die Kollegen der Verbrauchsteuerbrigade des Finanzamtes Kamenz Kritik an der Auswertung der von den Finanzämtern aufzustellenden Marktanalyse (jetzt Bericht über die Marktlage). Die Kritik war in vollem Umfang berechtigt. Die Bedeutung der Marktbeobachtung wurde von allen Dienststellen der Abgabenverwaltung vollkommen unterschätzt. Es wurde nicht erkannt, daß durch eine gründliche Marktbeobachtung, verbunden mit der Auswertung der getroffenen Feststellungen, wesentliche Verbesserungen

- a) in der Warenbereitstellung und -verteilung,
- b) in der Beseitigung von Produktions- und Absatzstockungen,
- c) damit in der Erfüllung des Abgabenplanes

¹⁾ S. DFW 1952, I. Halbb., Heft 8, S. 403

Aufruf zum Wettbewerb

der Brigaden VEW in den Unterabteilungen Abgaben der Kreise

Die Brigade VEW der Unterabteilung Abgaben bei den Räten der Kreise des Bezirkes Erfurt hat beschlossen, den sozialistischen Wettbewerb der Abgabenverwaltung am 1. Oktober 1952 zu Ehren des XIX. Parteitagess der KPdSU (B) zu beginnen und alle Brigaden VEW der einzelnen Unterabteilungen Abgaben in der Deutschen Demokratischen Republik zum Wettbewerb aufzurufen. Sein Ziel soll es sein, den Abgabenplan zu erfüllen und überzufüllen, um somit dem Staatshaushalt rechtzeitig und vollständig die Finanzmittel zuzuleiten, die zum Aufbau des Sozialismus und zur Verteidigung unserer Deutschen Demokratischen Republik benötigt werden. Der Wettbewerb umfaßt folgende Punkte:

- I. a) Rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Steuern und Ab-

gaben der volkseigenen Wirtschaft.

- b) Restlose Beseitigung aller bestehenden Rückstände.
- II. a) Beste Ausnutzung der operativen Arbeitszeit zur Durchführung von Revisionen, Preisprüfungen und KAS als entscheidende Hebel der Finanzdisziplin.
- b) Bewertung der Berichte (Revision und Preisprüfung) nach den von der Abgabenverwaltung Berlin gegebenen Richtlinien.
- III. a) Tagfertigkeit der Abgabebuchhaltungen VEW und rechtzeitige Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen gegen säumige Abgabenschuldner.
- b) Einführung von Platzkonten zur Schaffung realer Arbeitsnormen.

- c) Rechtzeitige monatliche Analyse und eingehende Begründung der Abgabenrückstände. (Textanalyse zur Anlage 1 — 6 VEW.)

Der Wettbewerb beruht auf dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe der Brigaden und der laufenden Übermittlung der besten Arbeitserfahrungen im Kampf um die Planerfüllung.

Der Wettbewerb endet mit Abschluß des Planjahres 1952.

Wir wünschen allen Beteiligten guten Erfolg und rufen euch zu:

„Vorwärts zum Aufbau des Sozialismus!“

Anm. der Redaktion: Nach Abschluß des Wettbewerbes werden wir von der Unterabt. Abgaben des Rates der Stadt Erfurt über die Durchführung des Wettbewerbes und die dabei gesammelten Erfahrungen berichten lassen.

erzielt werden können. Wie erfolgte die Aufstellung und Auswertung der Marktanalysen bisher? Die Kollegen der Verbrauchsteuerkontrolle stellten einmal monatlich Ermittlungen in einem bestimmten Teil von Betrieben über die Ergebnisse von Produktion und Absatz und die hierbei aufgetretenen Schwierigkeiten an. Einige Finanzämter ließen sich die benötigten Angaben sogar zusenden. Das Ergebnis wurde dann in Form der Marktanalyse den bisherigen Landesfinanzdirektionen zugeleitet, die einen zusammengefaßten Bericht schließlich an die Abgabenverwaltung weitergaben. Abgesehen davon, daß diese „statistischen Erhebungen“ eine reine Schreibtischarbeit darstellten, wurde in den wenigsten Fällen etwas zur Abstellung festgestellter Mängel getan.

Auch die Marktbeobachtung hat nur einen Ausgangspunkt, den Plan. Auf der Grundlage des Planes muß die Erfüllung der Produktions- und Absatzpläne und die Erfüllung der Warenbereitstellungspläne überprüft werden. Es hat keinen Sinn, lediglich das Abgabensoll mit dem Abgabennist zu vergleichen, wenn nicht gleichzeitig auch die Grundlagen der Abgabenplanung, nämlich Produktion, Warenbereitstellung usw. als Ver-

gleichsmaßstab herangezogen werden. An diese Notwendigkeit ist in den wenigsten Fällen gedacht worden. Im gleichen Zusammenhang hat sich die Marktbeobachtung auch auf den Bedarf der Bevölkerung zu erstrecken. Es ist zu überprüfen, inwieweit die Warenbereitstellung den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht; vor allen Dingen, ob Planfehler, Nachlässigkeiten usw. eine zufriedenstellende Versorgung gefährden und welche Möglichkeiten gegeben sind, durch Abstellung derartiger Dinge das Aufkommen positiv zu beeinflussen.

Bei der Weitergabe der getroffenen Feststellungen darf man nicht stehenbleiben. Es muß versucht werden, aufgetretene Mißstände an Ort und Stelle zu beseitigen. Das gilt sowohl für die Kreisebene als auch für die Bezirks- und die Republikebene.

Mit dem Hebel der Marktbeobachtung wird es also jedem Mitarbeiter der Abgabenverwaltung möglich sein, den Kampf um die Planerfüllung zu beginnen.

Kommt dazu noch eine intensive Kontrolltätigkeit und das Ausschöpfen aller im Gesetz gegebenen Möglichkeiten, dann werden wir den Plan des Jahres 1952 in allen seinen Teilen bestimmt erfüllen.

Notorische Steuersünder stören die Erfüllung unserer Pläne

Der Rat der Stadt Leipzig schreibt uns:

Während unsere sozialistische Wirtschaft ihre Gewinne restlos an den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik abführt und damit entscheidend zur ständigen Verbesserung der Lebenslage unserer werktätigen Bevölkerung beiträgt, ist den privaten Unternehmern innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit gegeben, einen erheblichen Teil des von den Werktätigen geschaffenen Mehrwertes als persönlichen Gewinn zu buchen und für sich in Anspruch zu nehmen. Nur ein Teil des von den Werktätigen erarbeiteten Mehrwertes ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Form von Steuern und sonstigen Abgaben an den Staatshaushalt abzuführen. Weiterhin ist den privaten Unternehmern durch die Verträge mit unseren sozialistischen Betrieben sowohl eine ständig steigende Produktion im Rahmen unserer Pläne als auch der Absatz dieser Produktion gesichert. Welches kapitalistische Land gewährleistet den privaten Unternehmern eine derartige krisenfreie Entwicklung?

Die Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik haben darüber zu wachen, daß die demokratischen Gesetze eingehalten werden. Hierzu gehört auch die Kontrolle über die richtige, vollständige und rechtzeitige Abführung der Verpflichtungen der Unternehmer gegenüber dem Staatshaushalt. Obwohl unser Staat günstige wirtschaftliche Bedingungen für die private Wirtschaft geschaffen hat, gibt es eine Reihe Unternehmer, die diese Möglichkeiten mißbrauchen, Nachsicht für Schwäche halten und zu notorischen Steuersündern werden. Hierfür einige Beispiele:

Der Inhaber eines Kunstverlages und der Werkstätten für Stahlstichdruck **Karl Quarch**, Leipzig, schuldet der Abgabenverwaltung insgesamt 17 100,— DM. Diese Rückstände sind in den beiden letzten Jahren entstanden. In dieser Summe ist ein beträchtlicher Teil nicht abgeführter SV-Beiträge der Arbeitnehmer enthalten. Zu treuhänderischer Verwaltung übergebene erarbeitete Gelder unserer Werktätigen wurden damit für persönliche Zwecke verwandt und nicht an den Staatshaushalt bzw. an den Haushalt der Sozialversicherung abgeführt,

Die Abgabenrückstände beim Gastwirt **Hans Seifert**, Leipzig, Inhaber einer Tanzgaststätte, betragen rund 71 000,— DM. Sie stammen aus den Jahren 1946 bis 1952. Im laufenden Jahre wurden Umsatzsteuern überhaupt nicht und im Vorjahr nur teilweise entrichtet.

Der Unternehmer **Heinz Jonas**, Leipzig, schuldet der Abgabenverwaltung an Steuern und Mehrerlösen einen Betrag von 197 000,— DM. Diese Abgabenschulden stammen aus den Jahren 1948 bis 1952. Dieser Unternehmer hat im Jahre 1948 ein Unternehmen gegründet, ohne über irgendwelche Kapitalien zu verfügen. Das gesamte Unternehmen finanzierte der Abgabenschuldner durch nicht an den Staatshaushalt abgeführte Abgaben.

Aber nicht nur Unternehmer versuchen, durch ihre Manipulationen Volkseigentum nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht dem Staatshaushalt zur Verfügung zu stellen, um hierdurch die stürmische Aufwärtsentwicklung zu hemmen, sondern auch „konzessionierte Helfer des Staatsapparates“ sind der Auffassung, sich an derartigen Manipulationen beteiligen zu müssen. Hierfür einige Beispiele:

Der Helfer in Steuersachen **Johannes Naumann**, Leipzig, ist mit 6750,— DM rückständig. Diese Summe setzt sich zum größten Teil aus nicht abgeführter Lohnsteuer und SV-Beiträgen zusammen.

Der Helfer in Steuersachen **Fritz Schulz**, Leipzig, schuldet der Abgabenverwaltung Abgaben in Höhe von 12 100,— DM. Diese setzen sich zusammen aus Rückständen aus den Jahren 1946 bis 1952. Auch hierin sind erhebliche Lohnsteuersummen und SV-Beiträge enthalten. Durch laufende Stundungsgesuche erschlich sich darüber hinaus dieser „Helfer“ ungerechtfertigte Steuervorteile, wobei er gar kein Hehl daraus machte, daß er Privatentnahmen in Höhe von rund 1200,— bis 1300,— DM monatlich tätigte.

Die Werktätigen unserer Deutschen Demokratischen Republik, die mit allen Anstrengungen an der Schaffung der Grundlagen zum Aufbau des Sozialismus arbeiten, haben für dieses Verhalten und für diese Manipulationen kein Verständnis. Sie fordern mit Recht, daß endlich mit diesen Zuständen Schluß gemacht wird.

Banken

Brauchen wir eine Reform der Sicherungsübereignung?¹⁾

J. Rüdiger, Berlin

Betrachtet man die bisherige Entwicklung des Rechts der Sicherungsübereignung, so erhebt sich die Frage, ob diese Einrichtung in unserer Wirtschaft noch notwendig und sinnvoll ist. Die Sicherungsübereignung gehört zu einer überwundenen Kreditpolitik, die vom Gedanken des Profits beherrscht war. Die Grundsätze, nach denen unsere Kreditinstitute kurzfristige Kredite ausreichen, sind von der Kreditgewährung der kapitalistischen Banken wesensverschieden; es ist daher notwendig, auch die mit der kapitalistischen Kreditgewährung verbundenen Rechtsverhältnisse kritisch dahin zu überprüfen, ob sie in unserer Wirtschaftsordnung nicht durch andere ersetzt werden müssen. Natürlich bleibt die Notwendigkeit einer Kreditsicherung nicht nur weiterhin bestehen, sondern gewinnt sogar gegenüber der Vergangenheit an Bedeutung, insofern es sich um den Schutz volkseigener Mittel handelt. Dennoch erscheint die Frage berechtigt, ob dieser Schutz allein unter der Rechtsreform der bisherigen Sicherungsübereignung gewährleistet ist.

Das Problem einer gesetzlichen Regelung der Sicherung von Krediten kann daher nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt von möglichen Einsparungen betrachtet werden, sondern hängt letztlich mit der Neugestaltung unseres Rechtes überhaupt eng zusammen. Schon aus diesem Grunde bestehen Bedenken, in einem Spezialgesetz die Regelung der Sicherungsübereignung vorwegzunehmen.

Immerhin würden derartige grundsätzliche Erwägungen die Zurückstellung einer gesetzlichen Regelung dann nicht rechtfertigen, wenn diese Regelung anderweitige erhebliche praktische Vorteile mit sich bringen würde. Wenn es also zutrifft, daß durch den Erlass eines Gesetzes über das Sicherungseigentum eine erhebliche Einsparung an Material und Arbeitskraft bewirkt werden würde, so müßten demgegenüber allgemeinerrechtliche Erwägungen zurückstehen. Es ist jedoch fraglich, ob in der Tat die gesetzliche Regelung allein diese Vorteile bieten würde.

Zunächst muß man sich darüber klar sein, was mit der gesetzlichen Regelung überhaupt bezweckt werden soll. Durch ein Gesetz z. B. anzuordnen, daß bei Gewährung eines kurzfristigen Kredites nach Maßgabe der Richtlinien der Deutschen Notenbank vom 30. März 1949 (die bei Genossenschaften und Privatbetrieben eine Kreditsicherung durch Sicherungsübereignung vorsehen) das Eigentum automatisch auf das Kreditinstitut übergehen soll, ist unmöglich. Ein solcher gesetzlicher Eigentumsübergang scheitert daran, daß der Kreis der hiervon betroffenen Gegenstände überhaupt nicht umrissen wäre und daher über die Eigentumsverhältnisse im Schuldnerbetrieb keine Klarheit bestehen würde. Die Publizität der Übereignung ist jedoch im Rechtsleben unerlässlich.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß offensichtlich aus demselben Grunde das gesetzliche Absonderungsrecht des § 2 der Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners vom 25. Oktober 1951²⁾ auf Investitionskredite beschränkt worden ist, weil bei diesen die er-

wähnten Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der betroffenen Gegenstände nicht bestehen.

In dem ersten der zitierten Artikel wird diese Schwierigkeit nicht verkannt. Die Verfasser sehen daher auch künftig eine Übereignung durch Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung des Kreditnehmers vor, der Listen der zu übereignenden Gegenstände beigefügt werden sollen. Darin liegt jedoch eine rechtsgeschäftliche Übereignung, wie sie auch bisher durch den Abschluß der Sicherungsübereignungsverträge vorgenommen wird. In der Tat dürfte weder auf eine Konkretisierung der betroffenen Gegenstände noch auf eine Übereignung durch Willenserklärung verzichtet werden können.

Die Bedeutung des Verbesserungsvorschlages beschränkt sich mithin darauf, daß die Ausgestaltung des Sicherungseigentums (also die Festlegung der Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien) nicht mehr textlich in jedem einzelnen Verträge zu geschehen braucht, sondern daß eine gesetzliche Regelung ohne weiteres den näheren Inhalt jeder einzelnen Sicherungsübereignung bestimmen würde, ohne in derselben wiederholt werden zu müssen.

An diesem Gedanken ist richtig, daß die Bestimmungen über die Sicherungsübereignung weitgehend typisiert werden können. Allerdings wird es auch künftig viele Fälle geben, in denen sich eine von der durchschnittlichen Regelung abweichende Sonderregelung notwendig macht. Die überwiegend übliche Sicherungsübereignung ist aber zweifellos einer festen Normierung zugänglich.

Es fragt sich jedoch, ob dies durch Erlass einer gesetzlichen Bestimmung geschehen soll. Angesichts der oben gegen eine solche Regelung erhobenen grundsätzlichen Bedenken ließe sie sich nur rechtfertigen, wenn auf anderer Weise keine Vereinfachung und Ersparnis erreichbar wäre. Das ist jedoch nicht der Fall.

Die Deutsche Notenbank hat bereits vor Jahresfrist zwei Musterverträge für Sicherungsübereignungen entwickelt, die bei ihren Filialen in Gebrauch sind. Die Benutzung dieser Vertragsformulare dient wesentlich zur Vereinheitlichung der Arbeitsweise und zur Einsparung der mit dem Entwurf eines jeweiligen individuellen Vertrages verbundenen Aufwendungen. Allerdings enthielt jeder dieser Verträge auf mehreren Seiten dieselben allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Hier liegt zweifellos der Ansatzpunkt für eine Kosteneinsparung, denn eine verbindliche Veröffentlichung dieser Bestimmungen würde die Möglichkeit schaffen, die einzelnen Sicherungsübereignungsverträge durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der allgemeinen Bestimmungen erheblich abzukürzen.

Demgemäß beabsichtigt die Deutsche Notenbank, auf Grund der von ihren Filialen mit den bisherigen Vertragsformularen gemachten Erfahrungen derartige allgemeine Bestimmungen über die Sicherungsübereignung auszuarbeiten und gemäß § 4 des Gesetzes über die Deutsche Notenbank vom 31. Oktober 1951 zu veröffentlichen. Auf diese Weise wird erreicht werden, daß die rechtsgeschäftliche Übereignung des Sicherungsgutes nur noch die (allerdings weiterhin unerlässlich bleibenden) Bestandslisten zu enthalten braucht, wäh-

¹⁾ Vgl. DFW 1952, I. Halbb., Heft 11, S. 599, und DFW 1952, II. Halbb., Heft 14, S. 753.

²⁾ Vgl. GBl. 1951, S. 955.

rend im übrigen für den Inhalt der beiderseitigen Rechte und Pflichten auf die allgemeinen Bestimmungen über das Sicherungseigentum Bezug genommen werden kann.

Wenn daher der interessante Vorschlag des Kollektivs der Deutschen Notenbank Dresden auch nicht im vollen

Umfange durchführbar erscheint, so dürfte auf die oben angegebene Weise doch den dankenswerten Anregungen der Kollegen in dem Umfange entsprochen werden, wie es zur Zeit möglich und zweckmäßig ist, ohne daß der Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Sachenrechts und der Kreditsicherung vorgegriffen wird.

Zur Entwicklung der Sparkassenwerbung

H. Gundermann

Auf der II. Parteikonferenz der SED hat Walter Ulbricht ausgeführt:

„Gegenüber dem Stand der Spareinlagen am 30. Juni 1950 ist bis zum 30. April 1952 zwar ein Ansteigen von 50 % zu verzeichnen, aber wir sind damit noch nicht zufrieden. Wir haben bei weitem noch nicht die Sparkasse je Kopf der Bevölkerung von 1936 erreicht. Man muß das Sparen unter der Bevölkerung fördern, da das Wachstum der Spareinlagen die Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung widerspiegelt, zu zusätzlichen Einkünften für die Bevölkerung durch die Zinsen führt sowie die Mobilisierung der Mittel der Werktätigen für die Bedürfnisse des staatlichen Aufbaus fördert.“

In diesen Worten liegt zugleich eine Anerkennung und eine Kritik. Eine Anerkennung insofern, als es gelungen ist, in noch nicht zwei Jahren eine 50%ige Steigerung der Spareinlagen zu erreichen. Eine Kritik deshalb, weil es die Sparkassen nicht geschafft haben, eine Steigerung der Spareinlagen in dem Umfange herbeizuführen, in dem der Lebensstandard in dieser Zeit gestiegen ist.

Die ersten Jahre nach der Währungsreform waren für die Sparkassen eine unerhörte Belastungsprobe. Das Vertrauen zu den Sparkassen war allgemein verschwunden. Man hatte in der Bevölkerung nur die Tatsache vor Augen, daß man zweimal sein Geld verloren hatte, ohne sich darüber klar zu werden, daß die Ursache in dem kapitalistischen System begründet lag. Man unterscheidet nicht klar genug zwischen den Sparkassen der alten kapitalistischen Prägung und den neuen volkseigenen Sparkassen als Geldinstituten der werktätigen Bevölkerung.

Es bedurfte deshalb nach 1945 einer vielseitigen und beharrlichen Aufklärungsarbeit der Sparkassen, um nach und nach diese Unterschiede allen Kreisen der werktätigen Bevölkerung bewußt zu machen. Darüber hinaus war es notwendig, an Hand von konkreten Beispielen davon zu überzeugen, daß das Sparen wieder Sinn hat und daß die gesparten Lohn- oder Gehaltsteile dem wirtschaftlichen Aufbau und der fortschrittlichen Entwicklung unserer demokratischen Republik dienen und nicht — wie bei den alten Sparkassen — zu imperialistischen Zwecken mißbraucht werden. Ein Sprichwort sagt, daß in Geldgeschäften die Freundschaft aufhört. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß jeder Mensch in Dingen, die seine Brieftasche angehen, besonders vorsichtig und mißtrauisch ist. Das wirkte sich besonders gegen die Sparkassen aus, als sie von neuem begannen, für das Sparen zu werben. Mit aller Deutlichkeit muß daran erinnert werden, daß damals, und es sind inzwischen nur wenige Jahre vergangen, die Arbeit der Sparkassen sinnlos erschien, und daß vielfach Zweifel laut wurden, ob es den Sparkassen überhaupt jemals gelingen würde, wieder das Vertrauen der werktätigen Bevölkerung zu erringen.

Heute kann festgestellt werden, daß die Arbeit der Sparkassen nicht vergeblich gewesen ist. Ihrer ständigen, von der festen Überzeugung aller ihrer Mitarbeiter

getragenen Werbearbeit ist es zu danken, daß heute der weitaus größte Teil unserer Bevölkerung sich positiv zu den Sparkassen und damit zu dem Spargedanken stellt. Darin findet das ständig gewachsene Vertrauen zur Stabilität unserer Währung und zu den Maßnahmen unserer Regierung ihren sinnfälligen Ausdruck.

Die Werbung der Sparkassen ist Aufklärungsarbeit. Die vielfachen Preissenkungen bei gleichzeitiger Erhöhung der Qualität der Waren bildeten für die Sparkassen den günstigen Ansatzpunkt für ihre Werbearbeit. In Vorträgen, in Diskussionen ebenso wie in ihren Werbemitteln wurde der eine Grundgedanke immer wieder zum Ausdruck gebracht, nämlich, daß jeder, der im Augenblick einen Teil seines Einkommens für spätere Anschaffungen zurücklegt, also „spart“, insofern einen besonderen Nutzen hat, als er infolge der steigenden Kaufkraft künftig mehr für sein Geld erhält.

Ein anderer Gesichtspunkt hatte bei fortschreitendem Bewußtsein der Bevölkerung stärker in den Vordergrund zu treten: Nicht mehr der Gedanke des eigenen Vorteils darf einziges Motiv zum Sparen sein, sondern der Wille, an der Fortentwicklung der Gesellschaft mitzuwirken, muß gleichfalls zum Leitmotiv des Handelns für jeden Sparer werden. Deshalb wurde in der Sparkassenwerbung auch dieser Gedanke in der verschiedensten Form ausgedrückt.

Denjenigen Kollegen in den Sparkassen, die aus den Worten Walter Ulbrichts nur die Kritik herausgehört haben, mag deshalb gesagt sein, daß ihre Leistungen keineswegs verkannt werden, sondern daß die schwierige Arbeit, die sie bei der Wiedergewinnung des Vertrauens zu leisten hatten, voll gewürdigt und anerkannt wird.

Trotzdem muß die Frage aufgeworfen werden, ob nicht unter Zugrundelegung besserer Werbemethoden ein noch größerer Erfolg hätte erzielt werden können. Um diese Frage beantworten zu können, ist es zunächst notwendig, zu den bisher geübten Werbemethoden der Sparkassen kritisch und selbstkritisch Stellung zu nehmen.

Die Popularisierung des Sparens steht im Mittelpunkt der Sparkassenarbeit

Da ist zunächst die Person des Werbesachbearbeiters. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Werbung zu den wichtigsten Aufgaben der Sparkasse gehört. Die Werbearbeit erfordert nicht nur klares politisches Bewußtsein, fachliches Können auf allen Gebieten der Sparkassenarbeit und besondere werbetechnische Kenntnisse, sondern darüber hinaus auch noch besondere Einsatzfreudigkeit und ausgeprägtes Fingerspitzengefühl. Es ist von den Sparkassen viele Jahre hindurch versäumt worden, den Posten des Werbesachbearbeiters entsprechend seiner Bedeutung und der Schwierigkeit seiner Arbeit gemäß zu besetzen. In vielen Sparkassen war es sogar so, daß ein Werbesachbearbeiter nicht vorhanden war, wodurch die Werbung auf ein Mindestmaß beschränkt blieb und jede Systematik vermissen ließ. Erst Ende 1951 wurde, nachdem die Zentralstelle der

Sparkassenverbände gegründet war, vom Ministerium der Finanzen der Einsatz eines hauptamtlichen Werbesachbearbeiters in allen Sparkassen angeordnet. Die Besetzung dieses Postens war schwierig und kann auch heute noch nicht in allen Fällen als befriedigend gelöst angesehen werden. Die Schwierigkeiten ergeben sich gerade dadurch, daß der Werbesachbearbeiter neben seinen Kenntnissen auch besondere persönliche Fähigkeiten mitbringen muß, die nicht überall vorhanden sind. Zu den vordringlichsten Aufgaben der Kollegen Sparkassendirektoren wird es in Zukunft gehören, der Frage der richtigen Besetzung des Werbesachbearbeiterpostens ihr besonderes Augenmerk zu widmen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Bedenken, die gegen das Sparen erhoben werden, nur in einer freien Diskussion in offener Rede geklärt werden können und daß Werbemittel, wie Plakate, Faltblätter und Handzettel hierzu nicht ausreichen. Es gilt jetzt immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Verbesserung des Lebensstandards aller Werktätigen ein Hauptziel unserer Regierung ist, daß zur Erfüllung dieses Zieles Produktionsstätten errichtet und Wohnhäuser gebaut werden müssen, daß diese Projekte Geld kosten und daß wir, da wir nicht in Auslandsverschuldung geraten wollen, die Geldmittel aus eigener Kraft aufbringen müssen. Auch dort, wo es zwar nicht mehr gilt, Bedenken zu beseitigen, wohl aber die Bedeutung des Sparens für die Fortentwicklung unserer Wirtschaft auf-

zuzeigen, wird das gesprochene Wort stets zu einem größeren Erfolg führen, als das gedruckte es tun kann. Es muß zugegeben werden, daß von den Sparkassen die freie Diskussion als Mittel der Werbung noch bei weitem nicht ausgeschöpft worden ist. Gute Ansätze sind hier und dort zu verzeichnen. Die Erfolge sind in diesen Fällen nicht ausgeblieben. Insgesamt aber muß klar erkannt werden, daß die persönliche Aufklärung der Mittelpunkt jeder Werbearbeit der Sparkasse ist.

Förderung des Sparkassengedankens darf nicht nur Angelegenheit der Sparkassen sein

In dem Zusammenhang sei auf eine Klage eingegangen, die die Sparkassen mit Recht immer wieder vorbringen. Sie weisen darauf hin, daß sie bei ihrer Werbung nicht die notwendige Unterstützung der Regierungsstellen, Parteien und Massenorganisationen finden. Oft genug wird ihnen gegenüber, wenn sie auf Versammlungen, Veranstaltungen oder in Betrieben sprechen wollen, in mehr oder weniger verblümter Form angedeutet, sie kämen nur, „um Geschäfte zu machen“. Hier liegt eine vollkommene Verkennung der Bedeutung der Spareinlagensammlung für die Fortentwicklung unserer Wirtschaft vor. Es ist deshalb von den Sparkassen lebhaft begrüßt worden, daß Walter Ulbricht auf der II. Parteikonferenz der SED die Bedeutung des Sparens unterstrich. Wünschenswert wäre es, wenn nun mit aller Konsequenz der dort gemachten Ausführungen alle

Die Mitarbeiter einer Moskauer Sparkasse antworten ihren Kollegen in Magdeburg

Die Betriebsgruppe der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft bei der Stadtparkasse in Magdeburg wandte sich kürzlich mit einem Brief an eine Sparkasse in Moskau und schlug unseren sowjetischen Freunden vor, in gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu treten. Sie erhielt jetzt von der Sparkasse des Timirjasewsker Bezirks die nachfolgende Antwort:

Werte Kollegen!

Mit großem Interesse haben wir Euren Brief gelesen, in dem Ihr vorschlagt, die gegenseitigen Erfahrungen auszutauschen. Wir beantworten ihn gern.

Die Zentralsparkasse Nr. 6924 des Timirjasewsker Bezirks der Stadt Moskau hat im Verlauf des dritten und vierten Quartals 1951 und des ersten Quartals 1952 den Finanzplan für die Spareinlagen und für die Staatlichen Anleihen erfüllt, wofür der Sparkasse unseres Bezirks durch die Verwaltung der Sparkassen der Stadt Moskau und durch die Moskauer Gebietsleitung der Gewerkschaft der Finanz- und Bankangestellten der Titel „Beste Zentralsparkasse der Stadt Moskau“ verliehen wurde.

Diesen ehrenvollen Titel erlangte unsere Belegschaft dank der Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs zwischen den Kassen wie auch zwischen den Abteilungen und Arbeitsgruppen.

Die Zentralsparkasse und die ihr unterstellten sieben Sparkassen schließen in jedem Quartal mit den Sparkassen der anderen Bezirke sozialistische Wettbewerbe ab. Die Zentralsparkasse unseres Bezirks steht mit der Zentralsparkasse des Leningrader Bezirks der Stadt Moskau im Wettbewerb. Die von den Mitarbeitern übernommenen sozialistischen Verpflichtungen werden diskutiert und auf einer Versammlung der Angestellten der Sparkassen der zwei Bezirke angenommen. Die Erfüllung dieser Wettbewerbe wird monatlich überprüft.

In dem sozialistischen Wettbewerb haben wir u. a. folgende Verpflichtungen übernommen:

- a) Erfüllung und Übererfüllung des Planes für die Spareinlagen und für die Staatlichen Anleihen;
- b) Popularisierung des Spargedankens durch Diskussionen, Referate, Berichte über den Rundfunk,

Herausgabe von Flugblättern, Besuche der Organisationen, Betriebe und Verwaltungen;

- c) Erhöhung des ideologischen und fachlichen Niveaus aller Sparkassenmitarbeiter;
- d) Einsparung an Verwaltungskosten und Materialverbrauch

Zu den Aufgaben unserer Sparkasse gehören:

Annahme und Auszahlung von Spareinlagen, An- und Verkauf von Obligationen der inneren staatlichen 3^{1/2}igen Gewinnanleihe, Ausgabe und Einlösung von Akkreditiven, Annahme von Stücken der Staatsanleihen zur Aufbewahrung, Auszahlung der Gewinne der Staatsanleihen, Zahlungen staatlicher Unterstützungen an kinderreiche und alleinstehende Mütter und Verkauf von Briefmarken. Wir führen Abrechnungen für Telefon-, Gas- und Lichtrechnungen unserer Kunden durch und zahlen Renten und Pensionen für Wissenschaftler aus.

Neben diesen Aufgaben führt jeder Mitarbeiter unserer Sparkasse auch noch gesellschaftliche Arbeit durch; er erhält Aufträge von der Partei-, Komsomol- oder Gewerkschaftsorganisation.

Wir veröffentlichen eine Wandzeitung, in der wir die Ergebnisse unserer Arbeit erläutern und die Arbeitsweise der besten Angestellten aufzeigen. Wir organisieren kollektive Theater- und Kinobesuche sowjetischer und ausländischer Filme und veranstalten Erholungsabende.

Schreibt uns, teure Freunde, wie Ihr lebt und arbeitet. Wir wünschen Euch von ganzem Herzen Erfolg im Kampf um die demokratische Einheit Eurer Heimat.

Urteiliches Komitee der zentralen Staatlichen Arbeitersparkasse Nr. 6924 des Timirjasewsker Bezirks

Dienststellen der Regierung, der Parteien und der Massenorganisationen sich der Werbearbeit der Sparkassen nicht mehr gleichgültig oder gar hemmend entgegenstellen, sondern sie tatkräftig unterstützen würden.

Wird die enge Zusammenarbeit mit den Funktionären der gesellschaftlichen Organisationen, der Parteien und der Staatsverwaltung erreicht, so kann kein Zweifel darüber sein, daß damit ein entscheidender Schritt vorwärts getan ist. Die Sparkassen bemühen sich, das Betriebssparen auf breiter Basis zu gestalten, um jedem Werktätigen den Weg zur Sparkasse abzunehmen und um ihm gleichzeitig zu zeigen, daß auch kleine Beträge als Spareinlage durchaus erwünscht sind und daß jeder Pfennig, der nicht unnütz in der Brieftasche herumgetragen wird, mit dazu beiträgt, unseren Aufbau zu fördern. Die Werber der Sparkassen gehen auch in die Schulen, um durch das Schulsparen den Sparsinn in der Jugend zu wecken und zu fördern.

Weckung des Sparens ist eine Erziehungsaufgabe. Wer gewissenhaft und sparsam ist, wird das nicht nur im Umgang mit dem Gelde sein, sondern auch in seiner Arbeit bei der Erhaltung seiner Werkzeuge usw. Die Förderung des Spargedankens geht also weit über den Kreis des Geldsparens hinaus.

Eine erfolgreiche Arbeit ist aber weder beim Betriebssparen noch beim Schulsparen möglich, wenn die in Frage kommenden Kollegen in den Betrieben und in den Schulen den Spargedanken selbst ablehnen oder ihm gleichgültig gegenüberstehen.

Neue und fortschrittliche Methode der Sparwerbung entwickeln

Zur Unterstützung der persönlichen Werbung werden von den Sparkassen Werbemittel der verschiedensten Art eingesetzt. Als die am meisten verbreitetsten seien an dieser Stelle Plakate, Handzettel und Flugblätter genannt. Es ist viel darüber geschrieben und gesprochen worden, welchen von diesen Werbemitteln der Vorzug zu geben und bei welchen nur eine geringere Werbekraft zu verzeichnen ist. Insbesondere wurde von den Kollegen in den Sparkassen eingewandt, daß wir heute eine Flut von Plakaten haben und daß deshalb das einzelne Plakat nicht die Anziehungskraft hat, die es im Interesse des Werbeerfolges haben müßte. An diesem Gedanken ist manches richtig. Es fragt sich jedoch, ob man bei konsequenter Ablehnung der Plakatwerbung nicht das Kind mit dem Bade ausschütten würde. Plakate sind auch in der zweifellos jetzt vorhandenen Fülle noch wirksam, nämlich dann, wenn sie den Beschauer tatsächlich ansprechen, ihn packen, ihn zum Nachdenken zwingen. Es kann von den Plakaten der Sparkassenorganisation keineswegs behauptet werden, daß sie diese Voraussetzungen immer erfüllen. Es muß im Gegenteil zugegeben werden, daß sie teilweise recht schwach sind und weder den ideologischen noch den technischen Voraussetzungen entsprechen. Wirksame Plakate zu gestalten ist äußerst schwierig. Andere Plakate zu verwenden heißt aber, das Geld zum Fenster hinauswerfen. Man sollte deshalb lieber weniger Plakate bringen, bei diesen aber durch entsprechende Vorarbeiten dafür sorgen, daß sie wirkliche Werbewirkung haben.

Für Faltblätter und Handzettel liegen die Grundbedingungen etwas anders. Während das Plakat sich nur auf wenige Worte beschränken muß, besteht bei Faltblättern und Handzetteln die Möglichkeit, in gebundener Rede die Ziele des Sparens konkret aufzuzeigen. Der Raum ist allerdings auch hier noch begrenzt, so daß trotz der eingehenderen Darstellung die Abfassung des Textes in konzentrierter Form notwendig ist.

Allgemein bedauert wird es von den Sparkassen, daß bisher ein neuer, unserer gesellschaftlichen Entwicklung entsprechender Werbefilm nicht eingesetzt werden konnte und daß infolgedessen die sich in der Filmwerbung bietende günstige Möglichkeit der Aufklärungsarbeit ungenutzt gelassen werden mußte.

In enger Verbindung mit der Presse versuchen die Sparkassen teils in kurzen Berichten über ihre Arbeit, teils in feuilletonistischer Form die Entwicklung der Sparkassen und das Wesen des Sparens an den breiten Kreis der Leser heranzutragen. Leider nicht immer können die Zeitungen den Wünschen der Sparkassen entsprechen, wenn auch im allgemeinen festzustellen ist, daß sie die Wichtigkeit des Spargedankens erkannt haben. Das gleiche läßt sich leider vom Rundfunk nicht sagen. Hier hat die Sparkassenorganisation noch nicht die ihren Aufgaben entsprechende Unterstützung gefunden.

Betrachtet man die Werbemittel der Sparkassen auf ihren fortschrittlichen Gehalt, so ist zwar nicht zu verkennen, daß sie sich bemüht haben, der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Doch ist es ihnen bisher versagt geblieben, neue und fortschrittliche Werbemethoden zu entwickeln und dadurch greifbare Erfolge zu erzielen. Hier dürfte überhaupt der Angelpunkt für die künftige Werbearbeit der Sparkassen und damit zugleich der Ausgangspunkt für die Kritik Walter Ulbrichts zu suchen sein. So wie die Sparkassen das Sparen bisher in der althergebrachten Form pflegten, so haben sie auch in der Werbung sich auf die alten Erfahrungen gestützt und weder in den Sparmethoden noch in der Werbung wirkliche Neuerungen entwickelt.

Es mag dem entgegengehalten werden, daß die bewußte Intensivierung des Kleinsparens, also des Betriebs-, Schul- und Abholsparens, ein Ausdruck des Vorwärtsschreitens der Sparkassen im Rahmen unserer gesellschaftlichen Entwicklung ist. Hiergegen ist nichts einzuwenden. Es mag auch dargelegt werden, daß das Möbelsparen als eine ureigenste Einrichtung der neuen volkseigenen Sparkassen, ein Ausdruck ihrer Verbundenheit mit den Bedürfnissen der werktätigen Bevölkerung ist. Auch das ist richtig. Es sollen diese zweifellos vorhandenen günstigen Ansatzpunkte keineswegs in ihrer Bedeutung verkannt werden. Damit ist aber noch nicht genug geschehen. Neue Sparmethoden und neue Werbemethoden müssen entwickelt werden.

Prämien sparen und Staatsanleihe als Ausdruck der fortschrittlichen Sparmethoden

Die Sowjetunion führt mit besonderem Erfolg das „Prämien sparen“ durch, d. h. diejenigen Sparer, die auf freiwilliger Basis regelmäßige Einzahlungen leisten, nehmen an einer in bestimmten Zeitabständen stattfindenden Lotterie teil, die ihnen günstige Gewinne bringt. In glücklicher Weise ist hier der Gedanke des Sparens mit dem Wunsche, besondere Gewinne zu erzielen, gekoppelt worden. In der gleichen Richtung bewegt sich das Nationale Aufbauprogramm Berlin 1952, bei dem auch für alle diejenigen, die im Jahre 1952 3 % ihres Einkommens als Sparbetrag dem Aufbau zur Verfügung stellen, Gewinne in Geld und in Form von Wohnungen zur Auslosung kommen. Es hat sich erwiesen, daß der in der Lotterie liegende Anreiz zu einer wesentlichen Intensivierung des Spargedankens führte. Deshalb sollte auch von den Sparkassen die Möglichkeit der Einführung des Prämien sparens ernsthaft erwogen, eine geeignete Grundlage erarbeitet und das neue Projekt möglichst bald in die Tat umgesetzt werden.

Die Sowjetunion deckt einen Teil des Finanzbedarfs zur Durchführung ihrer gewaltigen Friedenswerke durch Staatsanleihen. An diesen beteiligen sich alle Kreise der werktätigen Bevölkerung. Wie die übrigen Staatsanleihen, so wurde auch die letzte, die erst vor wenigen Monaten aufgelegt wurde, bereits innerhalb weniger Tage überzeichnet. Die Deutsche Demokratische Republik hat bisher Staatsanleihen nicht aufgelegt. Bei der Finanzierung der gewaltigen Investitionsvorhaben im Rahmen des Fünfjahrplanes sollte man auch dieser Möglichkeit größere Beachtung schenken. Die Sparkassen haben ihre Aufgabe der Spargeldsammlung nicht so eng auszulegen, daß sie hierunter nur die auf den Sparkassenbüchern eingezahlten Beträge verstehen, sondern es gehört in gleichem Maße zu ihrer urreigensten Aufgabe, sich bei der Auflegung von Staatsanleihen mit aller Kraft einzuschalten. Es bleibt zu überlegen, ob nicht auch eine solche Anleihe den Charakter einer Prämienanleihe tragen sollte. Der in den Gewinnen liegende Anreiz wird erheblich dazu beitragen, den zunächst neuen Gedanken des Ankaufs von Staatsanleihen in allen Kreisen der werktätigen Bevölkerung zu popularisieren.

Das Betriebs-, Schul- und Abholsparen muß ausgebaut werden. Hier sind schon deshalb die wirksamsten Ansatzpunkte für die Sparkassenwerbung, weil sich an der Betriebsstätte, in der Schule und in der Wohnung des Sparerers die Möglichkeit ergibt, die Bedeutung des Sparens für die Erfüllung der Pläne und damit für den einzelnen deutlich werden zu lassen und bestehende Zweifel zu zerstreuen. Um aber den unmittelbaren Kontakt mit den Werktätigen an der Arbeitsstätte und den Kindern in der Schule zu erhalten, bedarf es der Mitwirkung der Funktionäre aus Staat, Partei und Massenorganisationen. Mehrfach sind von den Spitzen Anregungen in dieser Richtung ergangen.

Sie sind jedoch verklungen, ohne den erwarteten Widerhall zu finden. Hier muß Wandel geschaffen werden.

Durch die Beteiligung am Nationalen Aufbauprogramm Berlin 1952 haben viele, die bisher noch abseits standen, erkannt, wozu die Spargelder verwendet werden und daß das Sparen einen Sinn hat. Die gewaltigen Bauprojekte in Berlin und ihre systematische Durchführung waren und sind hierfür der konkrete Beweis. Wenn mit dem Ende des Jahres 1952 das Nationale Aufbauprogramm Berlin 1952 ausläuft, so muß es für die Sparkasse eine Verpflichtung sein, auf die Aufbausparrer einzuwirken, künftig weiter zu sparen, sei es, daß die Spargelder örtlichen Sonderaufbauzwecken zufließen, sei es, daß sie im Rahmen der Investitionsaufgaben des Fünfjahrplanes Verwendung finden.

Neue fortschrittliche Werbemittel müssen erdacht, diskutiert und ausprobiert werden. Vor allem gilt es, in noch stärkerem Maße als bisher die persönliche Werbung voll zur Entfaltung zu bringen. Sie gibt die Möglichkeit der Aufklärung. Aufklärung ist aber die Voraussetzung für ein sinnvolles und planvolles Handeln.

Die eingangs zitierten Worte Walter Ulbrichts zeigen das Ziel, dem die Sparkassen zuzustreben haben. Wird das Ziel erreicht oder wird es gar überschritten, so haben die Sparkassen unter Beweis gestellt, daß sie sich der ihnen übertragenen wichtigen Aufgabe bewußt sind und daß sie auch die Kraft haben, diese Aufgabe zu meistern. Erreicht kann das Ziel aber nur werden, wenn alle Kollegen und Kolleginnen in den Sparkassen tatkräftig daran mitarbeiten. Nicht der Sparkassendirektor oder Werbesachbearbeiter allein können die Aufgabe bewältigen. In kollektiver Arbeit und getragen vom klaren politischen Bewußtsein aller Mitarbeiter kann sie jedoch gut gelöst werden.

Versicherung

Zur Frage des gesetzlichen Versicherungsschutzes für die volkseigenen Handelsbetriebe

Werner Franke, Berlin

Der Gedanke des Kollegen Martin¹⁾, einen gesetzlichen Versicherungsschutz auch für den volkseigenen Handel zu schaffen, ist nicht neu. Bereits im November 1951 hatte Kollege Beige²⁾ aus Halle zu dieser Frage kurz Stellung genommen. Darüber hinaus habe auch ich in meinem Artikel „Das Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe unter Berücksichtigung der Dritten Durchführungsbestimmung“³⁾ darauf aufmerksam gemacht. Darin führte ich aus, daß ein Versicherungsschutz für den volkseigenen Handel sowie für die übrige volkseigene Wirtschaft, die nicht von dem „Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe“ erfaßt wird, auf Gesetzesgrundlage erst dann geschaffen werden kann, wenn die Organisation dieser Betriebe, die damals noch in vollem Gange war, im wesentlichen abgeschlossen ist. Auch Kollege Martin weist in seinem Artikel darauf hin, daß für die Regelung des Versicherungsschutzes für die volkseigene Wirtschaft bestimmte Voraussetzungen gegeben sein müssen, wenn

eine solche Maßnahme den gewünschten Erfolg bringen soll. Ich bin mit dem Kollegen Martin der Auffassung, daß der Zeitpunkt jetzt gekommen ist. Selbstverständlich wird in diesem Zusammenhang auch geprüft werden müssen, ob zur Zeit bereits für weitere Teile der volkseigenen Wirtschaft die Voraussetzungen für eine gleiche oder ähnliche Regelung bestehen, wie sie bei dem volkseigenen Handel vorhanden sind.

In Schreiben, die dem Deutschen Aufsichtsamt für das Versicherungswesen zugehen, sowie in Artikeln, die sich mit dem Versicherungswesen ganz allgemein oder aber mit der Versicherung der volkseigenen Wirtschaft im besonderen beschäftigten und in der „Deutschen Finanzwirtschaft“ veröffentlicht wurden, kam bereits klar zum Ausdruck, daß insbesondere der volkseigene Groß- und Einzelhandel einen Versicherungsschutz auf Gesetzesgrundlage wünscht, der dem Versicherungsschutz im möglichen Umfange angepaßt ist, der den volkseigenen Industriebetrieben durch das „Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe“ gewährt wird.

Vor einiger Zeit fand im Deutschen Aufsichtsamt für das Versicherungswesen mit einem Mitarbeiter des

¹⁾ S. DFW 1952, II. Halbb., Heft 19, S. 1050.

²⁾ S. „Versicherungen des volkseigenen Handels“ in DFW 1951, II. Halbb., Heft 22, S. 474.

³⁾ S. DFW 1952, I. Halbb., Heft 10, S. 540.

Ministeriums für Handel und Versorgung, der die Versicherungsangelegenheiten eines Teils des volkseigenen Handels bearbeitet, eine Besprechung statt. Sie ließ erkennen, daß auch von dieser Seite aus die Schaffung eines gesetzlich geregelten Versicherungsschutzes für unsere volkseigenen Handelsbetriebe befürwortet wird. Es darf keinesfalls der Eindruck entstehen, daß der Versicherungsschutz, der zur Zeit dem volkseigenen und auch genossenschaftlichen Handel gewährt wird, völlig unzureichend ist. Kollege Martin erwähnt richtig, daß nicht nur den volkseigenen Industriebetrieben durch das „Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe“ ein besonders günstiger Versicherungsschutz gewährt wird, sondern auch der übrigen volkseigenen Wirtschaft unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben ist, durch Abschluß eines „Verbundenen Vertrages“ einen vorteilhaften Versicherungsschutz zu erhalten.

Durch diesen Vertrag sind mehrere verschiedenartige Versicherungszweige miteinander verbunden. Er wird im Republikaßstab abgeschlossen und erstreckt sich auf alle in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Stellen eines volkseigenen Betriebes. Von dieser Möglichkeit haben die meisten volkseigenen Handelsbetriebe und auch der genossenschaftliche Handel bereits Gebrauch gemacht. Einzelheiten über diese Vertragsform sind dem eingangs erwähnten Artikel des Kollegen Beige zu entnehmen.

Meines Erachtens hat Kollege Martin nicht genügend herausgestellt, welche bedeutsame und tatsächlich fühlbare Arbeitsvereinfachung und, damit zusammenhängend, welche beachtliche Verwaltungskostenersparnis durch den Abschluß derartiger „Verbundener Verträge“, die ständig der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Republik und den Bedürfnissen der volkseigenen und auch genossenschaftlichen Betriebe angepaßt wurden, bisher bereits erzielt werden konnten. Mir ist ein Fall bekannt geworden, in dem, im Landesmaßstab gesehen, ein volkseigener Handelsbetrieb durch die soeben erwähnte Neugestaltung der Versicherungsverträge über 40 000,— DM an Verwaltungskosten einsparen konnte. Wenn man sich die Anzahl von Betrieben vergegenwärtigt, die schon „Verbundene Verträge“ abgeschlossen haben, kann man sich ungefähr vorstellen, wie groß die finanziellen Einsparungen durch diese Maßnahme sind. Selbstverständlich waren sich die Gestalter der neuen Verträge klar darüber, daß mit diesen Verträgen der Höhepunkt in der fortschrittlichen Vertragsgestaltung für den volkseigenen Sektor noch nicht erreicht ist. Die Schaffung des vom Kollegen Martin vorgeschlagenen Gesetzes über die Versicherung des volkseigenen Groß- und Einzelhandels bedeutet also nur eine weitere Bewegung vorwärts auf dem Wege, der mit den „Verbundenen Verträgen“ bereits erfolgreich beschritten wurde.

Den Umfang des gesetzlichen Versicherungsschutzes für den volkseigenen Groß- und Einzelhandel festzulegen, dürfte keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, weil der für diese Betriebe in den „Verbundenen Verträgen“ vorgeschlagene Versicherungsschutz gute Anhaltspunkte bietet. Bei der Ausarbeitung und dem Abschluß der „Verbundenen Verträge“ wurde in jedem Falle genau geprüft, ob und in welchem Umfang für den in Betracht kommenden volkseigenen Betrieb auf Grund der zur Zeit gegebenen ökonomischen Bedingungen ein Versicherungsbedürfnis besteht. Diese Verordnung bzw. das Gesetz kann natürlich nur den Versicherungsschutz in dem Umfang vorsehen, wie er von den durch das Gesetz erfaßten Betrieben allgemein benötigt wird. Erfordern besondere Verhältnisse bei einzelnen Betrieben darüber hinaus in bestimmten Versicherungszweigen

den Abschluß eines zusätzlichen Versicherungsvertrages, so müßte auch beim volkseigenen Handel, wie es für die volkseigenen Industriebetriebe vorgesehen ist, zu diesem Abschluß die Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Fachministeriums eingeholt werden. Nach Möglichkeit soll aber der gesetzliche Versicherungsschutz so gestaltet werden, daß Zusatzverträge nur in Ausnahmefällen notwendig werden.

Schwierigkeiten können sich höchstens bei der Festlegung einer allen Teilen gerecht werdenden Bemessungsgrundlage für die Beitragsberechnung ergeben. Kollege Martin wies in seinen Ausführungen bereits mit Recht darauf hin, daß die bisher für die „Verbundenen Verträge“ der Handelsbetriebe allgemein vorgesehene Bemessungsgrundlage, der Bruttoumsatz, nicht zweckmäßig ist. Dies veranschaulichen die nachstehenden Beispiele:

1. Ein Großhandelsbetrieb hat zu einem erheblichen Teil Waren aus dem Streckengeschäft, die also nur durch die Bücher des Betriebes gehen. In diesem Falle würde der Betrieb, wenn nicht bei der Anfertigung der Beitragskalkulation dieser Umstand berücksichtigt wurde, seine Beiträge unter Zugrundelegung des Bruttoumsatzes zahlen, während die Versicherungsanstalten keine oder eine wesentlich eingeschränkte Gefahr zu tragen haben.
2. Ein Betrieb hat nach Vertragsschluß einen nicht voraussehbaren Warenstau zu verzeichnen. Die Lager sind überfüllt. Der Umsatz ist verhältnismäßig niedrig. Da die Anstalten den Versicherungsbeitrag unter Berücksichtigung des erzielten Umsatzes erhalten, würde sich ein verhältnismäßig geringer Versicherungsbeitrag ergeben, der in keinem Verhältnis zu der durch den Warenstau entstandenen Gefahrerhöhung (Zusammenballung größerer Warenbestände an einer Stelle) steht.
3. Eine größere Warenmenge, die sich auf Lager befindet, wird z. B. durch Brand vernichtet. Diese Waren können nicht mehr umgesetzt und deshalb auch nicht zur Beitragsberechnung herangezogen werden. Das gleiche gilt für nicht mehr absetzbare Waren, die verschrottet oder vernichtet werden.

Auf Grund dieser Erkenntnisse hat das Aufsichtsamt die Versicherungsanstalten bereits angewiesen, daß für „Verbundene Verträge“ künftig folgende Bemessungsgrundlagen vorzusehen sind:

- a) für den Feuer-, Einbruch-Diebstahl-, Leitungswasser- oder ähnlichen Versicherungsschutz die Bruttobilanzwerte bestimmter Positionen des Anlage- und Umlaufvermögens;
- b) für den Transportversicherungsschutz der Bruttoumsatz und
- c) für den Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz die Anzahl der Belegschaftsmitglieder des VEB.

Für die Kraftfahrzeug-Versicherungen werden jeweils die Tarifbeiträge unter Beachtung der notwendigen Zuschläge und zulässigen Nachlässe berechnet.

Unter Zugrundelegung dieser Bemessungsgrundlagen wird erfahrungsgemäß ein einigermaßen gerechter Versicherungsbeitrag erreicht.

Im Augenblick ist noch nicht abzusehen, ob die Beiträge für den Versicherungsschutz, der dem volkseigenen Wirtschaft gewährt wird, künftig grundlegend anders als bisher berechnet werden. Zunächst wird man auch bei der Beitragsberechnung für das Gesetz über die Versicherung des volkseigenen Groß- und Kleinhandels auf die zuletzt genannten Bemessungsgrundlagen zu kommen müssen. Dabei ist noch zu überlegen, ob man, abgesehen von der Festlegung unterschiedlicher Beitragssätze für den Groß- und Einzelhandel, ähnlich wie beim „Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe“, bestimmte Gefahren- bzw. Beitragsklassen vorsehen muß, um damit dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung, nach dem auch die volks-

eigenen Handelsbetriebe arbeiten, im möglichen Umfang Rechnung zu tragen. Hierüber sind jedoch noch eingehende Überlegungen anzustellen und Besprechungen mit den zuständigen Stellen zu führen. Ich möchte aber auch diesen Punkt im Zusammenhang mit der Frage der Schaffung eines Gesetzes über die Versicherung des volkseigenen Groß- und Einzelhandels zur Diskussion stellen.

Kollege Martin bringt in seinem Artikel u. a. auch zum Ausdruck, daß die derzeitigen Beitragskalkulationen zu „Verbundenen Verträgen“ nur in einem „zeitraubenden und viel Arbeit verursachenden Verfahren“ ermittelt werden können. Dies ist im allgemeinen nicht der Fall, sondern nur wenn die VEB die für die Kalkulation notwendigen Bilanzwerte der in der Neuordnung der Verträge federführenden Versicherungsanstalt erst verhältnismäßig spät zustellen. Die verspätete Lieferung der Kalkulationsunterlagen hat aber nichts mit dem Umfang der für die Anfertigung einer Beitragskalkulation zu leistenden Arbeit zu tun. Liegen die notwendigen Bilanzwerte der federführenden Versicherungsanstalt ordnungsgemäß und zeitgerecht vor, bereitet das Anfertigen der Kalkulation keine besonderen Schwierigkeiten. Die Versicherungsanstalten haben inzwischen vom Aufsichtsamt Richtlinien für die Anfertigung einer einheitlichen und ordnungsgemäßen Beitragskalkulation erhalten, so daß der Sachbearbeiter bei der Versicherungsanstalt lediglich unter Beachtung der Tarifbeiträge einige einfache Berechnungen vorzunehmen hat. Im übrigen wirkt sich selbstverständlich das schnellere Aufstellen der Bilanzen durch die VEB günstig auf die von den Versicherungsanstalten vorzunehmenden Beitragskalkulationen aus.

Weiter weist Kollege Martin darauf hin, daß das in der Kraftfahrzeug-Versicherung angewandte Melde- und Beitragsabrechnungsverfahren umständlich sei. Insbesondere werde es dadurch erschwert, daß der VEB den Versicherungsanstalten bei Vertragsabschluß sämtliche Kraftfahrzeuge aufgeben müsse, für die er die Haltereigenschaft besitzt. Darüber hinaus sind alle Zu- und Abgänge sofort mit ihrem Entstehen den Anstalten bekanntzugeben. Inzwischen sind die Anstalten dazu übergegangen, sich die Zu- und Abgänge an Kraftfahrzeugen nur noch an bestimmten Stichtagen aufgeben zu lassen. Die Einzelmeldungen fallen dadurch weg. Im übrigen ist auch bei Inkrafttreten des vom Kollegen

Martin angeregten Gesetzes die Meldung des gesamten Fahrzeugbestandes notwendig. Sonst ist eine ordnungsgemäße Kalkulation der Versicherungsbeiträge nicht gewährleistet. Auch bei der gesetzlichen Versicherung müssen die Tarifbeiträge die Ausgangsbasis für die Beitragskalkulation bilden.

Der Artikel vom Kollegen Martin erweckt den Eindruck, daß er sich für die Schaffung eines Gesetzes über die Versicherung des volkseigenen Groß- und Kleinhandels die Form und den Inhalt des „Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Betriebe“ zum Vorbild genommen hat. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1950 erlassen. Damals konnte man sich auf keinerlei Erfahrungen stützen. Es ist deshalb verständlich, daß diesem Gesetz einige Mängel und Schwächen anhaften, die nach und nach beseitigt werden. Diese Mängel haben u. a. ihre Ursache mit darin, daß seit Inkrafttreten des Gesetzes eine Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft durchgeführt wurde, die auch Auswirkungen auf das Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe hat. Das „Gesetz über die Versicherung des volkseigenen Groß- und Einzelhandels“ muß unter Auswertung aller bisher gewonnenen Erkenntnisse und vor allem unter Berücksichtigung der großen Perspektiven, die uns durch den Abschluß der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands über den planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik gegeben worden sind, neu gestaltet werden.

Schon immer wurde vom Deutschen Aufsichtsamt für das Versicherungswesen besonderer Wert darauf gelegt, daß an der Entwicklung des Versicherungswesens in unserer Republik sowie an der Gestaltung fortschrittlicher Versicherungsverträge alle interessierten Kreise unserer Bevölkerung teilnehmen.

Als ein solches Zeichen der vom Aufsichtsamt gewünschten Mitarbeit sind die Vorschläge des Kollegen Martin zu werten. Diese Hinweise werden bei der Schaffung des gesetzlichen Versicherungsschutzes für den volkseigenen und genossenschaftlichen Handel im möglichen Umfang berücksichtigt.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn zu dem aufgeworfenen Problem noch andere Kreise, insbesondere aber die Kolleginnen und Kollegen derjenigen Betriebe Stellung nehmen würden, für die dieser gesetzliche Versicherungsschutz gedacht ist.

Unsere Volkskorrespondenten haben das Wort

Wer kontrolliert wen?

Durch die Dezentralisierung der Stadtverwaltung Leipzig sind die Bezirke selbständig geworden und brauchen Entscheidungen nur noch in Ausnahmefällen den Dezernaten zu überlassen. Eine Dienststelle mit jährlichen Ausgaben von rund 10 Mill. DM ist auch für die richtige Verwendung derselben verantwortlich und wird von Zeit zu Zeit von der Abteilung Kontrolle und Revision geprüft. Es erscheint deshalb fast unglaublich, wenn sich das Dezernat Gesundheitswesen in Leipzig vorbehält, Dienstreisen, die nur geringe Kosten verursachen, erst nach Vorlage der Gründe zu genehmigen. Soviel Vertrauen muß schon ein Verwaltungsleiter bzw. Haushaltsbearbeiter besitzen, daß ihm auch diese Vollmachten übertragen werden. Da Reisekosten knapp veranschlagt sind, wird sowieso ein strenger Maßstab angewendet, und Rückfragen des Dezernats haben immer die Richtigkeit der von der Dienststelle befürworteten Reise bestätigt.

Die zentrale Buchhaltung wurde aufgelöst und in die Bezirke verlegt. Die neuen Buchstellen führen ein eigenes Konto und rechnen monatlich ab. Die Eigenart der dem Staatshaushaltsplan angepaßten Verwaltungsbuchführung bringt es aber mit sich, daß eingehende Gelder für zurückgegebene Ware, private Telefongelder und anderen Dienststellen überlassene Lieferungen rot zurückgebucht, dem Ausgabekonto damit also wieder gutgeschrieben werden müssen. Diese Mittel können im Haushaltsplan nicht als Einnahme veranschlagt werden, weil ihre Höhe vorher nicht zu erfassen ist. Die Absender solcher Beträge vermerken auch ordnungsgemäß zur Kontonummer „Ausgabekonto“, damit eine Fehlleitung der Überweisungen vermieden wird. Was aber tut die Deutsche Notenbank? Sie denkt nicht daran, das Ausgabekonto zu erkennen, sondern bucht, um Haushaltsverschleierungen zu verhüten, in das Einnahmekonto.

Schriftliche und persönliche Rückfragen ergaben, daß diese Anweisung

vom Ministerium der Finanzen herausgegeben und streng zu beachten ist. Allmonatlich erfolgen dann die arbeiterschwerenden Überweisungen vom Einnahme- zum Ausgabekonto, die einen reibungslosen Zahlungsverkehr behindern.

Man fragt sich nun, ob diese Anweisung des Ministeriums der Finanzen wirklich so gemeint oder ob das ein Schuldbürgerstreich ist. Wir reden immer von Verwaltungsvereinfachung und treiben Bürokratismus. Die Dienststellen werden doch regelmäßig auf ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel geprüft. Die Revisoren der Deutschen Notenbank aber untersagen solche Buchungen. Beide kontrollierenden Abteilungen, sowohl Staatshaushalt als auch Deutsche Notenbank, müßten sich darüber im klaren sein, daß diese Einnahmen im Ausgabekonto unvermeidlich sind, wenigstens solange es Einnahme- und Ausgabekonten gibt.

VK Herbert Uslaub, Leipzig

Das Bankeninkasso erfordert mehr Disziplin bei Warenversand und Rechnungserteilung

Mit der Einführung des Bankeninkassos und der damit zu erwartenden Beschleunigung des Zahlungsverkehrs müßte auch eine Beschleunigung des Warenverkehrs parallel laufen. Die Notwendigkeit dafür zeigt sich besonders bei den Haushaltsorganisationen. Bekanntlich dürfen diese nach der Haushaltsbearbeiterverordnung, § 6, Ziffer 7, Haushaltsmittel, grundsätzlich nicht vor Empfang der Gegenleistung ausgeben. Wenn bei den Haushaltsorganisationen der Zahlungsverkehr mit dem Bankeninkasso reibungslos ablaufen soll, dann ist es notwendig, daß in bezug auf Versand der Waren und Rechnungserteilung sowie Erteilung des Einzugsauftrages eiserne Disziplin gehalten wird. Es darf dann nicht geschehen, daß Rechnungen und Einzugsaufträge erteilt werden und der Versand der Waren erst später erfolgt. Dies ist ja auch selbstverständlich, doch mögen einige Beispiele, die als helfende Kritik hier genannt werden, zeigen, daß diese Selbstverständlichkeit durchaus nicht überall vorhanden ist:

1. NAGEMA VEB Maschinenbau, Burg, hatte an das Tbc-Krankenhaus Neumühle Maschinenteile zu liefern. Rechnungserteilung erfolgte am 12. Juli 1952. Auf der Rechnung stand der Vermerk: „Am 12. Juli 1952 per Fracht abgesandt“. Laut Frachtbrief war die Ware aber tatsächlich erst am 6. August 1952 per Frachtgut aufgegeben worden, so daß dieselbe am 10. August, also etwa erst einen Monat später, im Besitze des Bestellers war.
2. Die DHZ Zellstoff und Papier, Magdeburg, hatte an den gleichen Empfänger Toilettenpapier zu liefern. Rechnungserteilung erfolgte am 25. August 1952. Die Ware war am 13. September 1952 noch nicht im Besitz des Empfängers. Die Verzögerung beträgt also rund 20 Tage. Bei dem Bankeninkasso gilt für Haushaltsorganisationen das offene Akzept und dafür eine Frist von elf Tagen. Wenn aber zwischen Rechnungserteilung und Versand der Ware ein so großer Zeitunterschied besteht, wie soll dann bei diesem Spielraum von elf Tagen das Bankeninkasso reibungslos durchgeführt werden können? Es sollte für alle Mitarbeiter in den volkseigenen Handelsorganen eine Selbstverständlichkeit sein, daß keine Rechnung und kein Einziehungsauftrag eher herausgehen kann und darf, als der Warenversand. Wo dies bislang noch nicht selbstverständlich war, mag diese helfende Kritik dazu dienen, hier Klarheit zu schaffen.

VK Günter Döllefeld, Neumühle

Anmerkung der Redaktion:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Verordnung über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen vom 11. September 1952 (GBI. 129, Seite 859). Es ist zu erwarten, daß die Frage der rechtzeitigen Rechnungserteilung damit eine befriedigende Lösung gefunden hat.

Hat die Deutsche Investitionsbank die Bedeutung der Schulung noch nicht erkannt?

Die Realisierung der Hauptaufgaben der DIB erfordert geschulte Revisionsorgane. Die Zusammensetzung der DIB-Revisoren ist in Anbetracht der

verhältnismäßig jungen Aufgabe natürlich entsprechend. Die einzelnen Revisoren kommen zumeist aus den verschiedensten Berufen und haben sich im Verlaufe ihrer Prüftätigkeit mit den Aufgaben der DIB vertraut gemacht. Bei Betrachtung dieser Dinge ergibt sich unbedingt die Notwendigkeit eingehender Schulung. Man sollte meinen, daß die DIB stets nach Möglichkeiten zur Schließung dieser Lücke suchen würde. Leider zeigt die bisherige Arbeit auf diesem Gebiete ein anderes Bild. Die DIB hat Anfang des Jahres ihren Revisionsapparat vergrößert. Die neuen Kollegen erhielten in den ersten Tagen einen Stoß Rundschreiben zum Studium in die Hand gedrückt. Danach durften sie andere Kollegen bei der Prüftätigkeit begleiten. Im Grunde aber war es jedem selbst überlassen, wie er sich einarbeitete. Ebenso war es schon in den vergangenen Jahren. Einen generellen Ausbildungsplan gab es und gibt es auch heute noch nicht.

Die Schulung der schon länger bei der DIB beschäftigten Revisoren sah nicht besser aus. Erst Ende 1951 konnte sich die Zentrale der DIB entschließen, eine Revisorenschulung in Berlin durchzuführen. Die ganze Angelegenheit wurde jedoch falsch angefaßt. In drei bis vier Tagen glaubte man Versäumtes nachholen zu können. Das Ergebnis war dann auch danach. Es wurden viele Referate gehalten, die nicht immer sorgfältig vorbereitet waren. Für die Diskussion und den Erfahrungsaustausch blieb fast keine Zeit. Konkretes Material wurde den Kollegen nur wenig gegeben. Diese Zeit Schulung zu nennen, wäre geschmeichelt.

Im Juni 1952 wurde für die Leiter der DIB-Außenstellen der gesamten Republik eine erneute sechstägige Schulung durchgeführt. Der Kollege, der die Behauptung aufstellte, daß bei dieser Art von Schulung kaum mehr als hohe Reisekosten herausgekommen wären, hat vielleicht nur etwas übertrieben: ungenügend vorbereitete Referenten, keine seminaristischen Beratungen in kleinen Arbeitsgemeinschaften und andere Mängel, die alle zu einem mageren Ergebnis führten. Daran ändert auch nichts die als Ausrede empfundene Feststellung von leitenden Funktionären der Zentrale, daß man in der Hauptsache von den Außenstellenleitern lernen wollte.

Zur Abrundung des Bildes sei noch erwähnt, daß auch die innerhalb der einzelnen Filialen spärlich durchgeführten Revisorenschulungen zum Teil keine besseren Ergebnisse zeigten, daß die Außenstellen im Rahmen der teilweise durchgeführten Fachschulungen ebenfalls keine großen Erfolge hatten und daß nach wie vor ein großer Kreis von Revisoren ohne eine feste Grundlage arbeitet.

Was wäre also zu tun, um die aufgetretenen Fehler schnellstens zu beheben?

1. Aufstellung eines Ausbildungsplans für neue Kollegen.
2. Aufstellung eines Schulungsplans für jeden Revisor, der u.U. Spezialausbildungen vorsieht (z.B. vierwöchiger Einsatz in einem Großbetrieb u.ä.).
3. Durchführung eines drei- bis vierwöchigen Lehrgangs in jedem Jahr für jeden Revisor über Aufgaben und Tätigkeit der DIB.
4. Durchführung eines monatlichen Erfahrungsaustausches innerhalb der Bezirksfilialen für alle Revisoren.
5. Den Außenstellen wird von der Zentrale ein ausgearbeiteter Plan

für die Fachschulung zur Verfügung gestellt.

6. Die Durchführung eines Fernstudiums durch die Zentrale. Vorstehende Vorschläge sollen eine Diskussionsgrundlage für die Kollegen der DIB bilden. Zugleich aber wäre zu begrüßen, wenn andere Stellen, die mit der DIB zusammenarbeiten, ebenfalls ihre Stellungnahme abgeben, damit die DIB selbst aus diesen Kritiken lernen kann.

VK Ulrich Bensei, Dessau

Das Ministerium der Finanzen antwortet:

„Kritische Betrachtungen zur zweiteiligen Auszahlungsanordnung“¹⁾

Es trifft nicht zu, daß es sich bei dem Vordruck um eine Auszahlungsanordnung mit anhängender Gutschriftsanzeige handelt. Vielmehr ist der Gutschriftsträger als Original und die Auszahlungsanordnung als Durchschrift zu verwenden. Eine anderweitige Faltung des Vordruckes ist daher nicht erforderlich. Die bestehende Unklarheit ist auf das Haushaltsrundschreiben Nr. 7/52 vom 5. März 1952 zurückzuführen, in dem unter Ziffer 3 von einer „Auszahlungsanordnung mit anhängender Gutschriftsanzeige“ gesprochen wird.

Weiter wird bemängelt, daß die Gutschrift numeriert ist, die Auszahlungsanordnung jedoch nicht. Zur Zeit wird ein neuer Vordruck „Gutschrift mit anhängender Auszahlungsanordnung“ entworfen. Hierbei wird berücksichtigt werden, daß sowohl Gutschrift als auch Auszahlungsanordnung die gleiche Kontrollnummer erhalten.

Auf die Angabe der abgekürzten Bezeichnungen der Banken, die sich auf dem abzutrennenden Abschnitt des Gutschriftsträgers befinden, kann künftig verzichtet werden, da den Haushaltsorganisationen die Kurzbezeichnungen inzwischen geläufig sein dürften. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß der Gutschriftsträger auch nach Weglassung der Kurzbezeichnungen nicht um den abzutrennenden Streifen vergrößert werden darf, da die Gutschriftsträger von den Niederlassungen der Deutschen Notenbank in Taschen verpackt werden, um Verluste beim Versand möglichst auszuschließen. Die Taschen können jedoch nicht im Format DIN A 6 hergestellt werden, weil sie sonst mit ihrem Inhalt nicht in Briefumschläge DIN C 6 hineinpassen.

Vordrucke, die dem Überweisungsverkehr dienen, müssen in erster Linie die Belange der Kreditinstitute berücksichtigen. Dennoch werden wir bei der Entwicklung des neuen Vordruckes bemüht sein, den schmalen Raum für die Vermerke „Sachlich richtig und festgestellt“, „Zeitbuch“, „Gebucht“, „Ort und Tag“ zu erweitern. Für die Haushaltsorganisationen besteht jedenfalls durch den kombinierten Vordruck „Gutschrift mit anhängender Auszahlungsanordnung“ die Möglichkeit, die Auszahlungsanordnung gleichzeitig mit dem Bankvordruck auszuschreiben, was eine große Arbeitsvereinfachung darstellt.

Soweit es drucktechnisch möglich ist, wird das Textbild etwas nach rechts verschoben werden, um dadurch auf der linken Seite Platz für einen Hefttrand zu gewinnen.

Wir danken den Kollegen Jahnke und Bruhn für die gegebenen Anregungen und hoffen, daß sie auch künftig an der weiteren Entwicklung der Verwaltungsbuchführung mitarbeiten werden.

¹⁾ Vgl. DFW 1952, Heft 11, Seite 606.

Anweisungen der Abgabenverwaltung

Anweisung Nr. 205/1952

Betr.: Pflichtbeiträge der Handwerker zur Sozialversicherung

Mit der 3. Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks vom 18. August 1952 (GBl. S. 737) sind die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung für die Handwerker neu festgesetzt worden. Zur Durchführung des Beitragseinzuges wird auf Grund der §§ 1 und 6 der Verordnung über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter vom 14. Dezember 1950 (GBl. S. 1195) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und der Zentralverwaltung der Sozialversicherung folgendes bestimmt:

1. Mitinhaber von Handwerksbetrieben, die im Betrieb nicht tätig sind und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, unterliegen nicht der Sozialpflichtversicherung.

2. Ende der Versicherungspflicht bei rückwirkender Herausnahme aus der Handwerkerbesteuerung

Handwerker, die rückwirkend aus der Handwerkerbesteuerung herausgenommen und nach den allgemeinen Bestimmungen besteuert werden, bleiben als solche bis zu dem Tag, an dem die Bescheiderteilung über den Wegfall der Handwerkerbesteuerung ergeht, versicherungspflichtig, da sie bis zu diesem Tage den Schutz der Sozialversicherung erhalten. Der Beitrag und die Unfallumlage sind in diesen Fällen bis zum Tage der Bescheiderteilung nach der 3. Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks zu erheben.

3. Ruhen des Handwerksbetriebes

Während der Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes besteht für den Handwerker keine Versicherungs- und Beitragspflicht, da er eine versicherungspflichtige Tätigkeit in seinem Handwerksbetrieb nicht ausübt.

Um eine unberechtigte Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialversicherung zu vermeiden, hat der Handwerker innerhalb von 21 Tagen vom Beginn der Gewerberuhe den Versicherungsausweis und eine Bescheinigung der Handwerkerorganisation der Unterabteilung Abgaben beim Rat des Kreises vorzulegen, die im Versicherungsausweis das Ende der Versicherungspflicht bestätigt.

Wird der Versicherungsausweis vom Handwerker erst nach Ablauf dieser Frist vorgelegt oder wird bei der Prüfung durch den Lohnabzugsprüfer an Hand des Versicherungsausweises festgestellt, daß die Beendigung der Versicherungspflicht infolge Gewerberuhe nicht bestätigt wurde, dann ist der zuständige SVK Kontrollmitteilung zu geben.

4. Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

- Wurde für die ersten drei Tage (Karenztage) kein Krankengeld von der Sozialversicherung gewährt, dann sind diese Tage der Zeit des Bezuges von Barleistungen hinzuzurechnen.
- Werden bei stationärer Krankenhausbehandlung oder während einer Kur in einer Heilstätte oder in einem Sanatorium von der Sozialversicherung Barleistungen (Kranken-, Haus- oder Taschengeld) nicht gewährt und ruht während dieser Zeit der Handwerksbetrieb, dann besteht für diesen Zeitraum keine Beitragspflicht.
- Die Finanzämter können bei Beitragsbefreiung während des Bezuges von Barleistungen an Stelle der Stundungen die festgesetzten Teilzahlungen berichtigen. Eine endgültige Abrechnung der beitragsfreien Zeiten erfolgt jedoch erst nach Jahresablauf.

5. Bescheinigungen der Sozialversicherungskassen zum Zwecke der Errechnung von Barleistungen

Die SVK haben nach Erlaß der 3. Durchführungsbestimmung nicht mehr die Möglichkeit, von sich aus den monatlichen Versicherungsbeitrag des Handwerkers zu ermitteln, um danach die Barleistungen zu berechnen.

Die SVK werden daher vor Beginn der Gewährung von Barleistungen an den Handwerker eine Mitteilung über die Höhe des monatlichen Versicherungsbeitrages vom Finanzamt fordern. Auf Anforderung ist also den SVK die Höhe des monatlich vom Handwerker zu entrichtenden Versicherungsbeitrages mitzuteilen sowie bis zu welchem Zeitpunkt die Beiträge entrichtet wurden. Um eine Stockung in der Zahlung der Barleistungen zu vermeiden, sind diese Anfragen umgehend zu beantworten.

6. Beitragsherabsetzung bei Steuererlaß

Sind dem Handwerker aus den in § 7 der 3. Durchführungsbestimmung angeführten Gründen Steuerbeträge erlassen worden, dann ist gleichzeitig der Sozialversicherungsbeitrag und damit auch die Unfallumlage um den Prozentsatz herabzusetzen, um den der Handwerksteuergrundbetrag erlassen wird. Der SV-Beitrag muß jedoch auch bei diesen Herabsetzungen mindestens 1/4 des vollen Handwerksteuergrundbetrages, jedoch nicht weniger als 120,— DM betragen. Ein besonderer Antrag des Handwerkers für diese Herabsetzungen des SV-Beitrages ist nicht erforderlich.

7. Unfallumlage

Für die Bemessung der Unfallumlage werden die in beiliegender Anlage aufgeführten Gefahrenklassen für die einzelnen Handwerksberufe festgesetzt.

8. Änderungen der Handwerksteuergrundbeträge

Soweit durch die Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Steuertarife des Handwerks vom 7. August 1952 Handwerksteuergrundbeträge geändert wurden, gelten diese Änderungen in den Handwerksteuergrundbeträgen seit dem Inkrafttreten der Verordnung auch für die Erhebung des SV-Beitrages.

9. Diese Anweisung ist erstmalig auf die Festsetzung der Beiträge der Handwerker für das Kalenderjahr 1951 anzuwenden.

10. Die Anordnung Nr. 201/51 vom 20. August 1951 ist nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 8. September 1952 Ministerium der Finanzen
4/III b— B 2101 - Ba/We. Abgabenverwaltung
Guth

Anlage zur Anweisung Nr. 205/52
vom 8. September 1952
des Ministeriums der Finanzen
— Abgabenverwaltung —

Gefahrenklassen für die Erhebung der Unfallumlage bei Handwerkern

Handwerkszweig	Gefahrenklasse	Handwerkszweig	Gefahrenklasse
Augenoptiker, Optiker und Optikmechaniker	2	Fliesenleger	4
Autoelektriker	3	Fotograf	3
Autolackierer	4	Friseur, Damen- und Herrensalon	1
Backofenbauer	4	Galvaniseur	3
Bäcker	3		5*)
Bandagist, Orthopädie u. Chirurgiemechaniker	2	Gerber	3
Betonbauer	6		4*)
Betonsteinhersteller	4	Glasbläser u. Glas- augenhersteller	3
Blankglaser	3		6*)
Böttcher	2	Glas- u. Gebäudereiniger	8
	4*)	Glockengießer	6
Boots- u. Schiffsbauer	5	Gold- u. Silberschmied	2
Brauer	6		5*)
Brunnenbauer	6	Graveur	2
Buchbinder	3		5*)
Buchdrucker	3	Gürtler	6
	5*)	Handschuhmacher	2
Büchsenmacher	2	Harmoniumbauer	2
Bürsten-, Besen- und Pinselmacher	3*)		4*)
Dachdecker	8	Hoch-, Tief- und Betonbauer	6
Dekorationsmaler	4	Holzbildhauer	2
Drechsler	2		4*)
	4*)	Holzschuh- u. Holz- pantoffelmacher	2
Edelsteinschleifer	3	Hutmacher	1
Elektroinstallateur	3		2*)
Elektromaschinenbauer	3	Installateur	3
Elektromechaniker	3	Isolierer	3
Färber u. Chem. Reiniger	2	Karosseriebauer	8
	4*)	Klavierbauer	2
Fahrradmechaniker	3		4*)
Feilenbauer	5	Klempner	5
Feinmechaniker	2	Konditor	3
	5*)	Korbmacher	1
Fleischer	4		2*)

DEUTSCHE FINANZWIRTSCHAFT

Jahrgang 6 · Heft 20

Handwerkszweig	Gefahren- klasse	Handwerkszweig	Gefahren- klasse
Kfz.-Handwerker	3	Schornsteinfeger	8
Kürschner	5 *)	Schweißer	5
Kunststopfer	2	Seifensieder	4
Kupferschmied	2 *)	Seil-, Segel- u. Netz- macher	3
Landmaschinen- handwerker	4	Silberschmied	2
Leitergerüstbauer	5 *	Spiegelhersteller	5 *)
Maschinenbauer	8	Steinbildhauer	2
Maßschuhmacher	4 *	Steinholzleger	4 *
Maurer	6	Steinmetz	6
Mechaniker	6	Sticker	2
Messerschmied	3	Stockmacher	3
Metalldrücker	4	Straßenbauer	5
Metallformer	6	Stricker	2
Metallgießer	6	Stricker (mech.)	2
Metalllackierer	4	Stukkateur	3 *)
Metallschleifer	6	Tapezierer,	6
Modellbauer und -tischler	5	Dekorateur	2
Möbellackierer	2	Polsterer	3 *)
Müller, reine Schrott- mühlen, sonst.	6	Tiefbauer	6
Lohn- und u. H.- Mühlen	2	Tierausstopfer (Prä- parator)	2
Mützenmacher	7	Tischler, Parkett- tischler	5
Musikinstrumenten- macher	2 *)	Parkettleger	2
Holz und Metall	4 *)	Töpfer	4 *)
Netzmacher	2	Uhrmacher	4 *)
Ofensetzer	3	Vergolder- (Bilder- einrahmer)	2
Optiker und Optik- mechaniker	2	Vulkaniseur	2
Orgelbauer	5 *)	Waagenbauer	4
Optiker u. Chirurgie- mechaniker	4 *)	Wäscheschneider	5 *)
Orthopädiestuh- macher	2	Wäscher, Plätter u. Gardinenspanner	2
Pflasterer	5 *)	Webeblattbinder	3 *)
Porzellanmaler	2	Weber	2
Posamentierer	3	Wirkker	3 *)
Putzmacher	2 *)	Wirkker (mech.)	2
Rahmenglaser	1	Zahntechniker	3 *)
Roßschlächter	2	Zimmerer	2
Rundfunkmecha- niker	5	Ziseleur	5
Schädlings- bekämpfer	2	Damenschneider	2
Scheibentöpfer	3	Herrenschneider	3 *)
Schildermaler	2	Reparaturschuh- macher	2
Schirm- u. Stock- macher	4 *)	Sattler	2
Schornsteinbauer	4	Schlosser	3 *)
	3	Schmied	5
	8	Stellmacher	4
			5

*) Erläuterungen:

- Soweit in dieser Tabelle für einzelne Handwerkszweige zwei Gefahrenklassen aufgeführt sind, gilt gemäß dem Gefahrentarif zu 3. DV zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen vom 13. Juli 1950 (vergl. Gesetzblatt Nr. 79/50) die niedrigere Ziffer der Gefahrenklasse für kleinere Betriebe. Für größere Betriebe gilt die höhere Ziffer der Gefahrenklasse. Zu den kleineren Betrieben gehören vor allem handwerkliche Betriebe ohne wesentlich maschinelle Einrichtungen. Bei der Unterscheidung zwischen kleineren und größeren Betrieben muß auch die Zahl der Beschäftigten mit berücksichtigt werden.
- Die Unfallumlage beträgt gemäß der Anordnung Nr. 219/51 des Ministeriums der Finanzen, Abgabenverwaltung, mindestens 0,30 DM monatlich je Gefahrenklasse und Betrieb.

Anweisung Nr. 206/52

Betr.: Festsetzung von Verzugszuschlägen bei der Steuer des Handwerks

Nach dem § 12 des Gesetzes über die Steuer des Handwerks ist der Handwerker verpflichtet, die Abschlagszahlung der Steuer des Handwerks selbst zu errechnen. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Selbstberechnung und Entrichtung der Abschlagszahlung wurde von einem Teil der Handwerker nicht erfüllt. Wir bestimmen daher auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. Nr. 17, S. 130), daß die Regelung über die Festsetzung von Verzugszuschlägen nach der „Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und SV-Beiträgen“ vom 18. März 1952 (GBl. 37, S. 221) bei der Steuer des Handwerks anzuwenden ist.

Berlin, den 16. September 1951 **Ministerium der Finanzen**
III a/5 — Abgabenverwaltung —
Guth

Anweisung Nr. 207/1952

Betr.: Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1951

Zur Ergänzung und Änderung der Veranlagungsrichtlinien 1951 bestimmen wir auf Grund des § 5 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) folgendes:

Zu Ziffer 82:

In den angeführten Beispielen muß es an Stelle von Gewinn 1951 Steuerbilanzgewinn 1951 und an Stelle von Verlust 1951 Steuerbilanzverlust 1951 heißen:

Auf Seite 41 ist Zeile 20 wie folgt zu ergänzen: ... gemäß § 12 KStG und anderer außerbilanzmäßiger Hinzurechnungen ...

Als Absatz 5 ist der Ziffer 82 hinzuzufügen:

Steuerlich zulässig ist bei Molkereigenossenschaften der Verlustabzug (§ 6 KStG, § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG) nur insoweit, als er auf Verluste aus dem Nichtmitgliedergeschäft und Sondergeschäften entfällt. Der steuerlich zulässige Verlustabzug findet seine Begrenzung nach oben in dem durch die Hinzurechnungen berichtigten Steuerbilanzverlust.

Ein Verlustabzug aus dem Jahre 1949 kommt bei den Molkereigenossenschaften, die 1949 ihren Gewinn nach dem sogenannten „Kieler Verfahren“ ermittelt haben, nicht in Betracht.

Zu Ziffer 84:

Die getroffene Regelung in der steuerlichen Behandlung der Klein- und Mittelgenossenschaften ist auch auf die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. und die Fischwirtschaftsgenossenschaften anzuwenden.

Zu Ziffer 93:

Bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens von Handwerks- und Klein- und Mittelgenossenschaften (Einkaufs- und Liefergenossenschaften) sind die Geschäftsguthaben der Mitglieder ebenfalls wie Schulden abzuziehen.

Verlustabzug

bei den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.

Ist für den Veranlagungszeitraum 1949 eine vereinfachte Besteuerung der Landwirtschaftlichen Dorfgemeinschaft gemäß Anordnung 135/1951 durchgeführt worden, kommt ein Abzug des Verlustes aus den Jahren 1949 in den Jahren 1950 und 1951 durch die Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. nicht in Betracht. In allen übrigen Fällen kann ein bei einer Landwirtschaftlichen Dorfgemeinschaft erzielter Verlust im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG) von der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. in Abzug gebracht werden. Voraussetzung dafür ist, daß die jetzige Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. etwa den gleichen Kreis von Mitgliedern betreut, wie die Landwirtschaftliche Dorfgemeinschaft.

Berlin, den 18. September 1952 **Ministerium der Finanzen**
B 10 340 - II b - 176 L - Pi/Sch. Abgabenverwaltung
Guth

Verlag Die Wirtschaft; Verlagsdirektor: Gerhard Kegel; Chefredakteur des Verlages: I. V. Martin Doering.
„Deutsche Finanzwirtschaft“. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen
mit amtlichen Nachrichten des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.
Erscheint monatlich zweimal am 15. und 30. Bezugspreis vierteljährlich Ausg. A 6,24 DM, Ausg. B 7,50 DM, Einzelheft Ausg. A 1,- DM, Ausg. B 1,25 DM. Bestellungen durch den Buchhandel oder die Postanstalten oder unmittelbar beim Verlag.
Chefredakteur: I. V. Franz Kuczoria, Berlin W 8, Französische Straße 13/14, Fernsprecher: 22 44 41/42. Anzeigenannahme: Verlag Die Wirtschaft, Berlin W 8, Französische Straße 13/14, Fernsprecher: 22 44 41/42 und „Dewag“, Berlin C 2, Oberwallstraße 20 und ihre Bezirksfilialen (z. Z. gültig Anzeigenpreisliste Nr. 2). — Keine Ersatzansprüche bei Störungen durch höhere Gewalt. — Lizenz-Nr. 3110. — Alle Rechte vorbehalten. — Rotationsdruck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk II, Berlin N 54

Bestellkarte

Hiermit bestelle(n) ich/wir die im Verlag „Die Wirtschaft“ GmbH., Berlin W 8, Französische Straße 53-55, erschienenen Bücher bzw. Broschüren

Finanzen und Kredit	Preis 10,- DM	Expl.
Die Finanzplanung	Preis 3,50 DM	Expl.
Die Umlaufmittel der Industriebetriebe	Preis 1,85 DM	Expl.
Die Rechtsverhältnisse im Kredit- und Verrechnungverkehr in der Sowjetunion	Preis 1,- DM	Expl.
Über die wirtschaftliche Rechnungsführung	Preis 0,60 DM	Expl.
Grundsätze für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe – Industrie –		
„Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft“ Heft 25	Preis 10,65 DM	Expl.
Beiträge zu den Grundsätzen für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe Industrie	Preis 4,- DM	Expl.

Datum _____ Vor- und Zuname bzw. Betrieb _____

Ort, Straße und Hausnummer _____

Übermitteln Sie bitte

Ihre Bestellung dem ortsansässigen
Buchhandel oder direkt dem Verlag

DIE WIRTSCHAFT.

Über weitere wichtige Wirtschafts-

literatur unterrichtet Sie

unser neuer Verlagskatalog.

den wir Ihnen auf Wunsch gern

zusenden

An den Verlag

DIE WIRTSCHAFT G. M. B. H.

BERLIN W 8

Französische Straße 53-55

Ruf

In Buchhaltung und Abrechnung
mehr durchschreiben!

Sie könnten viel Zeit sparen!

Lassen Sie
sich Vorschläge machen!

Organisation

RUF - BUCHHALTUNG

Karl Frech, Dresden A 27, Einsteinstr. 8, Tel. 43337

Stellenanzeigen sind billiger geworden

Stellenangebote und Stellengesuche werden
nur noch mit 50% des Grundpreises berechnet.
Eine Anzeige in dieser Größe bei einmaliger
Veröffentlichung in der Zeitschrift „DEUTSCHE
FINANZWIRTSCHAFT“ kostet jetzt **DM 41,-**
Bei Chiffre-Anzeigen zuzüglich DM 2,- Chiffre-Gebühr

REVISOR, 29 Jahre in ungekündigter Stellung, mit mehrjähriger Betriebs-
praxis als Betriebswirtschaftler und in Finanzwirtschaft in der volkseigenen
Industrie und Kenntnis des neuen Rechnungswesens 1953
sucht Veränderung als

**Kfm. Leiter, Leiter der Betriebswirtschaft
oder Hauptbuchhalter**

in Großbetrieb oder **Werkleiter-Assistent**, möglichst Kreis Chemnitz. Zu-
schriften erbeten unter FW 2431 an Verlag Die Wirtschaft, Berlin W 8

Jüngerer lediger

Oberbuchhalter

ungekünd. Stellung in VEW,
wünscht sich zu verändern.
Außerdem Kenntnisse in Be-
triebs- und Lohnabrechnung.
Angebote mit Gehaltsangabe
erbet. unt. FW 2422 an Verlag
Die Wirtschaft, Berlin W 8

Suche verantwortliche Tätigkeit
in Dresden oder Umgeb. Gründl.
Kenntn. im Steuer- u. Handelsrecht,
Rechnungswes. (bilanzsicher), Be-
triebsorganisat., Betriebswirtschaft,
Kostenrech. (BAB) u. all. and. kfm.
Gebieten. Z.Z. in ungekünd. Stellg.
als Großbetriebsprüfer d. Abgaben-
verwaltg. Gute Referenzen. Ange-
bote m. Gehaltsangabe unt. FW 2421
an Verlag Die Wirtschaft, Berlin W 8

Erfahrener

Bilanzbuchhalter

42 Jahre, verheiratet, z. Z. in
Privatindustrie Thüring. tätig,
nach kurz. Einarbeitg. als Ober-
buchhalter tätig, sucht neuen
Wirkungskreis in der VEW.
Angeb. erb. unt. 2394 an Verlag
Die Wirtschaft, Berlin W 8

Großküchen- Ausrüstungen

mit allen Maschinen, Apparaten u.
Geräten liefert Ihnen

O. TEICHMANN
Lengenfeld (Vogtland), Ruf 301
Seit 1924

Burroughs - Vorsteckwagen

neues System, automatisch arbeitend, mit verkürztem Arbeitsgang
und automatischer Saldenwahl liefert kurzfristig

PAUL ELZE, Leipzig C 1, Barfußgasse 11 II, Telefon 3 09 09

Spezialwerkstatt - Kundendienst

Kurzfristige Überholungen nach Fabrikvorschrift

Früherer Werkstattleiter der Burroughs-Rechenmaschinen A. G.

Architekt O. M. Rothmann

Spezialist für Banken und Sparkassen

Neueste Referenzen

Leipzig N 22, Coppelstraße 21 — Ruf 5 26 88

Gefa - Feuerwerke

in erstklassiger Qualität liefert

Paul Werner, Fabrik chem. und pyrot. Artikel, Gera

ADREMA

Präge- und Druckmaschinen

zu vermieten bzw. zu verkaufen

BUROMASCHINEN-MÜLLER G.M.B.H.

Frankfurt (Oder), Stalinallee 25

Buchhaltung

Betriebsabrechnung

Organisationsmittel

System Reichenbach/V.

Die Hilfsmittel für Ihren Betrieb

Wenden Sie sich in allen Fragen der
Einrichtung oder des Nachbedarfs
an uns oder unsere Mitarbeiter.

Wir stellen Ihnen gern Preisliste und
Mustermappen zur Verfügung.

Organisationsmittelverlag VEB

Reichenbach/Vogtl., Roßplatz 14, Ruf 22 46

Auslieferungslager:

Berlin C 2, Alexanderstraße 53, Ruf 5166 53

Leipzig C 1, Czermaks Garten 2-4, Ruf 61 54

Vertreten in allen größeren Orten

SCHRIFTENREIHE DEUTSCHE FINANZWIRTSCHAFT

Aus der Reihe sind noch lieferbar:

- Heft 8 **Finanzplanung 1951 der volkseigenen Wirtschaft**
DIN A 4 - 350 Seiten - 6,25 DM
- Heft 10 **Der Staatshaushalt in der Deutschen Demokratischen Republik**
DIN A 4 - 96 Seiten - 2,25 DM
- Heft 11 **Veranlagungsrichtlinien 1950**
DIN A 4 - 70 Seiten - 1,50 DM
- Heft 15 **Die EDB - Investitions-Buchhaltung**
DIN A 4 - 40 Seiten - 1,75 DM
- Heft 19 **Die neue Etappe der Haushaltsreform**
DIN A 4 - 48 Seiten - 1,70 DM
- Heft 20 **Veranlagungsrichtlinien 1951**
DIN A 4 - 96 Seiten - 1,10 DM
- Heft 22 **Zettellose Lohnrechnung**
DIN A 4 - 24 Seiten - 9 Beilagen - 1,45 DM
- Heft 23 **Die allgemeinen Prinzipien der Brigadeabrechnung**
DIN A 4 - 24 Seiten und 34 Beilagen - 2,-- DM
- Heft 24 **Arbeitsrichtlinien für das Rechnungswesen in Handelsniederlassungen**
DIN A 4 - 80 Seiten und 80 Formulare - 5,-- DM

Soeben erschienen

die grundlegenden Richtlinien für die Neuregelung des Rechnungswesens der volkseigenen Betriebe:

- Heft 25 **Grundsätze für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe - Industrie**
DIN A 4 im Lose-Blatt-System mit 8 cm linksseitiger Lochung, 10 Registerkarten und mit aufgelegtem Deckblatt, Umfang 156 Blatt, 45 Schaubilder, 17 Betriebsabrechnungsbogen und 15 Kontrollberichte. - Preis 10,65 DM

ferner der grundlegende Kommentar zum Heft 25

Beiträge zu den Grundsätzen für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe - Industrie

DIN A 5 im Lose-Blatt-System mit 8 cm linksseitiger Lochung.
Umfang 320 Seiten - 16 Tabellen - Preis 4,-- DM

(Die Beiträge erscheinen als Sonderlieferung zum „Handbuch des Hauptbuchhalters“ in dessen Format und Ausstattung und sind in der Systematik eingegliedert).

Noch lieferbar:

„Grundstock“ des „Handbuchs des Hauptbuchhalters“

DIN A 5, im Lose-Blatt-System mit 8 cm linksseitiger Lochung mit Systematik und Ordner.
Umfang 100 Blatt - Preis einschl. Ordner 3,35 DM

Die Schriftenreihe wird fortgesetzt!

Bestellungen beim örtlichen Buchhandel oder direkt beim Verlag.



VERLAG DIE WIRTSCHAFT GMBH, BERLIN W 8
Französische Straße 53-55 • Sammelruf 22 53 71

SECRET